Urtheile
der
Assisenhofes
1853

J 2
47

Sitzung vom 15 Januar 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Eingang der Acten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Saarbrücken geführten Untersuchung gegen

1. Simon Schmitz, 32 Jahre alt, Färber, geboren in Saalhausen, zuletzt wohnhaft zu Speyer,

2. Johann Hellmann, 28 Jahre alt, geboren zu Hochstraßbach, zuletzt Bäcker in der Pfeiffer'schen Wirthschaft zu Bergzabern,

3. Margaretha Barbier, 20 Jahre alt, Ehefrau des geflüchteten Simon Schmitz, zu Speyer wohnhaft,

4. Elisabetha Schneider, 31 Jahre alt, Ehefrau des geflüchteten Johann Hellmann, gleichfalls zu Bergzabern wohnend;

die beiden letzten des qualificirten Diebstahls, die zwei ersten des Versuches eines solchen, die beiden Letztgenannten der Theilnahme an dem Diebstahle durch vorsätzliche Hehlerey beschuldigt;

Nach stattgefundenem Vortrage des Königl. Staatsprocurators Lang;

Eingesehen die Verhandlungen

Es kam zum Vortrage folgender abgefaßter Schluß, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am

„ K. Appellationsgerichts der Pfalz, –
„ eingegangen ins Amt des Königl. Bezirksamtsgerichts
„ des Bezirks Landau auf Anklagestand gegenwärtige
„ Anklageschrift gegen 1. Simon Scheuer, 32 Jahre alt,
„ Bäcker, geboren in Hanhofen, zuletzt in Speyer
„ wohnhaft, 2. Johann Hofmann, 28 Jahre alt, geboren
„ zu Großkarlbach, zuletzt 1 Stunde in der Pfalz'schen
„ Gemeinde zu Speyer, 3. Margaretha Lenker, 20
„ Jahren alt, Ehefrau des genannten Scheuer, 4. Elisabethe
„ gebohrne Brauder, 31 Jahren alt, Ehefrau des genannten
„ Hofmann, – beide Letztere gleichfalls zu Speyer
„ wohnhaft, –
„ die beiden Letzteren
„ a., des Diebstahls einer Summe Geldes von 49 fl. 56 kr.
„ 35½ Pf. nebst anderen Effekten unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe mittelst Einsteigens in das bewohnte Haus des Rentners
„ und Gutsbesitzers Johann Leonhard Haid
„ zu Speyer und zu Asbach Nachts, mittelst
„ gewaltsamer Oeffnung zweyer Thüren und einer
„ Geldschublade in der Nacht vom 24 auf den 25:
„ November 1852, –
„ b., des Diebstahls nämlichen zum Nachtheile des
„ Gutsbesitzers Carl August Lotter zu Ludwigshafen
„ unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe
„ mittelst gewaltsamer Oeffnung einer Thüre
„ in der Nacht vom 18 auf den 19 November 1852, –
„ die beiden Letzteren der Theilnahme an dem

„ sub a. bezeichneten Diebstahle durch wissentliche
„ Hehlung eines Theiles des gestohlenen Geldes be-
„ schuldigt;
„ eingesehen die unter dem 10. Januar 1853 von der
„ Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau
„ Pfalz gegen die zwey Beschuldigten erlassene Haft-
„ entlassungsverfügung und
„ die Erwägung, daß aus der gerichtlichen Verhandlung genügende Anhaltspunkte für
„ Verbrechen
„ a. daß die Beschuldigten Scheuer und Hofmann
„ in der Nacht vom 24 auf den 25 November 1852
„ mittelst Einsteigen in das bewohnte Haus des Rentners
„ und Gutsbesitzers Leonhard Haid zu
„ Speyer und zu dem Nachtheil mittelst gewalt-
„ samer Oeffnung zweyer Thüren und einer
„ Geldschublade den Betrag von 49 fl. 35½ kr.,
„ so wie zwey Goldkronthaler, ein Forte-monnaie,
„ ein Taschentuch, zwey Ringel und sechs ver-
„ schiedene Schlüssel gestohlen haben;
„ b. daß Letztgenannte in der Nacht vom 18 auf den
„ 19 November 1852 zum Nachtheil des Gutsbesitzers
„ Carl August Lotter zu Ludwigshafen unter
„ gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe
„ aus den bewohnten Räumen desselben mittelst
„ gewaltsamer Oeffnung einer in das Comptoir
„ führenden Thüre, daselbst im oberen Theile

„ beschlossen, 3000 fl. aufzubringende Kasse zu stellen und
„ ernennen; — Auf diesen Antrag dieses Landes Hand-
„ lungen an den Tag gelegt wurden, bestand einer
„ Anfang zur Vollziehung unterbliebenen selben und eine
„ durch zufällige, von dem Willen der Staaten
„ unabhängige Umstände aufgehalten wurde und
„ seiner Wirkung verfehlt hat;

„ c. Daß die Ernennung der beiden Cassirer
„ Ernennung und Patentirung zurückgenommen und dass
„ erfolgen, daß für einen Theil der gestellten
„ Caution zureichende Garantie geleistet
„ zu Erlangung, daß diese Verhandlungen über-
„ haupt bilden, enthalten in den Akt. 384. 381, Nr. 2 u.
„ A. 386, N: 1, Akt. 2. 59. 60. 62 der Anlagen
„ gehörig vorgelegen und mit geprüfet und rich-
„ tigbefunden worden sind; —

„ Hiernach der Antrag: die Ablegation des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle gegen die genannten
„ drei Cassirer wegen der oben näher
„ bezeichneten Verbrechen Anklage erheben,
„ dieselben zur Abnehmung von die Pflichten
„ vorbescheiden, die Leistung eines Antlagenahls
„ und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschrie-
„ benen Formalitäten veranlassen.

„ Freiburg den 13 Januar 1853.

Unterzeichnet: „ Lang, Assessor Noack, protocollirt."

L) Die von der Kassakammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal unterm 10 Januar 1853 gegen
die drei Cassirer unterthänig Leibrevisorats-
Commission, als Inhalt:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„ in seiner Kassakammer am 10 Januar 1853 ver-
„ gegenwärtigen waren: Boyé, Präsident, die Landrichter
„ die verpflichteten Präsidenten vertretend, Dupré, Präsident,
„ Hofmann, Landgerichtsrath Assessor und Referend, und
„ Hübner, Gerichtsschreiber Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Verhandlungen erhoben gegen 1. Simon
„ Hofmann, 32 Jahren alt, Färbers von Hanhofen,
„ 2. Johann Hofmann, 28 Jahren alt, Taglöhner, zuletzt
„ Wohnhaft in der Pfalz Thon Gemeinden zu Speyer,
„ 3. Margaretha Lauber, 20 Jahren alt, Ehefrau des
„ genannten Hofmann, und 4. Elisabetha Hauch,
„ 31 Jahren alt, Ehefrau des genannten Hofmann,
„ alle geboren in Speyer wohnhaft; — die beiden
„ letzten der qualifizirten Einkasse vorgenannt
„ zum Nachtheile der Gebrüder Carl August Ecker
„ zu Ludwigshafen in der Nacht vom 18 auf den 19
„ November 1852, so wie die qualifizirten
„ Einkasse zum Nachtheile der Filialbuchhalter und
„ Bankkassenrevisors Johann Ludwig Heid zu
„ Speyer in der Nacht vom 24 auf den 25 November
„ 1852, — und die beiden Schreiber der Leibrevisorats-
„ der den letzteren Einkassen durch Haftung, so
„ wie Hofmann überdieß der Unterschlagung von

„ Handlungsdiener, als: Pferden, Tabak, Cigarren,
„ Kaffee p. zum Nachtheile seines Dienstherren, der ge-
„ wonnene Lohn im Laufe des Jahres 1852 beschuldigt;
„ Nach Anhörung der Betheiligten in privato Ver-
„ hören, so wie nach Aufnahme der thatsächlichen Ermit-
„ telungen des Königl. Stadtgerichts zum Gutachten;
„ Nach gepflogener Berathung und
„ in Erwägung, daß nach der gerichtlichen Instruction sich
„ ergeben hat:
„ a. In Betreff der Diebstahlsanklage anlangend,
„ daß die Beschuldigten Simon Pfannar und Johann
„ Hellmann sich beigehen lassen, in der Nacht vom 18.
„ auf den 19 November 1852 aus dem Comptoir des
„ Handlungs Carl August Lehne zu Ludwigsfelde
„ die mittels Stellung einer auf die Nacht so stehenden
„ Leiter Zugang zu den Zwecken zu Diebstahlen,
„ um sie in obenen Zimmer des Comptoirs befind-
„ liche Kasse zu entwenden; daß die Beschuldigten
„ nur durch das Hinzukommen einer andern Person
„ von der Ausführung ihres Vorhabens abgehalten
„ worden, genau in dieser Handlung ein Anfang
„ dieser Diebstahls zu finden erblickt werden muß,
„ welcher beweis durch die Handlungen an dem
„ Tag gelegt und worauf die Anklage von Voll-
„ ziehung erfolgt war, und welcher mit Recht zu-
„ fälliger, von den Willen der Beschuldigten unab-
„ hängiger Umstände aufgehalten worden;
„ b. In Betreff des Einbruchs betreffend:
„ daß die genannten Beschuldigten Pfannar und
„ Hellmann zur Genüge bewiesen sind, unter gemein-
„ schaftlicher Mitwirkung und gegenseitiger Beihülfe
„ in der Nacht vom 24 auf den 25 November 1852 zum
„ Nachtheile des Fabrikanten und Handelsmannes
„ Johann Friedrich Heid zu Berlin, mittelst Einsteigens,
„ auf Thüren und einem Einbruche aus denen Behältern
„ eine aus Gold, Silber und Papier bestehende
„ Geldsumme in Betrage von 1956 Thl. 25½ Sgr., so
„ wie gerade Goldbarren, ein Porte-monnaie,
„ ein Päckchen, gerade Ringe und gute Cravattennadeln
„ Diamanten, entwendet zu haben;
„ daß dabei so wie Einbrüche der genannten Beschuldigten,
„ Morgenroth Lachner und Elisabeth Haenden gewissent-
„ haft beobachtet worden, an diesen Diebstahle
„ Lachner Theil genommen zu haben, daß ihr einem Theil
„ des gestohlenen Geldes und zwar die Hälfte Pfannar
„ 11 Thl. 39 Sgr., und die Hälfte Hellmann 110 Thl. wissent-
„ lich verschaffen;
„ In Erwägung, daß dabei aber bemerkenswerthe Thatsa-
„ chen und Umstände bilden, welche in den Akt. 2.
„ 384. 381, Nr. A. 386, No. 1, 59 und 62 sc.
„ Untersuchungsverhandlungen vorgefunden und mit Entlast- und
„ Belastungszeugen belegt sind;

c. In Betreff des Hausdiebstahls betreffend:
„ daß gegen den Beschuldigten Hellmann keine ge-
„ nügenden Indicien dafür vorhanden sind, daß derselbe
„ zum Theil als an dem den Fabrikanten Carl August

„Extract zu Ludwigslasten im Jahre 1852 im Kreise
„Stand, Pferde, Kasse, Cigarren, Tabak p. von Assen
„Expeditionsgüter entbehrenden, somit in diesen Hinsicht
„das Verfahren eingestellen ist;
„Eingesehen endlich die Art. 133 und 134 des Gesetz-
„buches über das peinliche Verfahren;
„Aus diesen Gründen
„Erkannt
„I. Simon Pfennings, 32 Jahren alt, von Hausshausen,
„Gärtner, zuletzt in Hagen wohnhaft, fünf Fuß, sieben
„Zoll groß, haaren und Augenbrauen: braun, Nasen-
„gewölbt, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: ge-
„wöhnlich, Kinn: rund, Farb: blond, Gesicht: rund,
„Haben: blau, Körperbau: unbekannt, –
„II. Johann Hellmann, 28 Jahren alt, von Oberschaalbach,
„zuletzt Mörsch in der Pfalz, ohne Gewerbe zu Hagen,
„fünf Fuß, neun Zoll groß, haaren und Augenbrauen:
„hellblond, Nasen: fein, Augen: grau, Nase: groß,
„Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, Farb: blond, Gesicht:
„oval, Farbe: gesund, Körperbau: unbekannt und
„kränklig, –
„beide der qualifizirten Geld-Einlasse verdächtig
„zum Nachtheile der gerichtlichen Carl August Lotz
„zu Ludwigslasten im dasigen Comptoir in der
„Nacht vom 18 auf den 19 November 1852, so viel
„der qualifizirten Einlasse von 49 56 fl. 35½ kr.
„an Geld, sowohl von zwey Goldstücken, einem
„Sorte-monnaie, einer Büchsen, zwey Ringen

„und zehn verschiedenen Münzen zum Nachtheile
„des Privatmannes und Handelsmannes Johann
„Friedrich Heidgen Jungen aus Hagen Wohnhaften,
„mittelst Einbruches, äußeren und inneren Einbruchs
„in der Nacht vom 24 auf den 25 November 1852, – Akte
„unter gemeinschaftlicher Bildeinbung und gegenseitigen
„Beihülfen, –
„III. Margaretha Lorbach, 20 Jahren alt, Protestantin, ledi-
„gen Standes, Spinnerin, fünf Fuß, acht Zoll groß,
„haaren und Augenbrauen: blond, Stirnen: fein, Augen:
„grau, Nase: gewöhnlich, Mund, dem Kinn: rund,
„Gesicht: rund und vollkommen, Körperbau:
„kränklig; besondere Kennzeichen: ist schwanger; –
„IV. Elisabetha Hundert, 31 Jahren alt, Protestantin
„der Ledigen Johannen, fünf Fuß, vier Zoll
„groß, haaren und Augenbrauen: braun, Stirnen:
„fein, Augen: graublau, Nase und Mund: gewöhnlich,
„Kinn: rund, Farbe: blass, Körperbau: unbekannt,
„Alle beiden der Theilnahme an dem letzteren
„Diebstahle dadurch sich verdächtig gemacht haben,
„daß ein Theil des gestohlenen Geldes
„nämlich die Johann Heinemann 11 fl. 39 kr, und
„die Johann Johannen 11 fl. wirklich ver-
„theilten; –
„Zugleich liegt Liebesabstandsverordnung gegen die
„genannten Schuldigen;
„Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst
„einem Verzeichnisse der Beweisstücke

„ mit Liste Ordnung vom K. General-Staats-Prokuratoriat
„ für die Pfalz in Zweibrücken eingereicht werden; so
„ wie auch die Beschuldigten hinzuziehen und in
„ Haftungen Entlassungen verhaften werden, welches das
„ Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken beschlossen wird.

„ Demnach nun bezüglich der dem Beschuldigten
„ Johann Dellmann zweitem zur Last liegenden Haus-
„ diebstähle von Tücher, Tabak, Cigarren, Kaffee ꝛc
„ zum Nachtheile seines vormaligen Dienstherrn, des
„ genannten Lehrer zu Ludwigshafen, im Laufe des
„ Jahres 1852 Einhaltung des Vorgehens.

„ Als bestehen wir eben.

Untersuchungs-Richter Boyé, Dupré, Hofmann und Assessor."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich in objektiver Beziehung aus den Ergebnissen der schriftlichen Verhandlungen sinnreichende Thatsachen belastender Anzeigen dafür ergeben:

1. daß in der Nacht vom 18 auf den 19 November 1852 der Diebstahl einer Gold-Kapsel in dem bewohnten Hause des Handelsmannes Löb Mayer Lehrer zu Ludwigshafen, insbesondere in der Wohnstube dieses bewohnten Hauses mittels gewaltsamer Eröffnung einer zu diesem Wohnzimmer führenden Thüre zum Nachtheile des genannten Lehrer stattfand, –

Nachts, welches sich kund gab durch äußere Handlungen, welchen auf gefolgt war ein Anfang der Vollziehung und der nur durch zufällige und von dem Willen der Urheber unabhängige Umstände aufgehalten worden ist und seine Vollendung erreichen hat;

2. daß in der Nacht vom 24 auf den 25 November 1852 in dem bewohnten Hause des Rentners und Kaufmanns der Feuer- und Leben-Versicherungs-Gesellschaft zu Bergen zum Nachtheil des genannten Herrn die angeklagten (Inculpaten) Verbrechen

a. eines Diebstahls von 4956 fl. 35½ kr., bestehend in Gold und zwar größtentheils in holländischen Gold- und Silbergeld, Gold und zwar in englischen Münzen in Papiergeld, –

b. zweyer Gaunerstücke, eines Gaunerdiebstahls (porte-monnaie), eines Betruges, zweyer Einbruchs und zweier versuchter Brandstiftungen –

Thatsachen und zwar mittels Übersteigen der Mauer an dem zu dem Wohnhause des Inculpaten gehörigen, nach allen Seiten hin Thüre zum Mauerwerk und Thüre von der gemeinschaftlichen Hofraum umgebenen Garten und mittels Einsteigen in diesen Garten, ferner mittels gewaltsamer Eröffnung zweyer der nach Hofraum Thüren zu der in dem unteren Stockwerke des Wohnhauses gelegenen Küche und dem Eßzimmer, als einem weiteren Nebenzimmer an einem in diesem Zimmer befindlichen Fensterflügel und der weiteren, aus dem

das Esse- und Aufenthaltszimmer in die Kammer gelegene Kleiderkammer führenden Thüre;

In Erwägung in subjectiver Hinsicht, daß Jakobine geschiedene Braun belastende Anzeigen in den Akten der Strafsache wegen Verleumdung vorliegen

I. gegen Simon Hemmer und

II. Johann Hellmann,

daß Klein unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und gegenseitiger Beihilfe – Ersterer jeder als Mitthäter – Letzterer unter Ziffer eines oben bezeichneten Diebstahls wissentlich als den unter Ziffer zwei so oben bezeichneten vollendeten Diebstahl verübt haben,

gegen

III. Margarethe Lucas, Ehefrau von Simon Hemmer, und gegen

IV. Elisabetha Lucas, Ehefrau von Johann Hellmann, aber, daß sie an den unter der Ziffer zwei oben beschriebenen, diesen gemeinsam begangenen Einbruch unter den Seite angegebenen Umständen gemeinschaftlich verübten Diebstahl zum Nachtheil des Johann Leinweber Theil Nahm Theil genommen haben, daß sie einen Theil des gestohlenen Geldes, wissentlich daß es gestohlen war, verheimlicht und verhehlt haben;

In Erwägung, daß es sich dem Befunde nach in der gegenwärtigen Sache

Ad 1. um den Strafbaren Handlungen eines Diebstahls, zum Nachtheil in einem bewohnten Hause und

und Nacht zwey Personen mittelst gewaltsamen Aufbrechen einer Thüre begangen,–

Ad 2. um einen vollendeten Diebstahl, verübt zum Nachtheil in einem bewohnten Hause, Nacht zwey Personen, mittelst Einsteigen, Aufbrechen und einer Einbruch, und endlich

zu 3. um den Strafbaren Theilnahmen mittelst Verhehlung an dem unter Ziffer zwey bezeichneten Diebstahl,– also um Verbrechen handelt, welche durch die Art. 384. 381, No: 4, 386, No: 1, Abs. 2. 59 und 62 des Strafgesetzbuches als Verbrechen ausgesprochen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt sind;

In Erwägung, daß die Abwesenheit dieser Verbrechen gegen Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten gerade;

In Erwägung, daß gegen Verhaftung gegen die vier Beschuldigten in der oben angegebenen Weise statt findet, die Anweisung derselben zur Abwesenheit von der Aufenthaltsort, so wie die Vollziehung der von der Kammer des Königl. Landgerichts Frankenthal unterm 10 Januar 1853 wider die vier Beschuldigten erkannten Einkerkerungsstrafe unter Einfügung jedoch zu dem unter Ziffer 1 bezeichneten Diebstahlsverbrechen wider die Beschuldigten Simon Hemmer und Johann Hellmann wegen vorliegenden Umstandes der gemeinschaftlichen Mitwirkung und gegenseitigen Beihilfe, und endlich die Erstattung einer Verhaftungs-

Alles zu Recht besteht;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen Simon Hermann und Johann Hellmann wegen der in den übrigen Motiven unter Ziffern 1 und 2 näher bezeichneten Handlungen der Aufstandserregung und der vollendeten Aufstände, so wie gegen Margaretha Luther, Johann Hermann, und Elisabetha Brenner, Johann Hellmann, wegen der Theilnahme an dem sub 2 angegebenen Aufstande durch öffentliche Zusammenrottung und Bewaffnung eines Theils der gesetzlichen Gewalt, Aufruhr statt haben und demnach ein Verfahren zur Aburtheilung von den Acten der Platz zu greifen habe;

Demzufolge, daß Recurs der Königl. Staatsprocuratur gegen die Aufhebung gegen sie erkannt und daß diese an der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken vom 10 Januar 1853 es. daß dann Haftentlassungsordonnanz und den bezüglich der Aufstände zum Nachtheile der genannten Simon Hermann gegen die Angeschuldigten Simon Hermann und Johann Hellmann weiter als) daß: Aufstände wegen zum Nachtheile des Carl August Luther gegen die Angeschuldigten Simon Hermann und Johann Hellmann weiter als indicirt zurückgewiesen und in der weiters obigen Erwägungsgründen anzuhalten

Aufstand der gemeinschaftlichen Widersetzung und gegenseitigen Thätlichkeiten vollzogen werden;

Verfügend zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte der Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letztere gehalten sein den zwei und zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen; —

Also lautet in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am fünfzehnten Januar achtzehnhundert drey und fünfzig, wo zugegen waren: Lauxen, Präsident, Frey, Marschal, Voltz, Präsident, Völker, Lang, ersterer Staatsprocurator, und Clemens, erster Gerichtsschreiber es.

Hermann

Lauxen
Marschal
Voltz
Clemens

Sitzung vom 21 Januar 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Wilhelm Lang,

47 Jahre alt, Taubier, geboren und wohnhaft zu Pirmasenz, der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit der unter fünfzehn Jahren alten Louise Nasbing von da beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurator-Substituten Lang;

Eingesehen insbesondere

1° den von Amtswegen schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken zum Antrage geführten Untersuchung gegen Wilhelm Lang, 47 Jahre alt, Taubier, geboren und wohnhaft zu Pirmasenz, der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit der unter fünfzehn Jahren alten Louise Nasbing von da am 2ten September 1852 zu Pirmasenz beschuldigt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken am 12ten Januar 1853 „erlassene Liberationserkenntniß, und

„In Erwägung, daß aus der vorgenommenen Untersuchung gegen Wilhelm Lang hinreichend klar hervorgehet, „Anzeigen vorhanden, daß derselbe am 2ten September „1852 einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der unter fünfzehn Jahren alten Louise Nasbing, „Tochter der Wittwe von Leonhard Nasbing zu „Pirmasenz begangen habe;

„In Erwägung, daß diese Thatshandlung ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher „und entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt den Antrag: Die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle wegen der oben näher „bezeichneten Verbrechens gegen Wilhelm Lang, „47 Jahre alt, Taubier, geboren und wohnhaft zu „Pirmasenz, Anklage annehmen, denselben zur Abnehmung von die Thäter vorweisen, die Ernennung eines Anklagerathes und die Festsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten vornehmen.

„Zweybrücken den 18 Januar 1853.

Unterzeichnet: „Lang, Staatsprocurator."

2° Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken unterm 12 Januar 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Liberationserkenntniß

Verordnung, welche also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt in seiner Rathskammer am 12 Januar 1853, wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Lenz, Untersuchungsrichter, Glaser, Assessor, in Anwesenheit des Herrn Conrad und Molitor, Glerkmann, Hülfsgerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen:

„In der von Amtsanwalt eingeleiteten Untersuchung gegen Wilhelm König, Landwirth von Pirmasens, beschuldigt des gewaltsamen Angriffes auf die Schamhaftigkeit eines Mädchens unter fünfzehn Jahren;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Anhörung des Antrages des K. Prokurators vom 10ten d. und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in seinen Ergebnissen;

„Nach vorgängiger Berathung und in Erwägung daß Angeschuldigte Angriffen unterworfen sind, welche der Beschuldigte Wilhelm König am 2ten September 1852, Nachmittags zwischen ein und zwey Uhr, in der Behausung des Wilhelm von Ludwig Wasbing zu Pirmasens einem gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit der noch nicht fünfzehn Jahre alten Luise Wasbing, tochter des verstorbenen Mannes Ludwig Wasbing von Pirmasens verübt haben;

„daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer gänzlichen und entehrenden Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt das Königl. Bezirksgericht, daß Angeschuldigte Justizian bezüglich des dem Beschuldigten zum Laste gelegten Verbrechens des gewaltsamen Angriffes auf die Schamhaftigkeit eines Mädchens unter fünfzehn Jahren in Sinne der Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorliegen;

„Verordnet gemäß daß in Gemäßheit der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, sämmtliche Untersuchungsakten an den K. Generalprokurator gesendet werden sollen, damit weiters geschehe, was Rechtens;

„Verordnet ferner, daß der abgenannte Wilhelm König, 29 Jahre alt, Landwirth, gebürtig und wohnhaft zu Pirmasens, groß: fünf Fuß, acht Zoll, haare: blond mit grau vermischt, Stirne: offen, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, offen Land, Gesichtsfarbe: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: schlank, ohne besondere Kennzeichen, gegen obigen Verfassen mittelst Liberatsbefehl verhaftet und in Haft gezogen Urtheil gebracht werden soll, welches das

„ Königl. Appellations gericht bestimmt wird.

„ Geschehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr,
„ wie Eingangs.

Unterzeichnet: „ Hilgard, Lewis, Shelton, Glenhaven."

Nach Lesung der hierüber gefertigten Aktenstücke
und nachfolgender Berathung;

In Erwägung, daß in den Schriften der Vorinstanz Differenzen hervortreten und besonders auf Seiten des Appellaten behauptet wird, daß der Ehescheidungsgrund des letzteren König am 2ten Dezember 1852, Nachmittags zwischen ein und zwei Uhr, in der Wohnung des Appellaten von Leonhard Nagelung zu Richmond mittelst einer gewaltsamen Angriffs pp. Attentats auf das Ehemannschaft des von ihm geschiedenen Gatten Appellaten, durch den verstorbenen Bruder Leonhard Nagelung von Richmond, verübt sein;

daß es sich demnach in vorliegender Sache vornehmlich darum handelt, welches durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und infamirender Strafe bedroht ist, ob zum Thatbestande des Ehescheidungsgrundes,

Aus diesen Gründen

beschließt das K. Appellationsgericht, daß wegen des abzuurtheilenden Verbrechens „Mordes" Beweis sei und vorerst über selbe zum Aburtheilung
„ gegen Adelsalten König

zur die Akten der Akte zu verzeichnen;

Verordnet, daß durch die K. Kanzleibeamten die Anklageakte gegen selben vorgelesen und sich in seiner ersten Antwort auf gegangene Liberverhaftsverhandlung seinen ganzen Inhalt vollzogen werden;

Nachdem zugleich, daß gegenwärtige Urtheil samt der Anklageakte (abschriftlich zugestellt und Lautete dass: dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Dieser binnen in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniss zu Zwangbauten verbracht werden soll.

Alles liegen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und genehmigt zu Zwangbauten in der Berathungszimmer der Anklagekammer am ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vierzig und fünfzig, wo zugegen waren: Lawrence, Richter, Pegg, Marshal, Lotte, Perin, Rubin, Long, welcher Staatsprokurator, und Clemens, welcher Urkundsgerichtsschreiber ist.

Marshal Lawrence

Perin Rubin Long

Clemens

Sitzung vom 25 Januar 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urkunde ausgefertigt:

Nach Einsicht der durch das Königl. Untersuchungsrichteramt für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Jakob Wagner,

21 Jahre alt, Maurer, wohnhaft zu Contwig, des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der minder fünfzehn Jahre alten Katharina Moosbach von da beschuldigt;

Nach mündlichem Antrag des Königl. Staatsprokurators Dieffer;

Eingesehen die zum Anschlusse schriftlich abgegebene Akte, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Nach Einsicht der gegen Jakob Wagner, 21 Jahre alt, Maurer von Contwig wegen gewaltsamen Angriffs „auf die Schamhaftigkeit der nach nicht fünfzehn Jahren „alten Katharina Moosbach von Contwig durch das „Königl. Untersuchungsrichteramt zu Zweibrücken „geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der durch das Königl. Bezirksgericht „zu Zweibrücken erlassenen Haftbefehls-Verordnung „vom 15 Januar 1853;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung „genügende Anzeigen resultiren, daß

„der Beschuldigte am 26 September v. J. auf dem Wege „zum Markte nach Contwig, in einem Tannenwäldchen „neben dem s. g. Contwiger Thale, einen gewaltsamen „Angriff (Attentat) auf die Schamhaftigkeit der „neun Jahre, acht Monate, also noch nicht fünfzehn „Jahre alten Katharina Moosbach, dessen sie überwiesen „Tagelöhners Georg Moosbach zum Schaden, gemacht habe;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen „(Attentat), welches durch Art. 331 und 332 des Strafg. „gesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

„Daß der Beschuldigte: wie gestellt der Anklagekammer des „Königl. Appellationsgerichts, wegen des bezeichneten „Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten zu er„kennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen „zu verweisen und die Erfüllung der einschlägigen „gesetzlichen Verfügungen zu verordnen.

„Zweibrücken den 25 Januar 1853.

Unterzeichnet: „Dieffer, Staatsprokurator."

Es ist nun von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 15 Januar 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Haftbefehls-Verordnung, also lautend:

„Verordnung des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken,

„Sitzung der Rathskammer vom 15 Januar 1853.

„Das K. B. Bezirksgericht, in seiner Berathschlagungskammer, wo gegenwärtig waren: Orth, Präsident, Hasse, Unter„suchungsrichter, Landau, Richter, und Müller, Stell„vertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter „aufgestellten Antrags in Hinsicht der Untersuchung gegen

„Josef Schlagner, Maurer, ledig, Sohn von Philipp Schlagner, „Maurer, in Lofenbach wohnhaft, des gewaltsamen Angriffs „auf die Schamhaftigkeit der Katharina Moschek; dessen „am Tage Moschek um 5a in einem Heuschuppen „in der Nähe von Lofenbach am 26 Dezember v. J. be„schuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und „des Schlusses der Königl. Landesgerichts;

„Nach Anleitung der Art. 133 u. 134 des Strafgesetzbuches „über das peinliche Verfahren, und

„In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Voruntersuchung „hinreichend starke Anzeichen gegen den Beschuldigten sich „ergeben, daß derselbe am Nachmittage des 26 Dezember v. J. „die obengenannte Katharina Moschek auf seinem „Heimwege von Lofenbach auf einem gewaltsamen „Absatze angegriffen, sie in einen an den Weg an„grenzenden Heuschuppen des Adrian Klotz gezo„gen, sie dort auf den Boden gelegt, sich auf sie „seinen Beischlaf vollzog und sich auf sie gelegt hat, „um sie gewaltsam zu vergewaltigen;

„daß aber diese Handlung ein Verbrechen bildet, „welches der Art. 331 des Strafgesetzbuches vorsieht „und mit einer peinlichen und infamirenden Strafe belegt;

„Aus diesen Gründen

„erklärt, daß gegen obengenannten Josef Schlagner von „Lofenbach hinreichend starke Anzeichen bestehen, daß der „des obenbezeichneten, durch die angeführten Artikel „vorgesehenen Verbrechen schuldig sei;

„demgemäß denselben vorgenommen dieses

„Verbrechens vor die Anklagekammer des K. Appellations„gerichtes der Pfalz zu Zweibrücken;

„Verordnet und befiehlt unter Anwendung der Art. 133 und „134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren, „daß gegenwärtiges Urtheil nebst einem Verzeichnisse der „Belastungszeugen an den Königl. Generalprokurator „bei dem Appellationsgerichte für die Pfalz zu „Zweibrücken gesendet werden solle, damit weiters „verfolgt, was Rechtens;

„Erkennt zugleich eine Entschädigungsvergütung gegen „Josef Schlagner, von Lofenbach, Alters: 21 Jahre, „Größe: 1. 61, Haare: braun, Nasen: kurz, „Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: „gewöhnlich, Gesicht: gut, Kinn: rund, Farbe: ge„wöhnlich, Haare: braun, Augenbrauen: gewölbt, Augen„brauen: länglich, Statur: schlank, ohne besondere „Kennzeichen, — welche Entschädigung vorläufig angesetzt „und in Folgendem Urtheile festgesetzt werden soll, „welches das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„Es geschehen zu Zweibrücken wie Eingangs ge„meldet.

Unterzeichnet: „Esch, Hess, Haendle, Müller.“

Taxe Lösung der verursachten Schadenkosten und gegebener Taxation;

In Erwägung, daß die Akten der peinlichen Ver„handlung des Beschuldigten hinreichend schwer belasten „und anzeigen, am 26 Dezember 1862 auf dem „Wege von Odenbach nach Lofenbach in einem

Leinenwaldsen haben den gegenwärtigen Verhandlungen einen gewaltsamen Widerstand (– Widerstand –) auf die Wahrhaftigkeit der neuen Zeugen, Frau Mercadé, also auf die fünfzehn Zeugen allen Zeugnissen Marschall, Lassan die übereinstimmenden Zeugnisse Franz Marschall von Ebernburg genügt zu haben;

In Erwägung, daß diese Thatsache eine Verbrechen bildet und als solche durch die Art. 231 und 232 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer Zuchts- und unbestimmten Haftstrafe belegt ist, auf gute Wahrhaftigkeit des Widerspruches gesetzt;

Daß dieser gegen diese Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten statt findet, derselben von der Widerspruchsrichter zu verweisen, die Verhaftung der und der Zeugen des Königl. Friedensgerichtes zu Lambsheim vom 15. Januar 1853 verfügenden Untersuchungshaftsbefehl, – dieser jedoch unter der näheren Bestimmung, daß die That an einem Tage unter fünfzehn Tagen verübt worden, und auch die Verhaftung eines Anklagenden zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den neben näher bezeichneten Verbrechens Anklagen gegen Jacob Schaaf statt haben und verweist ihn deshalb zur Ababurtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch den Königl. Staatsprocurator die Anklageakte gegen ihn ausgefertigt, und daß die vom ersten Richter verfügten Untersuchungshaftsbefehl

und den in den übrigen Richtungen angegebenen Inhalten, daß die fragliche That an einem Tage unter fünfzehn Tagen verübt worden, vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil durch den Staatsanwalt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden solle. –

Also gethan und gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Also gethan und gesprochen zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer, durch und fünfzig, wo gegen waren: Lauman, Vicepräsident, Marschal, Rath, Heim, Räth, Hoffmann, zweiter Staatsprocurator, und Ehmann, Greffier unterschrieben.

Lauman

Marschal

Hoffmann

Ehmann

Sitzung vom 25 Januar 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer

folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Acten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Georg Peter Wolff,

21 Jahre alt, Tagner, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Rülzheim, im Landcommissariat Landau, der Rottirung verdächtigt;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Staatsprocuratur-Anklageschrift vom 27 Januar 1853;

Eingesehen insbesondere

1° Den von Amtswegen schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. Generalstaatsprocurator am Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

„Eingesehen die Acten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau zur Untersuchung gegen Georg Peter Wolff, 21 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Rülzheim, wegen Rottirung, begangen an der mehr genannten Person alldort Maria Eva Lorch, ledigen Standes von ebendem Georg Lorch von Rheinzabern am 27 Oktober 1852 zu Rülzheim;

„Eingesehen die an den Rathskammer der Königl. Bezirksgerichts zu Landau am 12 Januar 1853 erlassene Entscheidung, und

„In Erwägung, daß aus den Schriften der Untersuchung keine hinreichende Thatsachen vorhanden, daß der Angeschuldigte Wolff

„das Verbrechen der Rottirung an der gemeinten Weise „des Gesetzes begangen habe;

„In Erwägung, daß nämlich zu der Constituirung einer „solchen Art Verbrechens ein gegen den Willen der „Gemeinde gerichtetes Zusammenrotten, mit Gewalt verbunden „übten, thätlich vollzogenen Einfalles gehört; daß „aber

„a. objektive durch den ärztlichen Sachverständigen nicht constatirt ist, daß Jemand von Lorch in den Streit „eingetretene Zusammenrotten gesehen habe, aber nicht eingetretene „sey, auch nicht festgestellt wird, von welcher, Art „dieser Truppe gewesen sey; daß dann der durch „diesen Sachverständigen bestätigte, jenen Thatbestand „der Rottirung in objektiver Beziehung ausmachende „Lärmen durch das Gebahren und das Zusammenrufen „der Landarbeiter Wenigstens eingewirkt „worden wird; daß

„b. in subjektiver Hinsicht die isolirt stehende Angabe „der Maria Eva Lorch keine volle Gewißheit begründet, „um daraus eine Criminal-Anklage „zu basiren, weil

„1) diese Lorch nach der That niemand namhaft macht „bezeichnende Aeußerungen gemacht und sich mit Gold, „bezahlungen wegen dem Verbrechen einmal Geschenke „bewiesen hat;

„2) dieselbe auch nicht den aufgewendeten Verdacht machte, „sich dem Eingreifen der Angeschuldigten zu widersetzen, „stattdessen ruhig denselben zugesehen hat, „und selbst zugethan muß, sich freiwillig mit

„ Adolff in die Haftkammer begraben zu haben;

„ 3) daß die von verschiedenen Zeugen namentlich ihres „ Dienstverhältnisses als ein ihrer Glaubwürdigkeit, „ verlegenen Mädchen geschildert wird;

„ 4) daß diese Umstände nach der Art ihres Entstehens nicht „ auf die Anwendung physischer oder moralischer Ge„ walt schließen lassen;

„ 5) daß diese Angaben nicht eben wenigen von ihren „ Mitteln instinctiv zu gezeigt scheinen und innern „ Widersprüchen enthalten;

„ 6) daß endlich nicht einmal der Tag des stattgehabten „ Attentates mit vollständiger Gewißheit feststeht;

„ Allein in Erwägung, daß dagegen aus diesen Anzeigen „ keine Indizien genügend einer gewaltsamen Angriffe „ auf die Schamhaftigkeit zu entnehmen waren; daß dagegen „ die erwähnte Bekanntschaft, insofern sie das Herumtreiben „ genügender Belastungsmomente einer Verbrechens „ enthalten hat, aufgegeben ist;

„ In Erwägung, daß dagegen genügende, durch verschiedene Zeugen-Aussagen und das Geständniß der „ Angeklagten Adolff bestätigte Anhaltspunkte dafür „ vorliegen, daß Adolff die Maria Cath. Loosen im „ Monate Oktober 1852 durch Mißbrauch der Lage „ gewaltsam mißhandelt hat, und daß daselbst wegen „ dieses Verbrechens in Bezug Seid des Art. 330 des „ Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren und zwar „ in Betreff zu Stande vor einer andern Zuchtpolizei„ gerichte zu verweisen ist;

„ Stellt der Anklagekammer des Königl.

„ Appellationsgerichts vollen, mittels Aufhebung der „ Ordonnanz des Königl. Inquisitionsgerichts zu Landau „ vom 12ten Januar jüngst, den Angeklagten Georg Peter „ Adolff von Pülzheim der Verbrechens der Nothzucht „ für nicht genügend bezeichnet erklären, dagegen „ denselben wegen gewaltsamer Mißhandlung der „ Person der Louise Loosen im Monate Oktober „ 1852 zu Pülzheim auf den Grund des Art. 311 des „ Strafgesetzbuches in Anklagezustand zum Aburtheilung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Landau verweisen.

„ Zweybrücken den 22 Januar 1853.

Unterzeichnet: „ Lang, erster Staatsprocurator."

Zu der von der Rathskammer des Königl. Inquisitionsgerichts zu Landau unterm 12 Januar 1853 gegen den Angeklagten erlassenen Beschlußnahme Anklageakte.

Nach Lesung der ersten gerichtlichen Akten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die Inculpaten, welche die gerichtliche Voruntersuchung bestätigt hat, keine Entlastungen und Ausgaben zum gewaltsamen Attentate an die Hand geben, um auf diesen Grundlagen die Verweisung des Angeklagten vor das Criminalgericht - sey es wegen versuchten oder vollzogenen Nothzucht an der Person der eingeschriebenen Maria Cath. Loosen von Luhardt, sey es wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit des genannten Mädchens - aufzuschieben; daß insbesondere in den Angaben und durch die Erklärungen dieses Kindes, mit Rücksicht

auf Grund des jugendlichen Alters zugebilligten Strafmilderungsgründe und an den Tag gelegten Verhaltens bei dem gesetzlichen Tatbestande obigen unbedeutenden Handlungen nothwendige Conscriptions-Merkmal der gröblichen Gewalt sich nicht gefährig indicirt findet; daß daher in Beziehung auf die Verbrechens-Anschuldigung die Einstellung des Verfahrens zu verordnen und die von der Rathskammer des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 12ten Januar 1853 wider den Beschuldigten erlassene Leibesvorführungsanordnung aufzuheben ist;

In Erwägung, daß jedoch hinsichtlich der Anzeigen gegen den Beschuldigten wegen Diebstahls, daß er sich dem über bezeichneten Verfahren nachgängig, dann hinsichtlich des, die Maria Anna Lauth durch Schläge und Stöße böswillig körperlich zu verletzen, also einer Handlung zu verurtheilen, welche ein Vergehen bildet, durch Art. 311, Alinea 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit zuchtpolizeilicher Strafe belegt ist; daß daher wegen dieser Anschuldigungspunkte die Verweisung des Beschuldigten vor das nach Art. 230 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren zu bezeichnende Zuchtpolizeigericht und zwar unter der Last des vom 30 November 1852 wider den Beschuldigten erlassenen Haftsbefehls, sonach im Zustande der Verhaftung auszusprechen ist;

Aus diesen Gründen

hat die Anklagekammer des Königl. Appellations-

gerichts des Rheinkreises — des Antrag des Königl. General-Procurators annehmend — sich von der Rathskammer des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau erlassen 12ten Januar 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Leibesvorführungsanordnung auf; verordnet bezüglich der obenqualifizirten Verbrechens-Anschuldigung die Einstellung des Verfahrens; verbindet dagegen den Beschuldigten vor zu der Person des Maria Anna Lauth unrechtlich gewaltthätig feindseliger Weise vorgenommenen Handlung für hinreichend bezeichnet und verweiset ihn demnach auf den Grund des bestehenden Verweisungsbefehls im Verhafte zu stehen und Abwartung der Verfügung des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünfzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Brauner, Präsident, Jegg, Mauchal, Lotta, Braun, Rath, Lang, ersterer Staatsprocurator, und Clemens, ersterer Gerichtsschreiber.

Brauner

Jegg Mauchal Braun

Lotta

Clemens

Sitzung vom 27 Januar 1853.

Das Königl. Appellations gericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung

gegen

Peter Hartmann,

19 Jahre alt, taglöhner und Ehemünder, wohnhaft zu Dangenberg, der Mißhandlung des Königl. Revisionsförsters Georg Jakob Anton Braun von Hohenecken bezüglich seiner Amtsverrichtungen mit Beobachtung und Aufklärung und mit der Folge der Verurtheilung und der Schuldigerklärung beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Assessors Kuralers Hoffner;

Eingesehen insbesondere

1) den vom General-Staatsprokurator Schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staatsprokurator am K. Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Nach Einsicht der gegen Peter Hartmann, 19 Jahre alt, taglöhner und Ehemünder zu Dangenberg, Sohn von Peter Hartmann, Ehemünder alda, wegen Mißhandlung eines K. Revisionsförsters im Dienste, mit der criminellen Folge der Verurtheilung, der Schuldigerklärung und respektigen Einstellungsfähigkeit dieser Beamten und sonstens mit Beobachtung

„und Aufklärung, vom Königl. Untersuchungsrichter eingeleiteten Untersuchung;

„Nach Einsicht der Akten des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vollzogenen Liberationsverordnung vom 21. Januar 1853;

„In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung genügende belastende Anzeichen resultiren, daß der beschuldigte Peter Hartmann am Nachmittage des 1. Januar abhin den Königl. Revisionsförster Georg Jakob Anton Braun von Hohenecken, im Hohenecker Walde, wo dieser ihn mit seinem Hunde Caesar Hartmann im Fange betraf und deßhalb gegen ihn gerichtlich einschritt, – wegen Ausübung dieser Dienstverrichtungen, durch mehrere Schläge mißhandelt, eine der gepflogenen Untersuchungen, spezielle daß er den Beamten mit Beobachtung, daß seine Verrichtung, Schuldigerklärung und zehn bis zwölftägige Einstellungsfähigkeit dieses Beamten die Folge davon war;

„Daß Januar hinreichend belastende Anzeichen dafür vorliegen, daß diese Mißhandlung unter den erschwerenden Umstande der Beobachtung und der Aufklärung verübt wurde;

„In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet, welches durch die Art. 228. 231 und 232, in Verbindung mit Art. 297 und 298 des Strafgesetzbuches vorgesehen und bestraft ist;

„Endlich den Antrag: es gefalle der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts gegen den bezeichneten

„Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen,
„sich zur Abwendung von der Person zu rechtfertigen
„und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Verfügungen
„zu vermeiden.

„Ausgefertigt den 25 Januar 1853.

Unterzeichnet: „Kieffer, Staatsprokurator."

2/ Die von der Rathskammer des Königl. Zuchtpolizeigerichts
zu Saarbrücken unterm 21 Januar 1853 gegen den
Beschuldigten Peter Hartmann erlassene Endverfügung,
Ausfertigung, nachstehenden Inhalts:

„Verfügung des K. L. Bezirksgerichts zu Saarbrücken,
„Sitzung der Rathskammer vom 21 Januar 1853.

„Das K. L. Bezirksgericht in seiner Anklagungskammer,
„wo zugegen waren: Orth, Präsident, Hahn, Richter,
„Hahn, Untersuchungs-Richter, und Müller, Hülfsgerichtsschreiber,

„Nach Anhörung des vom Untersuchungs-Richter erstatteten
„Berichts in Betreff der Untersuchung gegen 1. Peter
„Hartmann, Taglöhner und Gemeinder, 2. Conrad
„Hartmann, ohne Gewerb, beide Söhne von Peter
„Hartmann, Taglöhner, in Saarbrücken wohnhaft, -
„Letzteren der Mißhandlung des Forst-Gehülfen Peter
„Braun, K. Revierförsters in Hofmühlen bezüglich der
„Ausübung seiner Amtsverrichtungen mit Vorbedacht
„und Auflauern und in Folge desselben geblutet
„hat und verurtheilt, zu sein Leben bis zwölf
„Tage Einsperrung war, - der Inhalt der strafbaren

„Handlungen an diesem Verbrechen beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Verzeichnisse und der
„Anzeigen der Königl. Polizeibehörde;

„Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„das gerichtliche Verfahren, und

„In Erwägung, daß der gerügten Amtsverrichtung zu
„Folge der rechte Beschuldigte Peter Hartmann hinreichend
„indizirt ist, dem gemeinden Königl. Revierförster
„Braun am Nachmittage des 1ten Januar l. J. auf seinem
„Heimwege nach Hofmühlen, im Hofmühlen Wald,
„wo dieser ihn mit den zweiten Beschuldigten Conrad
„Hartmann mit geschwollenen inneren Backen angetroffen und ihm anerklärt, er werde deshalb gegen ihn
„Protokoll aufnehmen und den rechten Beschuldigten die
„Art abgenommen, - mit einem der geschwollenen
„Backen solche Schläge gegeben zu haben, daß derselbe
„geblutet hat und verwundet, so daß er sechs bis zwölf
„Tage Lebensgefahr war; daß die Untersuchung
„gegen den gerügten Vorfall gelitten hat, daß dieser Peter
„Hartmann, dessen er sich Mißhandlung verübt,
„dem K. Revierförster Braun verwandschaftlich,
„persönlich und im amtlichen verbunden und ihm
„die Schläge wegen der Ausübung seiner obigen
„Amtsverrichtungen versetzt hat;

„Daß aber diese Thatsachen ein Verbrechen
„bilden, welches die Art. 228. 231. 232, in Verbindung mit den Art. 297 u. 298 des Strafgesetz-

„Bücher vorgelesen und mit einer gerichtlich und ordentlich
„verfaßten Urkunde belegen;

„In Erwägung, daß der zweiten Beschuldigten Conrad
„Hartenstein betrifft, daß gegen dieselben kein genügender
„Verdacht bestehen, daß sie an obigem Verbrechen einen thätig:
„lichen Antheil genommen haben;

„Aus diesen Gründen

„erklärt, daß gegen Peter Hartenstein, Taglöhner und
„Gemeinderath von Saarburg, hinreichende Thatsachen
„Anzeichen bestehen, daß er das ebenbezeichnete
„Mord sein angeschuldigte Verbrechen der Vorbedachtsame
„verübt gehabt habe; demzufolge
„gemäß diesenthalben gegen diesen Verbrechens wegen die
„Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des
„Pfalz zu Zweibrücken; Verweisung gestützt
„unter Anwendung der Art. 133 und 134 des
„Strafgesetzbuches dieses: Gestattet über das
„gerichtliche Verfahren, daß glaubwürdig, auf gegen:
„wärtige Untersuchung sich beziehende Akten
„an den Königl. General-Prokurator, welcher
„am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweib:
„rücken gerichtet werden sollen, damit weiter
„verfolgt, was Rechtens;

„Erklärt zugleich eine Liebhaberschaft Verordnung gegen
„Peter Hartmann, von Saarburg, Alters: 19 Jahre,
„Größe: 5. 52, Haare: blond, Stirne: bedeckt,
„Augen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gut:

„proportion, Zähne: stark, Kinn: oval, Gesicht: proportion,
„ohne Bart, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval,
„Statur: stark, ohne besonderen Kennzeichen; —
„gegen welchen Angeklagten Haftbefehl ausgefertigt und in Vol:
„zug Verfügung vorbehalten werden soll, welches
„das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird;
„erklärt sodann, daß gegen Conrad Hartmann
„kein hinreichendes Indizien sich ergeben, daß er
„an obigem Verbrechen einen thätigen
„Antheil genommen, und verordnet deshalb gegen
„diesen die Einstellung des Verfahrens.

„So gesprochen, in Sitzung gemeldet.

Unterzeichnet: „Ostl, Hauger, Hertz, Müller."

Nach Lesung der vorstehenden Urtheilsformeln
und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die in gesetzlicher Form
abgefaßte Anklageschrift Anzeigen hinreichend Thatsa:
chen darthut, daß sie ergeben:

1. daß der Königl. Bauinspektor Lorenz Josef
Anton Erwin zu Hofmarken am Abend des 5.
Januar 1853 auf dem Wege zwischen Leistadt und
Hofmarken in dem zum Gemeindewald
Hofmarken gehörigen Walde, namentlich an dem
Punkte, wo der gebahnte Weg von dem
Wald zunächst Hofmarken Weg Kreuzung,
durch gerade Schläge mit einer scharfen Waffe
wie einer Hippe auf den rechten Arm und über

der Tod unmittelbar nachweislich, so daß der Mann bewußtlos aufgefallen und während zehn bis zwölf Tagen zu seiner Aufbahrung gebrauchte Kammer und daß von dem linken Ohr eine Hautabschürfung etwa, aus welcher Blut herausrann;

2. daß diese Körperverletzung gegen den gemeinten königl. Revierförster unmittelbar unmittelbar nach der von demselben bestätigten rechtlichen Verrichtung seines Berufsamtes, nämlich einiger Minuten später statt hatte, als derselbe auf seinem Abend auf dem zugehörigen Wagen und in dem bezeichneten Distrikt zwecks Materialexpedition, nämlich die Gebrüder Peter und Conrad Hartmann, jeder mit einem beladenen Langholz beladen, bedeutend, damit über den Rain gefahren und sodann zeigung angekündigt, und dem Peter Hartmann das Hauptgeschirr, nämlich ein Handbeil abgenommen hatten;

3. daß der Angeklagte diese Mißhandlung – indem der beiden Forstgehilfen – nach den Worten der Mißhandlung geschehenen Constatirung der Forstfrevels und nachdem er sich anfänglich mit seinem Begleiter in der Absicht nach dem Wagen begeben hatten, auf einen Abwegen gewendet, alsdann sich zu dem Zwecken der Abnahme des Pferdes an den Wagen, welchen Revierförster Lehmann und nachgekommen zu gelangen, gestiegen

* Forstbeamte und

Beamtigkeit von gewissen Arten gebr.

Hartmann

muß, sodann einen Baum kommend aufgestellt hatte, seine die Rückkehr des Revierförsters abwarten und die inzwischen Handlung bezeugen, als dasselbe wahrnehmungen wollen;

In Erwägung, daß Inhalt so sämtlichen gerichtlichen Beschuldigten als Zeugen diese Thatbestände;

In Erwägung, daß er sich sowohl in der vorliegenden Sache von der Mißhandlung seines Forstbedienseten in Ausübung seines Amtes verhinderten in Ausübung seines Amtes verhinderten und beim Vergleichung der Aussagen der Angeklagten, gegenüber seine Klagen mit seinen Klagen, mit der Folge der Feldrichtung, der Abwesenheit und Krankheit der Mißhandelten, als Beschädigungen der ausgeübten Gewaltthätigkeiten und andere den wirklichen aufgewandten Umstände der Anklagenacte, also von einer That handelt, welche durch die Art. 228.231 und 232 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt ist; auf zum Zuständigkeit des Assisenhofes gehört;

In Erwägung, daß seine Anklage wegen des obigen Verbrechens gegen den Beschuldigten stattfindet, daß alles vor den Assisenhof zu verweisen, der Einleitung einer Anklagenakte zu verordnen und die Vollziehung der gegen seinen rechten Richter aufgetragenen Haftbefehlsamtung zu verfügen ist;

Aus den Akten Gründen

Erhebt das K. Appellationsgericht, Kammer des äußern Bezirksamtes Anklage gegen Peter Hartmann Gastwirth und Bürgermeister, Wohnhaft zu Zweibrücken;

Demnach, hat durch die K. Staatsbehörde eine Anklageakt gegen ihn verfügt und hat ihn von der Rathskammer des K. Inquisitionsgerichts zu Zweibrücken unterm 21 Januar 1853 rechtskräftig verordnet ihm gegenwärtigen Prozeß machen zu lassen;

Demnach kommt, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer summarisch in den Sinn und Verstand der Artikeln nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden solle. —

Alles Lieges in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathschlagungs Zimmer der Anklagekammer am Jahre und Tag obgenannt und ganz eigentlich den Januar achtzehnhundert und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lauman, Präsident, Jost, Cotta, Daum, Hoffmann, Räthe — Schlosser Vertretung Vorsitzenden der übrigen Räthe der Anklagekammer —, Linster, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, unser Gerichtsschreiber.

Unterschriften

Lauman

Jost

Cotta

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 29 Januar 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Ludwig Otto Jung,

33 Jahre alt, Taglöhner und Bildhauer, gebürtig aus Frankenthal, zuletzt in Arzheim sich aufhaltend, der Verleitung von Soldaten der Garnison Landau zum Fahnenflucht und Ausland beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Staatsprocurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1°, den von gemeldem Staatsprocurator schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprocurator am Königl.
„ Appellationsgerichte der Pfalz,
„ Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungsrichters
„ des Bezirks Landau von Untersuchungen geführten Unter-
„ suchung gegen Ludwig Otto Jung, 33 Jahre alt,
„ ledigen Tagleuders und Bildhauergehilfen, gebürtig aus
„ Frankenthal, zuletzt in Arzheim sich aufhaltend,
„ wegen Verleitung von Soldaten der Garnison Landau
„ zum Fahnenflucht in das Ausland;
„ Eingesehen die von der Rathskammer des Königl.
„ Inquisitionsgerichts zu Landau unterm den 15 Januar 1853

„ zu tragen Lieger Verbrechens gegen den Beschuldigten
„ wegen Lebensgefährdung und

„ In Erwägung, daß aus den Schriften der Verhandlungen
„ gehörig versammelte Gerichten sich ergeben haben, daß der
„ Beschuldigte Heinz am 27 November 1852 zu Landau
„ in der Absicht sich zum Eintritte unerlaubt Soldaten
„ der in Landau garnisonierenden Truppen habe: Ab-
„ scheidungen Königl. Truppen zum Hochverrathe ver-
„ leiten haben;

„ In Erwägung, daß dieser Handlung ein Ver-
„ brechen bildet, und daß die Art. 1 und 2 des Gesetzes
„ vom 16 Nivose J. IV vorgesehen und mit gänzlicher
„ und entehrender Strafe belegt ist, auf den Vorgang
„ der Beschuldigte gesetzt, –

„ Hält der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen wegen der oben näher
„ bezeichneten Verbrechens gegen den Beschuldigten
„ Friedrich Otto Heinz Anklage verkennen, denselben
„ zur Abwartung seiner Aburtheilung vor die Assisen verweisen
„ und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen
„ Förmlichkeiten anordnen.

„ Herzogenbusch den 27 Januar 1853.

Antrag unterz.: „Lang, ersten Advokat-Generalen."

Es ist von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landau unterm 15 Januar 1853 gegen den
Beschuldigten erlassene Leibes-Arrestes-Ordonnanz, worin
also lautet:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt

„ in seiner Anklagekammer am fünfzehnten
„ Januar 1853, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren, wo gegenwärtig waren: Com-
„ mand, Präsident, Lindig, Richter, Assessor, Untersuchungs-
„ richter und Referend, und Schäffer, Gerichtsschreiber,
„ Gerichtsdiener, das folgende Ordonnanz erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Ludwig
„ Otto Heinz, 33 Jahre alt, ledig, Tüncher und
„ Bildhauer von Frankenthal, zuletzt zu Arzheim
„ bey Landau, – der Anwerbung von Soldaten der
„ Garnison Landau zum Hochverrathe in das Ausland am
„ 27 November 1852 beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenden in seinem Berichte,
„ so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrages des Königl.
„ Vicedirektors vom Heutigen;

„ Nach Ansicht der Art. 2 und 1 des Gesetzes vom 16
„ Nivose Jahr 4 d. 25 September 1795; und der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß Heinz genügend beschuldigt
„ erscheint, am 27 November 1852 zu Landau in der
„ Absicht sich zum Eintritte von Minderen Soldaten der
„ daselbst Garnison zum Hochverrathe ins Ausland ver-
„ leitet zu haben;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt das K. Bezirksgericht von Landau Ludwig Otto Heinz
„ von Frankenthal als der Anwerbung von Soldaten
„ der Garnison Landau zum Hochverrathe ins Ausland
„ zu Landau am 27 November 1852 hinreichend inkulpirt, –
„ Verbrechen, welches durch die Art. 2 v. 1 des Gesetzes

„ vom 4ten Nivose Jahr IV / 25 Dezember 1795 /
„ vorgeschrieben und deutlich und unterschrieben Beweis
„ belegt ist;

„ Demnächst kommen, unter Abänderung der Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über die gerichtlichen Verfahren,
„ die Polizeivergehen, auf gegenwärtige Verordnung sich
„ beziehende Verhandlungen vor das K. General-Gericht
„ des Rheinkreises für die Pfalz zu Zweibrücken gehörig
„ gewiesen werden, damit solche erledigt werden,
„ was Rechtens.

„ Gegeben gerichtlich eine Leibesstrafe verordnung gegen
„ Friedrich Otto Heinz, 33 Jahre alt, ledig,
„ Kinder und Bildhauer von Neunkirchen, gebürtig
„ zu Altgeispitz bey Landau, wohnhaft daselbst, mit
„ Zoll gerichtlich, Hornsteinbraunen Haaren, niedrigen Stirne,
„ Hornsteinbraunen Augenbrauen, braunen Augen, spitzer
„ und gebogener Nase, gewöhnlichem Munde, ovalem Kinn,
„ braunem Bart, gesundem Gesichtsfarbe, länglichem
„ Gesichtsform, schlankem Körperbau und als be-
„ sondere Kennzeichen weder ohne keine Zähne hat, –
„ welcher sich selben heimlich entfernt und in der
„ jetzigen Ordnungs Verhaftung wiederholt, welcher
„ der K. Appellationshof gerichtlich bestimmen wird.

„ So beschlossen zu Landau, rein ebend.

Unterzeichnet: „ Lenhard, Diehl, Schramm
und Schlosser. " –

Nach Lesung der Verhandlungsgeschrieben und vor-

gängigen Ermahnung;

In Erwägung, daß der Angeschuldigte Friedrich
Otto Heinz durch die Verhandlungen der Polizeigerichtssitzung seinerseits schuldig erklärt und be-
anzeigtlich, daß am 29 November 1852 in der Schenke
der Witwe Schneider, die Wirthin zum Einkehr in
Landau, wohnhaft Bildhauer verschiedene, nämlich
mehrere königlich-bayerische Soldaten der Garnison
der Einwohnerschaft Landau durch das Mittel der
Herausforderung einer zum besonderen Aus-
forderung einer militärischen Tage und thätlichen
mittelst Ergreifung einer Flasche, schweren
Bieres, gewaltsam oder zur neuen Abzüge sich
Wunden, so wie dessen auch die Ausstoße auf
Handgeld, verletzt seinen wurde bezahlt wurden,
zu verleiten und zu bestimmen suchte, sich von
seinen Kameraden zu den Gewalten zu entfernen, um
ein in seinem namentlich genügsamen oder sol-
cherlei Einzige Dienste übernehmen zu machen;

In Erwägung, daß die sich daher in gegenwärtigen
Akten von der Verleitung von Militärpersonen
Vergehen zum Ungehorsame und zu dessen Ent-
weichung und Übertritt ins Ausland und in fremde
Kriegs Dienste, mittels von einem Verbrechen handelt,
welches Sinne der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom
25 Nivose IV / 25 Dezember 1795 / vorgesehen
und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt

ist, auf gute Vermahrung des Assisengerichts gehört;

In Erwägung, daß schon Anklage wider den Beschuldigten der obern qualifizirten Brandstiftung selbem Platz findet, derselben von der Assisengerichte zu verweisen, die Einsetzung einer Anklagekammer und die Vollziehung der vom untern Richter ausgegangenen Untersuchungshandlungen zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz, daß wegen der obern äußern begangenen und qualifizirten Brandstiftung gegen Leonhard Otto Heinz Platz haben und verwiesen sein derselbe zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken;

Ferner Erkennt, daß die Königl. Staatsprokuratur eine Anklageakte gegen ihn verfassen und daß sie sammt der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 15 Januar l. J. welchem Untersuchungshandlungen gehörig behufs weiterer Verfügung zugestellt werde;

Ferner Erkennt, daß gegenwärtiger Urtheilsspruch der Anklageakte dem Angeklagten alsbald zugestellt und dieser sofort in Verhaft und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken verbracht werden solle. –

Alles Laut in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken

in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert dreyundfünfzig, wo gegenwärtig waren: Hamm, Präsident, Heyl, Voltz, Simon, Hoffmann, Räth (= Ersatzrath in Abwesenheit der übrigen Räthe der Anklagekammer), Lang, erster Staatsprokurator, und Clemens, zweiter Substitut des p.

Hamm

Simon Heyl Voltz

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 29 Januar 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheilsspruch gefällt:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau gegen

Jakob Robinson,

27 Jahre alt, Taubstummen, wohnhaft zu Landau, Israelit, flüchtig, die haftungsweisen Einkerkerung betreffend;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Staatsprokurators Lauffer;

eingesehen und besprochen

Es hat nun genannter Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellations-Gerichte der Pfalz, –

„ Nach Einsicht der gegen Jakob Robinson, 27 Jahre alt, „Einnehmer, wohnhaft zu Landeramkan, Ehemann „ Flosig, wegen Verletzung rechtlicher Vorschriften des „ Königl. Notariatsgesetzes vor das Zuchtpolizei-Gericht gerichteten „ Anklageschrift;

„ Nach Einsicht des gegen den Beschuldigten unterm 15ten „ Januar 1853 durch das Königl. Bezirks-Gericht zu „ Zweibrücken erlassenen Haftbefehls-Verfügung;

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Voruntersuchung „ sich gegen den Beschuldigten Thatsachen ergeben, die „ genügend angeben haben, daß er sich in Laufe des letzten „ 2 – 3 Jahren mehrfache Verletzungen seiner Notariats „ Pflichten gemacht haben:

„ 1. daß er Akten von seinem am Ende Juny v. J. „ verstorbenen Vorgänger Rechtsanwalt Amandus „ Heinrich Einnahmen und seine regelmäßige Einnahme „ an die baare Summe von 5291 fl. 20 kr. nachhaltig „ und von dieser Summe den Betrag von über „ 22 000 fl. mit auf die Post genommen und „ damit seinen Falliments-Akt unterschrieben hat;

„ 2. daß er keine Bücher geführt, also keine polizeiliche, „ noch seine eigenen Aktiv- und Passiv-Stand „ Inventarien;

„ 3. daß er von dem ihm in seiner Eigenschaft

„ als Notar bei amtsgerichtlichen Minderjährigen „ Carl Stumbaus, Bäcker in Medard, anvertrauten „ Vermögen Schulden einer Höhe von wenigstens „ 1300 fl. zum Nachtheil dieser Minderjährigen in seinen „ Nutzen verwendet hat;

„ In Erwägung, daß diese Handlungen laut die „ Art. 402 des Strafgesetzbuches und 593 und 594 des „ Handelsgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und be„ straft sind; –

„ Daß in Anklagestand: als gefallen der Strafkammer des „ Königl. Appellationsgerichtes, wegen der bezeichneten „ Verbrechen Anklage gegen den Beschuldigten zu erheben, „ sich zur Abwürfelung von die Assisen zu verweisen „ und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Formalitäten zu verordnen.

„ Zweibrücken den 28 Januar 1853.

Unterzeichnet: „ Hoffen, Staatsprokurator. "

2°/ Ein von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts „ zu Zweibrücken am 15 Januar 1853 gegen den „ Beschuldigten Notar Jakob Einnehmer, welche also „ lautet:

„ Ordonnanz des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, „ Sitzung der Rathskammer vom 15 Januar 1853.

„ Das K. B. Bezirksgericht zu Zweibrücken in seiner „ Einrathssitzungskammer, wo gegenwärtig waren: Roth, „ Präsident, Hesse, Untersuchungsrichter, Gaudela, „ Richter, und Müller, Stellvertretender Gerichts„ schreiber;

„ Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter in

„ auf Abhalten Einsicht in die Untersuchung gegen
„ 1. Jakob Robinson, Tagelöhner, 2. Johann Heinrich Elisabeth
„ Heintz, 3. Philipp Daniel Robinson, und 4. Magdalena
„ Heintz, Ehefrau von Johann Armbrust, Ackersmann,
„ alle in Landmannsbach wohnhaft, sowie der Beschuldigten
„ Landwehr in Sachen der wegen Diebstahl und Hehlerei
„ Anklagten der Königl. Staatsbehörde;

„ Nach Anhörung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich
„ hinlänglich starke Anzeichen gegen den Beschuldigten Jakob
„ Robinson sich ergeben: 1, daß derselbe kurz vor seiner
„ am 6ten Juny v. J. bewerkstelligten Heimkehr
„ Auswanderung nach Amerika seine Eisenbahnen
„ mit Vorbehalt um die baare Summe von 5000 fl.
„ und sein wasserfreies Vieh um 191 fl. 20 Kr. an den
„ Gütebesitzer Johann Dilly in Landmannsbach verkauft
„ und von dieser Summe über 2200 fl. mitgenommen,
„ während er seine Schuldenmasse von mehr als 12000 fl.
„ zurückgelassen und sich notorisch im Zustande der
„ Insolvenz befunden hat; 2, daß er keine Bücher
„ geführt oder keine solche, welche seinen wahren
„ Aktiv- und Passiv-Stand darstellen, und 3, daß der
„ von beschuldigte Diemer, die er als Curator der
„ minderjährigen Carl Armbrust, Bäcker
„ in Mosbach, eingenommen, zum Nachtheile dieser
„ Letzteren in seinem Nutzen verwendet hat;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachungen ein Verbrechen
„ Delikt, welches die Art. 393 und 394 des Handels-
„ gesetzbuches vorsehen und der Art. 402 des Strafgesetz-
„ buches mit einer peinlichen und entehrenden Buße belegt;
„ In Erwägung zwar die Frage unseren Beschuldigten
„ betreffs, daß der gerügten Verbrechung gefolgt
„ dieselben nicht genugsam indicirt sind, an dem obigen
„ Verbrechen sich einer strafbaren Theilnahme schuldig ge-
„ macht zu haben;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt, daß gegen obengenannten Jakob Robinson sind-
„ reichende starke Anzeichen bestehen, daß er sich eben be-
„ zeichneten, laut die angeführten Gesetzes-Artikel zu-
„ gezogenen Verbrechen schuldig gemacht habe;

„ Verfügt demnach, daß der gegenwärtige Urtheilsspruch
„ bezüglich Akten an den Königl. Generalstaats-
„ Prokurator zu Appellationszwecken für die Pfalz
„ zu Zwecksprechen gesendet werden sollen, damit
„ weiter verfolgt, was Rechtens; endlich zugleich
„ eine Liebersetzung dessenselben gegen Jakob Robinson,
„ Eisenbahnen in Landmannsbach, wovon derselbe dermalen
„ ergriffen und in Haft genommen worden ist
„ werden soll, an das Königl. Appellationsgericht

„bestimmen seien, und erklärt endlich bezüglich der drei
„andern Beschuldigten, daß gegen sie keine Indizien
„einer strafbaren Handlungen zu obigem Verbrechen
„bestehen, und verwendet deßhalb gegen dieselben
„die Einstellung des Verfahrens.
„So geschehen zu Landau, den Tag wie Eingangs gemeldet.
„Unterz: Koch, Hoch, Pandale und Müller."

Nach Lesung der Anklageschrift und stattgefundener Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die Erhebungen der öffentlichen Prozeßleitung hinreichend überwiesen

1. ist Er als Einnehmer zu Landau großen Spielschulden seiner Gehülfen zum Zwecke der Ablenkung nachheriger Inquisitionen und aus seiner Kassenkasse seine gewerbliche Geschäfte machte;

2. daß er sich seit der Monate Juny 1852 mit Ausnahme einer fünf Thlr. Zahlung einer fünf Thlr. Forderung der Landauer übergeordneten Polizeibehörde sämtlich aus Landauer Kassenmitteln entfernte und die Summe mit welcher Kasse zurück gehalten ist, durch Urtheil der Königl. Bezirksgerichte zu Landau, sprechend als Handelsgericht, vom 23 August 1852 zuletzt öffentlich bekannt gemachter Zahlungsunfähigkeit und zwar mit dem 1 Juny 1852 anfangend in fallimentarischer Gestalt erklärt worden;

3, daß er bey seiner Entfernung aus Landau zu der angegebenen Zeit seine Summe von über 2200 fl. baaren Geld mit fortgenommen und dadurch

bey Seite geschafft hat (- Détourné -);-

4. daß er seine Bücher geführt oder wenigstens keine falsche geführt hat, endlich seinen wahren Aktiv- und Passivstand darstellen; - alles in Erwägung Obiges;-

In Erwägung, daß er sich somit in den gegenwärtigen Akten von einem strafbaren Verbrechen, also von einem Verbrechen handelt, welches durch Art. 593, No. 2 593, Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und Art. 402, Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer Strafe, und verhältnismäßigen Buße belegt ist;

In Erwägung, daß in der gerichtlichen Verhandlung des Beschuldigten als fernerer Zeugen die minderjährigen Karl Rombach, Bäcker in Landau, und die Frau Spezial-Mandel und ebenso zu wenig die Vorladung einer Deposition im Sinne des Art. 593, No 5 des Handelsgesetzbuches gefunden und daher die von dem Beschuldigten in eigenem Nutzen zum Nachtheil der Gläubiger beschlossene Verheimlichung des dem Letzteren gehörigen Geldes durch eben die Verheimlichung des verwendeten Geschäftsgehilfen gezogen, sonach daraus auf keinen Einmal. Anklage bestätigt werden kann;

In Erwägung, daß dem Allem nach Anklage gegen den Beschuldigten deßhalb gerechtfertigt und Verweisung selben stattfindet, weshalb von der Abfassung weiter zu verweisen, die Zuerkennung einer Anklagegebühr und die Vollziehung des vom ersten Richter vorgenommenen Einbehaltes der Summe zu Lasten

der abgeänderten Verfügung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts-Rath Jakob Robinson Anklage wegen der oben näher bezeichneten und qualifizirten Handlungen festgestellt und verweist den Angeklagten deshalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

bemerkend, daß Duft die Königl. Staatsbehörde mit Anklagerath gegen den Angeklagten und daß die von der Rathskammer des Königl. Land-Polizeigerichts zu Landau unterm 15ten Januar 1853 vollzogene Entlassungsverfügung mit der in den obigen Motiven aufgehaltenen Verfügung vollzogen werde;

Anfügend zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakte dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem gestattet sein solle innerhalb zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden solle. –

Alles Dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und geurtheilt zu Zweibrücken in der Rathskammer-Sitzung des Anklagerathes zu neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und fünfzig, den gegenwärtigen anwesend: Brauner, Director, Voß, Lotz, Daum, Hoffmann, Kölsch (– Letzterer bey Unterzeichnung

1

des übrigen Theils der Anklagekammer – 2 – Dieselben, zweiten Staatsprocurator, und Clemens, ersten Substitut gerichtsschreiber –.

Brauner

Voß

Lotz

Hoffmann

Clemens

Sitzung vom 3 Februar 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der durch den Königl. Staatsprocurator-Substituten für den Bezirk Zweibrücken getroffenen Anklageverfügung gegen

Johann Adam Mosbrucker,

27 Jahre alt, ledigen Schneidermann, wohnhaft zu Martinshof, des gewaltsamen Angriffs auf den Ehemann seiner Tochter Maria Elisabetha Hurber von da beschuldigt;

Nach angenommenem Berichte des Königl. Staatsprocurators Dieselben;

Eingesehen insbesondere:

1) den von demselben schriftlich abgegebenen Anklage-

rechtsher also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, -

„Nach Einsicht der gegen Johann Adam Mosebronner, 27 „Jahren alt, ledigen Ackerer, zu Martinshof, wegen „gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit der noch „nicht fünfzehn Jahre alten Elisabetha Graber von „Martinshof durch den Königl. Untersuchungsrichter und das „Bezirks-Zuchtpolizeigericht geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der von dem Königl. Bezirksgerichte zu „Zweibrücken unterm 29 Januar 1853 gegen diesen „Beschuldigten erlassenen Anklageakts-Expedition, wegen „des obigen Verbrechens;

„In Erwägung, daß die geführte Untersuchung hinlänglich „belastende Anzeichen dafür ergeben hat, daß der „Beschuldigte am Morgen des 11 Juny 1852 in der „Behausung der Eheleute des Heinrich Graber zu Martins„hof einen gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit „der zwölfjährigen, nicht mehr fünfzehn Jahre „alten Elisabetha Graber, daselbst der genannten „Eheleute Tochter, genannt haben;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Ver„brechen bildet, welches durch Art. 331 und 332 „des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist, „und daß sich die Königl. Gerichtsbehörde zuständig „findet, wegen der dem Beschuldigten obenfalls zur Last liegenden Thatsache „der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit

„durch Gewalt;-

„findet der Antrag: es gefallen der Anklagekammer „des Königl. Appellationsgerichtes, gegen den Beschuldigten „Anklage zu verfügen, denselben zur Abwartung von „Sitzungen zu verurtheilen und die Verfügung des „weiteren gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.

„Zweibrücken den 3 Februar 1853.

Unterzeichnet: „Dieffes, Staatsprokurator."

Es ist nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken unterm 29 Januar 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Anklageakts-Expedition, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, zusammengesetzt in seiner Rathskammer am 29 Januar 1853, „wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Lauer, „Untersuchungsrichter, Lux, Beisitzer, und Glaeßner, „Gerichtsschreiber, folgende Ur„theils-Verfügung:

„In der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungs„sache gegen Johann Adam Mosebronner, ledigen „Ackermann, von Martinshof, der Volljährigkeit nahe, der „zwölfjährigen Elisabetha Graber in Martinshof, „des gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit „der Ehefrau von Adam Adolph Graber, der Beschuldi„gung Blutschande betreffend, und der Wiederholung „seiner Thaten beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Antrag der Anklage der k. Staatsbehörde „vom heutigen und der Art. 133 und 134 des

„ Gerichtsbericht über das gerichtliche Verfahren;
„ Nach Anhörung des Königl. Advokatgerichtsrathes in
„ gerichtlicher Sitzung;
„ Nach reiflicher Erwägung und in Erwägung, daß
„ sämmtliche gesetzliche Fakten vorhanden sind, daß der
„ Angeklagte Johann Adam Mosbacher am Morgen
„ des 11ten Juli 1852 in der Absicht, der Ehefrau
„ des Heinrich Faber zu Martinshof einen gewalt-
„ samen Angriff auf die Schamhaftigkeit Tags am 10ten
„ November 1839 gebrauchen, indem er nach einige Stunden
„ seiner alten Elisabetha Faber, deßen der ge-
„ nannten Ehefrau Faber, vollführt habe;
„ daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
„ durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches vorge-
„ sehen und mit gänzlichen und unterscheidenden Strafen be-
„ legt ist;
„ In Erwägung, daß der Angeklagten schon so indizirt
„ worden sind, in Anbetracht u. s. w. und Abweisung des
„ Johann Adam Mosbacher zu Martinshof die Schamhaftig-
„ keit öffentlich verletzt zu haben, und daß Führer des
„ Verbrechens des Königl. Advokatgerichtsrathes, sind vorgenom-
„ genen Fallas weiteren Verfolgung einzuleiten
„ — Verbrechen zu verfolgen ist;
„ daß Sagungen keine Ausfallgründen Fakten vorliegen,
„ daß der Angeklagte auf einen gewaltsamen Angriff
„ auf die Schamhaftigkeit der Ehefrau Faber genannt
„ des genau Fakten überführt sei;

„ Aus diesen Gründen

„ Verordnet das Einst. Bezirks gericht, indem es dem

„ Königl. Advokatgerichtsrathes über den obenerwähnten
„ Verbrechensfall Verbrechen, bezüglich der dem Be-
„ schuldigten zur Last gelegten Verbrechen des gewaltsamen
„ Angriffs auf die Schamhaftigkeit der Ehefrau Adam
„ Mosbacher zu Martinshof und der Mißhandlung gegen
„ Verdacht die Einstellung des Verfahrens;
„ Verordnet sagegen, daß wegen des obenerwähnten
„ Verbrechens des gewaltsamen Angriffs auf die
„ Schamhaftigkeit der Elisabetha Faber, in Sinne des
„ Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches zu untersuchen
„ Instizium vorliegen;
„ Verordnet ferner, daß in Gemäßheit des Art. 130 u. 134
„ des Gerichtsberichtes über das gerichtliche Verfahren, gegenwärtiger
„ Verfügung sofort an den Königl. General-Advo-
„ katen und Appellationsgerichts Fiskus gesendet
„ werden sollen, damit weiter geschehen möge, was
„ Rechtens;
„ Verordnet ferner, daß der obgenannte Johann Adam
„ Mosbacher, 27 Jahre alt, ledigen Standes, Ackers-
„ mann, gebürtig und wohnhaft zu Martinshof, gro-
„ ßer Statur, starken Wuchs, langes Gesicht, blaue Augen, gesun-
„ des, Augenbrauen: braun, Augen: grau,
„ Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Kinn: oval,
„ Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig,
„ Körperbau: schlank; besondere Kennzeichen: einen
„ Narben auf der Oberlippe, wegen obigen Ver-
„ brechens mittelst Haftbefehls vorgeführt
„ und in Haftungs Gefängniß gebracht werden

„gall, endlose das Königl. Hofgallatione gericht be-
„stimmen wird.
„Geschehen und beschlossen auf Tag, Monath und
„Jahr, wie eingange.
Unterzeichnet: „Hilgard, Lewis, Loir, Glashaus."
Nach Lesung der beobachtenen Abstimmungsbuch und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Akten der peinlichen Vor-
untersuchung wider Inculpaten Johann Adam Mosbacher
hinreichend scheinen befinden, daß der am Morgen des
11ten Juny 1852 in der Wohnung der Ehefrau des Heinrich
Faber zu Martinsch einen gewaltsamen Angriff
/ Attentat / auf die Schamhaftigkeit der zwölfjährigen,
also noch nicht fünfzehn Jahren alten Elisabetha Faber,
Tochter der obengenannten Ehefrau Faber, gemacht
habe;

In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
wider, und die polizei Laut die Art. 331 und 332 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer Leibes-
und entehrenden Strafe belegt ist, auf zur Hinlänglich-
keit des Abstimmungsrechts gereicht;

daß dieser wegen dieses Verbrechens Anklage gegen
den Inculpaten stattfindet, demnach vor das Abstim-
mungsrecht zu verweisen, die Vollziehung der vor-
erwähnten Strafen aus gegenwärtiger Urtheils-Ordonnanz
und endlich die Fortsetzung einer Anklagsakte zu
verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Hofgallatione gericht, daß

in Sachen wegen dieses Verbrechens Anklage gegen
Johann Adam Mosbacher Statt habe
und demnach der Gerichtsbehörde die Ver-
folgung gegen besagten Angeklagten aufzutragen sey;

Verordnet, daß durch die K. Staatsbehörde die An-
klageakte gegen besagten Angeklagten abschriftlich zugestellt
und Inculpat gedachtem im Laufe eines und zwanzig
Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefäng-
niß zu Zweybrücken verbracht werden solle. –

Alles Lesens in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 u.
243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Zweybrücken in
der Gerichtssitzung zimmer der Anklagekammer und
dem Gerichtstage gedachten Monats Mays eintausend
achthundert neunzig und fünfzig,
wo zugegen waren: Lauxmann, Director,
Hepp, Hilgard, Cotta, Grimm, Räthe (– Hilgard
Berichterstatter der übrigen Räthe der
Anklagekammer –), Klopfer, zweiter Gerichts-
procurator, und Ramann, unserer Gerichtsschreiber
e/.

Lauxmann

Klopfer.
Grimm

Hepp Cotta

= Ramann

Sitzung vom 7 Februar 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Advokat-Anwalt für den Bezirk Landau gestellten Antrag-schrift gegen

1 Elisabetha Carl, 16½ Jahre alt, ledig und Neustadt an der Haardt, zuletzt Dienstmagd zu Gommersheim,

2. Heinrich Klotzbach, 40 Jahre alt, Taglöhner aus Hochstadt, in Gommersheim wohnhaft, -

die Fassung der Anklage-Akte, falschen Zeugnisses in der Sitzung des einfachen Polizeigerichts zu Gommersheim vom 16 September 1852 und 6 Januar 1853, der Vorschriften der Art. 358 bis 363 Strafgesetzbuch;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Prokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den vom Vorstehenden schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der K. General-Prokurator am K. Appel-„lations-Gerichte der Pfalz, -

„Eingesehen die Akten des K. Polizeigerichts „des Bezirks Landau vom Akte-Anlegen gestellte „Untersuchung gegen 1. Elisabetha Carl, 16½ Jahre alt, „ledige Dienstmagd, aus Neustadt an der Haardt ge-„bürtig, zuletzt in Gommersheim sich aufhaltend;

„2. Heinrich Klotzbach, 40 Jahre alt, Taglöhner aus Hochstadt, „in Gommersheim wohnhaft, - die Fassung der Ab-„klagung falschen Zeugnisses in der Sitzung des einfachen „Polizeigerichts zu Gommersheim vom 16 Dez. 1852 „und 6 Januar 1853 zu Gunsten jener Dienst-„magd, des genannten Klotzbach, sieht gestützt „der Anklagung sagt Dienstag, Aufgefundenen „und Entfernung von Instruktionen beschuldigt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. „Bezirksgerichts zu Landau gegen diese Ver-„brechen gegen die beiden Beschuldigten unter dem 23 „Februar 1853 verfügte Einleitungsordonnanz, und

„In Erwägung, daß aus den Schriften der Verhand-„lung genügende starke Anzeichen vorhanden, daß

„a. die Beschuldigte Carl in der Sitzung des ein-„fachen Polizeigerichts zu Gommersheim vom 16 Dez. 1852 „in der Sache gegen ihren Dienstherrn, den Metzger „Heinrich Klotzbach, jungen beiden Ehegatten, „wohnhaft zu seiner gemachten Aussage Maria „Dostinger, Ehefrau von Franz Xaver Bayler „von Rinthaumühlbach, zu Gommersheim am „Abends des 28 November 1852, zu beiden Malen, „nach vorgängiger Ermahnung eines Gerichts-„Beamten, nach geleisteten Zeugeneid „falsches Zeugniß dadurch abgelegt habe, daß sie

„zweiten Instanz Beschluss und der Akten zurückgesandt
„wird, das gesammte Verfahren vom Beginn der
„Abends des 28 November 1852 bis zum Erlass
„gegenwärtigen Urtheils;

„b. das Verfahren der Beschuldigten in der Sitzung selbst
„Gesuche vom 6 Januar 1853 bis Verhandlung der
„Polizeiacte gegen denselben Aktenzahl wegen beider
„Übertretungen zu seinem ferneren Verfahren Thorspire
„Landau vom Obergericht vom 5ten Dezember 1852 zu
„dessen Gunsten und was weggängigen Anerkennung
„von Gesuchen und Beschwerden Landrath Dallas
„Genehmigung abgelegt habe, das sie nach gehörtem
„Vorgange wieder beschlossen und der Akten sind
„zurückgegeben wird, sie habe nicht gesehen,
„das diese beiderseitige Aktenzahl im Thorspire Landau
„vom gesammten Abends Inhalt eine Verletzung nicht-
„gefunden habe;-

„das Vorgenannten Heinrich Aktenzahl die nachgesuchte
„Klägerin das Recht Beschwerde, Abstellung,
„Abänderung und Entscheidung von Gerichtlichen
„zu Dieser Verhandlung vorbehalten habe;

„In Erwägung, das diese Thatsachlungen Über-
„tretungen bilden, welche durch die Art. 362. 364. 365.
„59 und 60 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
„mit gänzlicher und entsprechender Strafe belegt sind;-

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle gegen Elisabetha Dahl
„und Heinrich Aktenzahl wegen der oben näher

„bezeichneten Übertretungen Anklage erkennen, dieselben
„zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen, die
„Ernennung eines Anklagevertreters und die Vollziehung
„der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor-
„nehmen.

„Vorgetragen den 7 Februar 1853.

Unterzeichnet: „Lang, unserer Staats-Prokurator."

Es wird von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Landau unterm 3ten Februar 1853
gegen die Beschuldigten nachstehender Entscheidung er-
kannt, als kundet:

„Das K. Bezirks-Gericht zu Landau, versammelt in
„seiner Entscheidungskammer vom 3ten Februar 1853,
„in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren, wo gegenwärtig waren: Conrad,
„Präsident, Lindig, Richter, Schuman, Untersuchungs-
„richter und Reinhard, und Bloßer, Gerichtsschreiber,
„Landrath Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen;

„Nach Einsicht der Anklageschrift gegen 1) Elisabetha
„Dahl, 16ja Jahre alt, ledig, von Neustadt an der
„Haardt, und 2, dessen Dienstherrn Heinrich Aktenzahl,
„40 Jahre alt, Bäcker und Ortsrichter, zu Gemar-
„sheim wohnhaft, - Einsicht der Akten und
„dabei Vorgenommene in der Sitzung der mündlichen
„Polizeigerichte zu Germersheim vom 16ten Dez. 1852
„laut Verhandlung der Akten gegen obigen Land-
„mann Aktenzahl wegen Mißhandlung seiner Dienstmagd
„zu seinem früheren Dienstmagd Maria Dellinger,

„ Schildknecht des Lorenz Adam und Ziegler von Niederwenigbach,
„ am Abende des 28 November 1852, und b) 6 Januar
„ 1853 beg. Aussetzung der Leiche gegen Franken-
„ holzka wegen Tödtung seiner Ehefrau, der
„ seinem gemeinsamen Hausmagd Johanna Zinbar vom
„ Obersteinen am 5 Dezember 1852; — Holzka selbst
„ über die Verleitung seiner Hausmagd Carl zu diesen
„ falschen Zeugnissen durch mehrfache unmittelbare An-
„ drohungen, Schenkung und Versprechung bestätigt;
„ Nach Abhörung des Vertheidigers in seinem Vortrage,
„ so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Königl.
„ Staatsprokurators vom Heutigen;
„ Nach Anleitung des Art. 362 und 365 des Strafgesetz-
„ buches und 133 und 134 des Gesetzbuches über das
„ gerichtliche Verfahren;
„ In Erwägung, daß die Aussagen genügende
„ Indizien über eben bezeichnete Verbrechen gegen beide
„ Beschuldigten liefern;
„ Aus diesen Gründen
„ Erkennt das Königl. Bezirksgericht, daß die Beschuldigten
„ Carl der Abgabe falschen Zeugnisses, und
„ Johann Holzka der Anstiftung dieses Verbrechens;
„ Verbrechen, welche in Art. 362 und 365 des Straf-
„ gesetzbuches vorgesehen und mit gänzlicher und ab-
„ sonderlicher Strafe belegt haben, — gemeinschaftlich beizumessen
„ sind, —
„ Verurtheilt demnach, unter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,

„ das Hauptverfahren auf gegenwärtige Aussprechung sich
„ beziehende Verhandlungen an das Königl. Appellations-
„ Strafgerichtshof für die Pfalz zu Zweibrücken
„ gehörig vorlegen sollen, damit weiter vorgesehen möge,
„ was Rechtens;
„ Endlich zeichnet eine Personsbeschreibung gegen
„ 1. Elisabetha Carl, 16½ Jahre alt, ledig, von Neustadt
„ an der Haardt, mittlere Statur, proportionirt, hohe
„ Stirne, braune Augenbrauen, braune Augen,
„ spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn,
„ weiße, gesunde Gesichtsfarbe, runden Gesichts-
„ form und schlanken Körperbau, und
„ 2. Johann Holzka, 40 Jahre alt, Taglöhner und
„ Hausirer, zu Obermoschel wohnhaft, mit fünf Schuh,
„ acht Zoll Pariser Maaßes, mittelmäßigen Haaren, hohen
„ Stirne, starken Augenbrauen, grauen Augen,
„ proportionirter Nase, gewöhnlichem Munde,
„ rundem Kinn, ovalem Barte, gesunder Gesichts-
„ farbe, ovaler Gesichtsform, untersetztem
„ Körperbaue und einem auf dem rechten Arme
„ mit eingestochenem Herz, worin „ H. W. “; —
„ wovon Letzterem besonders eingeschärft und in Er-
„ innerung gebracht werden sollen, welches
„ das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.
„ So beschlossen zu Landau, wie oben.
Unterzeichnet: „ Simonet, Lindig, Schwarz und
Schäffner. “

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß durch die Erhebungen der schriftlichen Voruntersuchung die beiden Beschuldigten hinreichend schwer bezeugt und belastet sind und zwar

I. die Beschuldigte Elisabetha Bach

„a. daß sie vor dem einfachen Polizeigerichte des Cantons „Germersheim in dessen öffentlichen Sitzungen zu Germersheim vom 16ten Dezember 1852 und 6 Januar 1853, – wo sie in den auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums am besagten Gerichte gegen Heinrich Watzka, Bäcker und Wirth zu Germersheim, dieser der in seiner Behausung zu Germersheim durch Schläge verübten leichten Mißhandlung seiner gewesenen beiden Dienstmägde nämlich 1., der Maria Dettlinger, Wittwe von Franz Aloysius Ragler von Niederlauterbach am Abend des 28 November 1852 und 2, der Theresia Binder von Ottersheim am 5ten Dezember 1852 beschuldigt, anhängig gewesenen strafrechtlichen Prozeduren, als Entlastungszeugin geladen war, – nach vorher geleisteten feierlichen Zeugeneid: „die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen," gegen besseres Wissen und der Wahrheit zuwider zu Gunsten des genannten Beschuldigten Watzka aussagte ad 1. daß die Maria Dettlinger am Abend des 28 November 1852 zur Zeit der dieser durch Watzka zugefügten Körper-Verletzung stark betrunken gewesen und ad 2, daß sie nicht gesehen habe, daß Watzka am Abend des 5ten Dezember 1852 die Theresia Binder durch eine Ohrfeige mißhandelt habe;

b., daß sie sich zu diesen Aussagen durch von Watzka erhaltene und angenommene Belohnung, bestehend in einem goldenen Fingerring, und durch Versprechungen von dessen Seite bestimmen ließ;

II. der Beschuldigte Heinrich Watzka,

daß er die Beschuldigte Elisabetha Bach, zur Abgabe der unter I. so eben zu seinen Gunsten angegebenen wahrheits- und pflichtwidrigen Zeugen-Aussagen dadurch verleitete, daß er derselben nicht nur Anweisung, wie sie als Zeugin jene falsche Angaben machen solle, ertheilte, sondern derselben auch, um sie zu der letzteren zu bestimmen, eine Belohnung, bestehend in einem goldenen Fingerring, und Versprechungen machte;

In Erwägung, daß es sich demnach in der gegenwärtigen Sache bezüglich der Elisabetha Bach von einem durch diese, mittelst vorher stattgehabter Annahme und respective Empfangs von Belohnung und Versprechungen in einer einfachen Polizeisache zu Gunsten des Beschuldigten Watzka gemachten falschen Zeugnisse und bezüglich des Beschuldigten Watzka von einer durch diesen mittelst Ertheilung von Instruktionen, mittelst Hingabe einer Belohnung, bestehend in einem goldenen Fingerring, und mittelst Versprechungen bewerkstelligten Verleitung der Elisabetha Bach zu diesem zu seinen Gunsten gemachten falschen Zeugnisse, – also von Verbrechen handelt, welche durch die Art. 362. 364. 365. 59. 60 des

Verfügungsbeschluss vorgelesen und mit Ihnen, mit zuhörenden Parteien belegt sind, auf gute Öffentlichkeit der Verhandlung geschlossen;

Da Beschuldigten Anklage wieder die beiden Geschworenen wegen obigen Verbrechen stattfindet, die Abwesenheit Angeklagten von der Verhandlung, so wie die Abstellung der von dem ersten Richter zurückgewiesenen Einwendungsakte vorkommen und endlich die Ernennung einer Anklagebehörde zu vornehmen ist;

Aus diesen Gründen

erkläret das Königl. Appellationsgericht, daß gegen Elisabetha Daß wegen des oben unter I näher bezeichneten Verbrechens der falschen Zeugnisses und gegen Hannig Johann wegen des unter II gleichfalls beschriebenen Verbrechens der Verleitung zu dem besagten falschen Zeugnisse Anklage stattfinden und vorgemäß sind deßhalb zur Verhandlung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Polizeibehörde die Anklagakte gegen sie vervielfältigt und daß sie von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau spätestens 3 Februar 1853 nachmittags Vier sechstel Vormittag in obigem Zimmer vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklagakte den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem gesetzt in der Frist von vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abzugehen gestattet werden gestattet. —

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241,
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer von sämtlichen Anwesenden festgestellt Tag und Stunde, wie vorgemeldet waren: Lauman, Vicekler, Jupp, Brauchel, Hildebert, Colla, Kahn (= Rath Hildebert bey Unterschreibung der übrigen Räthen der Anklagekammer —), Lang, erster Beisitzergerichtsschreiber, und Clemens, erster Gerichtsschreiber e/.

Lauman

Brauchel Jupp Colla

Hildebert

Clemens

Sitzung vom 16 Februar 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Georg Heinrich Volk,

45 Jahren alt, Bauersmann zu Hayna und

Bekanntmachung der neuen Speyerer Zeitung, das Verzeichniß der neugewählten Mitvorsteher und Beigeordneten Mitglieder in Nr. 1 und 2 der besagten Zeitung vom 1853 betreffend;

Das unterm 17ten d. M. des Königl. General-Staats-Prokuratoramts;

Eingegangen ist begehrend

1) Der von Ludwigshafen schriftlich abgegebene Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokuratur der Pfalz, –

„Gegenstand die Widerspruchsbeschwerde gegen den Zeitungsverleger Georg Heinrich Zell in Speyer wegen Preß-Vergehens;

„Gegenstand die Verfügung der Kassakammer des Königl. Landgerichts Landau vom 3ten d. M., welche die Stellung der Kautionen anordnet, und die vorläufig Seitens der Königl. Staatsprokuratur Landau erklärte Opposition;

„Gegenstand die Art. 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse;

„Erwägend, daß der in Nr. 1 und 2 der Speyerer Zeitung vom laufenden Jahr enthaltene Artikel „Verfassungen" die offenbar falsche, zum Umsturze der Einrichtungen, zur Störung der öffentlichen Ruhe anreizende und zur Erregung von Haß und Verachtung gegen Verfassung und Regierung des Königs geeignete Behauptung enthält, daß seit einem Jahrhundert Frankreich seit 1849 jährlich Jahrhunderte in Folge der Revolution; daß diesen Frankreich schon alle und jede

„bedeutende Erfindung, neuen und weiten Fortschritt, der irgend die civilisirende Menschheit einbegreift, – weiter, daß für sie zu verstehen, daß für Deutschland zu Grunde gehen;

„daß dieß weiter in Anzeigen Verbindung der bestehenden Verhältnisse die Demokratie, das Volksheer, Recht und Freiheit, und für welche der Staat bestehen sollen, – gegenübergestellt und diese verächtlich sind im Gegensatze zu jener, die Schmach genannt wird;

„daß in diesen Thatsachen, verbunden mit dem fortschreitenden Aufregungen, Mißvergnügen zu säen und einen ungünstigen feindlichen Verdacht zu schaffen und wenigstens zu erhalten, und daß eine Verletzung der Art. 16 und 19 des Preßgesetzes enthalten sind;

„Verordnet: gestalte es der Antragskammer des Königl. Appellations gerichts, die eingelegte Opposition für gerechtfertigt zu erklären und Anklage, und Reservation der angerufenen Kassakammer beschließen, den Verfolgten vor die Assisen zu verweisen.

„Zweibrücken den 17 Januar 1853. Gez: L. Schill."

2) Die von der Kassakammer des Königl. Landgerichts zu Landau unterm 3ten Januar 1853 erlassene Ordonnanz, wodurch die Feststellung der Kautionen in gegenwärtiger Sache angeordnet worden ist;

3) Die von der Königl. Staatsprokuratur Landau den folgenden Tag hiergegen eingelegte Opposition;

Alles und in der Kassakammersitzung vom 14ten d. M., Zuhörung der Sache in Anklagestand u. nach Art. 219 C. d'instr. crim. zur Verhandlung der Kassakammer-Urkunde auf

den 16ten nächsten Monats vorgetragen werden ist; und
sodann:
Nach Lesung der Abstimmungs-Akten und Feststellung der Tagesordnung;

in Erwägung, daß zum Thatbestande der durch die Art. 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17ten März 1850 vorgesehenen Vergehen erforderlich ist und zwar nach Art. 16:

a. ein Angriff gegen auf die Verfassungsmäßigkeit der Königl. gegen auf dessen verfassungsmäßige Gewalt gegen auf die Thronfolge, oder

b. eine Schmähung der bestehenden Regierungsform mit Hass oder Verachtung, oder

c. ein Angriff auf die Person des Königs, der Familien oder der Regierungsform, oder

d. eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Verfügungen oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit, — nach Art. 19 aber: das Aufstellen wissentlich falscher Thatsachen oder Gerüchte, geeignet, die Staats-Einrichtungen zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören oder Gehässigkeiten zu erregen;

in Erwägung, daß in den beiden durch den Druck geschehenen Akten und den Schuldigten vorgeworfenen Thats-Aufstellungen — enthalten im Nummern 1 und 2 Nr. in der Nummer des Schuldigten zu Spalten unter dem Titel: „neuen Hagenauer Zeitung" erscheinenden Tagblattes vom Dienstag den 1ten und Sonntag den 2ten Januar 1853, Seiten 1 und 5, überschriebene: „Thatsächliche Entgegnungen", enthalten

in Nummer 1 mit der Ueberschrift: „Das neue Jahr wird" und endigend mit den Worten: „einige Anmerkungen beizufügen," — in Nummer 2 anfangend mit der Ueberschrift (Geschluß) die Anzeige" und endigend mit den Worten: „zu bessern zu können," — die zum objektiven Thatbestande der in Anzeige stehenden Angriffe gehörigen wesentlichen Erfordernisse nicht genügend dargelegt und die Anschuldigungs-Momente keine solche in sich in der Klage hinreichend bestimmt enthalten sind, um Anhalt für die beiden Strafsätze, ihren Sinn, ihren Umfang und Gegenstand zu erfassen, und die Verfügungen der angeführten Verfassungs-Urkunden und die Anordnungen der zuständigen Behörden zu erkennen und die Anwendung auf das strafbare thatsächliche Verhalten des Schuldigten mit Sicherheit vornehmen zu können;

daß es sich demnach in der gegenwärtigen Sache weder um Aufstellung wissentlich falscher Thatsachen oder wissentlich falscher Gerüchte im Sinne des angeführten Art. 19, noch um Angriffe oder Schmähung oder Aufforderung, endlich der Art. 16 überhaupt nicht im Klage-Fall, handelt;

in Erwägung, daß in den bezeichneten Aufsätzen auch keinen andern Gesetzes-Verletzung indicirt erscheint; daß demnach die eingelegten Appellationen sich als nicht gerechtfertigt darstellen und deshalb abgewiesen werden müssen;

Aus diesen Gründen
erkennt die Anklagekammer des Königl. Appel-

lations gesuche die von der Königl. Staatsprokuratur zu Frankenthal gegen den Kassationshof des dortigen Bezirksgerichts vom 3ten Februar 1853 laut eingelegte Expedition als nicht begründet ist.

Also gesehen und geschlossen zu Zweybrücken in der Gerichtssitzung gewöhnlicher Rathskammer am neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo gegangen waren: Hannen, Dienhart, Hoffmann, Merkel, Voltz, Braun, Kölsch, L. Schmitt, Königl. General-Staatsprokurator, und Clemens, unserer Gerichtsschreiber &c.

Hannen

Merkel. No 55

Voltz

Braun

= Clemens

Sitzung vom 16 Februar 1853.

Der Königl. Appellations gerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Gerichtskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Gerichtsvollzieher bei dem Bezirk Frankenthal gethanen Urtheilsprechung gegen Georg Heinrich Voltz, 45 Jahre alt, Landwirth-Eigenthümer zu Speyer und

Bezahlung der neuen Speyerer Zeitung, der Publikation angehört durch Veröffentlichung einer Beilage im Nummer 310 der besagten Zeitungsblattes vom Jahr 1852 beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusion des Königl. General-Staatsprokurators;

Eingesehen insbesondere

1) den von Landgerichtlichen Friedensgerichtlich abgegebenen Urtheilsspruch, also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator der Pfalz, „ Gestützt die Urtheilsvollziehung gegen den Zeitungs- „ Verleger Georg Heinrich Voltz in Speyer wegen Nach- „ lassung;

„ Gesehen die Verordnung der Kassationshof des Königl. „ Bezirksgerichts Frankenthal vom 3ten d. M. und die „ Akten der Königl. Staatsprokuratur Frankenthal am folgenden „ Tage vorliegender Expedition;

„ Gesehen die Art. 19 und 26 des Preßgesetzes; „ Insbesondere, daß der inkriminirte Zeitungsartikel, „ darin vor von „ Urtheilsfällung und Ergötzlichung der „ „ Pfälzer Zeitung, von der Redaktionsschule des Journals. „ „ militär, der Urheber der Minderjahre und der „ „ Handwerker" spricht, und dann wieder von „ Ver- „ folgung der jenigen Presse, die ein zu Zwangs- „ „ Abonnenten und Zwangsinsertion," — nach seiner „ ganzen Fassung jener Ergötzlichung und dieser „ Verfolgung der Königl. Regierung und den gesetzlichen „ Vorgesetzten beimißt, — eine Handlung, die um so „ strafbarer ist, da öffentliche Blätter zu

„stände und Gerechtigkeiten zu erwägen, so wird um so
„bedeutender für die bezeichneten Stellen und Behörden
„ist, als man das Gesetz, dessen Tragweite schon
„vorgezeichnet wurde, gleichzeitig als ein „unabänderliches"
„bezeichnet."

„Daß in diesen Thatsachen, in Verbindung mit der
„vorgeschlagenen Fassung des Aufsatzes, der nun
„ständige gegen die Pfälzer Zeitung gerichtet ist, schon
„genügend die Vorgänge zu finden sind, die durch die
„allegirten Gesetzesstellen vorgesehen werden;

„demnächst: gefallen es der Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts, die eingelegten Opposition anzunehmen
„und Verfassung des angefochtenen Beschlusses,
„die Beschuldigten vor die Assisen zu verweisen.

„Zweybrücken den 12 Februar 1853.

Unterzeichnet: L. Schmitt."

Z) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Landau unterm 3ten Februar 1853 erlassene
Verfügung, wodurch die Einstellung des Verfahrens
in gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;

3) die gegen diese Verfügung am Tage folgenden
Tage von Seiten des Königl. Prokuratorats
daselbst erhobene Opposition; 7

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke
und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß genannte Verfügung vorliegend
daß der beschuldigte Georg Leinhaus Volk, Einsassen
Ehefrau zu Hengen und Verfahren der genau

7 Alter Siegel in der Rathskammersitzung vom 11ten d. M., wodurch die Sache in Berathung genommen und nach Art. 219 C. d'Instr. crim. zur Verkündigung des Rathskammer-Urtheils auf den 16ten nämlichen Monats vertagt worden ist; wie Folio:

Siegen Handzeichen geb.
Hemmer
Ollz
Präsident
Greffier

Speyrer Zeitung als Beilage dazu ist in Nummer 310 des oben genannten Tagblattes vom Samstag den 26ten Dezember 1852 auf Seite 1209 und 1210 im Laufe enthaltenen öffentlichen Aufsatzes, anfangend: „Speyer „den 24ten Dez. Mehr als zur Genüge bekannt ist es, u. „so wirksam," — und sich schließend mit den Worten: „und „es wird gewiß gewünscht sein," — Einsicht von öffentlichen Blatten und Behörden der verschiedenen mit Genehmigung verschiedenen Handlungen verletzlichen gefunden haben, endlich in genauer Anerkennung ihrer gesetzlichen Zuständigkeit sich jetzt im Landgerichten im Laufe erschienenen Pfälzer Zeitung bezeichnet haben zur Aufnahmen und Veröffentlichung von Bekanntmachungen, endlich im Interesse des Staates, der Gemeinden, der Minderjährigen, der Gläubiger unbekannter Schuldner und anderer Personen und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Handlung der Publikation gebracht werden müssen; daß diese Anzeigen zugedachter Verletzung sich aus dem Eingang des Aufsatzes von den Worten: „Mehr als zur Genüge" bis zu den Worten: „Aufmerksamkeit sind" — dann aus der Stelle des weiteren Absatzes, wo die Worte vorkommen: „obgleich es mit den Zwangsabonnenten, „Zwangsinsertionen niemals ein Ende nimmt," aus dem Inhalte und der allgemeinen verständlichen Bedeutung der gebrauchten Worte: „Tagmäßigung" „Aufmerksamkeit der Gemeindemittel, des Interesses der Minderjährigen und der Gerechtsame der Zwangs-

„verfügenden" „Zwangsexekutionen", „verabfolgenden „Blatt" zugeben; daß diese öffentliche Rollen und Urkunden, wenn auch in den Gesetzen nicht nominell genannt, doch in der Art benutzt bezeichnet sind, daß die Lesung des Blattes deutlich, wenn gerade häufig nicht im Zweifel bleiben konnten, daß aber im Sinne des Paragraphen zur strafrechtlichen Verfolgung genügt; — Art. 34; —

daß endlich der rechtliche Beweggrund dieses Gesetzes nicht verkannt und verändert wird, daß die in diesem Gesetze bestimmte Entschädigung in dem angefochtenen Urtheile nur nebenher, nämlich nur bey Gelegenheit einer gemäß der Pfälzer Zeitung gefallenden Aeußerung durch den Druck veröffentlicht worden ist;

in Erwägung, daß es sich demnach in der gegenwärtigen Sache von einer That handelt, welche durch den Art. 26 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse als Vergehen angesehen und mit Geld- und Gefängnißstrafen belegt ist, und nach Art. 1 des Gesetzes vom 18 November 1849 über das Verfahren bey Presseverbrechen in der Pfalz zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes gehört;

in Erwägung, daß dagegen in den angeführten Gesetzen keine Ausschließungsmittel vorliegen, welche den Vorsitzenden bezüglich des Ausschlusses weiterer gegen daß gerichtete Aeußerungen der Aufregung wissentlich falscher Thatsachen oder Gerüchte, - geeignet, die Parteien einwohner zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören oder Gefährlichkeiten zu erregen,

in Erwägung, daß dem Allem nach sich weder der Beschluß der Rathskammer des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 3 Februar 1853 in möglichster Weise eingelegte Opposition des heutigen Königl. Parkeprokurators Hilbigers genehmigt und gesetzt das weiter Nöthige anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes sich von der Königl. Parkeprokuratur zu Landau unterm 4 Februar 1853 wider den Rathskammerbeschluß des heutigen Königl. Zuchtpolizeigerichtes vom 3 desselben Monats eingelegten Opposition bezüglich der auf Art. 19 des Gesetzes vom 17 März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse vom 17 März 1850 gestützten Anschuldigung der Aufreizung wissentlich falscher Thatsachen oder Gerüchte, - geeignet, die Parteien einwohner zu beunruhigen, das öffentliche Vertrauen zu stören oder Gefährlichkeiten zu erregen, - für nicht begründet und weist sie in dieser Hinsicht ab; — erklärt sie dagegen für begründet bezüglich des auf Art. 26 des nämlichen Gesetzes gegründeten Anschuldigung der Entwürdigung öffentlicher Behörden durch Zumessung verächtlicher Handlungen; — erklärt gesetzt, daß bezüglich dieser letzteren Anschuldigung gegen die heutigen Beschuldigten weiterhin gegen den Beschuldigten Abwesenheit von der Person-

gerichts der Pfalz.

Als Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener bei den Strafsitzungen fungirten der Substitut des Königl. Generalprokurators Schreiner und der Gerichtsdiener Lehmann.

Schreiner

Sitzung vom 16 Februar 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Anklagevertreter für den Bezirk Frankenthal gerichtlichen Anklageschrift gegen

Philipp Heinrich Lang,

35 Jahre alt, Taglöhner und Bürger der Gemeinde und Frankenthaler Vorstadt, zu Neustadt, des Forstfrevels beschuldigt;

Nach Vernehmung des Berichts des Königl. Generalstaats-Prokurators;

Eingesehen die beigebrachten

1°) den von Gangolf Schifflin abgegebenen Eid, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator der Pfalz,

„Gegenwärtig in Sitzung der Kollektivkammer des Königl.

„Bezirks-Gerichtshofes vom 3ten l. M., welche

„die Einstellung des Verfahrens in der gegen Philipp

„Heinrich Lang, Bürstenbinder und Taglöhner von

„Frankenthaler Vorstadtblatt, in Neustadt, angeb-

„lichen Anklageschrift wegen Forstfrevels

„verordnet;

„Gegenüber den Akten und den Anträgen seiner Kollegen

„Kammerabschluß veranlaßen den Gegenstand

„des Königl. Staatsprokuratore zu Frankenthal

„vom 4ten l. M.

„Gesehen den Art. 20 des Gesetzes zum Schutze

„gegen den Mißbrauch der Presse vom 17 März 1850;

„Erwägend, daß der incriminirte Artikel alles

„Enge eine Verletzung, Beleidigung der Gerichte

„der beschließen Einzelnbeamten enthält;

„Aus diesen und aus den in den Anträgen des

„Königl. Staatsprokuratore zu Frankenthal vom 2ten

„vorigen und 1ten laufenden Monats enthaltenen

„Gründen

„Stellt den Antrag: gefalle es der Anklagekammer

„des Königl. Appellationsgerichtes, mittelst Reformation

„des angefochtenen Kollektivkammerabschlußes, zu er-

„klären, daß das dem Gerichtsdiener zu Last gelegte

„Angeschuldigten genügend motivirt sey und ist demgemäß
„von der Abfassung der Anklage abzustehen.
„Zweybrücken den 12 Februar 1853.
Unterzeichnet: „L. Schmitt."

2.) Aus dem der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 3ten Februar 1853 ausgefertigten Erkenntniß, wodurch die Einstellung des Verfahrens gegenwärtiger Sache verfügt worden ist;

3.) Aus der Eingabe des Advokaten des Königl. Staatsprokurators vom 4ten Tage Januar laufenden Jahres; ÷

Aus Lesung der Anklageschrift und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17ten März 1850 zu seiner Anwendung erfordert, daß der angeschuldigte Angriff sey es auf die Religion, sey es auf die Staatsform überhaupt, sey es auf die Person, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft durch Schmähungen der Verspottung oder Verhöhnung, oder die Beleidigung der Anhänger einer öffentlichen Religionsgesellschaft;

In Erwägung nun aber durch den Thatbestand, der Anklage: „*** Blatt aus Lothringen" — enthalten der Gesetzlichen in die Nummer 5 des unter seinem Redaktion und Verantwortlichkeit erscheinenden Neustadter-Wochenblattes vom Mittwoch den 12ten Januar 1853, anfangend Seite 17 mit der Aufschrift: „Titel der Tagesblätter" und endigend auf Seite 18 mit den Worten: „ die Verfassungen und Einrichtungen unseres Landes" aufgenommen und durch den Druck veröffentlicht sey, in der Absicht, eine Verachtung gegenüber der Person und Handlungen hiesiger Landesbehörden zu erregen, und daß der Inhalt dieses Artikels eine Beleidigung der oben qualifizirten Art begangen worden, um darauf in einer Abänderung des bestehenden Strafgesetzes, die Veranlassung zu einer Anklage gegen den Redakteur dieses Blattes vorbereiten zu können, so ungegründet und tadelnswerth auch die Absicht der Abfassung erscheinen mag;

Daß jedoch nicht in Betracht, daß der angeschuldigte Artikel gegen keinen andern Staatsgesetzlichen Tatbestand verstößt, die Einstellung des Verfahren von den ersten Richter mit Recht ausgesprochen worden ist, und der Anträge und die Abänderung der eingelegten Opposition zu Folge hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts die von der Königl. Staatsprokuratur am Bezirksgerichte zu Landau unterm 4ten Februar 1853 gegen die Rathskammerbeschlüsse des gedachten Bezirksgerichtes vom 3ten nämlichen Monats eingelegte Opposition als nicht begründet.

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweybrücken

43

† Alles Liegende in der Rathskammer-Sitzung vom 11ten l. M., worauf die Sache in Berathung genommen und nach Art. 219 C. d'instr. crim. zur Verkündigung der Rathskammer-Urtheile auf den 16ten nämlichen Monats vertagt worden ist;
Und siehe:
Seinen Rathsspruch gab.

in der Landsitzungszimmer der Kohlegerichtskammer am
festgesetzten Sitzungstage öffentlich Sitzung mit Einsitzig,
wo gegenwärtig waren: Sitzungsrat, Direktor, Hoff, Marschall,
Ritter, Fiscal, Räthe, L. Schmitt, Königl. General-
Staatsprokurator, wie Clemens, Gerichtsschreiber.
Schreiber ab.

Sitzung vom 4 März 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Kohlegerichtskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters
für den Bezirk Landau geführten Untersuchung
gegen

Ludwig Albrecht Lauser,

38 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft zu Landau,
der Falschmünzerei beschuldigt;

Nach vorgenommenem Bericht des Königl. Staatsprokurators
Lang;

Eingesehen insbesondere

1) das von Landau ärztlich abgegebenen Gutachten,

also lautend:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz,

„ Eingesehen die von Amtswegen geführte Untersuchung gegen
„ Ludwig Albrecht Lauser, 38 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig
„ und Landau, wohnhaft Landau verhaftet, wegen Falsch-
„ münzerei;

„ Eingesehen die von der Kohlekammer des Königl. Bezirks-
„ gerichts zu Landau unterm 23 Januar 1853
„ erlassene Anweisungs-Ordonnanz, wie

„ die Anzeigung, daß gegen den genannten stark belastende Anzeichen
„ gegen den Beschuldigten Lauser bestehen, daß derselbe in einer
„ Handlung, bestehend „ den falschen gelben Lied zum Tanze"
„ beginnend mit den Worten: „ Wenn zwei zwei Linden" u. s. w.
„ und endigend mit den Worten: „ Dann fällt alle Blatt der
„ „ Linden weg " Punkt 7,— verhaftlich im Artikel
„ Bezirk Seite 19, wo den Worten an: „ Falsch der Thä-
„ „ ter begeht und daß vorsätzlich, " die bestehende
„ Anzeigungsform mit Fehl und Aussetzung besonders fehl;

„ die Anzeigung, daß ohne die Verordnungsform
„ verfolgt, daß diese Thatsache im Sinne des Art. 1 des
„ Hauptstrafgesetzes rechtswidrig und in Verbrechen gesetzt
„ wird;

„ die Anzeigung, daß diese Thathandlung ein Vergehen
„ bildet, welches durch die Art. 1 und 16 des Gesetzes
„ vom 17 März 1850 vorgesehen und strafbar ist,
„ auch gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 18 November 1849
„ zur Competenz der Assisengerichte gehört;

„ stellt den Antrag: die Kohlekammer wollen das

„Beschuldigten Leinbrink Albrecht Rausch sei schon wegen „begangenen Vergehens für gemeingefährlich erklärt, „Schalben zur Abwartung von der Person zu nehmen „und die Anstellung der gehörig vorgeschriebenen Cau„tionsbestellung anzuordnen.

„Z. recte bemerkt den 23. März 1853; Unterz: „Lang;

Z. Der von der Kollschammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 23 Februar 1853 gegen den Beschuldigten Rausch erlassene Verweisungs-Erkenntniß;

Nach Lesung der vorliegenden Akten-Stücke und statt gehabter Umfrage;

In Erwägung, daß die Anzeigen und Zeugen, welche die gerichtliche Voruntersuchung, insbesondere die von dem Beschuldigten, eigenen Geständnisse zerlegt, massenhaft, worin einen Diebstahl zum Nachtheil übergebener, von Letzteren in verschiedenen Hundert Zweigthalern erhobene und von dem Beschuldigten nicht nur in der vorgeschriebenen Weise der Hinterlegung bei dem Königl. Landcommissariate zu Zweibrücken deponirt, sondern auch theilweise in seinem, des Beschuldigten, offenen Tabaksladen zur Verbreitung gelegte Schrift: „Ein „Besuch bei Lisi vom Tivoli", anfangend Seite 1 mit den Worten: „Lustiger Gesang. Wenn gar „viel Leute sich zu scheuen" und endigend Seite 22 mit den Worten: „Dann geht als Chef der Bigar „nach Paris!", — und namentlich die incriminirte Stelle jener Schrift, Seite 19, anfangend mit den Worten: „O glücklich Land, wo der Hahnemann wächst" und sich

schließend in der letzten Zeile vorletzten Seite mit den Worten: „Als in Sibirien im „Tauwasser schreibt," — enthält, eine Handlung, damals eine strafbare sind, eine Verletzung des Beschuldigten und des Strafgesetzes in Betreff der verübten Beschuldigung (Art. 16 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse —) auszuschließen zu können, daß Letzteres von der Königl. General-Staats-Prokuratur auf Verweisung gestellter Antrag eine zugegebene zu werden verdiene, einerseits, mittels Aufhebung des von der Königl. Bezirks-gerichte zu Zweibrücken in seiner Kollschammer-Sitzung vom 23 Februar 1853 wider den Beschuldigten erlassenen Erkenntnisses, die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten bezüglich der obigen Beschuldigung verordnet werde, etc.;

Aus diesen Gründen

findet die Anklagekammer des Königl. Appellations-gerichtes der Pfalz erklärt, daß die Anzeigen und Zeugen, welche wider den Beschuldigten in Betreff der obangeführten Handlungen in der Voruntersuchung vorliegen, eine strafbare genug, damals eine strafbare sind, um Letzteren Verweisung vor das Strafgericht wegen dieser Beschuldigung auszusprechen zu können, womit ein gesetzlich dazu auf jeder Verweisung gestellter

Anklage der Königl. Staats-Prokuratur als
rechtsbegründet ab, verordnet demnach, mittelst Auf-
hebung der wider den Beschuldigten vollzogenen Haft-
nahme: Verfügung des Königl. Bezirksgerichts vom
23 Februar 1853 die Zustellung der gegen den Be-
schuldigten in Betreff obiger Beschuldigung eingeleiteten
Verhandlungen.

Also geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in dem
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am vierten
März achtzehnhundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Herrmann, Präsident, Hoffz, Marshal, Collas, Beisitzer,
Rüffer, Lang, erster Staatsprokurator, und Clemens,
zweiter Gerichtsschreiber &c.

Herrmann
Marshal. Hoffz Collas
Clemens

Sitzung vom 30 März 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Hof der Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Staatsprokura-
tor für den Bezirk Frankenthal gerichteten Denun-
zirung gegen

1. Philipp Swoboda, 23 Jahre alt, Metzger,

geboren und wohnhaft zu Klingenmünster, Landcommune
2. Conrad Swoboda, 36 Jahre alt, ebenfalls Metzger,
geboren und wohnhaft zu Klingenmünster,

beide der fortgesetzten Mißhandlung des Schulamts-Prak-
tikanten Heinrich von Dürkheim während der Ausübung
seines Dienstverrichtungen und bezüglich derselben
und mit den Folgen der Verletzungen und eingetretenen
Krankheit des Verletzten beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusen des Königl. Staats-Pro-
kurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1° Das von Landgerichtlich Frankenthal abgegebene Urtheil,
welches also lautet:

„Der Königl. Staats-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichts-Hof der Pfalz zu Zweibrücken, —
„eingesehen die von Amtswegen gerichtete Denun-
„zirung gegen 1. Philipp Swoboda, 23 Jahre alt, Metzger,
„2. Conrad Swoboda, 36 Jahre alt, beide Metzger,
„geboren und wohnhaft zu Klingenmünster, der einfachen
„Mißhandlung mit Verwundung des Schulamtsprak-
„tikant Heinrich von Dürkheim am 19 März 1852 und
„Verletzung Klagmanns, indem gemeinschaftlichen
„Mitwirkung mit Beihülfe und den Folgen der
„Verletzungsfolge und eingetretenen Krankheit
„wegen und bey Ausübung der Amtsverrichtungen
„desselben beschuldigt;

„eingesehen die am 21 März 1853 vom Prä-
„sidenten des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal
„gegen beide Beschuldigten erlassene Entdeckungsfest-

„ ordnungs, und

„ in Erwägung, daß Inculpat schon bestrafte

„ Individuen dahin anleitete, daß sie bei den gegen den

„ Inculpaten am 19 März 1852, Abends zwischen 9 und

„ 10 Uhr, im Lokale des Conditor Paul Heinzbach von

„ Dürkheim im District Ringmauer in der Nähe des

„ Dürkheimer, während derselben in Ausübung seiner

„ Amts verrichtungen begriffen war, unter gemein-

„ schaftlicher Mitwirkung mit Inculpat freiwillig so

„ grobe mißhandelt und verwundet haben, daß Selbe

„ verletzt, schmerzhaft und krankhaft des Verlebens

„ in Folge dessen war;

„ in Erwägung, daß diese Thatsachen eine Ver-

„ brechensthat, enthalt durch die Art. 228. 230 und 231

„ des Strafgesetzbuches ausgesprochen und mit peinlicher

„ und correctioneller Strafe belegt ist;

„ stellt die Anklage: die Anklagekammer des Königl.

„ Appellationsgerichts wolle magen daß obenbenannte

„ des einfachen Verbrechens gegen sind genannten Be-

„ schuldigten Anklage verkommen, hiernächst zur Aber-

„ theilung von die Assisen verweisen, die Zusetzung

„ eines Anklagenakts und die Vorstellung des mit

„ Lager des Falls gesetzlich gebotenen Lesemittels

„ verordnen.

„ Zweybrücken den 29 März 1853.

Unterz.: „ Lang, unser Advocat-procurator."

Zu die von der Rathskammer des Königl. Land- und gesetz-
gen Landgerichts Frankenthal unterm 21 März 1853 gegen

die Beschuldigten verhängte Untersuchungs-Haftsentlassung, also lautend:

„ Das Königl. Landgerichts zu Frankenthal, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 21 März 1853, in Gemäßheit
„ des Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche Ver-
„fahren, wo gegegen waren: Dr. Daniel Möll,
„ Präsident, Adolf Boyé, Assessor, Carl Ringelmann,
„ Assessor, die Gerichtlichen des Königl. Untersuchungsrichters
„ Assessor, und Referendär, und Thomas Carbonius,
„ Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Philipp
„ und Conrad Engelbrecht, beide Metzger von Dreysheim,
„ wegen Verwundung des Conditor Paul
„ Heinzbach von Dürkheim im dieses, verübt am 19ten
„ März 1852;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„ so wie nach Antrag des Königlichen Anwalts des
„ Königl. Landgerichts vom 22ten l. M.;

„ Nach gepflogener Berathung und

„ in Erwägung, daß nach den bisher gerichtlich festgestellten
„ Thatsachen Engelbrecht und Conrad Engelbrecht, beide
„ Metzger von Dreysheim, genügend beschuldigt sind,
„ am 19 März 1852 den Conditor Paul Heinzbach
„ von Dürkheim im District Ringmauer mit dem
„ Dürkheimer, bey Gelegenheit der Ausübung seiner
„ Amtsverrichtungen vorsätzlich verletzt zu haben;

„ in Erwägung, daß diese Thatsachen eine Verbrechens
„ that, enthalt in den Art. 231 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und strafbar ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetz-

„ Zeugen über das gerichtliche Verfahren;

„ Die Zeugen Hermann
„ Schlaad von Pfalzgrafenbach, 23 Jahre alt, etwas mehr
„ als mittelgroß, haarig und Augenbrauen: blond, Stirne:
„ hoch, Augen: braun, Nase: spitz, Mund: klein, Kinn: rund,
„ Gesichtsfarbe: rund, Farbe: frisch, Körperbau: schlank,
„ und Jakob Eberhard, 36 Jahre alt, mehr kleiner als großer,
„ haarig und Augenbrauen: dunkelbraun, Stirne: hoch,
„ Augen: grau, Nase: mittelmäßig, Mund: proportionirt,
„ Kinn: etwas spitz, Gesichtsform: länglich, Farbe: frisch,
„ Körperbau: schlank, besondere Kennzeichen: eine Narbe
„ auf der Stirn über dem rechten Auge, — beide
„ von Burgstein, als gerichtlich beeidigte, abgehörte
„ Sachverständige ernannt zu haben; welche Liquidat-
„ Partei-Vertretung gegen beide obengenannten Pfleger
„ und Konrad Eberhard von Burgstein, verordnend,
„ daß die Untersuchungsakten nebst Liquidat-Vertretung
„ dem Königl. General-Staats-Prokurator für die
„ Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden, so wird
„ daß die genannten Sachverständigen hinsichtlich angewiesen
„ und in Folgung Gerichtsgebühren verbraucht werden,
„ welche das Königl. Appellationsgericht für die
„ Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„ Also beschlossen wird eben.

Unterz.: „ Mösl, Vogt, Zinglersekretär u. Partheivertr.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und statt-
gehabter Einsicht;

In Erwägung, daß in den Verhandlungen, welche

für Gerichtliche Beurtheilung beschädigt hat, Angeschuldigter
Johann Georg Valentin Karl Lasius zu klagen:

1. daß er für den auf Gerichtlichen Beschluß in dem
Revisorat Landsberg als Ersatzgeschworener beeidigten Local-
Experten Paul Leonhard von Dürkheim am 19 März 1852
Abends um sieben Uhr Jemand, auf seinem Ersatzgange
in dem Ersatz-Distrikte Ringmauer in der Nähe
des sogenannten Teufelsbaumes während der Ausübung
seiner Dienstverrichtungen und bezüglich der Ausübung
seiner Dienstverrichtungen vorsätzlich mündlichen
Injurien durch Schläge mit Fäusten und Faustähnlichen
Werkzeugen auf den Kopf und die rechte Hand in
der Art mißhandelt worden ist, daß diese Verletzungen
Blutunterlaufungen, Schwellung und Krankheit für den Verletzten
verursachten und zur Folge hatten;

2. daß die beiden Beschuldigten diese ihnen bezeichnete
Mißhandlung unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und
Beihülfe, jeder als Mitthäter freiwillig verübt
haben;

In Erwägung, daß als die Summe in den gegen-
wärtigen Fällen von freiwillig verübten Gewalt-
thätigkeiten mittels Schlägen an einem Agenten
der öffentlichen Gewalt, respective an einem mit
einer in den öffentlichen Dienst eingreifenden
Verrichtung beauftragten Bürger während der
Ausübung seiner Dienstverrichtungen und bezüglich
der Ausübung seiner Dienstverrichtungen und der
ferneren Folge von Blutunterlaufung, Schwellung und
Krankheit, — also von einem Verbrechen handelt,
welches durch die Art. 231. 228 und 230 des

Rechtsgerichtsbehörde vorgelegt und mit einer Leibes-
oder entehrenden Strafe belegt ist, auf zur Zu-
ständigkeit des Assisenhofes gehört;

daß Fälle wider die beiden Beschuldigten der
obigen Verbrechens wegen Anklage stattfindet, ihre
Verweisung vor das Assisengericht zu sprechen,
die Fassung eines Anklageaktes gegen sie, so
wie die Vollziehung der von dem ersten Richter
wiederannen Untersuchungshaftverordnung mit obigen näheren
Präcisionen anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
Philipp Landbeck und Konrad Landbeck wegen
des oben bezeichneten Verbrechens Anklage statt
haben und demgemäß sie deshalb zur Aburtheilung
vor die Assisen des Pfalz zu Zweibrücken;

Anordnet, daß Seitens der Königl. Staatsbehörde
die Anklageakte gegen sie zu stellen und daß die
von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Landau unterm 21 März 1853 erlassene
Untersuchungshaftverordnung mit der in den obigen
Motiven angegebenen näheren Präcision
vollzogen werde;

Anordnet zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil
nebst der Anklageakte den Angeklagten alsbald
zugestellt, und Letzteren gestattet sein, binnen
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der
Justizhaus zu Zweibrücken Vorbescheid werden
sollen; —

Also beschlossen in Gerichtssitzung den Act. 231. 232.

241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also gesehen und gemeldet zu Zweibrücken
in der Rathskammer gemeldeter Anklagekammer
am (neun und zwanzigsten) Tage: Sechzigsten
März achtzehnhundert Sechs und fünfzig, wo
zugegen waren: Lennar, Vicepräs., Voß,
Beisitzer, Volk, Präsident, Lang, erster
Staatsprokurator, und Clemens, erster Gerichts-
schreiber e./.

Lennar
Marshal. Voß Volk
Clemens

Sitzung vom 4 April 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters
für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung
gegen

Leonhard Troßbach,

28 Jahre alt, Gemeindediener und Posamentirer,
wohnhaft zu Contwig, der Ablegung falschen Zeug-

nisse in der Sitzung des unterzeichneten Polizeigerichts zu Zweibrücken beschuldigt;

Nach angenommenem Beweise des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von genanntem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„eingesehen die von Amtswegen gepflogene Untersuchung gegen Heinrich Zwilling, 28 Jahre alt, Ackermann und Maschinisten, in Contumaz wegen Ablegung falschen Zeugnisses zu Gunsten mehrerer Beschuldigten in einer Polizeisache beschuldigt.

„eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken am 26 März jüngst erlassene Contumaz-Vorladung; und

„in Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung hinreichender Stand belastende Anzeigen gegen den Beschuldigten hervorgehen, daß er in der öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 22 Januar 1853 zu Gunsten der nachgenannten Personen als

„1. Adam Heinst, Sohn von Heinrich Jacob Heinst,

„2. Ludwig Müller, Sohn von Adam Müller,

„3. Adam Thomas,

„4. Ludwig Heinst, Sohn von Jakob Heinst, III,

„5. Jakob Graber, Sohn von Jakob Graber,

„6. Jakob Heinst, Sohn von Jakob Schick, dem Aeltern,

„7. Christian Heinst, Sohn von Wilhelm Heinst,

„alle von Contras, für sich wissentlich unwahre Thatsachen bezeugt haben, welche aus der gepflogenen Untersuchung hinreichend hervorgehen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, als vorhergehender Beeidigung ganz Umgang abgelegt zu haben, daß der Zeuge Wilhelm wie der Wahrheit entgegen erklärten, daß sie einen Branntwein in der Nacht zum Sonntag auf den gewesenen Kirchweihtag z. B. seinem zukünftigen Schwiegersohn auf der Mark Ingelheim geschenkt haben, und dadurch einen Meineid geleistet;

„In Erwägung daß diese Handlung ein thatbestandliches Verbrechen, welches durch Art. 362 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gefängliche und subsidiarer Strafe belegt ist;

„Stellt den Antrag: Es sei Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wollen gegen den Heinrich Zwilling wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens Anklage erkennen, insgleichen zur Abwesenheit von die Assisen verweisen, die Einziehung eines Anklageakts und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten anordnen.

„Zweibrücken den 30 April 1853.

Unterzeichnet: „Lang, erster Staatsprokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken unterm 26 März 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Contumaz-Vorladung, also lautend:

„Vorladung des K. B. Landgerichts zu Zweibrücken

„Sitzung der Rathskammer vom 26 März 1853.

„Das K. B. Landgericht, in seiner Anklagestands-

„ kammer, zur Zeugin vernommen: Adolf, Präsident, Hugo
„ Kissel, Horst, Untersuchungsrichter, und Müller,
„ Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiber;

„ Nach Anhörung der von der Untersuchungsbehörde
„ vorgetragenen Ergebnisse der Untersuchung gegen
„ Heinrich Zuckler, Gemeindediener und Waffenträger,
„ in Leuken wohnhaft, des falschen Zeugnisses vor der
„ Sitzung des einzelnen Polizeigerichts in Lügel am
„ 22 Januar laufenden Jahres beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Verfügung der Untersuchungsbehörde
„ und der Anklage der Königl. Staatsbehörde;

„ Nach Ansicht der Art. 153 und 154 des Gesetz-
„ buches über das gerichtliche Verfahren; und

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Unter-
„ suchung Hinlängliche belastende Anzeichen gegen den
„ Beschuldigten sich ergeben, daß er vor dem Polizei-
„ gerichte des Königl. Friedensgerichts zu Lügel vom
„ 22 Januar l. J. zu Gunsten von nachgenannten
„ Personen, als: 1. Adam, Sohn von Heinrich
„ Daniel Hauch, 2. Ludwig, Sohn von Adrian
„ Müller, 3. Adam Hönes, 4. Ludwig, Sohn
„ von Jakob Hauch, III, 5. Jakob, Sohn von
„ Jakob Graber, 6. Jakob, Sohn von Jakob
„ Hauch, Senior, und 7. Christian, Sohn von Wilhelm
„ Hauch, die der nämlichen aufgezählten Dinge
„ beschuldigt waren, falsches Zeugniß abgelegt,
„ indem er wider besseres Wissen und Gewissen
„ zu Gunsten dieser sieben Personen wissentlich „e.
„ klärt, daß diese in der Nacht vom achten

„ auf den gestrigen Kalendertag wenigst dieser
„ dreien Personen auf der Straße in Leuken gewesen
„ haben, und daß dann Verwechslung unmöglich sei;

„ Daß aber dieser Thatsache ein Verbrechen bildet,
„ welches der Art. 362 des Strafgesetzbuches vorsieht
„ und mit einer gänzlichen und entehrenden Strafe
„ belegt;

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt, daß gegen Heinrich Zuckler, Gemeinde-
„ diener und Waffenträger von Leuken, hinlängliche
„ starke Anzeichen bestehen, daß er das ohne Vorsatz angeführte
„ Verbrechen des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen Verbrechen verübt hat;

„ Verweist ganz diesen gegen ihn vor-
„ handenen vor die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichtes des Pfalz zu Verzögbrücken;

„ Verordnet ferner, unter Anwendung des Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Ver-
„ fahren, daß gegenwärtige Unter-
„ suchung sich beziehende Akten an den Königl. General-
„ Prokurator am Appellationsgerichte für die
„ Pfalz zu Verzögbrücken gesendet werden sollen,
„ damit weiter verfolgt, wie Rechtens;

„ Befiehlt zugleich einen Vorladungsbefehl gegen
„ Heinrich Zuckler, Gemeindediener und Waffen-
„ träger von Leuken, Alter: 28 Jahren, Größe:
„ 1. 57, Haaren: braun, Augen: dunkel, Augen-
„ brauen: braun, Augen: grau, Nase und
„ Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval,
„ Gesicht: gewöhnlich, Farbe: natürlich, Gesichtsfarbe:

„gesund, Haupthaar: lang, Statur: schlank; be-
„sondere Kennzeichen: keine, wonach Angeklagter hinläng-
„lich angegriffen und in sein jetziges Verhältniß zur
„Haft gebracht werden soll, endlich der Zeitpunkt, wann
„gegen bestimmen wird.

„Also geschehen zu Leisnerhausen am Eingange
„gemeldet.

Unterzeichnet: „Lehr, Hagen, Hirsch, Müller."

Nach Lesung der Untersuchungsrichter und Abfas-
sung dieser Verhandlung;

In Erwägung, daß die thatsächlichen Anhaltspunkte
der Voruntersuchung hinreichenden Grund enthalten, daß der Beschuldigte
Friedrich Lobley von dem hiesigen Polizeigerichte
des Landorts Leisnitz in Sachen unterm 22 Januar 1853
zu Leisnitz abgehaltenen öffentlichen Sitzung, wissent-
lich auf Verleumden des öffentlichen Anklägers bey jenem
Gerichte in der Sache dieses Klägers gegen 1. Adam
Hauser, Sohn von Friedrich Daniel Hauser, 2. Ludwig
Müller, Sohn von Adam Müller, 3. Adam Hörner,
Ackermann, 4. Ludwig Hauser, Sohn von Jakob Hauser,
dem Müller, 5. Jakob Gerber, Sohn von Jakob
Gerber, 6. Jakob Hauck, Sohn von Jakob Hauck,
Senior, und 7. Christian Hauser, Sohn von Philipp
Hauser, — alle von Leutnitz, sich in der Absicht zum
ersten auf den zweiten Pfingstfeiertag 1852 auf der
Tanzstatt in Leutnitz einfinden, ein Recht der
Hirtschaft zu Leutnitz ausüben, sich seines
sinnwesens strafbaren Thuns bezüglich, als Ent-
lastungszeugen gestellen war, als Zeugen auf den

in den Interim: „ist gewesen, die ganze Gesellschaft war
„als die Gesellschaft zu sagen," galeichsam gesetzlichen
Zeugnisses, der Gesellschaft war bestimmen Gesetzen
gemäß, zu Gunsten der genannten sieben Be-
schuldigten folgende Interim, also falsch, die Aus-
sprechung der Letzteren bezüglichen Zeugen-Aussagen
machen: „ist auch die Beschuldigten Worte nun gewiß
„sehr, so mussten sie wissen; Räum ist aber genug
„wurden, und wie ist mir unter der Zeit verkündigten
„bey genannten Leuten, so sollen wir gewiß gewesen
„sagen, welche den Räum genau sehen;"

In Erwägung, daß es sich Dienstag in der gegen-
wärtigen Sache um die Ablehnung eines falschen Zeug-
nisses in einer einfachen Polizeisache zu Gunsten
der einfach polizeilich beschuldigten Personen, also um
einen Gefallen handelt, welcher Art. 362
des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und
mit Landes- und respective Haft belegt ist,
auch zur Untersuchungsfähigkeit des Gerichtshofes
gehört;

Daß Sache einer Verhaftung wegen Verleumdung
gegen den Beschuldigten Friedrich Lobley statt findet,
Anhalten zur Verhaftung Untersuchung und des
Gerichtshofes der Stadt zu verweisen, ein Einstellung
eines Verfahrens, so wie die Vollziehung der
von dem andern Richter verhängten Untersuchungshaft.
Es Dienstag seinem ganzen Inhalte nach jedoch
mit obigen näheren Praecision zu ver-

ordnet ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen der oben angeführten Verbrechens Anklage gegen Friedrich Rudolph statt haben und demselben zur Hauptverhandlung vor den Assisen der Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklageakt gegen ihn verfaßt und daß ihm zum ersten Verhör nebst der Ladungsverfügung binnen gegen daß und daß mit ihm in den übrigen Modum vollständigen nähern Präcision vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Ladungen gesetzt in den einen und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweybrücken abgefaßt werden soll. –

Die Akten in Gemäßheit des Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweybrücken in der Berathschlagungs Zimmer der Anklagekammer am einsten April achtzehnhundert sechzig und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Brauner, Director, Pezz, Marschal, Cotta, Friedt, Kayser, Lang, ersten Staatsprocurator, und Clemens, ersten Gerichtsschreiber.

Marschal Brauner
Cotta Pezz
Friedt
Clemens

Sitzung vom 6 April 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer, folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht des Antrags des Königl. Anklagevertreters für den Bezirk Zweybrücken gegen

Ludwig Hirt,

44 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Lambach, in Frankreich, wohnhaft im Erbig, Gemeinde Pirmen gesessig, – der fortwährenden Trunkenheit beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. ersten Staatsprocurators Lang;

Eingesehen die Requisitorien

1) des vom Bezirks Gerichte Pirmasens abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken,
„Eingesehen die Akten der Königl. Anklagekammer eines
„des Bezirks Zweybrücken zum Staatsantrag gestellte
„Anklageschrift gegen Ludwig Hirt, 44 Jahre alt,
„Taglöhner, geboren zu Lambach, in Frankreich,
„im Erbig, Gemeinde Pirmen, wohnhaft, der fort-
„währenden Trunkenheit beschuldigt;
„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl.
„Bezirks gerichts zu Zweybrücken am 31 März jüngst
„erlassene Ladungsverfügung, und
„In Erwägung, daß aus den Akten der Voruntersuchung
„genügend sich ergibt, daß der Angeklagte

„ vorliegen, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 30 auf
„ den 31 August 1852 das neu erbaute Wohnhaus
„ des Taglöhners Jakob Pfarrer im Hebing, Gemeinde
„ Pfauen, freiwillig in Brand gesteckt hat;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet und laut Art. 434 des Strafgesetzbuches mit
„ peinlicher und entehrender Strafe belegt und vorgesehen
„ ist; –

„ Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle erkennen, daß obiger näher
„ bezeichneter Verbrechens gegen genannten Hirt Anklage
„ zustehen, folglich zur Aburtheilung vor die Assisen
„ verwiesen, die Ernennung eines Anklagerichters und
„ die Zustellung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten
„ verordnet werden.

„ Zweibrücken den 5ten April 1853.

Unterzeichnet: „ Lang, erster Landgerichtsrath."

2) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken unterm 31 März 1853 gegen den Be-
schuldigten erlassene Entweichungsordonnanz, welche also
lautet:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, zusammen-
„ gesetzt in seiner Rathskammer den 31 März 1853,
„ wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Lauer,
„ Richter, Lenz, Untersuchungsrichter, und Glockner,
„ stellvertretender Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß
„ erlassen:

„ In der von Anklagen eingeleiteten Untersuchungs-
„ sache gegen Ludwig Hirt, Taglöhner im Hebing,
„ Gemeinde Pfauen, der freiwilligen Brandstiftung
„ beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten; nach Ansicht
„ der Anklage des Königl. Parkebehörde vom 31 dieses,
„ und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches über das
„ peinliche Verfahren;

„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in
„ seinen Vorträgen;

„ Nach vorgängiger Berathung, und
„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„ sich genügende Indizien gegen genannten Hirt ergeben haben, daß der
„ Beschuldigte Ludwig Hirt das im Tagwerk Jakob
„ Pfarrer gehörige, neu und ausgebaute, im dem
„ zur Gemeinde Pfauen gehörigen Hebing stehende
„ Wohnhaus am Abende des 30 August 1852 freiwillig
„ in Brand gesteckt hat;

„ Daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet, welches
„ durch den Art. 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen
„ und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen,

„ Erkennt der Königl. Bezirksgericht, daß obenerwähnte
„ Indizien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last
„ gelegten Verbrechens der freiwilligen Brandstiftung
„ im Sinne des Art. 434 des Strafgesetzbuches vor-
„ liegen; verordnet demnach, daß in Gemäßheit der
„ Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche
„ Verfahren, sämmtliche Untersuchungsakten an den
„ Königl. General-Prokurator am Königl.
„ Appellationsgerichte daselbst gesendet werden sollen,
„ damit weiter geschehen möge, was Rechtens;
„ verordnet ferner, daß der obgenannte Ludwig
„ Hirt, 44 Jahre alt, Taglöhner, aus Landeck

„ in Frankenthal geboren, wohnhaft in Edigheim, Gemeinde
„ Schifferstadt, verheirathet, Vater: fünf Fuß, zehn Zoll,
„ Haare: blond, Stirne: hoch, Augenbrauen: blond,
„ Augen: hellgrau, Nase: proportionirt, Mund: klein,
„ Bart: hellblond, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: länglich, Körperbau: schlank, be-
„ sondere Kennzeichen: eine Hirnnarbe am vorder-
„ Mundwinkel, wegen obiger Verbrechen mittelst
„ Anklageakte angegriffen und in Haftnahme
„ Gefängniß Frankenthal genommen soll, welches der U.
„ Inquisitionsgericht bestimmen wird.

„ Geschehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr,
„ wie Eingangs.

Unterzeichnet: „Hilgard, Lauxmann, Lenz, Schuhmann."

Nach Lesung der fürher gepflogenen Akten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß die thatsächlichen Feststellungen der
Anklageverfügung genügende Anhaltspunkte Anzeichen
dafür enthalten, daß der Beschuldigte Ludwig Hirt
der dem Taglöhner Jakob Schäfer gehörigen, noch nicht
völlig ausgewachsenen, in dem zur Gemeinde Schifferstadt
gehörigen Orte Edigheim stehenden Scheune am Abende
des 30 August 1852 freiwillig in Brand gesteckt
haben;

daß also ein Verbrechen in der gegenwärtigen Lage
von einer Schwurgerichtsverhandlung vorliegt, welches durch Art.
434 des Strafgesetzbuches als Brandstiftung vorgesehen
und mit Zucht- und entehrender Strafe belegt ist,
auch zur Urtheilsfähigkeit des Beschuldigten

gehört;

daß keine Ursache Verbrechens wegen Anklage gegen
den Beschuldigten Statt findet, demselben zum Thatbestande
Theilnahme und das Abwesenheit der Pfalz zu
verneinen, die Einstellung seiner Anklageakten,
so wie die Verfügung über seine weitere Haft
aufzuheben und seine sofortige Entlassung seines ganzen
Inhalts noch zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichtsrath, daß wegen
des oben näher bezeichneten Verbrechens der freiwilligen Brandstiftung, gegen Ludwig Hirt
Anklage Statt haben und demnach die Thatsache zur
Urtheilsfällung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Verfügt, daß durch die Königl. Polizeibehörde die
Anklageakte gegenwärtig zugestellt und daß sie vom andern
Tage an Haftnahme Liebensstrafanstalt Frankenthal
Inhalts noch vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil
samt der Anklageakte dem Angeklagten abschriftlich
zugestellt und Letzterer demnächst in den binnen
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung im Fall
gesetzlichen zu Protokoll zu gebenden Verhalten
falle. —

Dieß Alles in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Protokoll
in dem Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer

am fraglichen Tage abgeschmiedet sind und Lüdtzig, wie
zugegen waren: Tavenar, Signator, Voss, Cotta,
Krause, Engel, Rölsch, Lang, erster Staatsprokurator,
und Clemens, erster Protokollführer etc.

Tavenar

Voss

Cotta

Krause

Clemens

Sitzung vom 12 April 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Schlafzimmer folgende Akte verlesen:

Nach Eingang der Sache des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Elisabetha Linn,

22 Jahre alt, Näherin, wohnhaft zu Lichtenstein
der Abtreibung ihrer Leibesfrucht im Monate Februar
1853 beschuldigt;

Nach angenommenem Eintritt des Königl. Staatsprokurators Linsser;

Eingetreten in Betracht

1) der vom genannten Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Anklage, welche also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl.
„Appellationsgerichtshofe der Pfalz,

„Nach Eingang der gegen Elisabetha Linn, 22 Jahre alt,
„ledige Näherin von Lichtenstein, letzter Handlungs
„Aufenthalt Elisabetha Linn Kaiserslautern, wegen des Königl.
„Untersuchungsrichters zu Kaiserslautern geführten
„Untersuchung;

„Nach Eingang der gegen die Beschuldigte durch den Königl.
„Bezirks-Gerichts zu Kaiserslautern verfügten Leib-
„entziehungs-Ordonnanz vom 4 April l. J.;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende
„belastende Anzeichen resultiren, daß die Beschuldigte
„zu Anfang des Jahres 1853, im Zustande der
„Schwangerschaft, durch verschiedene genommene Arzneien,
„namentlich durch den Genuß eines aus Sabina ge-
„machten Tranches, ihre Frucht bis vier Monaten
„alten Leibesfrucht abgetrieben hat;

„In Erwägung, daß diese Handlung eine
„strafbare sich stellt, welche durch Art. 317 des Straf-
„gesetzbuches vorgesehen und angeordnet ist;—

„Stellt der Antrag: es gefalle dem Anklagekammer
„des Königl. Appellationsgerichtes, wegen der be-
„zeichneten strafbaren Handlung gegen die Be-
„schuldigte zu erkennen, hinsichtlich der Abwesenheit
„von den Geschworenen zu verzichten und die Erfüllung
„der einschlägigen gesetzlichen Formalitäten, sowie die
„Vervollständigung der Untersuchung zu verordnen.—

„Zweibrücken den 11 April 1853.

Unterzeichnet: „Linsser, zweiter Staatsprokurator."

2) die von der Kassakammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 13. April 1853 gegen die Beschuldigte verfügte Einstellung des Verfahrens;

Nach Lesung der hierüber gefertigten Abhandlung und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß zur richtigen Würdigung der wider Elisabetha Linn von Lichtenfels erhobenen Anklage eine Vervollständigung der gegen Elisabetha eingeleiteten Untersuchung mittels Entschädigung einiger Informative, Erhebungen, überhaupt und namentlich in Betreff bestimmterer Feststellung des Thatbestandes, so wie die hierzu nöthigen und unerläßlichen Nachforschungen als zu bewerkstelligen ist, nothwendig wird, was Falls von Allem in Anwendung des Art. 228. 235 und 236 des Strafprozeß-Gesetzbuches der Angeklagten angewendet werden muß;

Aus diesen Gründen

hat die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts über den Antrag des Königl. General-Staats-Prokurators auf Verweisung der Beschuldigten und der Sammelgründe dahin zu Recht erkannt, daß vorerst gegen Elisabetha Linn durch beauftragten Königl. Appellations-Gerichtsrath Cotta eine Vervollständigung der Untersuchung mittels neuen Informativ-Erhebungen in obigen Sinne statt habe, um sodann nach Vorlage der Verhandlungen und der fernern Akten weiter verfahren zu werden, was Rechtens.

Also beschlossen zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer in zweiter Instanz aufgenommen den fünfzig, den zugegen waren: Brauner, Frankhen, Legy, Mauchenheim, Cotta, Jugel, Rölsch, Lindner, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, erster Untersuchungsrichter p.

Brauner
Legy Mauchenheim Cotta
Clemens

Sitzung vom 12 April 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Philipp Leinberger Lang,

35 Jahre alt, Taglöhner und Katholiken der Religion, verheirathet zu Mauschart an der Haardt, wegen Verbrechens;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. ersten Staats-Prokurators Lang;

Eingehend in die Gründe

1) Daß von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator an

„Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken,
„eingegangen die zur Rechtfertigung gereichende Akten-
„stücke gegen Philipp Heinrich Franz, 35 Jahre alt,
„Einwohner und Bäckermeister des Neustadter Kreises,
„Klägers, wohnhaft zu Neustadt an der Haardt, wegen
„Hausfriedensbruch;

„Eingesehen die von der Kassakammer des Königl. Lan-
„desgerichts zu Zweibrücken unterm 30 März
„1853 erlassene Verfügung, wodurch die Einstellung
„des Verfahrens gegen den Beschuldigten verordnet
„worden;

„Eingesehen die von der Königl. Staatsbehörde daselbst
„am 31 März mit der Vorlage des vorgedachten Gerichts
„abgegebene Appellationserklärung; und

„In Erwägung, daß in der Nr. 25 des Neustadter
„Intelligenzblattes vom 27 Januar 1853 in einem Artikel
„unter der Rubrik „Frankreich", beginnend mit
„den Worten: „Ueber schon Zustände in Frankreich,"
„und endigend: „und uns mögen die Gründe
„„und die Einsicht kommen,"— unzweifelhaft falsche,
„zur Verunruhigung der Staatseinwohner, zur
„Störung der öffentlichen Ordnungen oder zur Er-
„regung von Feindseligkeiten geeignete Thatsachen
„enthalten und aufgenommen sind, somit unter die
„Strafbestimmungen des Artikels 19 des Preßgesetzes
„fällt;

„In Erwägung, daß auf den Beschuldigten nach Maß-
„gabe des Art. 1 des benannten Gesetzes für den Fall
„des oben angeführten Artikels Strafbarkeit laste;

„in Erwägung, daß nach der Kassakammer des Königl.
„Bezirksgerichts zu Zweibrücken mit Abweisung der
„Einstellung des Verfahrens verordnet ist und dieser
„bezügliche Verfügung aufzuheben ist; —

„findet der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellationsgerichts wolle mittelst Aufhebung der
„Einstellungsverfügung des Königl. Bezirksgerichts zu
„Zweibrücken vom 30 März 1853 den Philipp
„Heinrich Franz des oben näher bezeichneten Ver-
„gehens, vorgesehen durch die Art. 1 und 19 des Ge-
„setzes vom 17 März 1850, für genügend indizirt
„erklären, demselben in Gemäßheit des Art. 1 des
„Gesetzes vom 18 November 1849 über das Assisen-
„gericht zur Aburtheilung anweisen und die
„Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten
„verordnen.

„Zweibrücken den 9 April 1853.

Unterzeichnet: „Lang, erster Staatsprokurator."

2° die von der Kassakammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken unterm 30 März 1853 erlassene
Verfügung, wodurch die Einstellung des Verfahrens
in gegenwärtiger Sache verordnet worden ist;

3° die Eingabe von Seite der Königl. Staatsbehörde
daselbst am folgenden Tage abgegebene Appellations-
erklärung;

Nach Lesung der betreffenden Akten und stell-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß die Appellation der Königl.

Nachdem gegen den Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 30 März 1853 Lage kommt, also in gesetzlicher Frist ist eingelegt worden; — Art. 135 der Strafprozeßordnung gehandhabt. —

In Erwägung, daß diese Opposition sich darauf stützt, der Angeklagte habe, entgegen der in einigen Ortschaften von 1850
dem Pfalzer Boden, am 17 März gegen den Mißbrauch der Presse zu ergangenen Abänderung der in diesen Gesetzesstellen vorhandenen, zum Aufbewahren des beim ausgehängten Anschlagens vorschriftsmäßigen Exemplares in der vorliegenden Weise nicht entsprochen," — mit Anwendung der Einstellung des Verfahrens verwendet;

In Erwägung, daß der angeführte Art. 19 zu seiner Anwendbarkeit voraussetzt, daß eine durch eine Behörde bekräftigte Aufforderung zum Vorzeigen oder Herausgeben, welche cumulativ und copulativ 1. ausdrücklich dahin 2. geeignet sein, die Angeklagten zu benachrichtigen, daß öffentliche Anschlagung zu stehen, oder Gehorsamspflichten zu erregen;

Daß nun aber in dem begünstigten Aufsatz, veröffentlicht in der Nummer 25 der unter der wechselnden Benennung der Bezirksgerichten erscheinenden periodischen Druckschrift, genannt: das Neustadter Wochenblatt, — am Samstag 29 Januar 1853, anfangend Seite 97 mit der Aufschrift: Landräthl. Bekanntmachung. Böses Gesindel betreffend," und schließend Seite 98 mit der Aufschrift: „auf daß mögen die Heiden und die Einödler kommen," — nach Form und Inhalt

abjectiv enthalten die constitutionnen Erfordernisse der bezeichneten Artikel im Sinne der angeführten Artikel 19, weil subjectiv weder dem Inhalte noch auf Seiten der Beschuldigten einer auf diesen Anzeigen gründenden weiteren Akten gefunden werden können, weshalb der weiter Rekurs einlegt entschieden, passim keinen Grund gegeben hat, seinen Beschluß abzuändern, und die Abweisung der eingelegten Opposition zur Folge haben muß;

Aus diesen Gründen

Requisitorial der Königl. Appellationsgerichts für den Kreis der Königl. Bezirksgerichten eingelegten Opposition.

Also geschehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Rathskammer der Anklagekammer am zwölften April achtzehnhundert drey und fünfzig, wo zugegen waren: Hammer, Direktor, Hoff, Brunckow, Keller, Hügel, Rößler, Lang, andere Rathsgerichtsräthe, und Klemmer, andere Rathsgerichtsschreiber

Hammer

Mantel.

Hoff

Keller

Klemmer

Sitzung vom 12 April 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende

Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Amtsanwaltschaftes für den Bezirk Zweibrücken gegen die Urtheilsfällung gegen

1. Karl August Landwehr, 44 Jahre alt, Schäfer,
2. Joseph Lang, 36 Jahre alt, Tüncher,

beide wohnhaft zu Kirschhimbolanden, der Beleidigung des Königl. Friedensrichters Karl aus der Bürgermeisterei Ludwig Ludwig von da bezüglich seiner Amtsverrichtungen beschuldigt;

Nach mündlichem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Aktenbericht, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am
„Königl. Appellationsgerichte der Pfalz,
„hat eingesehen den Akt des Königl. Friedensgerichtes
„dieser des Bezirks Zweibrücken vom Amtsanwalte
„gegebene Amtsanzeige gegen 1. Karl August
„Landwehr, Schäfer, 2. Joseph Lang, Tünchers
„beide in Kirschhimbolanden wohnhaft, wegen Amts-
„beleidigung;

„Eingesehen sind am 4. d. M. von der Rathskammer
„des Königl. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken erlassene
„Verfügung, wodurch die Beschuldigten sind in Art. 31
„Absatz 2, des Gesetzes vom 17 März 1850 vorge-
„sehenen Anklagestand für genügend indizirt erklärt

„worden, und in Gemäßheit des Art. 50 des Gesetzes
„und des Art. 1 des Gesetzes vom 18 Nov. 1849
„die Überweisung der Akten und Übersendung der
„an den Königl. General-Staats-Prokurator ver-
„anlaßt wird, und

„In Erwägung, daß aus den Akten der bemerkten
„gerichtlichen Untersuchung stark belastende Indizien hervorgehen,
„daß die Beschuldigten von erstgenannt d. d. einen mit
„Amtsverrichtungen und einer Lage bekleideten Beamten
„gröblich und beschimpfend in der Weise, daß sie
„den Z. anredeten d. h. mit einem auf die Person
„hingeworfenen Fluchwort, enthaltende Beleidigungen gegen den
„Königl. Friedensrichter, wegen Beleidigungen gegen den
„Letzteren in Ausübung seiner Amtsverrichtungen,
„in der Absicht, ihn zu einer Handlung seiner Amtsver-
„richtungen zu nöthigen, angegriffen haben;

„In Erwägung, daß die hierin Thatsachen die
„Beschuldigten des Art. 222 des Strafgesetzbuches auf-
„stellen, und der Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken
„kompetent dieselben mit Anklage als Prävarikatoren
„und ferner zur Kompetenz des Strafgerichtes gehörig
„qualifizirt sei;

„In Erwägung, daß nämlich schon die Strafsätze
„des Gesetzes vom 17 März 1850 „Gesetz zum Schutz
„gegen den Mißbrauch der persönlichen „Freiheit als Spezial-
„gesetz ankündigt; daß strafbare Handlungen und
„Vergehen jedenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen
„zu behandeln, daß deßhalbsmaßstäblich nur die durch die
„Presse begangenen Akten der strafrechtlichen

„ Anzeige dieses Gesetzes zugewiesen werden könnten;
„ daß aber wegen der Gleichheit der Gründe, und Aus-
„ dehnungen der Fassung mit Nutzen zu benutzen
„ den eigentlichen Feuerbezeugnissen andere Gegenstände
„ der Luft, der Malerei, der Lithographie u. s. w.
„ gleichgestellt werden sind, weil dieselben die Mög-
„ lichkeit der unfehlbar sicheren Verein-
„ fältigung und Verbreitung und somit die Leichtigkeit
„ auf die Massen einzuwirken und gefährlichen Eingriffen
„ oder moralischen Schaden zuzufügen, befördern;

„ In Erwägung, daß, wenn schon mit allgemeinen
„ Bestimmungen die Möglichkeit der Vereinfältigung und
„ deren Instrumente die Gleichstellung anderer Erzeugnisse
„ der menschlichen Geistes mit Feuerbezeugnissen Sinnes
„ des Art. 30 des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1850
„ dieser Zeitraum nur dürftig erlangt, jedenfalls
„ nach beispiele einiger Anfassung von Druckschriften
„ Gemälden, Bildern, Lustspielen u. s. w. spezielle
„ und näheren Begriffsbestimmung beifügt „ und über-
„ haupt allen Arten vervielfältigten oder zur Ver-
„ vielfältigung geeigneten Darstellungen oder Bild-
„ Schöpfungen an das Publikum " und um diese
„ den eigentlichen Erzeugnissen der Presse angereiht
„ werden will;

„ In Erwägung, daß aber eine so enge Bann
„ fassender Maßnahme als eine zur Vervielfältigung
„ bestimmten und geeigneten Gegenstand nicht ange-
„ sehen werden kann, da, falls angenommen, daß
„ Fälschern fremden Anlagegeist gebotene war, die
„ fängende Figur abzugrenzen, eine Vervielfältigung

„ der Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes nicht zu
„ erblicken wäre, vielmehr gerade die Fassung und
„ Merkmale als dem Preß-Gesetze neue Verbrechen
„ bestimmend umreißen müßten, diese fakultativ Dritteren
„ über die Handlung der Verfolgenden kommen würden
„ Schwierigkeiten entstehen könnten;

„ In Erwägung, daß demgemäß die vorliegende
„ Schwierigkeit nicht zu Recht bestehen kann, daher auf-
„ gehoben ist und die Verfolgten und zwar Franz
„ in Haftsache gehoben vor ein anderes Zuchtpolizeigericht
„ zu verweisen sind;

„ Findet den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wollen, mittelst Aufhebung des
„ Beschlusses des Königl. Inquisitionsgerichts zu Zweibrücken
„ vom 4 April 1853, die beiden Verfolgten des im
„ Art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Ver-
„ brechens für genügend indizirt erklären und Letzteren
„ und zwar den Franz in Haftsache zustande zur
„ Aburtheilung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu
„ Frankenthal verweisen.

„ Zweibrücken den 11 April 1853.
Unterzeichnet: „ Lang, zweiter Vicepräsident. "

Es in der Rathskammer des Königl. Inquisitions-
gerichts zu Zweibrücken unterm 13 April 1853
mittelst dem Requisitorium, worauf die beiden Verfolgten
des im Art. 31, Absatz 2 des Gesetzes vom 17
März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der
Presse in vorgesehenen Vergehens für genügend indizirt

erklärt und selbst hierselbst von der Stuhlgerichtsbarkeit des Königl. Hypothekenamtes ausgeschlossen worden sind;

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß in den Verhandlungen der heutigen Beweisaufnahme hinreichende Gründe beigebracht worden, die Angeschuldigten dahin anzuklagen:

1. daß sie am Morgen des 9ten Januars 1853 in der Altmarkerstr. von der Nacht Dienstag/Mittwoch an einem Baume eine Maschine mit Hopfenstangen in Turkel. blauer Manschon mit Zeugen und Klempschlägen auf der Pfefferstr. von rothen Laden mit gleichen Vorhängen und geschlossenen rothen Rouleaux-Schlägen, Dunkelblauen Hosen mit rothem Vorstoß, Dunkelblauen Filzhüten mit rothschwarzem Bandbesatz, wovon sich einer blauen mit weißen Federn geschmückten bezogen hatte, und einem Paar braun wollenen Strümpfen, welche an die Hosen angenäht und zur Maskirung der Hosenbekleidung mit grauen Unterbeinen umwickelt waren, auf Leinen sich wieder Personen Unterstützung polizeiwidrig beschäftigt verschaffen, mit einer in weißen Papier übergezogenen Pappe. Dachtafel auf der Faust, wovauf in großer gedruckter Schrift die Worte geschrieben standen:
„Hier fängt der Maschinenmeister Ludwig, mit der
„der Apollonia Nest nicht zugelassen. Die Uhlandstraße
„bleibt stehen und bestehen der Apollonia. —
„L. Nest, Zeuge- und Feuerarbeiter,"—
mittelst eines Bindfadens festen Papier anfgefangen gehangen werden ist;

2. daß die beiden Beschuldigten diesen Maschinen

„gefertigt haben, bezeichnete Zeichen der Beschuldigten
„Industrie für zum Zeugen der Maschinen verwendete
„Klempner-Arbeit (Rock, Hosen und Zeugen-) zum
„großen Theile Verwendung mit seinem Gelde in Scheine
„Nach den Beschuldigten Tuch entnommen hatte und Lohnen
„verrichtet, den Maschinen nicht nur zu fertigen, sondern
„den gefertigten Maschinen auch mit der zuvorgedachten
„Absicht auf der Zeppenickerchaussee am Abend des 8ten
„Januar 1853 zu aufgehängten, wo sie am Morgen des
„9ten Januar 1853 gefunden wurden;

„3. daß sie jener auf- und an Maschinen angehängten Papiere Inhalt: „Den Apollonia, den von dem
„Uhlandsmann zu bekämpfenden Apollonia L. Nest, Zeuge-
„und Feuerarbeiter" — der Königl. Feuersozietäts-Inspektion
„zu Dienstzwecken bezeichnet werden sollten, und

„4. daß sie diesen geschmähenden Worten auf die Handlungen der gesammten Königl. Feuersozietäts-Inspektion, auf
„deren amtliche Einrichtungen und Verfahren in seinen Ver-
„antwortungsfällen, überhaupt auf seine amtliche
„Stellung beziehen;

„daß sie sich demnach in der gegenwärtigen Form
„von der Amtsehrenbeleidigung der Königl. Feuersozietäts-
„Inspektion, zu Dienstzwecken bezüglich seiner
„Amtsverrichtungen durch Worte, welche die Ehre und das
„Ansehen dieser Behörde zu verletzen geeignet
„sind und zugefügt in der Absicht dieser Verletzung,
„also von einer Thatsache handelt, welche im Gesetz
„als Vergehen vorgesehen und mit gerichtspolizeilichen
„Strafen belegt ist;

„daß daher die Anordnung der beiden Beschuldigten

als gemeinschaftliche Aufgaben und zwar die Ernennung als Geschworenen, die Aufstellung als Urkundsbeamten, die Festsetzung der zuständigen Ausgangsämter angegangen worden sind;

In Erwägung, daß die Zuständigkeit betreffend die neuen Bistümer in der gegenwärtigen Sache, welche im Art. 222 des Ausführungsgesetzes vorgesehenen und von den Gemeindevorstehern abzuwandelnden Entscheidungen, mit Ausnahme jener unter die Bestimmung des Art. 31, Absatz 2 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Fenster und der Gemeinde zu zählenden Vorgehen, also mit Ausnahme des Art. 1 des Gesetzes vom 18 November 1849 über das Verfahren bei Feuergefahr in der Stadt von den Bürgermeistern zu vollziehenden Vorschriften, mit die Aufstellung des Verzeichnis im Sinne des Art. 50 des Gesetzes vom 17 März 1850 eine Art gemischter Verstellung oder Mittelstellung zu den Gebieten bilden, die zur Vervielfältigung geeignet sey; — daß der Ursprung dieser Regeln des neuen Rechtes sich aus den verschiedenen Gesetzgebungen ergibt, welche in den zu der gegenwärtigen Entscheidung genommenen, ebenerwähnten Entwurf der Königl. General-Verordnungen enthalten sind, und wenn der Anklagekammer in der Art gestellt werden, daß sie diesen ganz adoptirt und zu den ihrigen macht

daß dennach die Ernennung der Königl. Bezirksgerichte zu Feuersbrünsten, wie gegenwärtig [illegible] und [illegible] ist und die beiden Beschuldigten — Beamte im Verhaftsgehorsame — wegen des oben qualifizirten Vergehens vor das nach Maßgabe des Art. 230 des Ausführungsgesetzbuches zu bestimmende Zuchtpolizeigericht zur Aburtheilung zu verweisen sind;

In Erwägung, daß zur Vorgangsstellung der beiden Beschuldigten wegen einer sog" obigen Verhaltens zugleich mit wiederholter Amtsverunbarkeitung des Verhaftsbeamten Ludwig Ludwig von Kirchheimbolanden im Sinne des Art. 224 des Ausführungsgesetzbuches keine hinreichende Anzeichen vorliegen, weshalb das Geeignete zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

hebt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts die wider die beiden Beschuldigten unterm 26 April 1853 verfügte Verweisung der Anklagekammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern in so weit auf, als darin

1. verhaftet worden ist, daß in der gegenwärtigen Sache hinreichende Anzeichen gegen die beiden Beschuldigten vorliegen in Betreff eines in Gemäßheit des Gesetzes vom 17 März 1850, Art. 31, Absatz 2 von dem Bürgermeister zur Abwendung zu bringenden Feuergefahr und als

2. die beiden Beschuldigten unter Anwendung des Art. 1 des Gesetzes vom 18 November 1849 und des Art. 133 des Ausführungsgesetzbuches von der Anklagekammer verwiesen worden sind; —

Das Königl. Appellations-gericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Entscheidung erlassen:

Nach Einsicht der von dem Königl. Anklagecommissär erhobenen für den Bezirk Saarbrücken gerichteten Anklageschrift gegen

Heinrich Weill,

32 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Saarbrücken, zuletzt als Dienstknecht in Ensheim sich aufhaltend, der Mordthat beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des Königl. Berichterstatters, andere Einsicht;

Eingehend in Betrachtung

1) daß von dem Schwurgerichtlich abgegebenen Verdikte, welches also lautet:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl.
„Appellations-gerichte der Pfalz,
„Nach Einsicht der gegen Heinrich Weill, 32 Jahre alt,
„Dienstknecht zu Saarbrücken, zuletzt zu Ensheim
„in Diensten, wegen Mordthat, verübt an Christina
„Kubel, Dienstmagd zu Saarbrücken, durch den Königl.
„Anklagekammer-Rath zu Saarbrücken gefertigten Anklage-
„schrift;
„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten durch den
„Königl. Bezirksgericht zu Saarbrücken am 12 April 1853
„ergangenen die bezeichnete Anklage enthaltenden Entscheidung
„der Rathskammer;
„In Erwägung, daß laut der Anklageschrift hinreichende
„Verdachtsgründe vorhanden, daß der Beschuldigte
„am 13 März l. J. in den Nachmittagsstunden zwischen

Requisitorial und des wegen Abgang genügender Indizien
die Einstellung des Verfahrens bezüglich der beiden
Beschuldigten wegen der zur Last gelegten Mordver-
übung des Bürgermeisters Ludwig Ludwig von
Saarbrücken. –

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken
in der Berathschlagungs-zimmer der Anklagekammer
am zwölften April achtzehnhundert Sechs und fünfzig,
wo zugegen waren: Lauman, Director, Pezzi,
Marshal, Lotta, Hugot, Kasser, Lang, assessor
Rath-schreiber, und Clemens, assessor Rathsgerich-
tsschreiber ad.

Lauman

Hugot Marshal Pezzi

Lotta

Clemens

„ Landheim und Maydorf nahmen den heute Nachmittag
„ stattgehabten Lichtscheue Ruben, 19 Jahre alt, gebürtig
„ von Rodenbach, Taglöhner in Landheim, gänzlich zurück
„ haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, welches durch Art. 331 des Strafgesetzbuches ver-
„ pönt und strafbar ist;

„ Daß die Verhaftung des Angeklagten gegen den Requisitionen
„ des Königl. Appellationsgerichts wegen des Verbrechens
„ Verbrechens Mordlage gegen den Thatbestand zu nehmen,
„ Zeugenbeweis zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen
„ und die Entfernung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften
„ zu veranlassen.

„ Zweibrücken den 19 April 1853.

Unterzeichnet: „ Lieffen, Staatsprocurator."

Es ist von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landhandel unterm 14 April 1853 gegen den Be-
schuldigten nebst dem Liebesakte Urtheil ergangen, folgenden:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landhandel, versammelt
„ in seiner Rathskammer vom 14 April 1853, in Gemäßheit
„ des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„ wo zugegen waren: Hr Moll, Präsident, Boyé,
„ Richter, Zinglevalner, Assessor, die Functionen des
„ verhinderten Königl. Untersuchungsrichters versehend,
„ und Referent, und Dalbaine, Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsacten gegen Leinberg
„ Adolf, von Landheim, zuletzt Lieutenant in Eggstein,
„ wegen Mordes, verübt an der ledigen 19jährigen
„ Christine Ruben, Taglöhnerin in Landheim, neben

„ dem Obigen gleichen Landheim und Maydorf vom 13 März
„ 1853;

„ Nach Verlesung des Referenten in seinem Vortrage
„ so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. Procu-
„ reurs vom 13 April l. J.;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ In Erwägung, daß nach den durch den Königl. Unter-
„ suchungsrichter geführten Instruction der abgemeldete
„ Leinberg Adolf flüchtig und stark beargwohnt ist, die Christine
„ Ruben, 19 Jahre alt, gebürtig von Rodenbach, Dienst-
„ magd in Landheim, am 13 März l. J. gegen
„ Landheim und Maydorf nahen den Feldgemeinwegen,
„ Mittags gegen ein und zwey Uhr genöthigt
„ zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, welches in den Art. 331 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und strafbar ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt der Leinberg Adolf, 32 Jahre alt, Taglöhner
„ in Eggstein, fünf Schuh fünf Zoll groß, braune
„ Augenbrauen: schwarz, Stirne: niedrig, Augen: grau,
„ Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Kinn: voll,
„ Gesichtsfarbe: rund und voll, Farbe: blaß, Zeugen-
„ den: mittelgroß, ohne besondere Kennzeichen, des
„ sich zu Last gelegten Verbrechens des Mordes der
„ Christine Ruben dem gemäß anklagend;

„ Erklärt diese Liebesaffaire gegen genannten
„ Leinberg Adolf; verordnet, daß die Anklageacten
„ nebst einem Verzeichniß der Urkunden stücken

„und dieser Verordnung dem Königl. General-Staabs-
„Packmeister-Amte in Speyer zu Handen eingesandt
„werden; so wird sich der gemachte Verschlag häufig
„als ungriffen und in Folgung Strafgesetz verbrauch
„werden, weshalb das Königl. Appellationsgericht zu
„Zweybrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen in obiger.

Unterzeichnet: „Mosl, Boyé, Zinglersauer, Landrichter.

Nach Lesung der Anklageschrift und vorgängiger Vernehmung;

In Erwägung, daß in der Untersuchung, welche die peinliche Verurtheilung bestätigt hat, wider den Beschuldigten Anzeigen hinreichend schwer belastender Art dafür vorliegen, daß derselbe am 13 März 1853, des Nachmittags zwischen drey und vier Uhr, auf dem Wege zwischen Landstuhl und Bruchmühlbach die Christina Rubel, 19 Jahre alt, aus Rodenbach, Bürgermeisterey Landstuhl, Canton Kusel, auf einem Fußpfade überfallen, heftig angegriffen, an einen von den Pflaumbäumen daselbst niedergeworfen und mit Gewalt von dem angränzenden Ackerlande hinreichend tief in den Graben hineingezogen, daß auf einem neben dem Graben befindlichen kleinen Landbebauungsraum einige niedergetretene, sich auf die Größe des Verletzungsraumes Rubel gefärbt, dasselbe durch starke Drücken mit dem linken Handballen auf Hals und Brust niedergehalten, mit der rechten Hand sich ins Hosenlatz der Röcke der Rubel auf diese aufgelöst, sich auf dieselbe gelegt, sie zum Widerstande an Schreyen

der Mund zugehalten, der Hals aber zugedrückt, auf die Rubel, wenn sie sich gegen Willen nicht fügen, durch die Worte: „sie müsse ganz sterben" bedrohet, und dann Schamtheile nicht nur betastet haben, sondern auch mit dem männlichen Gliede in liegender ringender Lage sey, und unter Hebung hinreichender Verletzungen der Beischlaf mit derselben angefangen und wirklich vollzogen haben, — alles Dieses gegen den Willen der Christina Rubel und mit Gewalt derselben durch Anwendung der oben angeführten Handlungen unzweideutiger thätlicher und thätlicher Genalt;

daß sich demnach in der gegenwärtigen Lage der Sache nicht Nothzucht, also auch nicht versuchte Nothzucht durch den Art. 331 des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen vorgesehen und mit Zuchts- und entehrender Strafe belegt ist, auf zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehört;

daß daher wegen dieser thatsächlichen Anklage Statt findet und der Angeschuldigte deshalb zur Abwartung der Assisengerichte zu verweisen sey, die Verfügung einer Anklageakte gegen denselben und die Vollziehung der von dem ersten Richter anbefohlenen Einbringschaftsverfügung seinem ganzen Inhalte nach zu bestätigen ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens der Nothzucht gegen Christina Rubel Anklage Statt habe und

unverweilt deshalb zur Abrechnung vor die Assisen der Pfalz zu Zweybrücken.

Angeklagt, laut Anzug der Königl. Polizeibehörde ein Anklageakt gegen [illegible] und [illegible] die vom [illegible] Bürger verübten Entwendungsversuch [illegible] gegen [illegible] Angeklagten vollzogen werde;

Verfügend zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sowohl den Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren gesetzt in die vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden soll. –

Die Akten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am zwanzigsten April achtzehnhundert drey und fünfzig, wo zugegen waren: [illegible], Lauther, Fezz, Marshal, Braun, Engel, Röser, Lieser, zweiter Assessor, und Clemens, ersten Advokat-Fiskal.

Hermann

Engel Marshal. Fezz

= Clemens

Sitzung vom 26 April 1853.

Der Königl. Appellations-Gerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

1. Ludwig Hausch, 16 Jahre alt, Sohn von Heinrich Hausch, Taglöhner, wohnhaft auf dem Hochsteinerhof, Gemeinde Mauschbach

2. Heinrich Franck 17 Jahre alt, Sohn von Martin Franck, Ackerer auf dem Landbaumannshof, zur nämlichen Gemeinde gehörig,

beide der Ablegung falschen Zeugnisses in der Sitzung des einfachen Polizeigerichts zu Zweybrücken vom 9ten März 1853 beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusen des Königl. Advokat-Fiskals schriftlichen Inhalts;

Eingesehen insbesondere

1) den von genanntem Advokat-Fiskal schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Advokat-Fiskal am Königl. „Appellationsgerichten der Pfalz, –

„Nach Einsicht der gegen 1. Ludwig Hausch, 16 Jahre alt, „Sohn von Heinrich Hausch, Taglöhner von Hochsteinerhof, „Gemeinde Mauschbach, 2. Heinrich Franck, 17 Jahre alt, „Sohn von Martin Franck, Ackerer auf Landbaumann„hausen, zur nämlichen Gemeinde gehörig, wegen „falschen Zeugnisses in einer Polizeisache vom Königl. „Untersuchungs-Richter zu Zweybrücken geführten „Untersuchung;

„ Das Gesuch des gegen die Beschuldigten vom Königl.
„ Bezirks gerichte zu Zweibrücken unterm 15 April 1853
„ erlassenen Haftbefehls verworfen;

„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„ hinreichende belastende Anzeigen dafür vorhanden,
„ daß die beiden Beschuldigten in der Polizeisitzung des Königl.
„ Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden vom 9 März l. J.
„ zu Gunsten von Heinrich und Johannes Henrich, beide
„ Söhne von Heinrich Henrich auf dem Hasenhofe,
„ welche der Widerrufung mit Meineid gegen ein gemeinde
„ Gebäude angeschuldigt waren, falsches Zeugniß da-
„ durch abgelegt zu haben, daß sie wider besseres
„ Wissen und der Wahrheit zuwider nach geleistetem
„ Zeugnisse als Zeugen Aussagen gethan haben: „ die Ver-
„„ schuldigten Conrad Henrich sollen am Nachmittage
„„ des 6ten Februars l. J. mit mit Meineid wieder
„„ das Haus rechts. die Gemeinde von Albert Henrich,
„„ Ackerer und genannten Hasenhofe gezeugen;" –

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Ver-
„ brechen bildet, welches durch Art. 362 des Strafg.
„ gesetzbuches strafgesetzt und angedroht ist;

„ Hält der Antrag: es gefalle der Anklagekammer
„ des Königl. Appellationsgerichts wegen der bezeichneten
„ Strafthaten Anklage gegen die Beschuldigten zu er-
„ kennen, hinsichtlich zur Abwesenheit von die Akten
„ zu verweisen und der Verfügung des ausschließ-
„ gesetzlichen Abwesenheiten zu verordnen.

„ Verhandelt den 21 April 1853.

Unterzeichnet: „ Kessler, Staatsprocurator."

Z) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirks gerichts
zu Zweibrücken unterm 15 April 1853 gegen die
Beschuldigten erlassene Haftbefehlsverordnung, also lautend:

„ Verordnung des K. B. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.
„ Sitzung der Rathskammer vom 15 April 1853.

„ Das Königl. Bezirks Bezirksgericht, in seiner Eigenschaft
„ Anklagekammer, wo zugegen waren: Huff, Präsident,
„ Hagen, Richter, Hirsch, Untersuchungsrichter, und Müller,
„ Gerichtsschreiber;

„ Nach Ansicht der vom Untersuchungsrichter aufgestellten
„ Akten in Sachen der Untersuchung gegen 1. Ludwig
„ Heinrich, Taglöhner auf dem Hasenhofe, Gemeinde
„ Mauschheim, und 2. Heinrich Henrich, Sohn von Nicolas
„ Henrich, Ackersmann auf dem Landbaumerhofe,
„ Gemeinde Mauschheim, verhaftet, beide des
„ falschen Zeugnisses in der Sitzung des ersten Polizei-
„ gerichts in Kirchheimbolanden vom 9 März l. J. und
„ 3. Heinrich Henrich, Ackersmann, auf bezeichneten Hasen-
„ hofen wohnhaft, der Verleitung dieser beiden
„ Beschuldigten zu diesem falschen Zeugnisse beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der beigebrachten und
„ des Antrags der Königl. Staatsbehörde;

„ Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren, und

„ In Erwägung, daß aus der gepflogenen Untersuchung
„ hinreichende belastende Anzeichen gegen die beiden
„ ersten Beschuldigten sich ergeben, daß sie in der Polizei-
„ Sitzung des Königl. Friedensgerichts zu Kirchheimbolanden
„ vom 9ten März l. J. zu Gunsten von Heinrich und

„ Johann Hennig, beide Söhne des Mitbeschuldigten Heinrich
„ Hennig, Ackermann auf dem bezeichneten Forsthause,
„ welchen der Letztere mit Steinen wieder ein gewaltsames Ge-
„ bäude zu eröffnen suchte, – falsches Zeugniß abgelegt,
„ indem sie wieder besseres Wissen und der Wahrheit
„ zuwider und zu Gunsten seiner beiden Complicen
„ nach abgelegtem Zeugniseide erklärt, daß Liegen am Mor-
„ gen des 6ten Februar l. J. nicht mit Steinen wieder
„ das Haus, resp. die Scheune von Albert Hennig,
„ Ackermann auf mehrbezeichnetem Forsthause geworfen
„ und Letzterer seine Aussage bereits habe;

„ daß aber diese Handlung ein Verbrechen bildet,
„ welches der Art. 362 des Strafgesetzbuches vorsieht und
„ mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt;

„ die Anklage gegen den dritten Beschuldigten Heinrich
„ Hennig betreffs, daß die Widersetzung gegen Letzteren
„ nicht sonderlich starke Anzeichen gehabt, daß der die
„ beiden ersten Beschuldigten zu dem eben bezeichneten
„ Verbrechen verleitet habe;

„ aus diesen Gründen

„ erkläre, daß gegen die beiden ersten Beschuldigten
„ Ludwig Hennig und Heinrich Hennig, respective von
„ Forsthausen und Letzterer vom Landbaumeisteramte,
„ sonderlich starke Anzeichen bestehen, daß sie das
„ eben bezeichnete, durch den angeführten Artikel des
„ Strafgesetzbuches vorgesehene Verbrechen verübt haben;
„ demgemäß genau Liegelbein wegen dieses Verbrechens
„ vor die Anklagekammer des Königl. Appellations-
„ gerichtes der Pfalz zu Zweibrücken;

„ Demzufolge, unter Anwendung des Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches, sowie gesetzlichen,
„ auf gegenwärtige Urtheilsfindung sich beziehenden Akten
„ an den Königl. General-Staats-Prokurator am Appel-
„ lationsgerichten der Pfalz zu Zweibrücken ge-
„ sendet werden sollen, damit weiters erfolge, was
„ Rechtens;

„ welches so gesprochen, eine Urtheilsfindung gegen
„ 1. Ludwig Hennig, vom Forsthause, Alter: 16 Jahre,
„ Größe: 1. 32, Haare: blond, Stirne: bedeckt,
„ Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: gewöhnlich,
„ Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur:
„ schlank, ohne besondere Kennzeichen, –
„ welcher Liegelbein körperlich ergriffen und in das
„ hiesige Gefängniß verbracht werden sollen, welches
„ das Königl. Appellations-Gericht bestimmen wird;
„ erklärt sogleich, daß gegen den dritten Be-
„schuldigten Heinrich Hennig nicht sonderlich starke
„ Indizien bestehen, daß er die beiden vorgenannten
„ ersten Beschuldigten zu dem ihnen zur Last liegenden
„ Verbrechen verleitet hat; wonach auch schon be-
„ züglich seiner die Einstellung des Verfahrens.
„ Also erlassen in Eingang gemeldet.

Unterz: „ Loth, Haas, Hess und Müller. "

Nach Lesung der Anklageschrift und vorgängiger Vereidigung;

In Erwägung, daß die thatsächlichen Feststellungen der Anklageschrift sämmtlich schon bei der Voruntersuchung, durch die Aussagen der Sachverständigen, durch die Aussagen der Angeklagten selbst, durch die Aussagen der Zeugen Ludwig Künzel und Heinrich Frank in der öffentlichen Sitzung des hiesigen Polizeigerichts zu Linsenbolzheim vom 9 März 1853, worin sie in Folge des öffentlichen Urtheils an bezeichnetem Gerichtsorte gegen Heinrich und Johannes Hering, wiederholt worden sind, durch das Geständniß des Angeklagten Heinrich Hering auf dem Hauptverfahren, daß am Sonntage den 6ten Februar 1853 unweit der polizeiwidrigen Schlägerei mit Messern gegen die Gendarmerie des Albert Lang, Schüsse waren auf den genannten Hofe, bestätigt, - daß diesen Thatsachen als Entlastungszeugen vergeblich vorgeschützt worden waren, - daß gleichfalls den Zeugen: Wilhelm: „die ganze Wahrheit und nichts als die „Wahrheit zu sagen," - bedeuten worden war der Wahrheit zuwider und zur Entlastung der Angeklagten Hering die falsche Aussage machen: „daß diese am Nachmittage des 6ten Februar 1853 „nicht mit Steinen wieder die Hunde resp. die „Person von Albert Lang, Schüsse gethan „vielmehr denselben freundschaftlich gesinnt seien;

In Erwägung, daß es sich demnach in der gegenwärtigen Sache handelt von einem falschen Zeugnisse, abgelegt in einer einfachen Polizeisache zu Gunsten der Angeschuldigten, also von einem Vergehen, welches laut des Art. 362 des Strafgesetzbuches als Verbrechen aufgefaßt und mit Zuchthaus- und ehrenrechtlicher Strafe belegt ist, und zur Entscheidung der Zuständigkeit des Assisengerichts gehört;

Daß daher diese Verbrechens gegen Ludwig Künzel und Heinrich Frank stellt, hinsichtlich der Assisen Sitzung vor das Assisengericht der Platz zu verweisen sind, die Ernennung eines Anklagerichts, so wie die Bezeichnung der von dem ersten Richter verlassenen Lebensmaßregelverordnung ihrem ganzen Inhalte nach zu erneuern ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen das oben erwähnte Verbrechens Anklage gegen Ludwig Künzel und Heinrich Frank stattfinden und rechtskräftig für das Inhalt zur Abhaltung vor die Assisen der Platz zu Zweybrücken;

Ferner durch, daß dem Königl. Staatsprocurator die Anklageakte gegen die erwähnten und daß diese vom ersten Richter verlassene Lebensmaßregelverordnung ihrem ganzen Inhalte nach zustellungen werden;

Ferner erkennt, daß gegenwärtige Urtheil nebst der Anklageakte den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren personlich in den Hand und

zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgeholt werden sollen.

Alles Gemäß der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Gerichtssitzungszimmer der Anklagekammer am Tage und Monat wie eingangs erwähnt: Lamarche, Hannibal, Marschal, Voltz, Heinz, Hengel, Röth, Linsser, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, zweiter Gerichtsschreiber p.

Lamarche
Marschal
Voltz
Hengel
Clemens

Sitzung vom 27 April 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Akte erlassen:

Nach Einsicht der Akte des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

1. Georgen Ehrens, 29 Jahre alt, Ackerers des Taglöhners

Joseph Mannes, wohnhaft zu Ober Flomborn,

2. Elisabetha Mannes, 30 Jahre alt, ledige Taglöhnerin, ebendaher wohnhaft, –

die Letztere der qualifizirten Diebstahls, die Letztere der Hehlerei dessen dringend beschuldigt;

Nach vorgenommenem Verlesen der königl. (Untersuchungsakten) Lesen: Staatsprokuratorialen Klag;

Eingesehen die beigebrachten

1) den vom Bürgermeister Dreisch abgegebenen Entscheid, wodurch also lautend:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz, –

„Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungsrichter „für den Bezirk Frankenthal zur Untersuchung geführten „Untersuchung gegen 1. Georgen Ehrens, 29 Jahre alt, „Ackerer des Eigenen Joseph Mannes in Ober Flomborn, 2. Elisabetha Mannes, 30 Jahre alt, Taglöhnerin in Hochheim, – „die Letztere eines am 13 Februar 1853 zu Dackenheim „mittelst Einbruches und nächtlicher Zeitperiode zum Nachtheile des Gastwirthes Johann Fuchs und dessen „Frau Margaretha Sommer begangenen Diebstahls von Geld und Effekten, die Ersteren der Hehlerei „dessen an Eigenen Handlungen durch wissentliche Annehmung und Haltung eines Theiles der gestohlenen „Gegenstände und des Geldes dringend beschuldigt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. „Bezirksgerichts zu Frankenthal am 21 April 1853 „gegen die Beschuldigten erlassene Haftsverordnung, „und

„In Erwägung, daß nach den Schriften der Vor-

„ unterzeichnete Anwaltschaft hiermit bezeugt ist, am 13 Februar 1863 in dem Wohnhause des „ Gutsbesitzers Johann Luther zu Lustheim und zu Hessen „ und der Landmagd Margarethe Sommer Nachstehl „ mittels Einsegnung und innigem Liebesmahl Hessen Ehe „ in Beisein von fünfzig bis fünf und fünfzig Gästen „ gemäß göttlicher Ordnungen vollzogen und vorschriftsmäßig „ Eheleuten geschlossen zu haben; daß ferner die Elisabetha „ Margarethe Hermann unterzeichnete Person, am Siegen dieß „ Monats durch Ableugnung und wissentliche Schuldig „ Gutsbe und der gestohlenen Gegenstände Theil ge- „ nommen zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeiten Verbrechen „ Diebstahl, nämlich durch die Art. 384. 385. Nr. 4 59. 60. „ und 62 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gründ- „ lichen und schwerer Strafe belegt sind;

„ In Erwägung, daß die obenerwähnte Verordnung „ der Untersuchung zum Nachtheil der Ludwig Mar- „ garethe Hermann auf den Akt gelegen und die Ver- „ weisung nicht auf sie aufgehoben hat, daher in dieser „ Beziehung entgegenstehend abzuweisen ist;

„ Hat der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „ Appellations gerichts wolle, unter beziehlicher Abänderung „ der Einbeschlußverordnung vom 21 April 1863, gegen „ die beiden Beschuldigten wegen des oben näher be- „ zeichneten Verbrechen Anklage erkennen, Sicherheitszu- „ Abnahme war die Akten vorzeigen, die Eröffnung „ eines Anklageakts und die Festhaltung der gesetzlichen „ Förmlichkeiten verordnen. — Verhandelt den 26: „ April 1863. Unterz: Lang, actuar Rathsgerichtsactuar.

Auf die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landenthal unterm 21 April 1863 gegen die Beschuldigten erlassene Einbeschlußverordnung, also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landenthal, vorgestellt „ in seiner Rathskammer am 21 April 1863, in Gemäß Theil „ des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, „ aus zugegen waren: Hr Conrad Möhl, Präsident, „ Adolf Boyé, Richter, Carl Ziegelmeyer, Beisitzer, „ sämtlich für den Königl. Untersuchungsrichter, und „ Referent, und ferner Barbarine, Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Louise „ Lehner, Ehefrau des taglöhners Joseph Maurus von „ Hessheim, 2. Elisabetha Maurus, taglöhnerin, „ von da, 3. Jakob Lehner, ehemals von Hessheim, „ Soldat im Königl. 6ten Infanterie-Regimente, wegen „ qualifizirten Gelds- und Effektendiebstahls zum Nach- „ theile des Gutsbesitzers Johann Luther in Lustheim „ am 13 Februar l. J., beziehungsweise Hehlerei daran;

„ Nach Ansicht der Aktenstücke in seinen Beilagen, „ so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. „ Staatsprocurators vom 20 l. M.;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ In Erwägung, daß nach der Lage der Königl. Unter- „ suchungsakten gerichtlich constatirten Thatsachlichkeiten die abgenannten „ Louise Lehner, Ehefrau Maurus, hinreichend bezeugt „ ist, am 13 Februar 1863 in dem Wohnhause des Gutsbe- „ sitzers Johann Luther in Lustheim und zu Hessen „ Nachtheil mittels Einsteigens und innigen Liebesmahl „ baares Geld und verschiedene Effekten entwendet

„ zu haben; daß Jemand die Elisabetha Mannes der
„ Theilnahme an gestohlenen Kirchensachen, durch beeidigte Zeugen
„ und rücksichtlich Verhaftung der gestohlenen Gegenstände,
„ genügend überwiesen ist;

„ In Erwägung, daß obige Thatsachen ein Verbrechen
„ bilden, welches in den Art. 384 und bezüglich der
„ Theilnahme in den Art. 62 des Strafgesetzbuches vorge-
„ sehen und strafbar ist;

„ In Erwägung, daß der Milderschuldigte Jakob Ackers,
„ Soldat, zur Untersuchung und Aburtheilung vor das
„ competente Militärgericht zu verweisen ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt die Cour Ackers, Johann von Esch, Mannes
„ in Herschem, 29 Jahre alt, fünf Schuh hoch, braun
„ und Augenbrauen: hellbraun, Stirne: niedrig, Mund:
„ mittlerer, Augen: grau, Nase: klein und spitz, Kinn:
„ spitz, Gesichtsfarbe: roth, Gesichtsfarbe: blaß,
„ Körperbau: mittelmäßig, — der obgedachten Verbrechen,
„ und die Elisabetha Mannes, Taglöhnerin in Herschem,
„ 30 Jahre alt, vier Schuh, acht Zoll groß, braun
„ und Augenbrauen: braun, Stirne: hoch, und rund,
„ Augen: braun, Nase und Mund: proportionirt, Kinn:
„ rund, Gesichtsfarben: rund, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Körperbau: klein, — der Theilnahme an diesem Ver-
„ brechen für überwiesen anzusehen;

„ Falls Sie Ihrer Urtheilsfällung gegen die
„ obgenannten Cour Ackers und Elisabetha Mannes;

„ Anwendung, daß die Untersuchungskosten mehr einem
„ Hundertsatze in der Übertretungsstufe und diese
„ Ordonnanz vom Königl. General-Rathe-Präsidenten
„ für die Pfalz in Zweybrücken eingesandt werden;
„ so wie daß die genannten Verbrecher körperlich ver-
„ griffen und in sicheren Gewahrsam verbracht
„ werden, welches das Königl. Appellationsgericht be-
„ stimmen wird;

„ Rücksichtlich des Soldat Jakob Ackers vor das
„ competente Militärgericht.

„ Also berathen wir uns.

Unterzeichnet: „ Mösl, Boyé, Zinglwaldner, Landrichter."

Nach Lesung der sitzungsfreyen Akten und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß in der Verhandlung der öffentlichen
Dokumentensitzung Anzeichen sprechend genug dafür
dort sollen vorliegen, daß

1. zum Nachtheil des Gutsbesitzers Johann Becker
von Dürkheim, beziehungsweise zum Nachtheil dessen
Dienstmagd Margaretha Hammer aus Limburg an der
Lek aus den Behausungen des genannten Becker
zu Dürkheim, gelegen an der Hintenbergergasse No. 5,
auf Samstag, den 13 Februar 1853, in der Zeit von
zwey Uhr bis fünf Uhr Nachmittags, folgende Gegen-
stände Diebstahlsweise (= frauduleusement =) gestohlen
worden sind, nämlich

A. zum Nachtheil des Johann Becker:

1. zwölf Stück silberne gestempelte Kaffeelöffel, an

Bettlaken von weißer Farbe und mit J. P. gezeichnet,
2. fünfzig bis fünf und fünfzig Gulden baarer Gehalt, in circa vier Gulden Groschen, zwölf Stück Leinwandellen à 1 fl., Tischtuchzeugen, fünf und zwanzig bis sechs und zwanzig Gulden Tischen, etwa vier Dutzend Servietten, einen Halbdutzend Küchentücher und sechs Bettzeugen bestehend,
3. ein grün tuchenes Pferdedecken,
4. zwölf Mannshemden, mit J. P. 6. und 12 gezeichnet,
5. zwölf Weibshemden, gezeichnet mit K. S.;
6. vier graue und blau carrirte Bettbarchentüchen,
7. vier Stück weißleinene Mannshemden,
8. sechs Schürzen,
9. vier blau und weiß gestreifte Schürzen,
10. vier Paar mit Leder besetzten Lederstrümpfen,
11. sechs Paar blauen Strümpfen, zwölf Paar mit K. P. und zwölf Paar mit J. P. gezeichnet;
12. vier rothe kattunene Bettbarchentüchen,
13. Leinen-Überzüge, braune, zu einem Federbette,
14. ein Pfühlenüberzug, grün und blau,
15. ein neuen Leilach, J. P. 6. gezeichnet,
16. ein Handtuch, gezeichnet mit K. S.,
17. vier weiß und weiß carrirte Leinenschürzen,
18. ein blau und weiß carrirtes Halstuch,
19. fünf Stück weiß feine Kinderhemden, mit J. P. 6. gezeichnet,
20. sieben Stück seidene Schnupftücher, gezeichnet mit P. 10.
21. ein Leinenzeug, weiß und roth gestreift,
22. vier Stück Leinwand, neue Leinwand,
23. ein grauer Rock,
24. zwölf zinnerne Kindeslöffel,
25. ein roth wollenes Unterweibchen,
26. zwölf blaue Schnupftücher, gezeichnet mit P. 6.,
27. ein Stück Leinwand von vier Ellen,

B. zum Nachtheil der Margaretha Sommer:

28. ein schwarzes Calmuck-Kleid;
29. ein blauer kammwollener Rock;

2. Habe zur Vervollständigung dieses Diebstahls I. Sachen Obenbenannte in das bezeichnete Schlafzimmer des Gasthauses zum goldenen Lamm auf einer dort befindlichen, zwölf Mahagoni Sesseln, rundem am Boden Teller in der offenen und dem Schlafzimmer zusammenhängenden und mit diesem unter einander dicht befindlichen Schiebethüre vorhanden war, eingestiegen und zwar zunächst auf das Schiebethürgesimbs aufgestiegen, von hier durch die Thüre in das Schlafzimmer des oberen Stockes des Gasthauses gelangt, von dem Fußboden dieses Zimmers in einer Höhe von einem Meter zwölf und zwanzig Centimeter mittelst des eingeschlagenen und auf diesen Stein in dieses Zimmer, von hier aus aber Zimmerweise in die übrigen Räumlichkeiten des Gasthauses gelangt ist; Sache II. insbesondere noch zur Habhaftung der oben unter Ziffer 1 beschriebenen silbernen Tafellöffel und der unter Ziffer 2 angegebenen Gelder sich in dem Schlafzimmer des Gasthofes befindenden verschlossenen Schrank mit gewaltsam verschlossenen Schreibpult gewaltsam eröffnet und erbrochen worden ist;

3. des Beschuldigten Leonhard Ackermann, Johann Baptist Baumann, wegen Diebstahls als Rückfall verübt haben;

4. des Beschuldigten Elisabetha Baumann wegen Theil der gestohlenen Effekten und Gegenstände, wissentlich gestohlen waren, anerkannten;

Der Beschluß, in der gegenwärtigen Sache wegen wissentlichen Diebstahls, verübt unter den erschwerenden Umständen des Einbruchs in ein bewohntes Haus und des nächtlichen Einbruchs, beziehungsweise wegen der Theilnahme an diesem Diebstahle durch rechtskräftige Verurtheilung eines Theiles der gestohlenen Gegenstände, also von Thatsachen feststellt, welche durch die Art. 384. 381, Nr. 4. Abs. 59 und 62 des Strafgesetzbuches als Verbrechen ausgezeichnet und mit Zuchthaus- und entsprechender Strafe belegt sind, und zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehören;

Der gegen die Anklage gegen die beiden Beschuldigten wegen dieses Verbrechens stellt findet, Folgendes vor die Assisen zu verweisen sind und die Verfügung der Anklagekammer, so wie die Vollziehung der von dem ersten Richter vorgenommenen Untersuchungshandlungen, liegen jedoch unter Aussetzung des auf respective zum Rathsthil der Anzeigen Zimmer anberaumten Diebstahls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichtsrath, den gegen Leonhard Ackermann, Johann Baptist Baumann, wegen des oben verzeichneten Verbrechens des Diebstahls

und gegen Elisabetha Baumann wegen der gleichfalls oben näher bezeichneten Theilnahme an diesem Diebstahle Anklage stellt haben und verweiset sie deshalb zum Abstimmung vor die Assisen des Kreises zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch den Königl. Untersuchungsrichter die Anklageakte gegen sie ausgefertigt und daß sie mit den Akten der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau vom 21 April 1853 mit der in den obigen Motiven angegebenen Aussetzung auf den auf respective zum Rathsthil der Anzeigen Zimmer anberaumten Diebstahl vollzogen werden; worauf Haftbefehlserneuerung Diebstahl vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren gesagt in drei und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden sollen. –

Also Akten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am siebenten und zwanzigsten April achtzehnhundert drey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Vicepräsident, Hoppe, Marschal, Voltz, Eugen Kölsch, Lang, erster Staatsprokurator, und Clemens, erster Anklageschriftschreiber &c.

Hermann

Marschal

Hoppe

Voltz

Clemens

Sitzung vom 27 April 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Isaac Ruben Blank,

32 Jahre alt, Einnehmer und Redakteur des Landgrabener Wochenblattes, wohnhaft zu Landgraben, wegen Preßvergehen;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1.) den vom Friedensgerichte abgegebenen Urtheilsspruch, welcher also lautet:

„Das Königl. Tribunal-Polizei-Korrektionnel zu Königl. Appellationsgerichten der Pfalz, –

„Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amts wegen geführten Untersuchung wegen Preßvergehen gegen „Isaac Ruben Blank, 32 Jahre alt, Einnehmer und „Redakteur des Landgrabener Wochenblattes, zu „Landgraben wohnhaft;

„Nach Einsicht der von der Rathskammer des Königl. „Bezirksgerichts zu Landau am 21 April 1853 gegen den „Beschuldigten erlassenen Verweisungs-Ordonnanz, und

„In Erwägung, daß aus den Schriften und Ur-

„kunden der Voruntersuchung der Beschuldigte Franz „Ruben Blank genügend überwiesen ist, in dem unter „seiner Verantwortung stehenden Landgrabener „Wochenblatte und zwar 1. in Nr. 81 dieses Blattes „vom 9 Oktober 1852 in einem Artikel, als Ueberschrift des sich der Beschuldigte erklärt hat, mit den „Worten: „Deutschland" und beginnend mit den „Worten: „Landgraben 8 Oktober" in der Mitte „beginnend mit den Worten: „Ueberdem speziell bezeichnet „Klagepunkt der Art. 3 des Code d'instruction criminelle „„ une excès de pouvoir begangen worden haben,"– „mittelst einer Anzeigung auf ein von dem Königl. „Friedensgerichte zu Landgraben am 5 November 1850 „erlassenes und durch Kommissär des Königl. Tribunal „de police zu Münster vom 15 Juli 1851 wegen excès „de pouvoir eine Verletzung des Art. 3 des Prozeßgesetzbuches begehendes Aktenstück, die gemachten mißbräuchlichen Befugnisse (Friedensgerichts-) in der Person des Königl. Friedensrichters durch Beschimpfung und „Verabredungsbeleidigung Gott beleidigt zu haben; 2.) in „Nr. 99 besagten Blattes vom 11 Dezember 1852 „in einem auf der letzten Seite stehenden Artikel „überschrieben: „Lustig." Gegenstand gleichen gegen den Königl. Friedensrichter Lichtl zu Landgraben „wegen seinen Amtshandlungen eigenmächtigen und „gesetzwidrigen Landgerichte mißbräuchlich, „Beschuldigten Tadels einer Handlung bezüchtigt „zu haben, die, ihre Ehrhaftigkeit verunglimpfend, den „gesammten Beamten mißachtend dem Hasse und der

„ Anerkennung aufgefordert wurde;

„ In Erwägung, daß zwar gegen diesen Beschluß in der bezeichneten Richtung eine Nichtigkeit genannt, aber auf ungewöhnlichen Wegen begründet ist (– Art. 31 des „ Gesetzes vom 17 März 1850 –);

„ In Erwägung, daß diese Verhandlungen vorgeschrieben, endlich durch die Art. 26. 31 und 1 des Forst. „ gesetzes vorgesehen und vorgängig sind, auch nach Art. 1 – 2 „ des Gesetzes vom 18 November 1849 zur Competenz „ des Assisenhofes gehören;

„ Hat der Anklagekammer des Königl. „ Appellationshofes recht gegen den Beschuldigten Anklage „ wegen Forstfrevel vorgegangen, Folgerecht zur Abweisung von der Assisen „ verweisung und die Feststellung der gesetzlich vorgeschriebenen förmlichkeiten vorzunehmen.

„ Festgehalten den 26 April 1853.

Der Vorsitzende: „ Lang, erster Staatsprokurator.

2) Der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu „ Landau" unterm 21 April 1853 nachstehende Beschluß, also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu „Landau", vorgestellt „ in seiner Landesplegungskammer am 21 April 1853, „ in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über „ die peinliche Verfassung, wie solche gegeben worden: „ Conrad, Präsident, Hofmann, Untersuchungsrichter „ und Referent, Forell, Assessor, und Klüsse, stell. „ vertretender Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen „ Franz Anton Blank, 32 Jahre alt, Taglöhner und „ Bataillonier des Landgerichts Landau, Kantons Bergzabern, „ wegen Forstfrevel im Oktober und November 1852;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, „ so wie nach Antrag des Herrn Vertreters des Königl. „ Staatsprokurators zum Gesetze;

„ Nach Anleitung der Art. 26. 31. 34 und 32 des Gesetzes „ vom 17 März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch „ der Forstpolizei, Art. 133 des Gesetzbuches über das peinliche „ Verfahren, und Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 18 Nov. „ 1849 über das Verfahren bei Forstfrevel;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Franz Anton „ Blank genugsam überwiesen ist, in dem unter seiner „ Verantwortlichkeit stehenden Anzeigeblatte „ Intelligenzblatt, und zwar 1. in Nr. 81 dieses Blattes „ vom 9 Oktober 1852 in einem Artikel, als Schaffner „ Bericht der sich den Beschuldigten erklärt hat, mit der „ Aufschrift: „ Deutschland," und beginnend: „ Lang. „ „ gaben 8 Uhr." in der mit den Lettern aufgegangenen „ Stelle: „ Indem ferners sey der Klagepunkt des Art. 3 „ „ des Code d'instr. criminelle ein excès de pouvoir „ „ begangen worden haben pp" – mittels einer Anspielung auf ein von dem Königl. Friedensgerichte zu „ Bergzabern am 5 November 1850 erlassenes und „ durch Ordonnanz des Königl. Polizeikommissars zu Bergzabern „ wegen excès de pouvoir und Verletzung des Art. 3 „ des Strafgesetzbuches erlassenes Verbot, den „ genannten, nächtlichen Schaden (– sein Haus gemeint –) „ in den Augen des Königl. Friedensgerichtes durch den „ Eingang eines feierabendlichen Spaß beleidigt zu

„ zu haben; — 2) in No. 97 desselben Blattes vom 11.
„ Dezember 1852 in einem auf der letzten Seite stehenden
„ Artikel, worüber der Untersuchte die Verantwortlichkeit
„ übernommen hat, und der überschrieben ist: „Paris."
„ „ Gestützt gewissen zweck Finden p." — dem Königl.
„ Friedensrichter Lindt zu Saargemünd bey seinen
„ Amtshandlungen eigenmächtige und gesetzwidrige feindse-
„ ligkeiten, mittelbar, Tumultuarischen Lärmens einer
„ Handlung meyen bezüglich zu haben, sich, ihre
„ Polizeigewalt anmaßend, den gerechten Ansprüchen mindestens
„ der Verachtung und dem Hasse Anderer aussetzen
„ würde; und zwar das Letzte Abs. 31 des citirten
„ Preß-Gesetzes vorgesehene Vergehen der Beleidigung
„ gegen den Königl. Friedensrichter Lindt begangen
„ zu haben;

„ In Erwägung, daß zwar Friedensrichter Lindt in
„ der besagten beleidigenden Aufsätzen nirgends als
„ Persönlich genannt, jedoch auf unzweideutige Weise
„ namentlich bezeichnet ist (– Abs. 34 ibid. –);

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte sich von dem
„ Gesetzes (– Abs. 32 –) zugelassenen Beweise für den
„ ihm beigelegten Thatsachen nicht gestützt und somit
„ die Beschuldigung nicht aufrechterhalten hat;

„ Erkennt aus diesen Gründen, daß Franz Anton Blanke,
„ Buchdrucker und Redakteur des Saargauer
„ Wochenblattes gesetzwidrig beschuldigt ist, in den ihm
„ angelasteten Fällen sich vergangen, unter seiner
„ Verantwortlichkeit veröffentlichten Blattes 1) den
„ Königl. Friedensrichter zu Saargemünd durch Be-
„ schimpfung und herabwürdigenden Tadel beleidigt
„ und 2) den Königl. Friedensrichter Lindt persönlich

„ durch Einmischung verächtlicher und gehässiger Beweg-
„ gründe bey seinen Amtshandlungen beschimpft, und dadurch
„ die Abs. 31 des mehrfach angeführten Gesetzes vom
„ 17 März 1850 übertreten zu haben, und verordnet
„ demnach, unter Anwendung des Art. 133 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren, daß gegenwärtiges, auf
„ diese Sache bezügliches Verhandlungen an den Königl.
„ General-Prokurator Prokurator für die Stadt zu Zweyb-
„ brücken gesendet werden sollen, damit weitere
„ wegen, wie Rechtens.

„ Es beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: „Lehmann, Schreiner, Hoell, Schöffer."

Nach Lesung gegenwärtiger fünfter gehässigen Abänderungen
und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß in den Akten der gegenwärtigen
Verhandlungen genügende Anzeichen vorliegen,
daß der Beschuldigte Franz Anton Blanke, Buchdrucker
und Redakteur des Saargauer Wochenblattes,
in Saargemünd

I. als Verfasser des in der Nummer 81 dieses
wöchentlich zweimal herausgegebenen genannten Blattes
am Samstag den 9 Oktober 1852 im Feuilleton
dieser und unverschuldigten gesetzlichen Aufsatzes
mit der Überschrift: „Deutschland," anfangend:
„Saargemünd, 8 Okt. Alles sind gewöhnliche" und
schließend auf der Rückseite mit den Worten: „auf
„das Todesurtheil der Verurtheilten kömmt", an den Worten
beginnend mit den Worten: „Ihnen gewöhnlich bei der
„Klasse" und gleichlautend mit den Worten:
„damit auf nichts zu warten hat," — mittelst einer

Anfechtung auf die von dem Königl. Friedensgerichte zu
Landau am 5 November 1850 erlassene und durch
Urtheil des Königl. Appellationshofes in München vom 15ten
Juli 1851 wegen Nichtbeachtung und Verletzung des
Art. 3 des Gesetzes über gerichtliche Verfahren bei Ver-
letzungen ländlicher Besitzungen (Friedensgerichts-
ordnung) und fortdauernden Besitzstörungen bestätigte Urtheil,
die genannten ländlichen Besitzungen (Friedensgerichts-
ordnung) und fortdauernden Besitzstörungen betreffend

II als verwandtschaftlichen Beistandes und Vertreters
desselben Klägers durch die Ausfertigung des auf der letzten
Seite der Nummer 99 ganz Druckschrift vom Samstag
den 11ten Dezember 1852 im Druck erschienenen und
veröffentlichten schriftlichen Aufsatzes unter der Aufschrift:
„Lustig. Gegessen zwischen zwey Juden. Der Glück
„und der Pfund gehen miteinander in die Schul," und
schlafen und mit den Worten: „Pfund. Wem sagen wenn?
„Glück. Dem sagen Sonnen," — den Königl. Friedens-
richter zu Landau durch Verunstaltung eigenmächtiger
wahrheitswidriger Beweggründe bey seinen Amtshand-
lungen und durch — mittelst dieser Verunstaltung
geschehene Verunglimpfung einer Handlungsweise, welche,
ihrer Absicht gemäß gehandelt, ein Jeder dieser Be-
amten der Bemessung und den Pflichten unterworfen
würden, geschmälert habe;

Daß zwar der Friedensrichter dieses Gerichts in seinen
dieser Aufsätze nicht förmlich genannt, allein, nach
den vorliegenden Indizien, auf unzweideutige Weise
deutlich bezeichnet ist (— Art. 31 des Gesetzes vom
17 März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der
Presse —);

Daß es sich kommt in der gegenwärtigen Sache

1. von der Entscheidung des Königl. Friedensgerichtes zu
Landau in der Person des Vorsitzenden Friedensrichters
durch Verfügung mit Freiheitsstrafe

2. von der Ahndung des Königl. Friedensrichteramtes
zu Landau durch Verfügung einer Handlungs-
weise, welche, ihrer Absicht gemäß gehandelt, ein
jeden dieser Beamten der Bemessung und den
Pflichten unterworfen würden, —

also von Amtswegen handelt, welche durch die Art. 26 v. 31
des vorerwähnten Gesetzes als Vergehen vorgesehen und
mit Gefängniß-Strafen und Geldbußen belegt sind,
und nach Art. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei
den vorgesehenen in der Pfalz vom 18 November 1849
zur Zuständigkeit des Strafgerichtes gehören;

Aus diesen Gründen

erkennt der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtshofes,
Rath in Gegenhalt der oben qualifizirten Vergehen und
ihnen drohenden Strafen gegen den Beschuldigten Clauß vor-
liegend mit vorläufiger Haft Verhaft zur Abwendung
von der Strafgerichte der Pfalz. —

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem
Berathschlagungszimmer der Anklagekammer an vierten
und zwanzigsten April achtzehnhundert Drey und
funfzig, wo gegenwärtig waren: Lauxmann, Vizepräsident,
Metz, Braunhof, Collin, Engel, Böhlen, Lang,
wirkliche Staatsprokuratoren, und Clemens, Gerichtsschreiber.

Lauxmann

J. Metz Marchal Böhlen Collin

Clemens

Sitzung vom 27 April 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Sebastian Schmitt,

44 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Pilz, des Mordversuches mit Vorbedacht an seinem eigenen, zweyjährigen, neun Monate alten Kinde Christian Schmitt beschuldigt;

Nach vernommenen Gründen des Königl. Staats-Prokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1° den von diesem Beamten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„ der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz;-

„ Eingesehen die durch den Königl. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau zum Amtsvortrag gebrachte „ Untersuchung gegen Sebastian Schmitt, 44 Jahren alt, „ Taglöhner, wohnhaft in Pilz, Landau Umgebung, des „ Mordversuchs mit Vorbedacht beschuldigt;

„ Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. „ Bezirksgerichts zu Landau am 21 April 1853 wegen „ dieser Thatsache gegen den Beschuldigten ver„ fügten Einbringens-Ordonnanz, und

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Sebastian „ Schmitt nach der Schrift der Beweisführung sin„ nenden Stand inhaftirt ist, am 12 Februar 1853,

„ Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr, seinem „ zweyjährigen Knaben und neun Monaten alten Kinde Namens „ Christian Schmitt freywillig und mit Vorbedacht „ zu Tode zu bringen gesucht haben soll, indem er Christian „ zwischen den Füßen und Kniekehlen in den Mistkarren „ des Klägers geworfen hat, - Absicht, den durch „ diese Handlungen an den Tag gelegte werden, auf „ den die Ausführung von Vollziehung gefolgt war, und „ der nur durch Zufälligkeiten, von dem Willen des Thäters „ unabhängige Umstände aufgehalten worden ist und „ seiner Vollziehung verhindert hat;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch die Art. 295. 296. 297 „ 302 und 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und „ mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist; -

„ Hält der Antrag: Die Anklagekammer des Königl. „ Appellationsgerichts wolle gegen Sebastian Schmitt „ 44 Jahren alt, Taglöhner aus Pilz, wegen der oben „ näher bezeichneten Verbrechens Anklage verkünden, „ Zeugen zur Vernehmung vor die Assisen vor„ weisen, die Einsetzung eines Anklageakts und „ die Zustellung des gesetzlich vorgeschriebenen Fra„ genheftes verordnen.

„ Zweybrücken den 27 April 1853.

Unterzeichnet: „ Lang, erster Staats-prokurator."

2° Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 21 April 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Einbringens-Ordonnanz, welche also lautet:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, vor„

„gemeinschaftlichen Verhandlung kommen am 21 April
„1853, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über
„das gerichtliche Verfahren, wie hiezu gerufen waren: Lemmerz,
„Präsident, Lutz, Richter, Ostmann, Untersuchungs-Richter
„und Referendär, und Rößler, stellvertretender Gerichts-
„schreiber, sich folgende Verhandlung ergeben:

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Sebastian
„Schmitt, 44 Jahre alt, Taglöhner von Filz, des Mord-
„versuches und Verbrechens an seinem zwölf Jahre alten
„unehelichen Knabe Christian Schmitt mittels
„Erhängen und Erdrosseln in Mühlbach bey
„Klingenmünster am Nachmittage des 12ten Februar 1853
„verübt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,
„so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrages des Königl.
„Advokat-Anwalts zum Vortrage;

„Nach Einsicht der Art. 295. 296. 297. 302 und 2 des
„Strafgesetzbuches und 133, so wie 134 des Gesetz-
„buches über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte Schmitt gestän-
„dig und auch sonstens überwiesen ist, mit Vor-
„bedacht die freiwillige Tödtung seines zwölf
„Jahre alten unehelichen Knabes Christian
„Schmitt durch Erhängen und Erdrosseln in
„Mühlbach bey Klingenmünster am 12 Februar 1853
„verübt zu haben;

„daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
„durch die Art. 295. 296. 297. 302 und 2 des Straf-
„gesetzbuches vorgesehen und mit gerichtlicher und
„entehrender Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen erkennt das Königl. Bezirks-

„gericht, daß der Beschuldigte Sebastian Schmitt von Filz
„hinreichend überwiesen ist, am 12 Februar 1853, Nachmittags,
„an seinem zwölf Jahre alten unehelichen Knabe
„Christian Schmitt einen Mordversuch mit Vorbedacht
„mittelst Erhängen und Erdrosseln in Mühlbach
„bey Klingenmünster verübt zu haben; – Verbrechen,
„welches die Art. 295. 296. 297. 302 und 2 des Straf-
„gesetzbuches vorgesehen und mit gerichtlicher und ent-
„ehrender Strafe belegt haben;

„Demzufolge kommt, unter Anwendung des Art. 133
„und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„das gemeldete, auf gegenwärtige Untersuchung sich
„beziehende Verhandlungen an den Königl. Generval-
„Prokurator-Prokurator für die Pfalz zu Zweybrücken
„gesendet werden sollen, damit weiter vorgesehen möge,
„was Rechtens;

„Sodann erkennt gegen Sebastian Schmitt, 44 Jahre alt, Taglöhner von Filz, Katholik,
„Ehemann, welcher fünf Fuß, vier Zoll, acht Linien
„groß ist, blonde Haare, niedere bedeckte Stirne,
„blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase,
„gesunden Mund, runde Kinn, blasses Gesicht, gesunde
„Gesichtsfarbe, mittelgroßen Körperbau, aber keine
„besonderen Kennzeichen hat; Kosten deshalb vorge-
„sehen sind in diejenige Erhöhung, welche das Königl. Appel-
„lations gericht bestimmen wird.

„So beschlossen zu Landau, wie oben. –

Anwesend: „Lemmerz, Lutz, Ostmann
und Rößler."

Nach Lesung der betreffenden Abtheilungen und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Angaben, welche die Akten der Untersuchung enthalten, den Beschuldigten hinreichend schwer belasten, am 12 Februar 1853, des Nachmittags zwischen zwey und drey Uhr, seinen ehelich erzeugten, zwey Jahre alten Knaben Sebastian Schmitt zwischen Klingenmünster und Münchweiler, namentlich zwischen der sogenannten Ostburg, oder Lemmenhöhle und der Hägmühle in den Fels des rechten Ufers aus dem Klingbach abgelegenen Mühlbach, der diesen beiden Mühlen das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser zuführt, geworfen und dadurch den Tod desselben gewollt zu haben, genugsam sind und freiwillig und mit Vorbedacht zu tödten, welcher Vorsatz durch äußere Handlungen zu Tag gelegt, zur Ausführung der Vollziehung begonnen war und nur durch zufällige, von dem Willen des Beschuldigten unabhängigen Umstände unterbrochen worden ist und seine Vollendung verhindert hat;

daß es sich demnach in der gegenwärtigen Sache von einem freiwillig und mit Vorbedacht versuchten Verbrechen des Todtschlags, also von einer Thatsache handelt, welche durch die Art. 295. 296. 297. 302 und 2 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit gänzlicher und entehrender Strafe belegt ist, auf zur Hauptverhandlung des Abtheilungsrathes geeignet;

daß dieses Verbrechen wegen Anklage wider den Beschuldigten Statt findet, demselben vor die Assisen zu verweisen, die Untersuchung einmal

Anklagekammer gegen denselben, so wie die Vollziehung der von den ersten Richtern erkannten Liberalhaft anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß im Urtheil der abtheilungsweisen Verhandlung des Marschallamts wegen versuchten Verbrechen Anklage gegen Sebastian Schmitt statt habe und verweiset ihn deßhalb zur Abtheilung vor die Assisen des Staats zu Zweybrücken;

verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakt gegen ihn verfaßt und daß die von ersten Richtern auf gegenwärtige Liberalhaft anordnung ihren ganzen Inhalt vollziehen werde;

verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil samt der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem jedem in den nächsten vierzehn Tagen nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeliefert werden solle.

Also gesprochen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 u. 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Berathschlagungs Kammer der Anklagekammer von fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert drey und fünfzig, wo zugegen waren: Brauer, Präsident, Vogt, Marschal, Lotte, Orgel, Bälz, Lang, ersterer Staatsprocurator, und Clemens, zweyter Staatsprocurator, und Clemens, zweyter Staatsprocurator, schreiben s.

Brauer

Orgel Marschal Vogt Bälz

= Clemens

Sitzung vom 27 April 1853.

Das Königl. Appellations-gerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Advokat-Anwalts-Assistenten für den Bezirk Kaiserslautern gefertigten Anklageschrift gegen

Friedrich Albrecht Rauscher,

38 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Kaiserslautern, des Feuer-Vergehens beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staats-Prokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von Angeklagten schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellations-gerichte der Pfalz,

„Eingesehen die von Anklagezustand gefertigte Anklageschrift gegen Friedrich Albrecht Rauscher, Taglöhner von Kaiserslautern wegen Feuer-Vergehens;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-gerichts zu Kaiserslautern unterm 15 April 1853 erlassene Verweisungs-ordonnanz; und

„In Erwägung, daß aus der inquisitorischen Akte und den Akten der Voruntersuchung keine hinreichende Indizien einer strafbaren Handlung hervorgehen, wegen die angeklagte Verfolgung einzutreten ist;

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellations-gerichts wolle, mittelst Aufhebung der „Verweisungs-ordonnanz des Königl. Bezirks-gerichts

„zu Kaiserslautern vom 15 l. M., gegen den Beschuldigten Friedrich Albrecht Rauscher die Einstellung des „Verfahrens verordnen. – Zweybrücken den 25 April „1853. Unterzeichnet: Lang, Staats-prokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-gerichts zu Kaiserslautern unterm 15 April 1853 gegen den Beschuldigten Rauscher erlassene Verweisungs-ordonnanz;

Nach Lesung der vorliegenden Aktenstücke und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß die Anzeichen, welche in der schriftlichen Denunziation gegen den Beschuldigten vorliegen, nicht genügend genug sind, um annehmen zu können, derselbe habe in der gegen ihn eröffneten Untersuchung ausgegebenen und vorgehaltenen Thatsachen „eine Läsion 6 strafbarer Handlung. Insbesondere „Thatbestand in Sachen Abstützungen, nebst einem „Verbrechen: der Gang zu den Mühlsteinen," – hinsichtlich zu Last gelegten Thatsachen

1. der Verfolgung mit Bewaffnung der bestehenden Regierungsform

2. der Beleidigung öffentlicher Beamten und Behörden durch Thätlichkeiten gegen Handlungen und

3. der Beleidigung der Öffentlichkeit durch ungesetzliche Versammlung

verübt oder überhaupt nur versuchen wollen; – daß insbesondere in den inquisitorischen Akten der erwähnten Verbrechens namentlich auf Seite 14, Zeile 12 bis 18 von oben und auf Seite 28, Zeile 18 von oben bis zum Ende dieser Seite, – auf Seite 21,

Zeile 11 von oben bis zum Ende dieser Seite und auf Seite 22, Zeile 1 bis 12 von oben, — endlich auf Seite 77, Zeile 6 bis 19 von oben — einmal Thatsachen und Beweismittel gefunden werden können, welche den Art. 16. 26. 31 und 21 des Gesetzes vom 17 März 1850 zum Schutze gegen den Missbrauch der Presse als constitutive Elemente des Thatbestandes der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen erscheinen, sodann das Schwurgericht in die Lage setzen, das zur Annahme einer strafbaren Gesetzesverletzung im Vorgange nothwendige gemischte Verhältniss, nämlich die böswillig unrichtige Absicht, sich Raum für neuen Vorlagen aufgestellten Behauptungen in der wider sie aufgestellten Klage mit Vorsatz gegen das Gesetz zu verstossen, sodann den besonderen Thatfall, wie dem der Name nicht genannt worden sein soll, andern Angaben u., wie aus den Akten ersichtlich das Manuscript der beanstandeten Schrift, wie auch den Druck übergeben wurden, der zuständigen Polizeibehörde, nämlich dem Königl. Landcommissariate Speyer-Land zur Ein- und Aussicht und zum Nachsehen beigegeben Vorlage vor- legten, welches als zum Abdrucken nicht geeignet be- anstandet worden sollten, und bey nicht dem, als dieser Censurbehörde bestätigt und das Manuscript ihm zurück- gegeben war, das Verlegen in seinem nicht benannten Theil, also mit Hinweglassung der gestrichenen Stellen, abdrucken liess, sodann die incriminirte Stelle auf Seite 11, Zeile 12 bis 18 von oben, also ge- strichen den Augen des Beschuldigten entgangen war und abgedruckt wurden, auf allen Umständen passt

nur in Folge eines Versehens, welches um so mehr ent- schuldbar erscheint, als sich in der an jener Stelle vor- kommenden Gegenrede über das Wirken der Mazzini'schen Aktion in der Pfalz, wie diese Gegenrede handelt, wahrscheinlich eher ein Läugnen dieser Aktion als eine Bestätigung und Anerkennung der bestehenden Regierungsformen vermuthen lässt;

dass dem Allem nach bey Abgang der zur Annahme einer strafbaren Thatbestände nöthigen Requisiten kein hinreichender Grund gegeben war, die Verfolg- stellung des Beschuldigten auszusprechen, und daß, so der erste Richter dieses in seiner Rathskammer- Sentenz gethan hat, die Berufung, den Antrag der Königl. General-Staats-Prokuratur aufgenommen, aufzuheben und die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

verordnet die Anklagekammer des Königl. Appellations- gerichts, mittels Aufhebung des Rathskammerbeschlusses des Königl. Bezirks gerichts zu Kaiserslautern vom 15 April 1853, die Einstellung des wider den Beschuldigten Friedrich Albrecht Lauser eingeleiteten Verfahrens. —

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweybrücken in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am siebzehnten und neunzehnten April achtzehn hundert drey und funfzig, wo zugegen waren: Landau Präsident, Jung, Schenkel, Keller, Hügel, Bürsch, Lang, ersterer Staatsprokurator, und

Klemens, erster Protokollführer.

Sitzung vom 28 April 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Martin Munken,

32 Jahre alt, Bäcker, wohnhaft zu Germersheim wegen der Fälschung einer Privaturkunde und des versuchten Gebrauches derselben beschuldigt;

Nach vernommenen Vortrag des Königl. Staatsprokurators Dieffes;

Eingehen in die Berathung

über den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am K.
„Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Nach Einsicht der gegen Martin Munken, 32 Jahre
„alt, Bäcker zu Germersheim, wegen Fälschung einer
„Privaturkunde und versuchten Gebrauches derselben,
„vom Königl. Untersuchungsrichter zu Landau ge-
„führten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten wegen dieser
„Thatsachen vom Königl. Bezirksgerichte zu Landau
„erlassenen Anklageakte vom 21 April 1853;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende
„belastende Anzeichen resultiren, daß der Beschuldigte
„eines von ihm verbrannten und falsch geschriebenen, vor
„der Ehefrau des Leopold Schmitt zu Germersheim am 8.
„November 1852 unterschriebenen Quittung dadurch gefälscht
„hat, daß er obenfalls die Empfangsbekenntnißzahl von
„einhundert Gulden auf den fortgelassenen Raum der
„dazu verwendeten Papiere ursprünglich einer
„weiteren Empfangsbescheinigung über 275 fl. 40 kr.
„hinzugefügt und von dieser also gefälschten Quittung
„in einem vor dem Handelsgerichte zu Landau an-
„hängigen Konkursstreite wissentlich und in der
„betrügerischen Absicht Gebrauch machte, um dadurch die
„Zahlung des Pfandbetrages gegen Leopold Schmitt
„herzustellen;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche durch die Art. 147. 150. u. 151 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt sind;

„Stellt den Antrag: es gefalle der Anklagekammer
„des Königl. Appellationsgerichtes wegen der bezeichneten
„verbrecherischen Anklage gegen den Beschuldigten zu ver-
„kennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen
„zu verweisen und die Erfüllung der vorstehenden
„gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 27 April 1853.

Unterzeichnet: „Dieffes, zweiter Staatsprokurator."

2ter Sitzung der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau mittwoch 21 April 1853 gegen den Schuhmacher Leopold Lehmann Liebesgehilfe Verfahrens, nachstehender Inhalts:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Berathungskammer am 21 April 1853,
„ in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das
„ peinliche Verfahren, wo gegen wegen Verbrechens,
„ Vergehens, Lichtß, Kasper, Ehemann, Weinzierl einer
„ und Reisenden; und Schäffer, Schullehrer daselbst Un-
„ tersuchung eingeleitet, folgende Verfügung erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Martin
„ Manken, 32 Jahre alt, Lähner, zu Germersheim
„ wohnhaft, der Fälschung einer Schuldverschrei-
„ bung und Quittung über 275 fl. 40 kr. und des versuchten
„ Betruges lautend, — Akten zum Nachtheile des Wirths
„ Friedrich Leopold Lehmann zu Germersheim vom 8ten
„ November 1852 begangen;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,
„ wie nach Antrag der schriftlichen Anklage des Königl.
„ Prokuratorsamtes vom 12 April 1853;

„ Nach Anhalt der Art. 150 u. 151 des Strafgesetzbuches
„ und 133 und 134 des Gesetzbuches über das peinliche
„ Verfahren;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte Manken ge-
„ nügend inkulpirt ist, einmal von der vorbezeichneten
„ und falsch geschriebenen, von der Hand des Leopold
„ Lehmann zu Germersheim am 8 November v. J. unter-
„ schriebenen Quittung Notiz gehabt zu haben, daß
„ er ebenfalls des in Frage stehenden unstatthaften

„ Eingriffes beschuldigt des über einhundert Gulden auf
„ dem königlichen Bureau des Bezirksgerichtes
„ Germersheim vorzunehmenden
„ Register vermittelst einer weiteren Fälschung ver-
„ suchung über 275 fl. 40 kr. hinzugefügt, und von
„ diesem also gefälschten Quittung in einem von dem
„ Landauer Bezirksgerichte ausgehenden Briefe Gebrauch
„ zu machen, sodann die Absicht Gebrauch
„ machen, daß die Fassung eines noch wenige Tage
„ vorher (— 3 November 1852 —) vorgenommenen Schuld-
„ verzeichnisses gegen Leopold Lehmann zu berichtigen;

„ In Erwägung, daß diese Handlungen Verbrechen
„ bilden, welche laut die Art. 150 und 151 des Straf-
„ gesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und ent-
„ ehrender Strafe belegt sind;

„ Wenn Beschuldigte Manken, unter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„ das gesammelten, zu gegenwärtiger Anklagesetzung be-
„ züglichen Akten an den Königl. General-Prokura-
„ tor für den Pfalz zu Zweibrücken gesendet
„ werden sollen, damit weiters vorgesehen werde,
„ wie Rechtens;

„ Erläßt zugleich eine Liebesgehilfe-Verfügung gegen
„ Martin Manken, 32 Jahre alt, Lähner, zu Germers-
„ heim wohnhaft, welcher fünf Fuß, vier Zoll,

„ginbaum Linnen geschrieben, selbbraune Haare, hohe Nase,
„selbbraunen Augenbrauen, graue Augen, gewöhn-
„lichen Mund, runden Kinn, runden
„braunen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, länglichten Ge-
„sichtsform, mittelmäßigen Körperbau und als be-
„sondere Kennzeichen in die Mitte der rechten Hand
„eine warzenähnliche Erhöhung soll, — wonach haftbar
„hiermit ergriffen und in sicherer Verwahrung
„abgeliefert werden soll, welches das Königl. Appel-
„lationsgericht bestimmen wird; —
„Zu beglaubigen zu Landau, am obigen
Datum: „Landau, Licht, Assessor, Bischoff."

Nach Lesung der Anklageschrift und vor-
gängiger Vereidigung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die in
der öffentlichen Verhandlung gemachten Erhebungen
in hinreichender Weise beschuldigt ist,

I. eine von ihm eigenhändig geschriebene, und der
Ehefrau des Handelsmannes Leopold Blaich von
Germersheim, Amalia geborenen Hagenbuch, unter-
schriebene, das Datum: Germersheim den 8ten Novem-
ber 1852 tragende Quittung über 275 fl. 40 kr. und 100 fl.
(Nr: 129 für Rang ad gezogen und Nr: 822 registrirt
zu Landau den 17 Januar 1853, fol. 71. C. 13. — Em-
pfangen für

Quittung 2/o	7 fl. 36.
Rangirgebühr	„ 7.
Kanzlei	2. 30.
	10 fl. 13.

Gegen Quittung richtig Landau —

dadurch gro- und unterschlagen zu haben, daß der obenfalls
das im Jahr Zeilen enthaltenen Empfangs bekanntlich das

über 100 fl. auf dem freigelassenen Raume des Jahr ver-
mittelnden Papieres vorsätzlich mit der Unterzeichnung
von Seite der Ehefrau Blaich unvollständig, das Wesentliche
zurückbehalten, in betrügerischer Absicht mit um dem genannten
Leopold Blaich zu stehlen, einen ungültigen Empfangsbe-
scheinigung über 275 fl. 40 kr. hinzugefügt;

II. den Einen also gefälschten und verfälschten Quittung,
wissentlich, daß Dein falsch war, in betrügerischer Absicht
und um dem Leopold Blaich zu Germersheim zu
stehlen, in einem größeren dem Beschuldigten als Klägers
und dem Beschuldigten als Beklagten am Königl. Be-
zirksgerichte zu Landau, gegenwärtig als Handelsgerichte,
Behufs einer Gehörsverhandlung, von gefälschtem Mittel
Gebrauch, im Betrage von 275 fl. 40 kr. anhängigen
und durch Endurtheil des genannten Gerichtes vom 30
Januar 1853 zu Gunsten des Klägers mittelst Ver-
urtheilung des Beklagten zur Bezahlung des eingeklagten
Betrages rechtskräftig Kraft Gesetz Erkennung
worden, daß der gerichtlichen Quittung als Beweisdokument
für die von ihm behauptete Zahlung jemal nur am 30
November 1852 anerkannten Restbetrages von 275 fl.
40 kr. anerkannt und gültig erachtet;

Daß Er sich Behufs in gegenwärtigem Falle von
1. der Fälschung einer Privaturkunde und
2. von dem rechtlichen Erkennungszeichen Betrugs, — als
von Gesetzen gemäß, welche Laut Art. 150. 151. 147,
Alinea 3, Art. 164 des Strafgesetzbuches als Verbrechen
angesehen und mit einer Zuchthaus- und entehrenden
Strafe belegt sind, auch zum Geschworenen Gerichte
Abschiedspunkte gegeben;

Daß Sofern diesen Verbrechen rechtens Beklagten

gegen den Beschuldigten Martin Mauken festgestellt, deshalb zur Aufhebung des Abschiedes und zur Verweisung der Sache an das Assisengericht zu Zweibrücken, die Ernennung eines Instruktionsrichters, so wie die Vollziehung des von dem ersten Richter erlassenen Leibverhaftsbefehles gegen besagten Beschuldigten nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellations-Prokurator, daß gegen den aber nähere bezeichneten Verbrechens-Anklage wider Martin Mauken festgestellt haben und verweist sie deshalb zur Abänderung des Abschiedes der Rathskammer des Landgerichts Zweibrücken;

Verordnet, daß dieses der Königl. Staatsbehörde zur Anklageakt gegen ihn verfügt und daß die vom ersten Richter verfügten Leibverhaftsbefehl gegen besagten Beschuldigten vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil samt dem Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich gegen Quittung und Lehrtaxe gebracht in den nächsten vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll. –

Dieß Alles in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und genehmigt zu Zweibrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am acht und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig; wo gegenwärtig waren: Lauer, Präsident, Hepp, Marschal, Zoller, Heigel, Pölsch, Kieffer,

zweiter Staatsprokurator, und Clemens, erster Gerichtsschreiber &c.

Lauer

Hepp Marschal Zoller

Clemens

Sitzung vom 28 April 1853.

Der Königl. Appellations-Prokurator der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Jakob Zwinger,

56 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft zu Landau, des Meineids in einem Civilprozesse beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1° den von dem genannten Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staatsprokurator am Königl. „Appellations-Hofe der Pfalz, –

„Nach Einsicht der gegen Jakob Zwinger, 56 Jahre alt, „Ackersmann von Landau, wegen Meineids in einem „Civilprozesse durch den Königl. Untersuchungsrichter „zu Landau geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten durch den „Königl. Bezirksgerichte zu Landau unterm 21 April 1853

„ wolle Daum Liebe wegen Meineids verdammt;

„ In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende be-
„ gründete Anzeigen resultiren, daß der Beschuldigte in seinem
„ gegen Johann Nicolaus Hoffmann von Mittelbrunn an das
„ Königl. Bezirksgericht Landau anhängig gemachten Rekurs-
„ gesuche in der Sitzung vom 26 August 1852 gegen besseres
„ Wissen folgenden gerichtskundigen Unwahrheit falschlich angab.
„ geschworen haben: daß das gegen mich, daß der von
„ Klägers Johann Nicolaus Hoffmann Sohn in der Liebesanklage
„ beschriebene Vorfall Lüge und die bezeichneten Zeugen
„ der Anklage in der Hollenbüschjacht nie vom Jahre 1846
„ bis 1850 einschließlich in Rede gestellt; daß daher über die
„ Klage ihn schuldig gewordenen Beleidigungen am Mai 1851
„ gegen ihn und Klägers eine Abbüßung vollständig
„ haben, gemäß mithin er nicht Gulden schuldig ge-
„ blieben, die er gesetzl. als Restschuld bezahlt haben;
„ daß der Umfang der eingeklagten Ehrenbeleidigungen ad 139 f. 484.
„ weiter ganz nicht Gulden schuldigen Gulden;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen eine Verbrechen
„ bildet, welches durch Art. 366 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und verpönt ist;

„ Hält den Antrag: es gefalle der Anklagekammer des
„ Königl. Appellationsgerichts wegen der bezeichneten Ver-
„ brechen Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen,
„ denselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu
„ verweisen und die Erfüllung der einschlägigen
„ gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„ Zweibrücken den 27 April 1853.

Unterzeichnet: „ Lieffen, zweiter Rechts-
kundiger. "

2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirks gerichts
zu Landau unterm 21 April 1853 gegen den Beschuldigten
wegen Meineids verdammig, also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner
„ Berathschlagungskammer am 21 April 1853, in Gemäßheit
„ des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„ wo zugegen waren: Lemaire, Präsident; Diehl, Richter,
„ Scherer, Untersuchungsrichter und Referent, und
„ Schäffer, stellvertretender Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jakob
„ Leininger, 56 Jahre alt, Ackersmann von Landau;
„ Des Meineids in der öffentlichen Sitzung des Königl. Bezir-
„ gerichts zu Landau vom 26 August 1852 beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichten,
„ so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrags des Königl.
„ Prokuratorrichters vom 8 April 1853;

„ Nach Ansicht der Art. 366 des Strafgesetzbuches und
„ 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
„ fahren;

„ In Erwägung, daß Jakob Leininger von Landau sich
„ dadurch verdächtig ist, in seinem gegen Johann Nicolaus
„ Hoffmann von Mittelbrunn an dem Königl. Bezirks-
„ gerichte daselbst anhängig gemachten Rekursgesuche
„ in der Sitzung vom 26 August 1852 gegen besseres
„ Wissen folgenden gerichtskundigen Unwahrheit falschlich ange-
„ schworen zu haben:

„ „ Daß es gelogen, daß Allerheiligen und Al-
„ „ lerseelen, daß es gelogen wäre, daß die von
„ „ Klägers Sohn in der Liebesanklage angegebenen
„ „ Tage Marken um die bezeichneten Zeiten, der
„ „ Acker in der Hollenbüschjacht nie vom Jahre

" " 1846 bis einschließlich 1850 in Kasse fallen; daß daher
" " über die durch rechtskräftig gewordenen Kostenansatz zu
" " Martini 1851 gezogenen nur noch Zinsen einer Abrechnung
" " Restbetrag fest, ganz[?] welcher sich nicht Gulden schuldig
" " bleibt; daß sich demnach die eingezahlten Kostengelder ad 139 fl.
" " 48 kr. wieder ganz noch theilweisen schuldig sind; — so
" " wäre nun Gottschalk aus seinem seitigen Arrest.'" —

" In Erwägung, daß diese Abfassung durch den Art. 366
" der Rechtsgesetzbuches vorgeschrieben und mit einer entsprechenden
" Kosten verbunden ist;

" Ferner aus diesen Gründen, daß der Beschuldigte Jakob
" Leininger von Landau zulänglich überwiesen ist, in seinem
" Civilrechtsstreite gegen Johann Nikolaus Hoffmann von
" Minderslachen in der öffentlichen Sitzung des Königl. Ap.-
" Gerichts gegründet zu Zweibrücken vom 26 August 1852 gegen
" besseres Wissen und fälschlich einen gerichtsfindenden Eid
" zum Nachtheile seines Gegners abgelegt zu haben,
" Handlung, welche der Art. 366 des Rechtsgesetzbuches
" vorsieht und mit entsprechender Strafe belegt;

" Demnach, unter Anwendung der Art. 138 und 134 des
" Gesetzbuches über die gemeinen Verbrechen, das Urtheil auf
" diese Anklagepunkte Folge gebenden Akten an den Königl.
" General-Advokat-Prokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
" behufen gesendet werden sollen, somit verkündet,
" was Rechtens; und

" Alldem auf Anklageantrag gegen Jakob Leininger,
" 36 Jahre alt, Ackersmann von Landau, wohnhaft daselbst,
" vier Fuß, vier Linien groß, schwarzgrauen Haaren,
" niedrige bedeckte Stirne, hellbraunen Augenbrauen,
" grauen Augen, länglicher Nase, gewöhnlichem Mund,
" ovalem Kinn, schwarzem Bart, gesunder Gesichtsfarbe,
" länglichem Gesichtsoval, untersetzter Körpergröße
" und als besonderes Kennzeichen oberhalb der rechten
" Hand eine Hiebwunde hat, — wegen Anfalls körperlicher
" Angriffen und im Rückfalle gegen Urfehde und Urgicht
" urtheilen soll, welches das Königl. Appellationsgericht
" bestimmen wird.

" Publizirt zu Landau, wie oben.

Abwesenheit: „Lauxen, Diehl, Scherer, Wörner."

Nach Lösung der betreffenden Haupt-Sitzung
" wiedergegeben Verhandlung;

In Erwägung, daß sich durch die Debatten der öffentlichen Wiedereinsetzung der Beschuldigte hinreichend schwer belastet und überwiesen findet, in seinem gegebenen Johann Nikolaus Hoffmann, Ackersmann zu Minderslachen als Kläger einerseits und den Beschuldigten Jakob Leininger als Beklagten andererseits am Königl. Appellationsgerichte zu Landau wegen — von den Letzteren wider den Ersteren ausgeübten Gewaltthätigkeiten, von denen Letzteren und Beschimpfungen stammend, widerrechtlich Civilrechtsstreit durch von genannten Hoffmann zugezogenen, durch Urtheil des besagten Gerichtes vom 6 August 1852 auferlegten gerichtsfindenden Eid mit wahrheitswidriger Aussage Schulden durch den Beschuldigten in der öffentlichen Sitzung desselben Gerichtes vom 26 August 1852 zu Zweibrücken in Appellationsinstanz, durch fälschlicherweise und zum Nachtheil des Klägers Hoffmann seine ausgesprochene zu haben:

" Ist schuldig zu Gott, dem Allmächtigen und

„ Allerhöchsten, daß es genau erwiesen, daß sich von
„ Kläger die in der Civilanklage angegebenen Forde-
„ rungen von den bezeichneten Personen, den Akten in
„ der Hallenbüssel gemäß von dem Jahre 1846 bis einschließlich
„ 1850 in Post fallen; daß aber über die Frage ob
„ schuldig gewordenen Postzinsen am Martini 1851 gerichtlich
„ von und Kläger eine Abrechnung stattgefunden hat, ge-
„ mäß Paulsen sich selbst Schulden schuldig blieb, welche sich
„ gegen die Postschuld tilgten; daß es demnach die
„ eingeklagten Postgelder ad 139 f. 48 Kr. weder ganz
„ noch theilweise schuldig sind; — so wolle mir Gott helfen
„ und sein heiliges Wort!“ —

Daß es sich demnach in der gegenwärtigen Prozedur von einem in einer bey Gericht anhängigen streitigen burgerlichen Privatrechts sachen fälschlich aufgeworfenen Zugeständnisse handle, — also von einem Thatbestande, welcher laut Art. 366 des Strafgesetzbuches als eidesverbrechen angesehen und mit einer entehrenden Strafe belegt ist, auf gar Gerichtsbarkeit des Assisenhofes gehört;

Daß daher diese Verbrechens wegen Anklage gegen den Beschuldigten stattfindet, dagegen zur schleunigen Ababurtheilung vor den Assisenhof der Pfalz zu verweisen, die Fassirung eines Anklageaktes, so wie die Vollziehung der von dem ersten Richter angeordneten Leibesarrestsexekution zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellations gerichts, Abtheilung des oberen Rheinkreises bezeichneten Verbrechens des Meineids

Anklage gegen Jakob Krieger stattfinden und demselben zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch die Königl. Gerichtsbehörde eine Anklageakt gegen ihn verfasst und sodann vor den ersten Richter eine Leibesarrestsexekutionsmandat gegen denselben noch vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Ladungen gegen ihn in den nächst zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in die Gerichtsacte zu verzeichnen vorbehalten werden soll. —

Also gesprochen und gerichtlich zu verzeichnen in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am acht und zwanzigsten April achtzehnhundert drey und fünfzig, wo gegen waren: Brauer, Vicepräsident, Hepp, Beisitzer, Zolla, Engel, Bösch, Assessor, zweiter Gerichtsschreiber, und Hamm, erster Gerichtsschreiber ad hoc.

Hamm
Hepp Wenkel Zolla
Hamm

Sitzung vom 3 Mai 1853.

Der Königl. Appellations gerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil

nehmen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen Elisabetha Linn,

32 Jahre alt, Näherin, wohnhaft zu Dietrichingen im Landcommissariat Pirmasens, der Abtreibung ihrer Leibesfrucht im Monate Februar 1853 beschuldigt;

Nach mündlichem Antrag des Königl. Staatsprocurators Zieffer;

Eingesehen insbesondere

1) den am 2ten Januar d. J. abgegebenen Urtheilsspruch, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Elisabetha Linn, „Näherin von Dietrichingen, wegen Leibes-Abtreibung;

„Nach Einsicht der Anklageakte der Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts vom 12 April 1853, welche eine „Vervollständigung der Untersuchung anordnet hat;

„Nach Einsicht der Requisitorien des Königl. Landcommissärs „zu Zweibrücken vom 30 April 1853, welche durch den „mit der weitern Instruktion commissarisch beauftragten Königl. „Appellationsgerichtsrath Lotta eingeholt wurden;

„In Erwägung, daß zwar die Untersuchung Thatsachen dargethan hat, daß die Beschuldigte Elisabetha Linn Mittel angewendet hat, um ihre „Leibesfrucht, mit der sie sich im vierten Monate „schwanger befindet, abzutreiben, und daß auch diese „Mittel geeignet waren, den beabsichtigten Zweck zu erreichen; daß aber nach dem nunmehr vorliegenden „angeführten Gutachten es zweifelhaft ist, ob zum „maßlichen Zeitpunkt von ihr abgegangen ist, und ob sie „nicht überhaupt mit einer solchen Schwangerschaft war;

„daß daher, wenn hiernach der Beweis der Schwangerschaft fehlt, der Thatbestand der Leibes-Abtreibung von „ihr weder begangen, noch auch nur in strafbarer Weise „versucht worden könnte; –

„Sollte der Antrag: es gefalle der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, unter Aufhebung des vom „Königl. Inquisitionsgerichte zu Zweibrücken gegen die „Beschuldigte unterm 4ten Januar d. J. ausgesprochenen Freisprechung, die „Einstellung des Verfahrens und die Verweisung der Beschuldigten zu verordnen.

„Zweibrücken den 2 Mai 1853.

Unterzeichnet: „Zieffer, Staatsprokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Inquisitionsgerichts zu Zweibrücken unterm 4 April 1853 gegen die Beschuldigte erlassene Freisprechungsordonnanz;

3) das Urtheil der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts vom 12 April 1853, wodurch die Ergänzung und Vervollständigung der vorliegenden Untersuchungsakten verordnet worden ist;

4) das in Gemäßheit dieses abgeänderten Urtheils durch den mit der weitern Instruktion beauftragten Königl. Appellationsgerichtsrath Lotta aufgenommene Gutachten des Königl. Landcommissariats Dr Brunner Pirmasens vom 30ten April 1853;

Nach Lesung mündlicher sowie geschriebener Schriften

und nach stattgehabter Berathung;

in Erwägung, daß, wenn die Angeschuldigten, die in der Voruntersuchung sagen, sich und ihren Vater des Gutsbesitzers des Königl. Landwehrbataillons Kasimir erhoben haben, schon ein bedenklicher Zweifel über den objectiven Thatbestand des ihnen in jener Beschuldigungsakte übrig bleiben, dieser Zweifel durch das angeführte Zeugenverhör in einem solchen gesteigert worden ist, daß schon die Annahme des Mangels genügender Indizien gegen alle Angeschuldigten begründet werden kann;

daß daher die in den oben angeführten Artikeln enthaltene Strafbestimmung aufzuheben und die Freilassung der Beschuldigten zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, daß keine genügenden Indizien gegen Elisabetha Linn in Contumaz über die angeschuldigten Verbrechen der Abtreibung ihrer Leibesfrucht vorliegen, daher sofort die von der Anklagekammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken unterm 4 April 1853 verfügte Untersuchungshaft aufzuheben und demgemäß zu verfügen ist, in Anwendung des Art. 229 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, die allenfallsige Verhaftung der genannten Beschuldigten, sofern keine andere rechtmäßige Ursachen der Verhaftung gegen sie bestehen. —

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweibrücken

in der Berathungszimmer der Anklagekammer am Dritten Mai achtzehnhundert drey und fünfzig von gegenwärtigen: Zimmer, Lieutaker, Marschal, Cotta, Präsident, Engel, Kölsch, Lieffner, provisor Staatsprokurator, und Clemens, unserm Gerichtsschreiber &c.

Zimmer
Cotta
Marschal
Clemens

Sitzung vom 21 Mai 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Das Gesuch des Procurators des Königl. Anklagevertretung eingereicht für den Bezirk Landau gestellten Anklageverfügung gegen

1. Jakob Schmidt, 43 Jahre alt, Metzgermeister,
2. Ludwig Schupp, 44 Jahre alt, Metzger,

beide wohnhaft zu Landau, der Theilnahme des Anklage, offiziers der ersten Bataillons des ersten und zweiten Infanterie-Regiments „König Ludwig" und „Leopoldina" in Landau bezüglich ihrer Dienste enthaltungen beschuldigt;

Das verlesenen Gesetz des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen die beigebrachten

1) den von Amtswegen schriftlich abgegebenen Antrag, welcher lautet:

„ Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.

„ Appellations-Gerichts der Pfalz;

„ Eingesehen die Anklageschrift gegen 1. Jakob „ Oswald, Metzger, 2. Ludwig Hugg, Metzger, beide von Landau, „ der Widersetzlichkeit der Unteroffiziere der ersten Cavallerie „ der ersten und zweiten Infanterie-Regimenter, König Ludwig „ und Leopold bezüglich ihrer Dienstverrichtungen dann „ 15 November 1852 zu Landau beschuldigt;

„ Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirks- „ gerichts zu Landau erlassene Einstellungs-Ordonnanz vom 23. „ April 1853 und die Opposition erklärung der Königl. „ Staatsbehörde vom 24 April 1853.

„ In Erwägung, daß die der Beschuldigten zur Last zu- „ gelegten Handlungen in der Allgemeinheit, in der „ selbe genommen wurden, den Charakter der Widersetzung „ nicht offenbaren, wie die Definition der Amtshandlungsbeleidigung „ sie fixirt und daß die von der Rathskammer des „ Königl. Bezirks gerichts Landau angegebenen Gründe „ die Anklagbarkeit der Beschuldigten einigermaßen zu mildern, „ aber nicht aufzuheben geeignet sind;

„ In Erwägung, daß gegen besagte Ordonnanz nicht „ Antrag die Einstellung der Verfolgung angebracht und „ daher aufgehoben werden muß;

„ Hat der Anklage: die Anklagekammer des Königl. „ Appellations-Gerichts wolle, mittelst Aufhebung der „ Ordonnanz des Königl. Bezirks gerichts zu Landau vom „ 23 April 1853, die beiden Beschuldigten auf den Grund „ der Art. 369. 368. 369. 370. 371. und 374, zusammen „ 224 und 225 des Strafgesetzbuches zur Ababurtheilung „ vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal „ verweisen;

„ Zweybrücken den 25 May 1853.

Unterzeichnet: „ Lang, Staatsprocurator. „

2°) die von der Rathskammer des Königl. Bezirks gerichts zu Landau unterm 23 April 1853 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung der Verfolgung verordnet worden ist;

3°) die Eingabe von Seiten der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage vorgenommene Opposition;

Nach Lesung der Anklageschrift und vorgängiger Umfragung;

In Erwägung, daß aus der durch die Anzeige der Königl. Artillerie-Hauptmannes Landenberger an das Königl. Artillerie-Commando zu Landau vom 15 Nov. 1852 veranlaßten Untersuchung allerdings hervorgeht, daß in Offenbach zum wenigsten Lorenz daselbst von Seite des Metzgermeisters Schwenk und der Wirthin Hugg in thätlichen gegen Amtshandlungen gemachte worden sind, wie sie selben in der oben allegirten Anzeige hinlänglich gelegt finden;

In Erwägung, daß aber aus besagter Untersuchung sich auch weiter ergibt, daß die Handlungen, welche von obengenannten Beschuldigten bezüglich in der Person Landau zum Theil der besagten Metzger verschiedenen Bestimmungen der Classe einhaltenden Unteroffizieren als Ausfluß der Animosität gegen die Artilleristen, in Verbindung mit dem Abscheu auf Seite der betroffenen Schwerden, und hinlänglich in der Absicht, die Unteroffiziere irgend einer bestimmten Abtheilung oder gar der ganzen Person beleidigen zu wollen, was der Thatbestand der Handlung, so wie der Beleidigung dieser Unteroffiziere unumgänglich erforderlich wären, — gemacht worden sind;

In Erwägung, daß insbesondere die Handlungen:

nun sehr gegen das Urtheil gesprochen, und als jetzt von Seite der Metzger zu Landau Vorkommnisse der angegebenen Art stattgefunden haben, welche den Ausschluß des Publikums von Abhaltung zu rechtfertigen und eine beleidigende Absicht auf gehässige Art vollkommen geeignet befunden werden können;

Aus diesen Gründen

Requisitorium des Königl. Appellationsgerichts für gegen den Kassationsbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 23 April 1853 eingelegte Cassation als zurückzuweisen.

Also gesprochen und geurtheilt zu Frankenthal in der Berathschlagungszimmer der Urtheilsgerichtskammer am ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert drey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Adolf Hoyer, Vizepräsident, Mannhardt, Cotta, Simon, Engel, Rösch, Lang, zweyter Beisitzer, und Clemens, erster Rathsgerichtsschreiber.

Hoyer
Cotta
Simon
Mannhardt
Clemens

Sitzung vom 4 Juny 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Urtheilsgerichtskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Rathsgerichtsschreiber

für das Bezirks-Landkreisgericht gefertigten Anklageschrift gegen

Elisabetha Wallerius,

36 Jahre alt, Wittwe des verstorbenen Nicolaus Klos, gewesenen Ackermanns, wohnhaft zu Simmelfingen, der Fälschung an der Schrift einiger privat-Urkunden und des Ehebruchs beschuldigt;

Nach vorgenommener Lesung der königl. Staatsprokuratels Verfügung;

Eingesehen insbesondere

die von gemeldtem Staatsprokurator schriftlich abgegebene Anklage, also lautend:

„Der königl. General-Staats-Prokurator am königl. Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Elisabetha Wallerius, 36 Jahre alt, „Wittwe des verstorbenen Nicolaus Klos, Ackersmann „Ackermanns zu Simmelfingen, wegen Fälschung von Privat-„urkunden, Bezichtigungen wegen Theilnahme an diesem Verbrechen, durch den königl. Untersuchungsrichter zu Landau „kanstatt geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der durch das königl. Bezirksgericht zu „Landkanstatt verfügten Haftentlassung vom 25. „May 1853;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich „erkennen beglaubende Anzeichen ergeben, daß die Beschuldigte Wittwe Klos Lehmann, daß sie sowohl die „Urheberin in der Handlungen, welche das Verbrechen „verbrämen, verleitenden und vollendet haben, wissentlich „und freiwillig sich an der Fälschung dreier Privaturkunden

„1. eines Tauschakts vom 24 März 1851,

„2. eines Kaufakts vom 28 August 1851,

„3. eines Bürgschaftsakts vom 12ten Januar 1852

„Theil genommen und von diesen gefälschten Urkunden „wissentlich, daß sie falsch waren, Gebrauch gemacht haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen „bildet, welches durch die Art. 147. 150. 151. 152. 164. 59. 60. „des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

„Endlich in Anbetracht: es gefalle der Anklagekammer des „königl. Appellationsgerichtes, gegen die Beschuldigte Anklage „zu erkennen, für den Abwesenheitsfall von den Assisen „zu verweisen und die Festhaltung der weiteren ein„schlägigen gesetzlichen Maßregeln zu verordnen.

„Zweybrücken den 3 Juny 1853.

Unterzeichnet: „Treffer, zweiter Staatsprokurator."

Sodann die von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichtes zu Landkanstatt unterm 25 May 1853 gegen die Beschuldigte verfügte Leibesverhaftsverordnung, welche also lautet:

„Das königl. Bezirksgericht zu Landkanstatt, versammelt „in seiner Rathskammer am 25 May 1853, in Gemäßheit „des Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, wie gegen wessen: Boyé, Richter, stellvertretender „des verhinderten Präsidenten; Dupré, Richter, Berichterstatter, „Assessor, die Funktionen des Untersuchungsrichters versehend, „und Rotzenant, und Hartmann, Stellvertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchung erhoben gegen Elisabetha „Wallerius, Wittwe von Nicolaus Klos in Simmelfingen, „wegen Theilnahme an der Fälschung dreyer Privat-„Urkunden in den Jahren 1851 und 1852;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, „so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrages des königl.

„ Pfalz beschränkt vom 23 May 1853;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ in Erwägung, daß nach der durch den K. Untersuchungsrichter
„ gerichtlich protokollirten Aussage des Adjunkten Nikolaus Metzger
„ dahier in der Nacht vorgefundenen Urkunden unrichtig,
„ nemlich falsch sind;

„ In Erwägung, daß, — wenn die Beschuldigten auf diese
„ Fälschung nicht geradezu geständig sind, dennoch die vorliegen-
„ den Anzeigen Nikolaus Klotz, — dessen genügende
„ Indizien vorhanden sind, daß er an dem Verbrechen
„ der Fälschung Theil genommen hat, indem er den
„ zu Standekommen der gefälschten Urkunden mitbeförderte
„ und rieth, daß der Aktuar Nikolaus Metzger
„ dahier falsch ist, die betreffenden Urkunden an die Ge-
„ richtsstelle abgegeben hat, um dessen Geheimniß zu machen,

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„ bildet, enthalten in den Art. 147. 150. 151. 60. Absatz 3.
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt die Assisenhofs Kammer, Präsident Klotz, 36 Jahre alt,
„ von Zimmeldingen, fünf Schuh, ein Zoll groß, braunen
„ Augenbrauen: dunkel, Nasen: hoch, Augen: braun,
„ Nase: klein, Mund: gewöhnlich, Farbe: gesund,
„ Gesichtsbau: lang und eingefallen, ohne besondere Kennzeichen,
„ über genugsam vorliegt, in der Fälschung dreier
„ Privaturkunden, nemlich 1., einer Kaufakte vom 24 May
„ 1851, 2., einer Vollmacht vom 28 August desselben
„ Jahres, 3., einer Empfangsbescheinigung vom 12 Januar 1852

„ wissentlich Theil genommen zu haben;

„ sodann Leibesstrafe verdammt gegen die genannte
„ Elisabetha Walcher;

„ Passirt. Sodann die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichniß der Aktenstücke und Liste Verdammt
„ den Königl. General-Staats-Prokurator für die Pfalz
„ zu Zweybrücken eingesandt worden; so wird, daß
„ die genannte Beschuldigten hinreichend angegriffen und in
„ sachgemäßen Anklagezustand versetzt werden, zumalen der
„ Königl. Appellations gerichts für die Pfalz zu Zweybrücken
„ Assisenhof sind.

„ Also beschlossen wie oben.

Unterzeichnet: „ Boyé, Depré, Zinglersheim, Fortmann.“

Nach Lesung der Aktenstücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die durch die Erhebungen des öffentlichen Beamtenuntersuchung genommenen Thatsachen-Anzeigen und Belastungen genugsame Gründe inducieren:

1., der folgenden Thatsachen, nemlich

a. einer Vollmacht, datirt Zimmeldingen den 28. August 1851, unterschrieben mit dem Namen des Antragstellers Heinrich Lang als Zeugen und Heinrich Ulrich als Zeugen, mit dem Namen des Aktuars Nicolaus Metzgenbacher, und gestellt im Namen des Eduard Lang Metzgers von Zimmeldingen, als Vollmachtgeber, mit Handel auf den Gastwirth Karl Klotzinger von Neustadt als Bevollmächtigten mit dem Auftrage, für den Vollmachtgeber vor dem Friedensgerichte zu Neustadt zu erscheinen, um sich daselbst mit der Eduard Klotzinger, Bauer Handel, Gastwirth

mann in Neustadt, zu pfingsten und mittelst Verzichtung der gerichtlichen Verhandlung Einigung vor Gericht angenommen und Adolph Lauber ermächtiget zu haben, namens gemeldter Gemeinde an den Vollmachtgeber und zugleich in Gemeinschaft mit Herrn Nicolaus Closs, Ackerer, in Gimmeldingen wohnhaft, und dessen Ehefrau Elisabetha Adelheid für baar empfangenes Geld machen werde;

b., am Land, Bezirk Neustadt den 24 März 1851, vor: gestern mit den Unterschriften H. Fischer, Nicolaus Closs, Elisabetha Closs und Nicolaus Metzgenbacher, handelnd Nicolaus Closs, Ackerer in Gimmeldingen, und seiner von ihm ermächtigten Ehefrau Elisabetha Adelheid Adelheid einen Acker am Schlittweg, Plan 3738/2 - 38 Dezimalen enthaltend - und eine Reihe von 31 Dezimalen auf den Vollmorgen, Plan 7536, beide auf Musbacher Bann gelegen, an Einkaufens Pfleg Fischer von Musbach um 250 fl. baar empfangenes Geld verkauften, und worein gewilligt ist, daß Nicolaus Metzgenbacher für das Empfangene Geld machen könne,-

c. am Zahlungsempfangen, Bezirk Gimmeldingen den 12ten Januar 1852, mit der Unterschrift Nicolaus Metzgenbacher und den eigenen Unterschrift unmittelbar nachstehenden „gut für den vorstehenden Empfang“,- worein gewilligt ist, daß die schuldige Nicolaus Hamm III, Ackerer in Gimmeldingen, als Solidar-Bürgen von Nicolaus Closs von Do. dasselbst Adelheid des Königl. Landgerichts Neustadt zum 24ten Januar abhin (1852-) verurtheilt werden zeigen, an Handelsmann Salomon Dreyfuß von Musbach 740 fl. 40 kr. und an den Eisenhändler Ferdinand Dreyfuß von da 241 fl. 28 kr. und an muthmaßl. Kleinen Kosten 35 fl.,

im Betrag 1017 fl. 08 kr. zu bezahlen und daß Nicolaus Metzgenbacher, Ackerer, in der Hauptgasse zu Gimmeldingen wohnhaft, sich verbindlich mache, an den gemeldten Herrn Liquidationen von 1017 fl. 08 kr. und Zins vom Tage der Ausfertigung (= 12 Januar 1852-) an auf jeden Begehren unbedingt zu bezahlen,-

Daß verfälscht und gefälscht worden zeigen, daß unter die beiden ersten Ziffern, nämlich unter die Vollmacht und unter den Kauf die nachgemachten Namens Unterschrift Nicolaus Metzgenbacher, und unter die dritte Ziffer, nämlich unter das Zahlungs anerkenntniß die nachgemachte Schrift des gemeldten Nicolaus Metzgenbacher = gut für den vorstehenden Empfang = und zugleich die nachgemachten Unterschrift dieses Namens: Nicolaus Metzgenbacher gesetzt worden,- Alles in betrügerischer Absicht und um andern Personen, insbesondere um zunächst dem Ackerer Nicolaus Metzgenbacher von Gimmeldingen zu schaden;

2. daß die Beschuldigte an der Sache einen andern Theil nämlich Herr Nicolaus Closs, Ackerer von Gimmeldingen von vorstehenden Thatsachen der Beschuldigten in der unter Ziffer 1. angegebenen Weise vorgenommenen Fälschung und Verfälschung obiger Schriften Kenntniß Theil genommen habe, daß sie, wie deutlich, daß diese Schriften in die Akten eingeschoben, in betrügerischer Absicht und um andern Personen, insbesondere um zunächst dem Ackerer Nicolaus Metzgenbacher von Gimmeldingen zu schaden, gefälscht und verfälscht worden seyen, und gefälscht und verfälscht worden waren,-

ad c. mit dem Theilen Nicolaus Closs der Geschäftsmann Karl Klesinger von Neustadt gemeinschaftlich mündlich ging, den zugleich schuldigen und Kaufen am Ausgange

[illegible] Nicolaus Molzenbacher als Treuhänder zu-
[illegible] in der von dem Königl. Friedensgerichte zu Neustadt
[illegible] zur nochmaligen Theilsversammlung [illegible]
dem Friedensgerichte von Neustadt gegenüber die Eheleute Closs
und den genannten Molzenbacher, im Betrage von 350 Thl.
Capital, - demnächst die mit der gefertigten Namensunterzeichnung
Nicolaus Molzenbacher versehene Anzeigeblatt des Herrn
Lutz mit Akt zur Mitunterzeichnung als Zeugen vorgelegt
und sodann dem gerichtlichen Ersuchen gemäß den Herrn
Zeugen aufgefordert, um nunmehr als Treuhänder des
Nicolaus Molzenbacher bey dem Königl. Friedensgerichte
Neustadt gleichzeitig mit den Eheleuten Closs aufzutreten
und somit den Nicolaus Molzenbacher, ohne daß dieser
etwas von der ganzen Sache wußte oder seine Einwilligung
dazu gab, als Mitschuldner anerscheinen zu lassen, sein bei
einem auf andere von den Eheleuten Closs ihren Gläubigern
gerichtlich gegebene war und durch Urtheil des besagten
Friedensgerichtes vom 29 August 1851 mittelst vorbehaltener
Vollstreckung in Gegenwart der Eheleuten Closs bestätigt
worden ist;

ad b. mit ihrem Ehemanne Nicolaus Closs den Landbauern
Philipp Fischer von Mudbach die oben beschriebenen Güter-
stücke, unter der Zusage daß von Nicolaus Molzenbachers
für die Verkäufer der Güter von Mudbach und Hyppothekar
zu leistenden Gelder, zum Beyspiele nicht ein einziger
gerichtlich aufgekündigt, daß von den Käufern geschriebene
Verkaufs und Kaufakt mit ihrem Ehemanne zu den Acten
in Empfang nehme, und demselben, daß damit sämmtliche
Gläubiger Molzenbachers befriedigt, und diesen, entlastet und
der Angaben der Eheleuten Closs nicht ausgesetzt bleiben, unter-
zeichnen zu helfen, und sich in Begleitung ihres Ehemannes

die Urkunden, mit der Namensunterzeichnung: Nicolaus
Molzenbacher, der man dem Allem nicht weiter will nachsetzen,
den Käufer, der jetzt den Kaufpreis an die Gläubiger
bezahlen, gemeinschaften, -

ad c. mit ihrem Ehemanne Nicolaus Closs zur Ausstellung
des Nicolaus Schuld, III, von Simmelingen Liegen, das sich
für ihn bey Valentin mit Ferdinand Adolf von Mudbach
für etwa 1000 Thl. verbürgt hatten, die Verbürgung des
Nicolaus Molzenbacher für diesen Betrag zu Nutz von Ehemann
wegzuweisen, Sachverhalt dem bestimmten, die Verbürgung urkund-
eigenhändig das oben bezeichnete Zahlungsversprechen - beyfüge
und ihrem Ehemanne zur Haftung der Verbindlichkeit Molzen-
bachers gemeinschaftlich und seine Einfügung, daß nur für den
Fall bey der wäre, wenn sie mit ihr Ehemann Nicolaus
Closs mit Molzenbacher die Sache allein vorzunehmen,
vermeint dann einige Gegenpfalze des Ehemann Closs dem
Ehemann diese Urkunde mit Verzicht- und Verbindlichkeit
Nicolaus Molzenbacher als von diesem - der aber auf diesen
Allem nichts wissen will, - ganz und unbetheiligt
behändigten;

3., daß die Verpflichtigen jedenfalls von jenen Pflichten,
wirklich, daß sie in der oben angegebenen Absicht in
betrügerischer Absicht und zum andern Theile, insbesondere
und gemäß dem Nicolaus Molzenbacher, Verbindungen in
Simmelingen, zu schaden, gefälscht und verfälscht worden
waren, schuldig gemacht haben und zwar durch ihre unter
Ziffer 2 hier oben aufgezählten Handlungen, so weit
diese sich auf diesen Schuldanspruch beziehen;

Zu Verwägung, daß sich demnach in der gegenwärtigen
Sache handelt

I. von der Einbringung der Fälschungen fraglichen Urkunden
unter Privatunterschrift mittelst Vorlegung der

Namens-Unterzeichnung und bey einem Abstand zunächst noch mittelst Messung der Abstände: „gut für die verschiedenen Zimmer", sowie den Ursachen dieser Verfügungen in den Akten, welche diese Verfügungen vorbereitet, erlassen und vollendet haben, insbesondere gehörten Zeugen und insbesondere gehörten Beklagten,

II. aus den Gründen der also ge- und verfällten Urtheile, nämlich, daß sie gefällt und verfällt waren, – und zwar zu I. und II. Alles in vorliegender Absicht und in den Fällen Paragraphen zu Recht, – als: von Rechtsakten, welche durch die Art. 130. 147. 151. 164. 59. 60. der Proz. Gesetzbücher als Urkunden vorgesehen und mit Unterschriften und entsprechenden Siegeln belegt sind, auf gute Glaubwürdigkeit der Abfassungsorte gehören;

daß dieser Anklage-Akt statt findet und die Verfügung von das Abfassungsrecht der Stadt zu Zwangsbauten zu verweisen, auf die Erwägung eines Anklagegrundes gegen Liegenden, so wie die Vollziehung der von den ersten Richter erlassenen Leibesverhaftsordnung, dieser jedoch mit obiger näherer Bestimmung und Modification zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen der neuen verübten Verbrechen Anklage gegen die Verfügten Elisabetha Metzler, Wilhelm Thoss, Karl Jakob und Konsorten für das Abfassungsrecht der Stadt zu Zwangsbauten;

Verordnet, daß durch den Königl. Staatsprokurator im Anklageakt gegen sie einkommt und daß die von den ersten Richter erlassene Leibesverhaftsordnung mit der in den obigen Motiven aufgenommenen näheren Bestimmung und Modification vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakten der Angeklagten öffentlich zugestellt und Letztere sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden soll. –

Alles Lieges in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und generalisirt zu Zweybrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am vierten Juny achtzehnhundert drey und siebzig, im Beyseyn waren: Laumont, Lieutenant, Vorsitzer, Marschal, Colle, Beigeordneter, Kalser, Einsitzer, zweytes Staatsprokurators, und Clemens, andere Gerichtsschreiber u. s.

Laumont
Marschal
Colle
Clemens

Sitzung vom 10 Juny 1813.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter eingeleiteten für den Königl. Gerichtshof geführten Untersuchung gegen

Heinrich Hemminger,

52 Jahren alt, Stadtschreiber, verheirathet zu Speyer wohnhaft gewesen, der qualifizirten Diebstahls beschuldigt,

Als anwesend waren: Präsident des Königl. Staatsprokurators
Lang;
Eingetreten ist behufs
1.) der von Tagelohner Pfeiffer abgegebenen Akten,
welche also lautet:
„An Königl. General-Staatsprokuratur am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz, –
„Eingetreten sind von dem Königl. Staatsprokuratur-Substituten
„bei dem Bezirks-Landgerichte Landau zum Amte wegen gerichtlicher
„Untersuchung gegen Adrian Pröninger, 52 Jahre alt,
„Tagelohner, Staatsbürger, zu Bergzabern wohnhaft, dermalen
„flüchtig, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;
„Eingetreten sind von der Rathskammer des Königl. Be-
„zirksgerichts zu Landau unterm 19 May 1853
„wegen dieses Gerichtshofes gegen den Beschuldigten
„erlassenen Einweisungs-Verfügung, und
„In Erwägung, daß durch den Inhalt der Akten:
„Anzeige gerichtlicher Untersuchung hinreichend scheinbar bewiesen
„worden, im Januar 1853 zum Nachtheile der Stadt
„Bergzabern fünf Eisenbahnschienen im Gesammtgewichte von
„fünf und zwanzig Pfunden mittelst Gebrauches
„eines falschen Schlüssels aus dem verschlossenen Staats-
„schuppen gestohlen zu haben;
„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen
„wider Eigenthum laut Art. 379 und 384 des Strafgesetz-
„buches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender
„Strafe belegt ist;
„Stellt der Antrag, den Anklagekammern des Königl.
„Appellations-Gerichtes wolle belieben das oben näher
„bezeichnete Verbrechen gegen den Beschuldigten

„Anklage zu nehmen, demselben zur Aburtheilung vor
„den Assisen zu verweisen, die Ernennung eines Anklagevertre-
„ters und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förm-
„lichkeiten anzuordnen. – Herausgenommen den 8 Juny 1853.
Unterzeichnet: „Lang, Staatsprokurator."

2.) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Landau unterm 19 Mai 1853 erlassene Einwei-
sungs-Verfügung, also lautend:
„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Rathskammer am 19 May 1853, in Gemäßheit
„des Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„wo gegenwärtig waren: Adolph Boyé, Präsident, Ernennung
„zum ausserordentlichen Assistenten Georg Dupré, Beisitzer,
„Carl Zinglersheim, Assessor ernennend für den Königl.
„Untersuchungsrichter, und Referent, und Eduard Pastorini,
„Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiber;–

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Adrian
„Pröninger, Staatsbürger zu Bergzabern, wegen Entwendung
„von fünf Eisenbahn-Aktien zum Nachtheile der Stadt
„Bergzabern, mittelst Gebrauches eines falschen Schlüssels
„im Januar l. J.;
„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,
„so wie nach Anhörung des Schriftlichen Antrages des K. Staats-
„prokurators vom 9ten dieses Monats;
„Nach gepflogener Berathung, und
„In Erwägung, daß nach der durch den Königl. Unter-
„suchungsrichter geführten Untersuchung der obengenannte
„Adrian Pröninger dringend stark verdächtig ist,
„im Januar l. J. mittelst Gebrauches eines falschen
„Schlüssels fünf Eisenbahnschienen im Gesammtgewichte
„von zwanzig fünf Pfunden zum Nachtheile

„ der Stadt Speyer auf dem bezüglichen Rechtswege entgegnet
„ zu sehen;

„ in Erwägung, daß diese Feststellung ein Verbrechen
„ bildet, enthalten in den Art. 379 und 384 des Strafgesetz-
„ buches vorgesehen und angedroht ist;

„ Nach Inhalt der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ die peinlichen Strafverfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt der Friedensgerichtshof zu Grünstadt, 52 Jahre alt, Bäck.
„ Israelit zu Speyer, gebürtig daselbst, seine Zeit gedient, Haaren
„ und Augenbrauen: schwarz, Stirnen: hoch, Augen: braun,
„ Nase: gewöhnlich, Mund: proportionirt, Kinn: rund,
„ Gesichtsfarbe: zugerundet, Farbe: blaß, Körperbau:
„ mittelmäßig-stark, — als genügend überwiesen, daß eben
„ wegen seiner Verbrechen des Diebstahls mittelst Einbruches
„ und falschen Schlüssels verübt zu haben;

„ Erklärt diese Friedensgerichtsordnung gegen den vorer-
„ wähnten Friedensgerichtshof zu Grünstadt;

„ Verordnet, daß die Gerichtsschreiberei nebst einem
„ Auszuge der Verhandlungsakten und dieser Ur-
„ kunde den Königl. Generalprokurator bei dem Appellhofe
„ für die Pfalz zu Zweibrücken eingesandt werde;

„ so wie daß der genannte Beschuldigte hierdurch angewiesen
„ und in dahiesiges Gefängniß verbracht werde, welches
„ der Königl. Appellationsgerichtshof für die Pfalz zu Zwei-
„ brücken bestimmt hat.

Also beschlossen und erkannt.

Unterschriften: Boyé, Depré, Zinglinaire und
Faubonne."

Nach Lesung der hierüber gefällten Urtheilsformel und
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß in der Person des Beschuldigten
Thomas Angesichts stehende und belastende
Akte sein vorliegen, daß der Beschuldigte Adolphus
Grüninger im Monat Januar 1853 mittelst Gebrauches
eines falschen Schlüssels fünf silberbeschlagene Altäre im
Gesammtwerthe von zwanzig Franken fünfzig Centimen
zum Nachtheile der Stadt Speyer aus dem bezeichneten
Verbrechen sich gestohlen habe;

Daß dies ein Vergehen ist vorliegender Art, von einem
Verbrechen herrührend, welches durch die Art. 384 und 381,
Nr. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gemeinen
und entehrenden Strafen bedroht ist, auf dem Gesetzgebiet
sich Abstufungsgrade findet;

Aus diesen Gründen

Erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß Angeklagte
oben näher bezeichneten Verbrechens des qualifizirten
Diebstahls Anklagte gegen Adolphus Grüninger
selbst sehr und erwiesen sich halb zur Abtheilung
vor die Assisen des Pfalz zu Zweibrücken;

„ Verordnet, daß durch die Königl. Generalprokuratur in
Anklagestand gegen ihn versetzt und daß die vom vorer-
wähnten Gerichtshofe gegen Friedensgerichtsordnung ihnen
gegen selbst vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der
Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt
und Lebensmittel gelobt in den nächsten vierzig Stunden
nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu

zwangsbürtlich verhaftet werden soll.

Alles Lieges in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Strafgesetzbücher über das gesammte Verfahren.

Als geschehen und gemeinschaftlich zu Zwangsbürtlich in der Anklagekammer des Anklagekammer am gesetzten Tage Nachmittags Uhr mit Fünfzig, wie gegenwärtig waren: Kammer Lieutenant, Pezz, Marschall, Voltz, Gegel, Rösch, Lang, und der Staatsprokurator, mit Clemens, welcher Anklageschrift schreiben ließ.

Kammer

Marschall.

Voltz

Clemens

Sitzung vom 27 Juny 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwangsbürtlichen hat in seiner Anklagekammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landshut geführten Untersuchung gegen

Kassarina Klink,

17 Jahre alt, gebürtig aus Kaiserslautern, zuletzt Dienstmagd bei Schlosser Damm zu Landshut, - der fraudulösen Tödtung des Carl Büssler von Landshut beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag der Königl. Staats-

Prokurator Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von dem Angeklagten schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„An Königl. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, -

„Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landshut von Amtswegen geführte Untersuchung „gegen Kassarina Klink, 17 Jahre alt, Tochter des Taglöhners „Johann Klink, aus Kaiserslautern gebürtig, zuletzt Dienstmagd bei Schlosser Damm in Landshut bei Landshut, „der fraudulösen Tödtung des Kindes Taglöhners „Carl Büssler aus Landshut am 2ten May 1853 beschuldigt;

„Eingesehen die von der Kammer der Königl. Landgerichte „Landshut zu Landshut am 21 d.M. gegen die Beschuldigte „erlassene Anklageverfügung, und

„In Erwägung, daß Laut der Akten der Beweis „führung hinreichend schwer belastend gerichtlich vorliegt, „daß die Beschuldigte Kassarina Klink am Abende des „23 May 1853 den ledigen Carl Büssler zu Landshut „mit einem Messerstiche freiwillig tödtlich auf den „Kopf geschlagen hat, daß Letzterer in Folge dieser Schlage „noch an demselben Abende gestorben ist;

„In Erwägung, daß diese Handlung eine Verbrechen „bildet, und durch die Art. 295 und 304 des Strafg. „gesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„Stellet der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle wegen der oben näher „bezeichneten Verbrechens gegen die Beschuldigte

„ Anklage verkommen, hinsichtlich der Abweisung von der
„ Klage, sowie hinsichtlich der Kosten eines Anklageakkes und
„ die Erfüllung der vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten
„ anzuordnen.

„ Zweibrücken, den 25 Juny 1853.

Unterz. „ Lang, Königl. Prokurator."

Es ist vor der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu
Frankenthal unterm 21 Juny 1853 gegen die Beschuldigten
folgende Entscheidung ergangen, welche also lautet:

„ Das Königl. Landgericht zu Frankenthal, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 8 Juny 1853, in Gemäßheit
„ des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren,
„ wo zugegen waren: Mösle, Präsident, Müller und
„ Zinglerwalter, Rathsherren, Holzhauer ausgerufen für den
„ Königl. Untersuchungsrichter, und Referend, und Ver-
„ weiß, Gerichtsschreiber Gemeiskirchen;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Kassarina
„ Flick, von Kaiserslautern, zuletzt Hausmagd in Grethen,
„ wegen Tödtung des ledigen Karl Lißlau von Grethen
„ am 25 May l. J.;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„ so wie nach Anhörung der schriftlichen Anträge des Königl.
„ Prokurators vom Gestrigen;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ In Erwägung, daß nach der Lage der Königl. Unter-
„ suchungsakten gegenwärtig die obgenannte
„ Kassarina Flick hinreichend überwiesen ist, am 25 May
„ des, am 25 May l. J. den Karl Lißlau von Grethen
„ durch einen Dolch mit der Absicht getödtet zu haben,
„ den Akt vorsätzlich zu setzen, daß in Folge davon der
„ Tod des Karl Lißlau eingetreten ist;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet,
„ welches in den Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorge-
„ sehen und strafbar ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über
„ das Verfahren in Strafsachen;

„ Aus diesen Gründen

„ Erklärt die Kassarina Flick, von Kaiserslautern, 17 Jahre
„ alt, Dienstmagd in Grethen, fünf Schuh, zwey Zoll groß,
„ braun und Augenbrauen: schwarz, Nasen: schmal, Augen:
„ braun, Nase: spitz, Mund: proportionirt, Kinn: länglich,
„ Gesichtsform: länglich, Farbe: gesund, Körperbau: klein,
„ ohne besondere Kennzeichen, — der Verbrechens des freiwilligen
„ Todtung des Karl Lißlau von Grethen als genügend
„ indizirt;

„ Erklärt hiegen Liebesschaftsentsagung gegen die ver-
„ heurathete Kassarina Flick;

„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichniß der Abweisungsstücke und dieser Verfügung
„ dem Königl. General-Prokurator-Prokurador für die Pfalz
„ in Zweibrücken eingesandt werden, so wie daß die
„ genannte Beschuldigte vorläufig angehalten und in der-
„ jenigen Gefängniß verwahrt werde, welches der Königl.
„ Generaldirektion gemäß für die Pfalz zu Zweibrücken
„ bestimmt wird.

„ Also beschlossen wie oben.

Unterz. „ Mösle, Müller, Zinglerwalter u. Verweis.

Nach Lesung der hierüber gefertigten Akten und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß in den Erhebungen des richterlichen

Beschuldigten Angeklagten freiwilligen Körperverletzung
Art. 230 verklagen, daß der Beschuldigte Tagelöhner Klick
am 25 Mai 1853, Abends zwischen fünf und sechs Uhr,
in Folge des Streites Jakob Lamm zu Pf. Grafenbrog
Finkheim den Paul Lösler von Grafenbrog durch einen
Schlag mit einer Mistgabel an den Kopf freiwillig so
schwer verwundet habe, daß der am nämlichen Abende
eingetretene Tod Letzterer ein nothwendiger und
alleiniger Folge dieser Verletzung war;

daß er sich damit in gegenwärtiger Prozedur nach
dem Verbrechen der freiwilligen Tödtung befindet, welches
durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches mitgetroffen
und mit gänzlicher und achtjähriger Kerker belegt ist,
und zur Zuständigkeit des Assisenhofes geeignet;

daß gegen Beschuldigten wegen
dieses Verbrechens Anklage stattfindet, dieselben von die Assisen
zu verweisen und die Einleitung einer Anklagekammer,
so wie die Vollziehung der vom ersten Richter ausge-
gangenen Leibesgefängnißverordnung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts-Prokurator, daß Erkannt
des obern näher bezeichneten Verbrechens der freiwilligen
Tödtung Anklage gegen Balthasar Klick statt habe
und verweise ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die
Assisen des Pfalz zu Zweibrücken;

ferners, daß Auch die Königl. Kreisregierung ein
Anklagerath gegen ihn verfüge und daß ihr vom ersten
Richter neuerdings Leibesgefängnißverordnung gegen
Beschuldigten wieder vollzogen werde;

Verfügt gleich, daß gegenwärtiges Aktenstück nur

der Anklagerath der Angeklagten abschriftlich zugestellt
und Letzteren gesetzt in den nächst und zwanzig Stunden
nach geschehener Zustellung in der Gefängnißhaus zu Zweibrücken
abgeführt werden solle. –

Alles diesem in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242
und 243 des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfassung.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in
dem Berathungszimmer der Anklagekammer am
siebzehn und zwanzigsten Juny achtzehnhundert drey und
funfzig, wo zugegen waren: Lamm, Präsident
des, Marshal, Voltz, Jung, Bürth, Lang, ersten
Kreisgerichtsräthen, und Clemens, ersten Substitutions-
schreiber &c.

Lamm

Voltz

Marshal

Clemens

Sitzung vom 30 Juny 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Prokurator des Pfalz zu Zweibrücken
hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Eingang der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung
gegen

Christian Weber,

19 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft zu Contwig im
Zweibrücker Kreis, des gewaltsamen Angriffs

auf die Schuldfrage bestätigend, so wie die freiwillige Mißhandlung und Verwundung des Jakob Hartmann und Georg Heinrich Conrad und der Beschuldigte;

Nach vernommenem Vortrage des Königl. Staatsprocurators Lang;

Eingehen in Berathung

I) Den von Amtswegen schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Procurator am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz, –

„Eingehen in Sache der Königl. Untersuchungsrichter „für den Bezirk Kaiserslautern und Amts wegen gegen „Untersuchung gegen Christian Weber, Taglöhner, verheirathet „zu Lautereken, wegen gewaltsamen Angriffes auf die „Schuldfähigkeit des Pfleigers Wagner in der Nacht vom „22 auf den 23 März 1853 zu Lautereken;

„Eingehen in den Rathskammer des Königl. Bezirks-„gerichts zu Kaiserslautern vom 21 l. M. wegen dieser „Untersuchung gegen den Beschuldigten wohlbenannten Taglöhner „Christ vordemann;

„In Erwägung, daß in der schriftlichen Aussage des bei „dem fraglichen Vorfalle betheiligten und mitgewesenen „Pfleigers Wagner, welche wurde durch das ärztliche „Gutachten vom Heute genügende genügende Umstände „genugsam nachgewiesen seien, keine sinnwidrige Be-„lastungs-momente bezüglich des ihm zur Last gelegten „Mordversuches gegen den Beschuldigten gefunden werden „können; daß daher das Vorgehen der öffentlichen „Verfolgung der Schuldfähigkeit genügend indizirt ist;

„In Erwägung, daß daher so wie dem Gesuche

„Verfügung vom 17 April abhin gutfindig Mißhandlung „gefallsam indizirend seyn mag; daß diese Thatsache aber „mit den obbemerkten in keiner Beziehung und nicht „enthalten in Zusammenhange steht, weshalb in Gemäßheit „der Art. 226 und 227 des Gesetzbuches über das „Verfahren-Verfahren steht nicht über diese Anschuldigung er-„kannt werden kann, sondern der Königl. Staatsbehörde „lediglich vorgeschrieben ist, in dieser Beziehung die „geeigneten Anträge zu stellen;

„In Erwägung, daß den Gesetzen gemäß die wohlbe-„schriebene Beschuldigungsakte aufgenommen und der Beschuldigte „wegen des gegen ihn indizirten Vergehens und zwar „in Anklagestand werde oder eine andere Prozeßeinleitung „zu verfügen ist; –

„Stellt den Antrag: die Anklagskammer des Königl. Appel-„lations-Gerichtes wolle mittelst Aufhebung des benannten „Beschuldigungsakte, bezüglich des Christian Weber „zur Last gelegten Verbrechens die Einstellung des Ver-„fahrens verfügen, dagegen denselben wegen des in „Art. 330 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens „zur Aburtheilung und zwar in Anklagezustande „vor das Königl. Zuchtpolizeigericht in Zweibrücken „verweisen, endlich den Königl. Staatsbehörde am Königl. „Bezirksgerichte zu Kaiserslautern vorbehalten, wegen „der Beschuldigung der Verwundung, welche gegen „den genannten Beschuldigten besteht, die geeigneten „Anträge zu stellen. –

„Zweibrücken den 28 Juny 1853.

Unterzeichnet: „Lang, erster Staatsprocurator."

b) die von der Kassakammer des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken unterm 21 Juny 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz;

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Saarbrücker Bezirksgerichte, welche über die peinliche Anklagesache erkannt und gewaltet haben, diese hinwegnehmen, um in den beschuldigten zu Last gelegten, in der Nacht vom 22 auf den 23 May 1853 in dem Orte Lebach, namentlich in dem offenen Hofraume des Jakob Lauer von da gegen die Personen der Philippine Wagner, ledig, 17 Jahre alt, Tochter von Christoph Wagner, Hausierer zu Lebach, vorgenommenen Handlungen objektive- sowie subjektive gewaltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit der genannten Klägerin im Sinne des Art. 331 des Strafgesetzbuches, sowie den Versuch einer solchen gewaltsamen Angriffes mit den Merkmalen des Art. 2 des selben Gesetzbuches – also ein Verbrechen erblicken zu können; daß nämlich durch jene Handlungen des Beschuldigten eine öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, also eine Thatsache indizirt erscheint, welche durch den Art. 330 idem als Vergehen vorgesehen und mit zuchtpolizeilicher Strafe belegt ist; daß daher der Beschluß der Kassakammer des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 21 Juny 1853, so weit selber den Beschuldigten zu Last gelegte That als der durch den vorerwähnten Art. 331 vorgesehene Verbrechen qualifizirt hat, seinen diesen qualifizirten

Thatbestand aufgehoben und den Beschuldigten nur zum Zustande der Anklage nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 230 des Strafverfahrensgesetzbuches vor ein zu bezeichnendes anderes Zuchtpolizeigericht verwiesen werden muß, um daselbst über die obenangegebene Anschuldigung des Vergehens der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit erkannt zu werden;

In Erwägung, daß bezüglich der dem Beschuldigten weiters zu Last gelegten Vergehen der am 17 April 1853 zu Lebach gegen die Personen der Jakob Lauerine, 16 Jahre alt, Tochter von Jakob Lauerine, Ackerer, und der Gertrud Heinrich Conrad, 16 Jahre alt, Tochter von Gertrud Philipp Conrad, Ackerer, alle in Lebach wohnhaft, freiwillig verübten Körperverletzungen in den erwähnten Kassakammer-Ordonnanz des Königl. Prokurators begründet sind; daß die Sache der letzteren überlassen bleiben muß, diesen Akt in geeigneter Weise gelten zu machen, da jene mit diesen Anschuldigungspunkten mit den Vergehen der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit nicht connex sind; – Art. 227 des Strafverfahrensgesetzbuches. –

Aus diesen Gründen

hebt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts die von der Kassakammer des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken unterm 21 Juny 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz auf; verweiset bezüglich der obenqualifizirten Körperverletzungs-Anschuldigung die Feststellung des Thatbestandes; verbleibt wegen der Beschuldigten

Christian Stabero der öffentlichen Verhandlung der Thatsache, daß [illegible] und zwar in Gemäßheit der Verfassung zur Aburtheilung vor das Königl. Zuchtpolizeigericht zu verweisen; vorbehaltlich der Königl. Staatsbehörde wegen der wider den genannten Stabero weiter gerichteten Anschuldigung der freiwilligen Körperverletzung die geeigneten Anträge zu stellen, beziehungsweise das weitere Verfahren zu bewirken; —

Also geschehen und gerathschlagt zu Herzogliche in der Berathschlagung zimmer der Anklagekammer am dreißigsten Juny achtzehnhundert drey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Herren Lieutenant, Hess, Marschal, Colla, Hensel, Bässel, Lang, erster Staatsprokurator, und Clemens, erster Untersuchungsrichter.

Herrmann
Lieutenant
Hess
Marschal
Colla
Hensel
Clemens

Sitzung vom 30 Juny 1853

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter

wider den Christoph Hellmann, 20 Jahre alt, gebürtig von Odenheim, zuletzt als Dienstknecht bey Franziskus Hellmann zu Hilgen in Arbeit, — der freiwilligen schweren Verwundung des Christoph Hellmann Schuldigen;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staatsprokurators Lindner;

Eingehend insbesondere

1, den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der k. General-Staats-Prokurator am k. Appellationsgerichte zu Zweybrücken;

„Nach Einsicht der gegen Matthäus Lichtner, 20 Jahre alt, „Dienstknecht, gebürtig von Odenheim, zuletzt in Diensten „bey Franziskus Hellmann zu Hilgen, wegen schwerer „Körperverletzung des Christoph Hellmann, Ortsmann daselbst, „durch den k. Untersuchungsrichter zu Landstuhl ge„führten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten unterm 18ten „abhin durch den k. Untersuchungsrichter zu Landstuhl ver„fügten Verhaftsentlassung;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichend „Anhaltspunkte sich ergeben, daß der Be„schuldigte am 15 April d. J. den Christoph Hellmann „zu Hilgen durch einen Schlag mit einem Messerwerfen „auf den Kopf freiwillig so schwer mißhandelt und ver„wundet hat, daß deren mehr als zwanzig Tage Krankheit „und Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit die Folge davon „war;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen

bildet, welches laut Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„Stellt der Ankläger: es gefalle der Kriminalkammer des Königl. Appellationsgerichts, wegen der bezeichneten Handlungen Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, dieselben zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen und die Festhaltung des einstweiligen gefänglichen Verhaftes zu verordnen;

„Strafgebrochen den 27 Juny 1853.

Ankläger: „Lieffen, gewesener Staatsprokurator."

2°) Die von der Kriminalkammer des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken unterm 14 Juny 1853 gegen den Beschuldigten Leibesstrafe verordnung, also lautend:

„Das K. Bezirksgericht zu Saarbrücken, versammelt in seiner Kriminalkammer am 14 Juny 1853, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, die Zeugen vernommen haben: Dupré, Beisitzer, die Aussagen der vereidigten Geschworenen vernommen, Müller aus Zinglingen, Assessor, Lehrlingen Ringmann für den Königl. Unterrichtsrichter und Referent, und Barbarino, Hallenser Advokat Gemeinde Anwalt gehört haben;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Nikolaus Lisenay von Assenheim, gebürtig Kirchheimbolanden, Taglöhner zu Hengen, wegen strafbarer Verwendung des Zeugnisses Dollenay zu Hengen am 15ten April 1853;

„Nach Anhörung der Parteien in seiner Vertretung, so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags der Königl. Staatsbehörde vom 9ten d. M.;

„Nach gepflogener Berathung, und

„In Erwägung, daß nach der Akte der Königl. Untersuchungsrichter gerichtlich geschehenen Vernehmung der genannten Mal aus Lisenay hinreichend dargethan ist, der Beschuldigte Dollenay, lediglich Ankläger gegen Hengen, am 15 April d. J. mit einem Messerstiche durch einen Stich an den Hals der Art verwundet zu haben, daß eine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen die Folge davon war;

„In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen bildet, welches in dem Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„Daß hingegen die Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt der Mathäus Lisenay von Assenheim, 20 Jahre alt, Bierbrauer in Hengen, fünf Fuß, vier Zoll groß, braun und Augenbrauen: blond, Nase: nußblau, Mund: proportionirt, Zähne: länglich, Gesichtsfarbe: länglich, Farbe: gesund, Körperbau: stark, ohne besondere Kennzeichen, daß ihm zur Last liegenden abgethanen Verbrechens für genügend indizirt;

„Erklärt diese Leibesstrafsverordnung gegen vorgenannten Mathäus Lisenay;

„Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem Auszuge der Urtheilung cassirt und diese Ordonnanz dem K. General-Staats-Prokurator für die Pfalz in Zweibrücken eingesandt werden, so wie daß der genannte Beschuldigte vorläufig ergriffen und in sicheren Gewahrsam verbracht werde, welches das Königl. Appellationsgericht für

die Pfalz zu Zweybrücken bestimmt wird.

Also beschlossen wie oben.

Unterz.: Dupré, Müller, Zieglwalner und [illegible]

Nach Lesung der hierher gehörigen Aktenstücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Akten der Voruntersuchung den Beschuldigten Mathias Listner[?] hinreichend schwer belasten und bezeigen: am 15 April 1853 im Stalle des Fuhrmannes Dettmer[?] zu [illegible] den [illegible] Dettmer[?] von da durch einen Schlag mit einem Mistkrappen[?] auf den Kopf freiwillig geschlagen, mißhandelt und verwundet zu haben, daß eine mehr als zwanzigtägige Krankheit und Unfähigkeit des Verletzten zu persönlichen Arbeiten die Folge davon war;

daß es sich demnach in gegenwärtiger Sache von dem Verbrechen der freiwilligen Verwundung handelt, welches durch den Art. 309 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist, und zur Zuständigkeit des Assisenhofes gehört;

In Erwägung, daß daher Anklage gegen den Beschuldigten wegen dieses Verbrechens statt findet, derselbe vor die Assisen zu verweisen und die Erlassung eines Anklageaktes, so wie die Vollziehung der vom ersten Richter ausgegangenen Leibverhaftsordonnanz zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen des oben näher bezeichneten verbrecherischen Thatbestands Anklage gegen Mathias Listner[?] statt habe und verweiset ihn deshalb zur Aburtheilung vor die

10.

Assisen der Pfalz zu Zweybrücken

verordnet daß durch die Königl. Staatsbehörde ein Anklageakt gegen ihn errichtet und daß die vom ersten Richter ausgegangene Leibverhaftsordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer sodann in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweybrücken abgeführt werden soll. –

Alles dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweybrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am dreizehnten Juny achtzehnhundert drey und fünfzig, wo zugegen waren: Brenner, Dinkler[?], Pozz[?], Marchal, Cotta, Engel[?], Käfer[?], Listner[?], zweiter Staatsprokurator, und Clement[?], erster Untergerichtsschreiber[?].

Brenner[?]

Marchal   Pozz[?]   Cotta

Schäfer[?]

Clement[?]

Sitzung vom 16 July 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungs-

„ustrer für den Bezirk Landau gefällten Urtheilsspruch gegen

Johann Lentz, II.

34 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Zweibrücken, der
freiwilligen Tödtung des Jakob Kinstler, von der beschuldigten

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprokurators Zimmer;

Eingesehen insbesondere

1) den vom Angeklagten schriftlich abgegebenen Widerruf, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellativgerichte der Pfalz, –

„Nach Einsicht der gegen Johann Lentz, II, 34 Jahre alt, „Taglöhner zu Zweibrücken, wegen freiwilliger Tödtung des „Taglöhners Jakob Kinstler daselbst gefällten Urtheilsspruch;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten Instr. der Königl. „Bezirksgerichts zu Landau unterm Einberufungserkenntniß „vom 29 Juny l. J.;

„In Erwägung, daß aus der Untersuchung hinreichende „Belastungs-Anzeichen sich ergeben, daß der Beschuldigte „am 22 April ohne den Taglöhner Jakob Kinstler mittelst „Schlagen mit einer Hacke freiwillig zu Boden geworfen „handelt und verwundet hat, daß derselbe in Folge „dieser Mißhandlung und Verwundung am 24 April „darauf gestorben ist;

„In Erwägung, daß diese Mißhandlung eine Verbrechens „bildet, welches durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetz- „buches mit der Art. 133 und 134 des Strafgesetzes „gestraft wird;

„In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der „Untersuchung der Beschuldigte Johann Lentz der ihm zur „Last gelegten Verbrechens genügend überzeugt „und deßhalben anzuklagen ist; –

„Aus diesen Gründen verlangt der Königl. Bezirks-

„kommer, ihn zur Aburtheilung vor die Assisen zu ver- „weisen und die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen „Vorschriften zu verordnen.

„Zweybrücken den 14 July 1853.

Unterzeichnet: „Schiffer, Vice-Staatsprokurator."

Es ist nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 29 Juny 1853 gegen den Beschuldigten nachstehende Einberufungserkenntniß, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in „seiner Berathschlagungskammer am 29 Juny 1853 in „Gemäßheit des Art. 127 des Strafverfahrensgesetzbuches, „war zugegen gewesen: Lenhard, Präsident, Ackermann, „Untersuchungsrichter und Rotarend, Greff, Assessor, „und Schlosser, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat „folgende Einberufung erkannt:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Johann „Lentz, II, 34 Jahre alt, Taglöhner, zu Zweibrücken wohnhaft, „der freiwilligen Tödtung des Tagl. Jakob Kinstler „zu Zweibrücken mittelst eines Hackes am 22 April 1853 „beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, so „wie nach Einsicht der schriftlichen Anklage des Königl. Staats- „prokurators vom 31 Mai 1853;

„Nach Einsicht der Art. 295 und 304 des Strafgesetz- „buches und der Art. 133 und 134 des Strafgesetzes „gesetzbuches;

„In Erwägung, daß nach den Ergebnissen der „Untersuchung der Beschuldigte Johann Lentz der ihm zur „Last gelegten Verbrechens genügend überzeugt „und deßhalben anzuklagen ist; –

„Aus diesen Gründen verlangt des Königl. Bezirks-

„ gruppe, daß Johann Lentz, II, von Zweibrücken der fahrlässigen
„ willigen Tödtung des Tagners Jakob Kiefer daselbst
„ mittelst einer Harke am 22 April 1853 hinreichend
„ indicirt ist; Verbrechen, enthalten durch die Art. 295 und
„ 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gleichen
„ und nachstehenden Strafen belegt ist;

„ Verordnet demnach, unter Anwendung der Art. 133 c. 134
„ des Strafprozeßgesetzbuches, daß gegenwärtig
„ endige Untersuchung bezüglich Verhandlungen nebst
„ einem Verzeichniß der Urkundsstücke an den Königl.
„ General-Prokurator-Substituten für die Pfalz zu Zweibrücken
„ gesendet werden sollen, damit weiters verfahren
„ möge, was Rechens;

„ Endlich gegenwärtig eine Leibesgefängnißverkündigung gegen Johann
„ Lentz, II, 34 Jahre alt, Taglöhner, zu Zweibrücken wohnhaft,
„ endlich fünf Fuß, sechs Zoll neu alt Linien groß,
„ schwarzbraunen Haaren, niedrigen bedachten Stirne, braunlichen
„ Augenbrauen, grauen Augen, proportionirter Nase,
„ gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, starkem schwarzen
„ Bart, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsform, unter-
„ setzten Körperbau, und keine besonderen Kennzeichen
„ hat, — wovon Behufs körperlich vorgenommen und in der
„ heutigen Sitzung verkündet werden soll, welches das
„ Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Geschehen zu Landau, wie oben.

Unterz: „Lauxen, Assessor, Hall und Schlosser."

Nach Lesung der vorgetragenen Aktenstücke und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß in den Erhebungen der schriftlichen
Voruntersuchung Anzeichen hinreichend schwer vor-
handen sind, daß der Beschuldigte
Johann Lentz am 22 April 1853, des Vormittags,
zu Zweibrücken den Taglöhner Jakob Kiefer von da
mit einer Harke mehreren Streiche auf den Kopf
freiwillig verletzt und dadurch denselben so schwer
verwundet und mißhandelt haben, daß der am 24ten
nämlichen Monats eingetretene Tod des genannten
Kiefer die nothwendige und alleinige Folge
dieser Mißhandlung war;

daß es sich demnach in gegenwärtiger Beziehung
von dem Verbrechen der freiwilligen Tödtung handelt,
welches durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit gleichen und nachstehenden Strafen
belegt ist, auf die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten
gerichtet;

daß daß daß Anklage gegen den Beschuldigten wegen
dieses Verbrechens Statt findet, demselben von der Anklage
zu verweisen und die Entlassung seiner Anklagesache,
so wie die Vollziehung der vom ersten Richter ausge-
gangenen Leibesgefängnißverkündigung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der Königl. Appellationsgerichts, daß wegen
der oben näher bezeichneten vorbemerkten Thatsachen
Anklage gegen Johann Lentz, II, von Zweibrücken Statt
haben und verordnet ist daß daß zur Abwechselung
vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß dieses der Königl. Prokuratorsbehörde
ein Anklageakt gegen ihn verfasst und daß die

wenn anstatt Kerker solche Leibesstrafe oder Summarische gegen gesetzlich vollzogen werden;

Demzufolge gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakte dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehört in der binnen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll. –

Alles Vorgesehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Audienz-Sitzung der Anklagekammer am festgesetzten Tage abgehalten worden Tags und Monats wie zuvor, wo zugegen waren: Lamarre, Lindecker, Fezz, Marichal, Volkel, Engel, Käss, Lieffer, zweiter Beisitzer, und Clemens, ersten Untersuchungsrichter.

Lamarre

Engel

Käss

Marichal

Volkel

Clemens

Sitzung vom 21 July 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter

unterm 15ten Juny 1853 gegen

Johann Wilhelm Winter,

23 Jahre alt, Handarbeiter, wohnhaft zu Obersimmern, Landcommissariat Kusel, im Canton Grumbach, - Inculpaten Diebstahls betreffend;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprocurators Lieffer;

Eingehen in die Gründe

1) der von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„ Der Königl. General-Staats-Procurator am Königl.
„ Appellationsgerichtshof der Pfalz, -

„ Nach Einsicht der gegen Johann Wilhelm Winter
„ 23 Jahre alt, Handarbeiter von Obersimmern, Canton Kusel,
„ im Canton Grumbach wohnend, wegen qualifizirten
„ Diebstahls, durch den Königl. Untersuchungsrichter von
„ Grumbach geführten Untersuchung;

„ Nach Einsicht der gegen den Inculpaten durch den
„ Königl. Gerichtshof zu Grumbach unterm 11 July 1853
„ verhängten Leibesstrafe-Sentenz;

„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„ hervorgeht, daß gegen Angeklagten Facta vorhanden,
„ der Inculpirte am 18 April abhin zum Nachtheil
„ und in der Absicht rechtswidriger Zueignung des Heinz Erstein
„ von Oggenheim, bey welchem er als Knecht auf-
„ genommen war, folgende Kleidungsstücke, nämlich
„ einen schwarztuchenen Marienrock, ein paar
„ schwarztuchene Hosen mit Sandsteinen, ein paar
„ blauerzwirnte Strümpfe, einen Mantel, ein

„ baumwollenes Manneshemd, sowie zum Reisefell des
„ Tagelöhners Christian Häuser ein Paar baumwollene
„ Pommerhosen, und zwar den zuerst genannten Diebstahl
„ die Tuch- und Lüstingshosen zugleich mittelst gewalt-
„ samer Entwendung eines in der Hausflur des
„ genannten Paschke stehenden Spindes, verübt habe;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, welches laut Art. 384 und 386, No. 4 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„ Stellt der Antrag: es gefalle der Anklagekammer des
„ Königl. Appellationsgerichts gegen den beschuldigten Ver-
„ brechens Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen,
„ demselben zum Abnehmen, was die Person zu ver-
„ brechen und die Erfüllung der einschlägigen Gesetz-
„ lichen Bestimmungen zu verordnen.

„ Ausgefertigt am 18 Juli 1853.

„ Unterzeichnet: , Steffen, Ltr. Rathsprotokollator."

2) die von der Anklagekammer des Königl. Tribunals zu Insterburg unterm 11 Juli 1853 gegen den Ein-
sassen Johann Wilhelm Ostendorf erkannte Untersuchungshaft verordnen, also
lautend:

„ Das Königl. Tribunal zu Insterburg, hat
„ gemeinschaftlich in seiner Anklagekammer am 11 Juli 1853,
„ in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das
„ gerichtliche Verfahren, wie gegenwärtig anwesend: Präsi-
„ sident, Metzner, Richter, Zinglewski, Schreiber,
„ sungirend für den Königl. Untersuchungsrichter
„ und Referent, wie Landrath, Stellvertreter
„ Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„ Johann Wilhelm Ostendorf aus Obersemen, Kreis Niedda,
„ im Insterburgischen Kassub, wegen qualifizirten
„ Diebstahls von Kleidungsstücken zum Nachtheil des
„ Wirths Philipp Paschke in Eggerschen am 18 April
„ c. J.;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage, so
„ wie nach Antrag des öffentlichen Anklägers der Königl.
„ Staatsanwalt vom 5t c. M.;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ In Erwägung, daß nach der Lage der Königl. Unter-
„ suchungsakten genügende Instruktion abgenommen
„ Johann Wilhelm Ostendorf zum Genügen bewiesen ist,
„ am 18 April abhin zum Nachtheile und in der Wirths-
„ behausung des Philipp Paschke in Eggerschen, bei
„ welchem er als Gast aufgenommen war, verschie-
„ dene Kleidungsstücke, Pferdezeug mittelst Aufbrechung
„ eines in der Hausflur befindlichen Spindes ent-
„ wendet zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen
„ bildet, welches in den Art. 384, 386, No. 4 des Straf-
„ gesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt der Johann Wilhelm Ostendorf, 28 Jahre alt,
„ Bauernsohn aus Obersemen, laut Visite groß, Haare
„ und Augenbrauen: dunkelblond, Stirn: niedrig,
„ Augen: grau, Nase: groß, Mund: groß, Kinn: rund,
„ Gesichtsfarbe: länglich, Gesicht: gesund, Körperbau:
„ schlank, ohne besondere Kennzeichen, der oben

„ bezüchtigten Verbrechens für hinreichend befunden;

„ Es ist daher gegen vorgenannten „ Johann Nikolaus Klein von „ Dauernheim, daß die Untersuchungsakten „ nebst einem „ Verzeichniß der Überführungsstücken wie dieser Verordnung „ dem Königl. General-Staats-Prokurator für die Pfalz „ zu Zweibrücken eingesandt werden; so wird daß der „ gegenwärtige Beschuldigte hiergerichtlich vorgefordert und in der „ jenigen Gefängniß verbracht werde, welches das „ Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken „ bestimmen wird.

„ Also beschlossen und ausgefertigt.

Unterz: „ Möst, Metzner, Zinglmeier u. Secretär."

Nach Lesung der letztverfaßten Akten und vorgängiger Umfragung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher gepflogenen Untersuchung Anzeichen hinreichend schwer belastender Art ergeben haben, daß der Beschuldigte am 18ten April 1853 in dem Wirthshause und Bierbrauereihause des Wirthes und Zimmermanns Philipp Karl Klee zu Oggersheim, in welchem Wirthshause der Beschuldigte damals als Gast aufgenommen war, aus einem dem Hausherrn daselbst gehörigen Kasten folgende Kleidungsstücke, nämlich

1. einen schwarztuchenen Rockrock,
2. ein Paar schwarztuchene Hosen mit Bandstreifen,
3. ein Paar blau carrirte baumwollene Unterhosen,
4. ein baumwollen gestreiftes Hemd,
5. ein Paar schwarz und blau gestreifte Hosen,
6. einen gestreiften Bauchgurt, –

und zwar die Gegenstände unter Ziffer 1. 2 und 3.

mittelst gewaltsamer Eröffnung einer in jenem Fremdenzimmer befindlichen Kleiderschranktüre, worin dieselben aufgehoben waren, zum Nachtheil folgender Personen als a. die unter Ziffer 1. 2. 3 und 4 beschriebenen Kleidungsstücke zum Nachtheil des gewesenen Taglöhners Karl Klee, b. die Hosen unter Ziffer 5 zum Nachtheil des Taglöhners Christian Hauser von Altstadt bey Homburg, und c. die letzte unter Ziffer 6. aber zum Nachtheil des Gesellen des Philipp Karl Klee dieselben ausgefertigt haben;

daß das sich Kennzeichen in der gegenwärtigen Beschaffenheit an einem in einem Wirthshause dieses einen in diesem Wirthshause als Gast aufgenommenen Fremden mittelst eines einbrechs gewaltsam geöffneten Kleiderkastens, also von einem Fremdendiebstahle, welche durch die Art. 384 u. 386, No. 4 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt ist, auf eine Untersuchung des Thatbestandes gründet;

daß dabey Gefahr wegen Verdunkelung wider den Beschuldigten statt findet und deßhalb Beschaft zur Abwendung von der Thatbestandsgrund zu verweisen, auch die Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen den Beschuldigten, so wie der Vollzug der von der Kammer des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal erlassenen Leibesfassel-Ordonnanz zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den oben näher bezeichneten Verbrechens Verhaftsbefehl gegen Johann Nikolaus Klein von Obersimmern statt haben und verordnet ist, daß deßhalb zur Abwendung von den

der Pfalz zu Zweybrücken.

Verurtheilt, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklagesache gegen ihn eingeleitet und daß sie zum ersten Verfolgten verhaftet und vollzogen werde;

Verurtheilt ferner, daß gegenwärtiges Urtheil durch die Anklagekammer dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehalten sey binnen vierzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken abgeführt werden soll. –

Alles Lesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am ein und zwanzigsten July achtzehnhundert drey und fünfzig, von gegenwärtigen Herren: Hannen, Vizepräsident, Hoffz, Marschal, Lotta, Assessor, Bähr, Lieffer, zweiter Staatsprocurator, und Clemens, erster Gerichtsschreiber.

Hannen
Hoffz
Marschal
Lotta
Clemens

Sitzung vom 21 July 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Peter Ruf,

26 Jahren alt, Taugenam, wohnhaft zu Forkenberg, – wegen criminellen Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staatsprocurators Lieffer;

Eingesehen insbesondere

1. den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General Staatsprocurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz;

„Nach Einsicht der gegen Peter Ruf, 26 Jahren alt, Taugenam „von Forkenberg, durch den k. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen den Obgenannten durch das Königl. „Bezirksgericht zu Kaiserslautern unterm 8 July abhin „erlassene Leibverhaftsordonnanz;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich „mehrere belastende Anzeigen resultiren, daß der Obgenannte „1. unterm 11 May abhin zum Nachtheile der Taugenamer „Jakob Neuenburger von Dreikönigszug, Gemeinde „Mittelbach, mittelst Einbruchs und Einsteigens, „aus seinem Hause folgende Gegenstände als: ein Paar „baumwollene Hosen, einen leinenen Kittel, ein weißes „und ein blaues Halstuch, ein Stück Schnupftaback zu einem „Tabakspfund, ein Hanfbettuch, einen Laib und zwei „halben Laib Brod und sieben Kreutzer Geld, –

„2. zum Nachtheile der Wittwe von Philipp Lieb, Ackers„frau zu Forkenberg, unterm 25 May abhin aus ihrem „Hause mittelst Einbruchs und Einsteigens

„ folgende Gegenstände als: a) aus der Rubenkammer
„ einen Messerhalt, einen silbernen Kaffeelöffel, ein grün ge-
„ stärktes und ein ganzes baumwollenes Tuchlein und ein
„ Paar frisch gewaschene Hemdel, b) aus der Kleiderstube einen
„ braunen Rock mit 2½ Spannen Weite, einen Hosenbandel
„ mit grauen bis dreißig Knöpfen, ein gebleichtes
„ Halstüchlein, einen halben Leib Leder und ein Gilet
„ weiß, c) aus der Küche zwei Leiden Tücher, ein
„ Zinnernes Kännlein mit 1½ Schoppen Inhalt und fasse
„ bis gesetzt seien, –

„ gestellten Gehalt;

„ In Erwägung, daß die gegen Vollstreckung dieses Urtheils
„ eingelegte Berufung Nichtbeachtung finden,
„ weilen durch die Art. 384, Nr. 4 und 384 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und vorgesehen sind;

„ In Erwägung, daß zur Abänderung des Vorgetragenen
„ des Hauptgesuche begründet ist (– Art. 553 des Gesetz-
„ buches über das gerichtliche Verfahren –), da der Vollstreck-
„ ungsbefehl vom 18 Februar 1853 wegen Landesverweisung bereits
„ vollzogen worden ist und zur Zeit der beiden Nichtstäte
„ glaubhaft als Landstreicher umherzog;

„ Stellt der Antrag: es gefallen der Anklagekammer
„ des Königl. Appellationsgerichts wegen der begangenen
„ Verbrechen Anklage gegen den Vollstreckten zu erkennen,
„ demselben zur Abbüßung der Hauptgerichte
„ zu verurtheilen und die Vollstellung der aufgelegten
„ gesetzlichen Nebenstrafen zu verordnen.

„ Vorgetragen den 18 July 1853

Unterzeichnet: „ Kieffer, Ober Prokuraturkommissär.“

Z) Die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts-

„ Gerichte zu Kaiserslautern vom 8 July 1853 gegen
„ den Vollstreckten wegen Landesverweisung, welche
„ folgt lautet:

„ Ordonnanz des K. L. Landgerichts zu Kaiserslautern
„ Sitzung der Rathskammer vom 8 July 1853.

„ Das K. L. Landgericht in seiner Gerichtssitzungs-
„ kammer, wo zugegen waren: Vors. Präsident, Hasse,
„ Untersuchungsrichter, Fels, Richter, und Müller, Gerichts-
„ verwalter, Gerichtsschreiber;

„ Nach Anhörung des von dem Untersuchungsrichter
„ erstatteten Berichts in Sachen des Untersuchung gegen
„ Peter Ney, Taglöhner von Forbach, Landau
„ Adolfstein,
„ I. des Diebstahls

„ 1. von Geld, Lebensmitteln und andern Gegen-
„ ständen zum Nachtheile von Jakob Braunberger, Tag-
„ löhner allda Leichenzeugen, Gemeinde Mühlbach,
„ Landau Canton, am 11 May laufenden Jahres,

„ 2. von Effekten und Lebensmitteln zum Nachtheile
„ desselben Jakob Braunberger am 24 May laufenden,

„ 3. von Effekten, Lebensmitteln, Geld und einem
„ silbernen Becher zum Nachtheile des Christian von
„ Pfleg Linse, Ackersmann, in Forbach wohnhaft,
„ am 25 May, –

„ Letzter Tag Diebstahls mittelst nächtlichen Einbruchs und
„ Einsteigens, –

„ II. des Versuchs einer Entwendung von Lebensmitteln,
„ Kleidern und andern Sachen zum Nachtheile von
„ Friedl Heinrich, Ackers mann, in Valentnerhof,
„ Landau Canton, verübt, am 30 May, und

„III. des Ausgangs der Entlastung und Lauterbringung
„im Monate April l. J.
„beschuldigt;
„Nach genommener Einsicht des Verzeichnisses der Beschuldigten und der
„Anklageakte des Königl. Bezirksgerichts;
„Nach Anhörung des Art. 133 und 134 des Verfassungs-
„gesetzbuches, und
„In Erwägung, daß die gerichtliche Untersuchung gegen
„die Beschuldigten hinreichend stark indizirt erscheint, die
„oben unter Nro. I. 1 und 3 bezeichneten Diebstähle
„mittelst Einbruchs und Einsteigens, nicht auch den
„unter Nr. I. 2. angegebenen Diebstahl verübt zu haben,
„daß aber diese Thatsachungen eine Verbrechen bilden
„nach den Art. 379. 384, in Verbindung mit Art. 381.
„393. 395 und 396 des Strafgesetzbuches zu ahnden
„und mit einer peinlichen und infamirenden Strafe belegen,
„daß Jakob P. der Beschuldigte hinreichend indizirt ist,
„die unter II und III bezeichneten Verbrechen verübt
„zu haben, und daß der Königl. Bezirksgerichtsbeisitzer Hoffelt
„Urkunds über den gemachten Verbrechtsfall zu vernehmen
„ist;
„Aus diesen Gründen
„Erkläret, daß gegen obangenannten Jakob Rupp, Taglöhner
„von Fischbach hinreichend starke Anzeigen bestehen,
„daß Derselbe die unter Nro. I. 1 und 3. bezeichneten und durch
„die angeführten Rotirtal-Vergehungen verübten Verbrechen, nicht
„aber das unter Nr. I. 2. angegebene verübt hat;
„Demnach genannt Fischbach wegen dieser beiden
„Verbrechen vor die Anklagekammer des Königl. Appel-

„lationsgerichts der Pfalz in Zweybrücken;
„Demselben soll, unter Anwendung des Art. 133 d.
„134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, das
„sämmtliche, auf gegenwärtige Untersuchung sich beziehende
„Akten nebst einem Verzeichnisse der Überführungsstücke
„an den Königl. General-Bezirks-Prokurator am Appel-
„lationsgerichte für die Pfalz zu Zweybrücken gesendet
„werden sollen, damit weiter erfolge, was Rechtens;
„Endlich zugleich eine Leibesnahmsordonnanz gegen Jakob
„Rupp von Fischbach, Alter: 26 Jahre, Größe: 1, 68
„Haare: braun, Stirne: breit, Augenbrauen: braun,
„Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Gesicht:
„oval, Kinn: gewöhnlich, Farbe: gesund,
„Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: voll, Statur:
„evgenland, ohne besondere Zeichen, — welche Per-
„sonen sogleich anzuhalten und in sicherem Gewahr-
„sam nachdem solle, welches der Königl.
„Appellationsgerichts bestimmen wird;
„Demnach Sorge um Einstellung des Verfahrens
„bezüglich des unter Nro. I. 2. angeführten Ver-
„brechens und zufolge Ersuchen des Königl. Bezirksgerichts
„Urkunds über den gemachten Verbrechtsfall.
„Also erkannt und Sprache gehalten.
Unterschrift: „Koch, Hasse, Fitz und Müller."

Nach Lesung des hinten gesetzigen Urtheilsspruches
und gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß in den Verhandlungen des Assisenhofes
Anwendung Gesetzes und Formen

sinanzsenat Hermann Karl Häfner anwesend

A. hat I in der Nachmittagsstunde des 11ten Mai 1853 aus dem von der Taugenichtsin Jakob Naasburger benutzten einstöckigen Wohnhause auf dem Fuchskönigshügel, Gemeinde Glammsberg, mittelst gewaltsamer Eröffnung zuerst eines geschlossenenLadens an dem Zimmerfenster jenes Wohnhauses, als dieses Zimmerfenster selbst, sodann mittelst hineinsteigen durch dieses Zimmerfenster in das erwähnte Wohnhaus I zum Nachtheile der genannten Naasburger sämtliche nachbenannte Effecten und zwar I. aus der ebenerdigen Kammer 1. ein ganzen Laib Brod, II. aus der Wohnstube 2. zwey halben Laiben Brod, die in der Kleiderlade aufbewahrt waren, 3. ein silbernen Fingerring, 4. ein Mannshemd von blauen Baumwollzeug, 5. ein paar Mannshosen von gekügeltem Baumwollzeug im zweifachen Laden, 6. sieben Zwanzger an braunen Gelde, 7. ein Fünfzehnerl aus der Kleiderlade, – die Gegenstände Ziffern 6 und 7 in einer unversperrten Lade aufbewahrt, – 8. ein weißes baumwollenes Fachtuch mit blauen Streifen, 9. ein Taschentuch hinaus mit rothen Rosen, endlich in dem Mannshemde Ziffern 3 steckend;

B. hat I in der Nachmittagsstunden des 25 Mai 1853 aus dem einstöckigen Wohnhause der Louise Zuckerhirn, Ackersfrau zu Fuchsenberg, Gemeinde des Philipp Hirsch von da, mittelst gewaltsamer Eröffnung einer Fensterlade in der Küche jenes Hauses und mittelst Einsteigen durch jenes Fenster in dieses Haus zum Nachtheile der genannten Louise Zuckerhirn, welchem diese gestohlen

wurden und zwar

I. aus einer Wohnkammer

1. ein halbganzes mangenes Mannshemd, 2. eine silberne Taschenuhr, 3. ein grau gestreiftes Fachtuch, 4. ein weißes baumwollenes Fachtuch, – die Gegenstände unter Ziffer 2. 3 und 4 in einem nicht versperrten Schranke aufbewahrt, – 5. ein grau seiden gestreifte Mannsweste;

II. aus der Wohnstube

6. ein indianer Hasen mit 2/2 Loggen Milch, 7. ein Haarsiebenes Bäuerlbundstehen mit zwanzig bis dreißig Kreutzer baarem Geld, – die Gegenstände unter Ziffer 6–7 aufbewahrt in einer nicht versperrten Milchkiste, – 8. ein gelbbundes halbleinen Halstuch, 9 ein Stück Brod, nicht ganz die Hälfte eines Laibes, 10. ein Zulagemesser, mit einem Hornhefte versehen, – die Gegenstände unter Ziffern 9 u. 10 in der Kleiderlade eines Tisches aufbewahrt, –

III. aus der Küchenkammer

11 zwey ganze Laiben Brod,

IV aus einem nicht versperrten Küchenschranke

12. ein steinernen Häfelen mit eingesalzenen 1/2 Pfund ausgelassenen Schmer und 13 gute bis sechs Eyer;

C. hat der Verschwiegene diese beiden Einbrüche unter A und B. begangen haben;

hat der sich dermahl in der gegenwärtigen Haft von zwey Einbrüchen, sowohl mittelst äußerem Einbruch und Einsteigen in bewohnte Häuser, als von Polizeyen schuldig, endlich durch die Art. 384 und 381 Nr. 4 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und

mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt sind; daß dem Falle dieser Anklagepunkt selbst Anklage wider den Beschuldigten selbst findet und der Gerichtshof von der gerichtlichen Beweisführung zu entbinden, auf die Erkennung eines Anklageverfahrens gegen denselben zu verzichten, so wie die Vollziehung der von dem ersten Richter verhängten Leibesstrafe verordnung zu verordnen ist;

In Erwägung zur Lage der Untersuchung, daß der Beschuldigte in der Gemeinde Fürstenberg seinen beständigen Wohnsitz ist, allein, aus Anlaß der Thatsache, wonach in dieser Gemeinde nach genau vorgenommener thatsächlicher einem gewissen Wohnsitz und einem bestimmten Aufenthaltsort fast, gerade eben alle Mittel zum Leben und Unterhalt und ohne gewerblich ein Handwerk oder ein Gewerben zu treiben, im Land herumstreift, demnach als Vagabund im Sinne des Art. 270 des Strafgesetzbuches betrachtet und qualifizirt werden muß; daß demselben auf bereits durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 15 Februar 1853 wegen Landstreicherei und Bettelns zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen rechtskräftig und schon zweimal wegen Vagabundirens und Bettelns von Zweibrücken in seine Heimath auf den Fuß verwiesen, daß demselben auch durch die vorgängige Untersuchung die weitere eventuelle Verfolgung verfassungsmäßig hier weiters eventuelle Verfolgung verboten worden ist; daß daher die Zuständigkeit des Spezialgerichts zum Aburtheilung des obigen dem Beschuldigten zu Last liegenden Verbrechen begründet

und die Verweisung des Beschuldigten vor das Spezialgericht auszusprechen ist; – Art. 553 des Strafgesetzbuches;

In Erwägung, daß die in der Anklageakte vorkommenden übrigen Beschuldigungspunkte nicht Gegenstand der criminellen Anklage und mit dieser auf nicht connex sind, weßhalb es in dieser Beziehung bei der in jener Contumaz daß bezüglich getroffenen Anordnungen zu verbleiben hat;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß vorgenannte, der oben unter A. und B. näher bezeichneten und qualifizirten Verbrechen Anklage wider Peter Bach selbst haben und verweiset ihn deßhalb zur Aburtheilung vor das Spezialgericht der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch den Königl. Prokurator eine Anklageakt gegen ihn verfasst und daß ihn vom ersten Richter aus gegenwärtiger Contumaz-Urtheil gegen gegenwärtigen Fall vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem gestattet in den nächst und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll. –

Alles Lieferes in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafverfahrensgesetzbuches.

Also geschehen und geurtheilt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am ein und zwanzigsten Juli achtzehnhundert sechzig und

fünfzig, was gegenwärtig waren: Lawaux, Präsident, Hepp, Marschal, Lotta, Hugel, Rätsch, Zinsser, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, erster Gerichtsgerichtsschreiber u.

Lawaux

Hepp Marschal Lotta

Clemens

Sitzung vom 23 Julij 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Adam Stadtler,

31 Jahre alt, Pfarrmann, wohnhaft zu Impflingen, der Diebstähle beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von genanntem Staatsprokurator abgegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator an d.

„Appellationsgerichtshof der Pfalz,

„Eingesehen die von Amts wegen geführte Untersuchung gegen „Adam Stadtler, 31 Jahre alt, Pfarrmann, in Impflingen wohnhaft, „wegen des Verbrechens der Diebstähle;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 13 Julij 1853 wegen dieses „Verbrechens gegen den Beschuldigten erlassene Einberufungsordonnanz, und

„In Erwägung, daß derselbe genügend indizirt ist, „während des unruhigen Jahrganges seines mit Philippine „Gatz von Impflingen am 24 April 1844 zu Impflingen „eingegangenen Ehe, am 11 Julij 1848 mit Regina „Müller, gebürtig von Marburg, zu Landau, „in Konkubinat gelebt, in Philadelphia einen „Knaben Namens Joseph gehabt;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen „bildet, welches durch den Art. 340 des Strafgesetzbuches „vorgesehen und mit gesetzlichen und entsprechenden Strafen „belegt ist;

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle den gegenwärtigen Staatsprokurators „Schreiben nähere bezeichneten Verbrechens für genügend „indizirt erklären, demselben zum Abschreiben von „den Akten anweisen, die Errichtung einer Anklage„akte und die Zustellung der gesetzlichen übrigen „Förmlichkeiten veranlassen.

„Zweybrücken den 21 Julij 1853.

„Unterzeichnet: „Lang, erster Staatsprokurator."

Z) Sie von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Landau unterm 13 July 1853 gegen den Beschuldigten
Adolph Leibverhaftsverordnung, enthaltend also lautet:

„Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt in
„seiner Anklagekammer am 13 July 1853, in Gemäß-
„heit des Art. 127 des Strafgesetzbuches,
„wo gegenwärtig waren: Lamprecht, Präsident, Hellmann,
„Untersuchungsrichter und Referent, Hell, Assessor,
„und Lösch, stellvertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Adam
„Nadler, 31 Jahre alt, Bäcker, geboren zu
„Jugenheim, Landau Landgerichts, zuletzt als Lehrling
„verrichtet zu St. Louis in Nordamerika, der
„Tagdiebstahl beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,
„so wie nach Antrag des Königl. Advokat-
„Anwalts zu Recht;

„Nach Antrag des Art. 310 des Strafgesetzbuches und
„der Art. 133 und 134 des Strafverfahrensgesetzbuches;

„In Erwägung, daß Adam Nadler genügend indizirt ist,
„während des nämlichen Landbestandes seiner mit
„Philippine Holz von Hochheim am 24 April 1848 zu
„Jugenheim eingegangenen Ehe, – am 11 July 1848 mit
„Anna Regina Heidt, Schwester des Müllers Heinr.
„Müller, zum Nachtheil im Churpfälzischen Hofe,
„zu Lautzingen verhaftet, in Philadelphia – diese beiden
„Städte in Nordamerika gelegen – eine zweite
„Ehe geschlossen zu haben, – Verbrechen, enthalten Art. 340
„des Strafgesetzbuches verübt und mit genügsamen

„und entsprechender Beweiskraft;

„In Erwägend aus diesen Gründen, daß Adam Nadler dessen
„Verhaftung durch diesseitigen Beschluß anbefohlen ist; und
„Anwendung, unter Anwendung der Art. 133 und 134
„des Strafverfahrensgesetzbuches, daß sämmtliche auf diesen
„Untersuchung bezug habende Verhandlungen nebst einem
„Verzeichnisse der Übersetzungsstücke an den Königl.
„General-Prokurator für die Pfalz zu Zweck-
„dienlicher gefandt werden sollen, damit weiter angeord-
„net, was Rechtens;

„Haben Endesunterschriebene eine Leibverhaftsverordnung gegen
„genannten Nadler, welcher 6 Fuß, 5 Zoll groß ist,
„dunkelbraunes Haar, niedere bedeckte Stirne, braune
„Augenbrauen, graue braune Augen, gebogene Nase,
„gewöhnlichen Mund, runde Kinn, schwarzen Backenbart,
„gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, schlanken
„Körperbau und als besondere Kennzeichen auf der
„linken Seite des Kinns ein Narbe hat, – wovon
„derselben hiergerichtlich ausgefertigt und im Verfolgungs-Ge-
„suchen nachgesucht werden soll, enthaltend das Königl.
„Appellations-Gericht bestimmen wird.

„So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: „Lamprecht, Hellmann, Hell u. Assessor."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und Schlußver-
handlung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die
Ergebungen der gerichtlichen Voruntersuchung hinreichend
genau angezeigt und belastet wird, am 11 Juli 1848
zu Philadelphia in Nordamerika von Isaak Boileau,

Leinwandweber der Stadt und Grafschaft Schaumburg, mit Rosina Müller, geboren zu Marburg, in Kurhessen, und wohnhaft zu Lausington in gedachter Grafschaft Schaumburg, eine zweite Ehe förmlich abgeschlossen zu haben, während seiner mit der 24 April 1844 von dem Civilstandsbeamten zu Bergheim und Schleppin dort, über beschlossenen Ehe wohnhaft in Bergheim, abgeschlossenen ersten Ehe wechselig mit Henriette geb. Meier, so wie sie sowohl wechselig Ehebruch;

Da nun sich Hammer in der gegenwärtigen Sache von einer doppelten (Bigamie), also von einer Handlung, welche durch den Art. 340 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit einer Leibes- und entehrenden Strafe belegt ist, auch zur Vorbereitung der Ehescheidung gerichtet;

Da sich Fälle wegen des obigen Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten stellt findet und derselbe zur Haftstellung Abnehmung und die Akten zu vernehmen, auf die Erhebung einer Anklageschrift gegen denselben, so wie die Vollziehung der von dem ersten Richter verhängten Leibesstrafe Verordnung zu treffen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens der doppelten Ehe gegen den genannten Adam Hardtlieb Haft sofort und vorerst ist daß Haft zur Abnehmung zur die Akten der Haft zu verbringen;

Verordnet, daß durch die Königl. Polizeibehörde eine Anklageschrift gegen ihn erwirkt und daß die von dem ersten Richter verhängte Leibesstrafe Verordnung zu treffen ganzen Falles vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren sofort in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweybrücken verbracht werden soll. –

Also gesprochen in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweybrücken in den Sitzungssaal des Anklagekammer am Tage und Jahre obgenannt, durch die Anklagekammer am Tage und Monate gedachten Jahrs abgehaltenen Sitzung, wo gegenwärtig waren: Hammer, Lichtlen, Frey, Marschal, Voltz, Zugel, Käss, Lang, erster Rath, Hammer, und Clemens, erster Untersuchungsrichter.

Hammer

Frey Käss Marschal Voltz

Clemens

Sitzung vom 23 Julius 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter

für den Bezirk (Landkreis) gerichtlichen Amts Landau
geführten Untersuchung gegen

1. Regina Riegel, 28 Jahre alt, ledige Dienstmagd,
wohnhaft zu Weidenhausen,

2. Franz Anton Holzenbüchler, 36 Jahre alt, Taglöhner
zu Völlingen und Taglöhner, zuletzt zu Arzheim,
beyde wegen der freiwilligen Mißhandlung
ihres uneheligen Kindes Anna Maria Riegel, und
Falschaussage der freiwilligen Tödtung dieses Kindes
beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-Prokurators
Kundmann Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag,
welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellations-gerichte der Pfalz, –

„Eingesehen die durch den Königl. Untersuchungs-richter
„für den Bezirk Landau zur Anklage gegen
„Untersuchung gegen 1. Regina Riegel, 28 Jahre alt,
„ledige Dienstmagd aus Weidenhausen, 2. Franz Anton
„Holzenbüchler, 36 Jahre alt, Taglöhner, zu Arzheim
„wohnhaft, – Letzteren der freiwilligen Mißhandlung
„ihres uneheligen minderjährigen Kindes Anna Maria
„Riegel mit erfolgtem mehr als zwanzigtägigen
„Krankseyn im Jahre 1852, – Letzteren der
„freiwilligen Tödtung dieses Kindes durch fortgesetzte
„rohe gegen Mißhandlungen in den Jahren 1852
„und 1853 und namentlich durch Schläge mit Faustfäuste-

„am Samstag vor erfolgtem Tode (= 30 April 1853-
„zu Arzheim beschuldigt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
„gerichts zu Landau am 13 Juli 1853 gegen die Be-
„schuldigten erlassene Haftsbeschlußverordnung, und

„die Vorladung, daß aus den Akten der Voruntersuchung
„sich ergeben, daß Regina Riegel ihr neugeborenes Kind nachdem
„1. Regina Riegel ihr neugeborenes Kind ungefähr an Jahr
„vor der Geburt des durch Schläge mit rohen Gegenstand
„Körperleiden freiwillig zu Tode gebracht haben, daß dem
„Kinde eine Rippe eingedrückt worden und daß dasselbe
„innerhalb eines mehr als zwanzigtägigen Krankseyns
„verstorben sey;

„2. Franz Anton Holzenbüchler das genannte Kind durch
„fortgesetzte rohe Mißhandlungen und namentlich durch
„Schläge mit Fäusten am Samstage vor erfolgtem Tode
„in Folge dieser Mißhandlungen am 4 May 1853
„eingetreten ist;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche durch die Art. 309. 295 und 304 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und
„correctioneller Strafe belegt sind, –

„Stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellations-gerichts wolle die beiden Obgenannten
„vor dasselbe wegen bezeichneter Verbrechen für genügend
„indizirt erklären, Anklage gegen dieselben er-
„kennen, und sie zur Aburtheilung vor die Assisen
„verweisen, die Ernennung eines Anklagerathes

„ und die Feststellung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse
„ hierin vorhanden.

„ Zweibrücken den 22 July 1853.

Z./ die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Landau unterm 13 July 1853 gegen den Taglöhner
Valentin Leibesfaktenordnung, also lautend:

„ Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Anklagskammer am 13 July 1853, in
„ Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuches,
„ wo gegenwärtig waren: Lehnard, Präsident, Ostermann
„ und Schmitz, Rathsassessoren und Referent, Fendt, Assessor,
„ und Schäffer, Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Regina
„ Riggel, 28 Jahre alt, ledig, Dienstmagd von Maikam-
„ mer, Landcommune Edenkoben, – der Misshandlung ihres 3/4
„ Jahre alten uneehelichen Kindes Anna Maria Riggel
„ mit erfolgtem, mehr als zwanzigtägiger Krankheit
„ im Januar 1852, und 2. Georg Anton Hetzel-
„ bühler, 36 Jahre alt, Gerichtsdiener und Taglöhner,
„ zu Arzheim, Canton Landau, wohnhaft, der freiwil-
„ ligen Tödtung dieses Kindes durch fortgesetzte
„ gegen Misshandlungen in den Jahren 1852 und 1853
„ und namentlich durch Schläge und Stöße am Samstag
„ vor erfolgtem Tode – 30 April 1853 – / beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte,
„ so wie nach Antrag des Königlichen Anklagers des K.
„ Staatsprocurators von gestern;

„ Nach Einsicht der Art. 309, 295 und 304 des
„ Strafgesetzbuches und 133 und 134 des Strafprozeß-
„ gesetzbuches;

„ In Erwägung, daß Regina Riggel genügend be-
„ zeugt ist, daß gemeldtes Kind ungefähr ein Jahr
„ vor seinem Tode durch Schläge mit heftiger Gewalt-
„ thätigkeiten so stark mißhandelt worden, daß dem
„ Kinde eine Rippe linker Seite eingedrückt worden,
„ und Lorenz jedenfalls mehr als zwanzig tägige
„ Krankheit bedingt war;

„ und daß gegen hafterwähnte zurechnungsfähig
„ bestehen, dringliche Zeugin Anna Maria Riggel durch fort-
„ gesetzte gegen Mißhandlungen und namentlich durch
„ Schläge und Stöße am Samstag vor erfolgtem Tode
/ 30 April 1853 / der Art bezüchtigt zu haben, daß der
Tod in Folge dessen eingetreten ist;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden,
„ die durch die Art. 309, 295 und 304 des Strafgesetz-
„ buches und mit peinlicher und entehrender Strafe
„ belegt sind;

„ In Anbetracht aus diesen Gründen, daß die 1. Regina Riggel
„ der Mißhandlung ihres unehelichen Kindes Anna Maria
„ Riggel mit erfolgter, mehr als zwanzigtägiger
„ Krankheit und 2. Georg Anton Hetzelbühler der freiwilligen Tödtung
„ dieses Kindes durch fortgesetzte gegen Mißhandlungen
„ genügend bezeugt sind;

„ Wesentlich Amaß, unter Anwendung der Art. 133 /.
„ 134 des Strafprozeßgesetzbuches, daß sämmtliche
„ auf gegenwärtige Untersuchung bezügliche Verhand-
„ lungen an den Königl. General-Staats-Procurator
„ für die Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden
„ sollen, damit weiters angeordnet werde, was Rechtens;

„ Schließlich zugleich eine Leibesfaktenordnung gegen

„ 1. Regina Riggal, welche eine Last, als Zeugin geschil-
„ dert, Graubraunes Haar, niedere bedeckte Stirn, Grau-
„ braune Augenbrauen, braune Augen, starke Nase,
„ aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichts-
„ farbe, ovales Gesicht und untersetzten Körper-
„ bau hat, – und

„ 2. Franz Anton Holzenbüchler, der rechte Fuß gedrückt,
„ dunkelbraune Haare, niedere Stirne, dunkelbraune Augen-
„ brauen, braune Augen, spitze Nase, aufgeschlossenen
„ Mund, ovales Kinn, graue Haut, gesunde Gesichts-
„ farbe, länglichen Gesichtsbau, schlanken Körperbau
„ und als besonderes Kennzeichen am rechten Fuße
„ oberhalb der Zehe eine Narbe hat; – welche
„ sämtlich hierzu gültig aufgefordert und in Betreff
„ Ihrer Aussagen vereidet werden sollen, endlich das
„ Zeugen-Honorar festgesetzt wird.

„ Beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterz: Lenhart, Schramm, Hertle, Schiffer.

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß durch die stattgehabte schriftliche
Beweisaufnahme solche Thatsachen genugsam erwiesen sind,
welche die beiden Inculpatinnen hinreichend schwer
belastigen und belasten und zwar

1. die Inculpatin Regina Riggal: im Frühjahre 1852
im Hause ihres Ehemannes des Mitinculpaten
Franz Anton Holzenbüchler, zu Herxheim ihr damals
etwas über zwei Jahre altes am 28 Dezember 1849
zu Welchstein geborenes uneheliches Kind Maria

Maria Riggal durch Schläge, Stöße, Fußtritte,
Mißhandlungen und peinliche Gewaltthätigkeiten
namentlich durch das gewaltsame aufstandnen Hinunterstürzen von
einer Bigene hoher Treppe freiwillig zu tödten versucht und
muthwillig unerlaubt zu haben, daß Maria Leonhardt
das Kind Maria Riggal von mehr als zwanzig Tagen
die nothwendige Folge dieser Mißhandlungen und
Verletzungen war;

2. die Inculpatin Franz Anton Holzenbüchler: im
Laufe des Jahres 1852 und 1853 in gleicher Absicht zu
Herxheim das genannte Kind durch fortgesetzte, öftere
wiederholte Schläge, Stöße, Fußtritte, Mißhandlungen
und peinliche Gewaltthätigkeiten, namentlich durch am
30 April 1853 gegebene Schläge und Tritte freiwillig
zu tödten versucht und muthwillig unerlaubt zu haben,
da der am 23 Mai 1853 zu Herxheim erfolgte Tod
der Anna Maria Riggal die Folge und noth-
wendige Folge jener von Holzenbüchler gegebenen Mis-
handlungen und Verletzungen war;

daß es sich demnach in der gegenwärtigen Lage bezüglich
der Inculpatin Regina Riggal von der Frage, ob
Verbrechensbegehung vermöge freiwilligen Tödtungs-
versuches und Mißhandlung, bezüglich der Inculpatin
Franz Anton Holzenbüchler aber von der freiwilligen
Tödtung, – also von Thatsachen handelt, welche durch
die Art. 309, bezüglich durch die Art. 295 und 304 des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Strafen, und
entehrenden Strafen belegt sind, auf gute Gewissheit
des Geschworenen-Gerichts gehören;

daß die Akten Anklage gegen die beiden Inculpatin-

wegen obigen ihnen bezüglich zur Last gelegten Verbrechens stattfindet und dieselben zur Aburtheilung vor das Assisengericht zu verweisen sind, auf die Erhebung einer Anklageakte gegen die beiden Beschuldigten, so wie die Vollziehung der von dem unterm Dato vollzogenen Haftbefehle zu kommen zu lassen;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Rath gegen die Beschuldigten Regina Riegel und Franz Anton Holzenbüchler wegen obigen, ihnen bezüglich zur Last gelegten Verbrechens Anklage stattfinden und verweiset die Sache zur Aburtheilung vor die Assisen des Pfalz-Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsprokuratur die Anklageakte gegen die Genannten und das die Anklagekammer vollziehende Urtheil den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren gestattet sein soll, binnen vierzehn Tagen nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken abgeführt werden sollen. –

Alles dieses in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafverfahrens-Gesetzbuches. –

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer vom Tage und Jahre obgeschrieben. =

Tag und Jahr wie vorgegen waren: Lauer, Schaller, Jung, Marschal, Cetto, Engel, Pistor, Lang, erster Beisitzer, und Clemens, erster Gerichtsschreiber.

Lauer

Jung Marschal Cetto

Clemens

Sitzung vom 23 July 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landstuhl geführten Untersuchung gegen

Michael Lutz,

29 Jahre alt, Tünchermeister, gebürtig aus Niederkirchen, zuletzt bey dem Gastwirthe Heinrich Lisch zu Burgalbe berg in Verhaft, der fraudulosen Mißhandlung des Gastwirthen Heinrich Braun von Burgalbe berg in Ausübung der Dienstverrichtungen desselben und den Folgen der Verletzungen und eingetretenen Krankheit beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag,
welcher also lautet:

„Der Königl. General-Audit. Prokurator am Königl.
„Appellations-Gerichte der Pfalz, –
„Eingesehen die von Audit-Anwalt gefertigte Untersuchung
„gegen Michael Zorn, 29 Jahre alt, Dienstknecht, gebürtig
„aus Niederkirchen, zuletzt bey dem Gutsbesitzer
„Heinrich Löw von Ruppertsberg in Diensten, die
„Mißhandlung des Gendarmen Heinrich Braun
„von Ruppertsberg in Ausübung der Dienstverrichtungen
„desselben mit den Folgen des Eintritts eines mit
„eingetretener Arbeitsunfähigkeit in der Nacht vom 22 auf
„den 23 May 1853 in der Nähe von Ruppertsberg
„und der Fortführung von Polizeikosten zum Nachtheile
„des Johann Jakob Nordy von da zugefügten Zeit
„und den Thatbestand betreffend;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl.
„Bezirks-Gerichts zu Frankenthal am 11ten d. M. wegen
„der rechten Thatsache gegen den Beschuldigten erlassene
„Leibverhaftsverkündigung, und

„In Erwägung, daß aus den Akten der Unter-
„suchungs-Sache ersichtlich, daß der Beschuldigte Michael Zorn
„in der Nacht vom 22 auf den 23 May 1853 zum
„Nachtheile des Johann Jakob Nordy in der Nähe
„von Ruppertsberg mehrere Polizeikosten absichtlich
„und den Polizeidiener Heinrich Braun bey Ausü-
„bung seiner Dienstverrichtungen freywillig
„der Arbeit unfähig, daß Thatsachen, Eventualität

„und Schuldmäßigkeit die Folgen dieser Mißhandlungen
„gewesen sind;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Vergehen und
„Rechtsakten bilden, welche durch die Art. 222. 228. 230
„und 231 des Strafgesetzbuches strafbar und Haft-
„mit zuchtpolizeilichen, Haft mit peinlichen und entehrenden
„Strafen belegt sind;

„In Erwägung, daß in Fall der Nichtanklage oder
„Freisprechung, wegen des erwähnten Vergehens
„die zuchtpolizeiliche Verfolgung verjährt ist;

„Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellations-Gerichts wolle den oben genannten Michael
„Zorn des erwähnten Verbrechens für genügend indizirt
„erklären, denselben zur Aburtheilung vor die Assise
„verweisen, die Errichtung eines Anklageakts
„und die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten
„verordnen, der Königl. Staatsbehörde fernere
„Einschreitung einberufenden Falles vorbehalten.

„Frankenthal den 19 July 1853.

Unterzeichnet: „Lang, erster Staatsprokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal unterm 11ten July 1853
gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhafts-
Verkündigung, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal,
„versammelt in seiner Rathskammer vom 11 July 1853,
„in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuch-
„buches, wo zugegen waren: Roth, Präsident,
„Matzner, Richter, Zinglewalter, Assessor,

„ fungiernd für den verstorbenen Untersuchungsrichter, und
„ Polizeiamt, und Landrichter, Stellvertretenden Gerichts-
„ schreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Michael
„ Hess, Dienstknecht in Ruggenthurn, wegen Mißhandlung
„ und Verwundung des Feldschützen Heinrich Braun zu
„ Ruggenthurn bey Ausübung seines Dienstberufes
„ eröffnung in der Nacht vom 22 auf den 23 May l. J.;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage
„ so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrages des Königl. Rath.
„ Prokurators vom 31 l. M.;

„ Nach gepflogener Berathung, und

„ in Erwägung, daß Inhalt der Akten des Königl. Untersuchungs-
„ richteramtes genügende Verdachtsgründe der gegenwärtigen Mißhand-
„ lung begründet ist, in der Nacht vom 22 auf
„ den 23 May l. J. den Feldschützen Heinrich Braun von
„ Ruggenthurn, — von welchem er über der Verfolgung
„ von Holzungsfrevlern zum Nachtheile des Johann Jakob
„ Mayr allda betroffen und zu Rede gestellt wurde, —
„ also bey Ausübung der dienstlichen Verrichtungen
„ dieses Feldschützen, der Rede mißhandelt und ver-
„ wundet zu haben, daß Inculpat und unter-
„ liegen Erkennt sich die folgen Gründe zu;

„ In Erwägung, daß diese Thathandlung ein Verbrechen
„ bildet, welches in den Art. 261 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und strafbar ist;

„ Nach Einsicht der Art. 133 u. 134 des Strafgesetz-
„ gesetzbuches;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt der Michael Hess aus Niederthiesse,

„ 29 Jahre alt, Dienstknecht in Ruggenthurn, fünf Schuh,
„ sieben Zoll groß, Haare und Augenbrauen: schwarz,
„ Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: mittlerer, Mund:
„ proportionirt, Kinn: länglich, Gesichtsform: länglich,
„ Farbe: gesund, Körperbau: mittelfest, Constitution: stark, —
„ des gemachten Verbrechens für hinreichend überwiesen;

„ Erkennt Ihn Leibesstrafe verdammend gegen diesen
„ Michael Hess; verordnet daß die Untersuchungsakten
„ nebst einem Auszuge des Urtheilspruches
„ und dieser Verdammung dem Königl. General-Rathe
„ Prokurators für den Pfalz zu Zweybrücken einge-
„ handelt werden, so wie, daß der gemachte Schuldigen
„ Körperlich angegriffen und in Haftung Gefängniß
„ verbracht werde, welches das Königl. Appellations-
„ gericht für den Pfalz zu Zweybrücken bestimmen
„ wird.

„ Also beschlossen, wird obard.

Unterzeichnet: „ Hess, Vorsitzer, Zinglweber, Landrichter.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß Inhalt der Akten der Untersuchungsrichter des Feldschützen seinerseits nach vorgenommen und schon beendigt ist, in der Nacht vom 22 auf den 23 May 1853 in der Nähe des Dorfes Ruggenthurn auf dem Heimweg, welcher von Ruggenthurn nach Niederthiesse führt, den Feldschützen Heinrich Braun von Ruggenthurn, während dieser seinen Dienst als Feldschütze verrichtete und insbesondere einen in den er genau

Anklage gelegenen Besitzung des Gutsbesitzers Johann Jakob Merly von Ruppertsberg wegen Beschädigung von Weinstöcken verübten Beschädigung von Weinstöcken vorsätzlich, - gewerbsmäßig durch Diebstahl und andere ähnliche Gewaltthaten zu schaden mit Vorsatz und hinlänglich überlegt zu haben, das heißt durch Schlußfolgerungen, Umstände und eine gehörige Wahrscheinlichkeit für den Missethatbestand entstanden sind und die folgenden Thatsachen annehmen;

Daß die Angeschuldigte eine Beschädigung bildet, welche durch den Art. 231, in Verbindung mit Art. 228 und 230 des Strafgesetzbuches, vorgesehen und mit Zuchts- und entehrender Strafe belegt ist, auf deren Zuerkennung das Anklagebegehren gerichtet;

Daß die beiden Angeschuldigten wegen Anklage wieder den Letztbezeichneten stattfindet und derselben zur Hauptfolge Abänderung von den Akten zu verordnen, auf die Fortsetzung einer Anklageakte gegen denselben, so wie die Vollziehung der von der Polizeikammer des Königl. Kreispolizeigerichts zu Frankenthal erkannten Leibesstrafe-Verwandlung zu verordnen ist;

In Erwägung nachdem den Angeschuldigten Theil des Anklagens des Königl. General-Staats-Prokurators gemessene Verbrechen eventuellen zuchtpolizeilichen Verfolgung gegen den Letztbezeichneten wegen der obenerwähnten Beschädigung von Weinstöcken betreffe, das Fehlen klarer Urkunden zu entnehmen und der anklagenden Behörde zu überlassen ist, diesen Verfolgungen nach Rücknahme der Criminal-Prozeduren

gegenwärtigen und künftigen Falles vor den zuständigen Assisen-Gerichten;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen der oben näher bezeichneten Beschädigung Anklage gegen den genannten Michael Zech statt haben und verwiesen ist zu der deshalbigen Abänderung von die Akten der Akte zu Beschränkung;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakt gegen ihn erwirkt und daß die vom ersten Assisen-Gerichtshofe auf gegangene Leibesstrafe-Verwandlung ihrem ganzen Gehalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakt den Angeklagten öffentlich zugestellt und Letzterer gehört in den nächst nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Beschränkung verbracht werden soll. -

Alles Kosten in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches. -

Urtheilt und ist Urkunde, daß die Königl. General-Staats-Prokuratur sich in Betreff der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Beschädigung von Weinstöcken zum Nachtheile von Johann Jakob Merly von Ruppertsberg eventuellen Verfolgungen vorbehalten hat, und überläßt die Verfolgungen nach Erledigung der gegenwärtigen Criminalprozeduren

zuständen zu lassen.

Also gefasst und gemacht zu Zweybrücken in der Berathschlagungszimmer der Appellationskammer am Berg am zwanzigsten July achtzehnhundert drey und fünfzig, wo zugegen waren: Hannen, Linckler, Hepp, Marschal, Lotz, Heigel, Bölsch, Lang, ersten Staatsprokurators, Knauber, und Clemens, ersten Protokollschreibers.

Hannen

Hepp Heigel Marschal Bölsch

Clemens

Sitzung vom 23 July 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Rathschlagungskammer folgende Verfügung erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungssache für den Bezirk Saarbrücken geführten Untersuchung gegen

1. Johann Bösmann, 21 Jahren alt, Ackermann,
2. Elisabetha Hink, 34 Jahren alt, Näherin,
3. Katharina Hink, 36 Jahren alt, ebenfalls Näherin,

alle drey wohnhaft zu Meisenheim, im Landcommissariat Meisenheim, Kreis, des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht

der Anna Maria Hermann von Meisenheim betreffend;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Staatsprokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den vom genannten Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungssache gegen „die Bezirk Saarbrücken zum Anklagestande gebrachten Unter„suchung gegen 1. Johann Bösmann, 21 Jahren alt, Ackermann, „2. Elisabetha Hink, 34 Jahren alt, 3. Katharina Hink, 36 Jahren „alt, beide Näherinnen und alle drey wohnhaft zu „Meisenheim, des Verbrechens der Abtreibung der Leibes„frucht der Anna Maria Hermann von Meisenheim betreffend;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Ca„tonalgerichts zu Saarbrücken gegen die Beschuldigten „Hink gefällte Contumazial-Urtheil vom 11ten d. M. welchem Contumazialerkenntniß, und

„In Erwägung, daß der gesetzmäßig verfolgt, auf fol„gende Punkte diese die gegenwärtige Untersuchungs„handlungen näher aufzuklären:

„1. ob es nach Lage der Akten, besonders der Angaben „der Beschuldigten Hink und der vorgenommenen Visitation „der Anna Maria Hermann wahrscheinlich oder gewiß ist, „daß dieselbe den besagten Frucht auf wirklich ge„waltthätige Art zu sich genommen habe und ob „rechtliche Gründe die Aussagen der beiden „Hink unterstützen;

„2. welches Alter – Tag, Monat und Jahr – das Kind „wann geboren – es zugeschrieben ist, daß der

„beschwerten Erfolg nicht eingetreten sey, so sey in
„dem Gutachten des Königl. Landes-Arztes von Müllenfels
„vom 9 April 1853 gegebene Erklärung nicht sachgemäß
„gestellt sey und der gesetzlichen Präcision ermangele;
„3. ob durch Beiziehung dreier Aerzte zu vermitteln,
„ob einer der beiden Sachverständigen Recht und welcher von ihnen
„den Weg der Abtreibung eingeschlagen, wie es scheint sey die
„Schwangere gewissenlos Gefahr gestorben sey; –
„Behufs dem Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„Appellations-gerichts wolle zur Vervollständigung dieser
„Untersuchungs-Handlungen, beziehungsweise Erhebung
„der bezeichneten Gutachten, einen der Herren Räthe
„als Untersuchungs-Commissär beigeben.
„Zweybrücken den 19 July 1853.
Unterschrift: „Lang, Staats-Prokurator."

Es sey von der Rathskammer des Königl. Bezirks-gerichts
zu Landau unterm 11ten July 1853 gegen den
Beschuldigten erlassene Contumacial-Verordnung; –

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vor-
gängiger Berathung;

In Erwägung, daß der Abs. 2 des Strafgesetz-
buches, indem er den Begriff eines Verbrechens, sowie
dessen Strafe, welche das Gesetz in jenem
Artikel für den Versuch des strafbaren Verbrechens
aufstellt und ausspricht, in sich einschließt, dem Ver-
brechen selbst, also der vollendeten That ganz gleichstellt,
eine allgemeine Regel aufstellt, welche, sofern
keine eigenthümliche Bestimmung auf den
Fall des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht

finden muß, in welchem Falle bezüglich des Versuches im Gesetze selbst keine Ausnahme gemacht ist;

In Erwägung, daß die Frage: „ob in Beziehung auf
„den Versuch bey dem Verbrechen der Abtreibung der
„Leibesfrucht im Gesetze eine Ausnahme von der allge-
„meinen Regel des vorgedachten Art. 2 gemacht, ob der
„Versuch also – wenn eine alle in diesem Artikel
„vorgesehene Erfordernisse an sich trage und – strafbar sey?"
in doppelter Richtung, nämlich 1. nach dem Geiste
und 2. nach den Buchstaben des Art. 317 des Straf-
gesetzbuches bejahet werden muß;

In Erwägung zu 1: daß die Verhandlungen in
öffentlicher Gerichtssitzung, welche der Redaction des
Art. 317 citatus vorausgingen, namentlich die Ver-
handlungen in der Sitzung vom 16 August 1809 hinrei-
chend darüber bestehen lassen, daß der Gesetzgeber
in der Motivirung der Leibesabtreibung nur die vollbrachte
That, nur die bewirkte, die consumirte Abtreibung
der Leibesfrucht, nicht aber den Versuch, das heißt nicht
hinzugethane Handlungen und die im Art. 317 des Straf-
gesetzbuches vorgesehenen Personen belegt wissen wollte
und belegt hat, welche in der Absicht, die Leibesfrucht
abzutreiben, zwar vorgenommen worden sind, allein der
beabsichtigten Grund, die wirkliche Abtreibung, nicht
erreicht haben, gleichviel von welchen Personen, ob von
den Schwangern selbst – Absatz 2 des Art. 317 – oder
von Aerzten, Wundärzten, andern Personen sonst beauftra-
gten Hebammen – Absatz 3 respektive – oder von jeden

andern Gerichtshöfen – Absatz 1 desselben – den Ausdruck aufgegangen sey, und einerley sey, ein und dasselbe Handlungen, – so unzweifelhaft dieß auch vom Standpunkte der Moral erscheinen, – gerechtfertigt erscheinen, und daß, daß ein Arzt zum Zweck eines Gefallen und Dienst zum zufälligen, vom Willen des Handelnden total unabhängigen Umstande werden lassen;

daß die Auffassung des Gesetzes in diesem Sinne und in dieser Beschränkung insbesondern dadurch klar hervorgeht, daß das im Verlaufe der Amendirung gestellte Ansuchen auf Generalisirung der Bestimmung, wonach die Personen, wenn sie von ihr gebrauchten Mittel die Abtreibung nicht hervorgebracht haben, seiner Strafe unterliegen soll, mit der Bemerkung: „ die Antwortung: „ gwiconque a procuré l'avortement " (Absatz 1) „ die Antwortung: „ gwiconque a procuré l'avortement " (Absatz 1) „ hinlänglich keinen Anstand antkommen, daß das Gesetz „ nur auf consumirten Abtreibungen seine Anwendung „ zu finden habe," – für gegenstandslos erklärt und zu Protokoll gegeben wurde: „ dem Gesetz gemäß ist in der „ Verfolgung der Urheber einer wirklich stattgefundenen „ Abtreibung Genüge, und die Natur der Sache „ scheint es nicht weiters zu gehen " ;

daß in gleichem Sinne sich auch der Redner der gegebenen Vorgang bey Abstimmung der Gesetzesartikel geäußert hat; – Locré, législation civile, comerciale & criminelle, Tome XXX, p. 382. 426. 463. 475. 503; –

daß zu d. auf die Fassung und der Ursprung des Art. 317 und die Verschiedenheit seiner einzelnen Verfügungen insbesondere zu denselben Resultaten führen;

daß namentlich in Absatz 2 die Frau und dann einer Person (der Excludirende) unterworfen wird, wenn die Abtreibung wirklich erfolgt, wenn dann das Verbrechen vollendet und nicht blos versucht ist, sey es, daß sie sich selbst die ungiltige Einwilligung ausgestellt (qui se sera procuré l'avortement à elle même –) sey es, daß sie eingewilligt hat, von dem ihr zu diesem Endzwecke angegebenen oder administrirten Mittel Gebrauch zu machen;

daß nun Absatz 3 die Aerzte, Wundärzte, andere Gesundheitsbeamten und Apotheker gelegentlich und für den Fall des Verbrechens (– gültiger Zwangsarbeit –) unterlegen, wenn die Abtreibung in Folge des von ihnen angegebenen oder gereichten Mittels stattgefunden hat, das Verbrechen selbst vollendet und nicht blos versucht worden;

daß nun aber die Ansicht: „ das Gesetz habe in seinem „ ersten Absatz in den Worten: quiconque, par aliment etc. aura „ procuré l'avortement d'une femme enceinte, – alle und jeden „ Personen, die wieder die Schwangere selbst, wie Aerzte, „ Wundärzte, Gesundheitsbeamten oder Apotheker seien, „ mit einer Strafe belegen wollen, wenn sie in Folge „ der von ihnen angegebenen, gereichten oder gebrauchten „ Nahrungsmittel, Getränken, Arzneien etc. die Leibes- „ frucht zwar nicht wirklich abgetrieben, jedoch eine „ abzutreiben versucht haben, " – sich nicht mit der Absicht aus der Absicht des Gesetzgebers, nicht mit der Gerechtigkeit vereinigen läßt, indem bey einer solchen Annahme gewisse Personen bestraft, weil sie dem Rathe der Aerzte u. s. w. nachkommen, bey dem bloßen Versuche, die Leibesfrucht einer Schwangern abzutreiben, ganz straflos ausgingen, während Andere, die keine

Aerzte etc. sind, Criminalstrafen nicht angedroht bleiben, – eine Thatsache, welche dem Gesetz um so weniger unbekannt gewesen werden kann, als im Falle des erfolgten abortus der ärztliche Rath in den Regeln des Gesetzes bezüglich der Strafe gerade einen Schärfungsgrund statt Milderung in der Strafscala abgiebt, indem der mitwirkende Arzt, und war ihm gleichfalls, der gerichtliche Zwangsarzbeit, die einwilligende Frau und jeder andere Mitwirkende Zeugnen über der Strafe der Theilnahme unterliegen, es daher rechtmässig unerklärlich bleibt, dass dem den blossen erfolglosen Versuche die mitwirkenden Laien der Kunst weniger von der auf die vollendete That gesetzten Strafe, weil auch einer gezwungenen Frau, ja sogar meist der einwilligenden Frau nur gar keiner Strafe, der dritte Mitwirkende Zeugnen von derselben Strafe getroffen werden soll, welche bezüglich seiner auf das consumirte Verbrechen gesetzt ist;

Das Zeugniss kommt, dass die oben citirten Worte im letzten Absatze des Art. 317: « quiconque aura procuré l'avortement » auf in dem zweiten Absatze: la femme qui se sera procuré l'avortement einfachhin sind, in diesem zweiten Absatze, was welchem die Abtreibung nur strafbar ist, wenn dieselbe wirklich stattgefunden hat, nicht aber, wenn sie blos versucht war; dass diese sich, in Verbindung mit dem oben Gesagten, in diesem Gleichlaut der gebrauchten Worte auf die Stellen des Gesetzes kund giebt, dass bezüglich blossen Strafversuches zum Abortus derselbe Effekt, nämlich voller Straflosigkeit eintreten soll, wie im Falle des Absatzes 2

so im Falle des Absatzes 1, dagegen hier die Thatsache des Absatzes 2: « de l'avortement » est suivie » fehlt;

Dass mit dieser Ansicht nur Uebung auf in beiden Beziehungen die bewährtesten Strafrechtslehrer als Legraverend, Rauter, Carnot, Bourguignon, Chauveau et Hélie, Haus, Morin, Boitard, Dalloz übereinstimmen;

In Erwägung, dass die beiden die Beschuldigten entlastenden Thatsachen nur auf den Versuch, beziehungsweise auf Mitwirkung und Theilnahme an dem Versuche, die Leibesfrucht zu, ein ärztlich gerechtfertigt, gewaltsam getödteten Anna Maria Braunin von Mundenheim abzutreiben, gerichtet ist, der vorgenommenen Erörterung gemäss aber nach Sinn und Einschreiben des Gesetzes der blosse Versuch, die Leibesfrucht einer schwangeren gewaltsam abzutreiben, als Strafgrund nur an und für sich, kein Verbrechen bildet, und namentlich eine unter die Prinzipien-Verfügungen des Art. 317 dieses Gesetzbuches gezogen werden kann; dass daher jede Untersuchung, ein weiter die einzelnen Verfahrenshandlungen gerichtet waren und jede weitere der Thatsache nachträgliche Instruktion als gegenstandslos zu unterbleiben hat, nämlich die Einstellung des Verfahrens, die Aufhebung der von dem ersten Richter erkannten Untersuchungshaft und die Freilassung der drei Beschuldigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, indem sie erkläret, dass die den drei

Beschuldigten zu der ihm gelegten Anklage, die Leibesfrucht der Anna Maria Klemm von Mundenheim abgetrieben, an und für sich nur als Anklage einen Akt des Verbrechens ausgesprochen Verbrechens sich bildet, – mittelst Aufhebung der von dem Königl. Landgerichte gegen die Anklage Beschuldigten Leibesfrucht-Verordnung, sowie der von dem Königl. General-Prokuratoramte gestellten Antrag auf nachträgliche ergänzende Untersuchung, – und diesen Antrag als gegenstandslos zurückweisen, die Einstellung des weiteren Verfahrens und die Freisprechung der Anklage Beschuldigten.

Als geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am Tage und zwanzigsten Juli achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Lamarre, Direktor, Hoffmann, Beisitzer, Lotte, Engel, Kaffee, Lang, ersten Staatsprokuratorsadjunkt, und Lamarre, ersten Untersuchungsrichter.

Hermann
Hoffmann
Lotte
Engel
Lang
Lamarre

Sitzung vom 27 Juli 1853.

Der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akte des Königl. Untersuchungsrichters

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs
von Bayern;

Hat das K. Appellationsgericht der Pfalz in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. September 1853, wobei zugegen waren: Dr. Heintz, Präsident, Molitor, Direktor, die Räthe Ruppenthal, Assessor, Dr. Glück, Auscultant und Metz, der General-Staats-Prokuratorsadjunkt, und Sekretär Wolfskehl folgendes Urtheil erlassen

in Sachen

der K. Staatsprokuratur des Appellationsgerichts der Pfalz, Klägerin auf Cassation des Urtheils der Anklagekammer des besagten Appellationsgerichts vom 23. Juli 1853

gegen

Peter Böhmer, Taglöhner, und die beiden Ehefrauen Elisabetha Lutz Böhmer, Katharina Hick, ledige Näherinnen von Mundenheim, wegen Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht an der ledigen Maria Werner daselbst.

Verfügungsgründe.

Auf die von der K. Untersuchungsrichter des Landgerichtsbezirks zu Frankenthal in Sachen Kläger gegen die ledige Maria Werner von Mundenheim wegen Verbrechens von Abtreibung Mittels in ihrer Schwangerschaft zu Zuziehen, welche jedesmal eine gerichtliche Entbindung nicht zur Folge gehabt, dann gegen Peter Böhmer, Taglöhner, und die beiden Ehefrauen Elisabetha und Catharina Hick, ledige Näherinnen von Mundenheim

wegen Tötung von Abortivmitteln an
genannten Marie Barbara geschickte Unter-
suchung – verfügte das K. Bezirksgericht
zu Frankenthal den 27. Juni d. J. gegen Maria
Barbara Lustallung der Beschuldigten
wegen Mangels eines gesetzlich strafbaren
Handlung ihrer Tat, dagegen am 4ten Juli
dieß Jahres gegen die übrigen drei genannten
drei Beschuldigten wegen – gegen sie seiner-
zeit indizierten Verdachts der Abtreibung
der Leibesfrucht an Maria Barbara, die Ver-
weisung der Sache an das K. Appellationsge-
richt der Pfalz und verfügte hierbei zugleich
Leibesverhaftsanordnung gegen dieselben.

Am 19. Juli d. J. stellte der General-Advo-
katen am Appellationsgerichte den Antrag
wollen die Anklagekammer beschließen
suchungsakten vorzulegen und die Be-
dung zur öffentlichen Hauptverhandlung
Anordnung der Haft verweisen.

Allein das K. Appellationsgericht
am 23. Juli d. J. in seiner Anklagekammer
Verhaft auf Lustallung des Verhaftsbefehls
der genannten drei Beschuldigten unter
Aufhebung der gegen sie erlassenen Leibes-
verhaftsanordnung und also auf den gegen
gutachtlichen Antrag des General-Advokaten
dahin, indem es erklärte, daß
der die drei Beschuldigten zu Last gelegten
Verbrechen, die Leibesfrucht der Maria
Barbara abgetrieben, zu mindern sind
als Verbrechen seinen Grund der Strafgesetz-
vorgesehenen strafbaren Handlungen.

Hiergegen hat am 25ten Juli d. Jahres
der K. General-Advokat am

K. Appellationsgerichte der Pfalz das
Rechtsmittel der Kassation eingewendet
und als Grund die Verletzung des Artikels
zwei des Strafgesetzbuches über das Verfah-
ren die irrige Interpretation des Art. 3 des
ex. Abschnitts und dieses Gesetzbuches in einem
Punkte rügend geltend gemacht.

Nach Anhörung der Rede in öffentlicher Sitzung erstattete der Appellationsgerichtsrath Mathy seinen Bericht und der K. General-Advokat Advokat-Prokurator am Appellationshofe für die Pfalz stellte, nach Entwickelung der Gründe den Antrag: es gefalle dem Gerichtshofe der Verhaft der Anklagekammer der Königl. Appellationsgerichte der Pfalz vom 23. Juli d. J. zu kassieren, und in Folge dessen, zu verordnen, daß der Gerichtshof sich in der Untersuchung zu einem gemäßigten, um als Anklagekammer in der Sache weiter den Gesetzen gemäß zu verfahren, endlich eine zu verwendenden, darüber zu erlassende Entscheidung seinen gegenwärtigen Verhandlungen und in die Register des K. Appellationsgerichtes eingetragen werde.

Bei der Berathung von dem Gerichtshofe gegebenen Entscheidung hat sich als Gesetz und maßgebend Verhaft ergeben.

Gründe.

In Erwägung, daß nach Artikel 317 des code. pen. bezüglich der Gültigkeit des Verfahrens als der Schwangerschaft durch Mittel geschehen selbst, Nachlässigkeit bei dem Verfahren der Abtreibung der Leibesfrucht eintrete, wenn diese Gültigkeit keinen Fehler hatte, nämlich wenn eine unzulässige Handlung der Verordnung nicht eintritt, und vorsätzlich

Die Ansicht, daß in Alinea 1. des Artikel 317 d. c. schon die Worte: quiconque aura procuré l'avortement einen Artikel 2 über den Versuch beider Verbrechen entschlossen (welche Graf Berlier in der Redaktionssitzung vom 26. August 1809 entgegen stritten) ist zurückgewiesen, weil die Ausdrücke dieses Gesetzbuches überall nur das vollendete Verbrechen bei der allgemeinen Gültigkeit des Artikels 2 (toute tentative de crime) bezeichnet ist und daher die Ausschließung der allgemeinen Bestimmung über den Versuch bei Verbrechen ausdrücklich erklärt sein muß; ferner, weil der Ausdruck: procuré l'avortement nur im dem zweiten Alinea sich findet, welcher jedoch mit den Worten schließt: si l'avortement s'en est ensuivi." Diese Ausschließung ist nun im Artikel 317 in dem Alinea 2 und 3 erklärt und muß, neben mögen ihrer Zweifelhaftigkeit im Gegensatze zu der allgemeinen Fassung des Alinea 1. welche offenbar den Versuch nicht ausschließt, auf die hier bezeichneten Fälle beschränkt werden. Diese sprechenden Gründe des Gesetzes aber bestimmen Laurent, den Versuch unter allen Umständen bei der Fassung unter Alinea 1. auszuschließen, besonders seiner Erörterung; Welche Gründe sich nun auch überhaupt für dritte Personen und insbesondere für die in Alinea 3 bezeichneten Personen, welche durch den Versuch der fortgesetzten Pflichten ihres Berufes und Standes verletzen

sollen, dafür auch der Kassationshof in Erklärung des Alinea 3 des Art. 317 und für Alinea 1 die Verschiedenheit des Versuches ungerechtfertigt nicht in sich faßt, der Grundgedanke der Gesetzgebung über den Verbrechen immer fortzuschreiten, welche die Mittel zur Abtreibung fortgeben, scheint nicht verkannt worden zu sein. Jeder (quiconque), welcher Abtreibmittel einer schwangeren Weibsperson gibt, ist Anstifter; im Falle der Folgen der Mittel sind Aerzte z. mit schwereren Strafen belegt; bei dem Versuche wird die Tauglichkeit der Absicht der Person (ob Arzte z. oder andere Personen) bei der Strafbemessung (5–10 Jahre Art. 21 des code pen.) berücksichtigt. Diese Auffassung des Gesetzentwurfes billigt ausdrücklich der von den Herren Merlin und Treilhard die damalige Redaktionssitzung entgegengesetzte Ansicht zu Gunsten, welche im Falle des Versuches die Aerzte z. durch die Strafbestimmung über den Versuch (des Alinea 1.) vorerst erklärt, dieser finde eine Anwendbarkeit des Versuches nicht statt.

Es mußte uns der Redaktionssitzung Berlier die Zurückweisung dieser Entscheidung von Seite Merlins und Treilhard's unwahrscheinlich, indem er gegen diesen Gründe Corvetto's Amendement, die Anwendbarkeit der Strafbestimmung zu generalisiren – sich aussprach. Allein dieses Amendement, welches der einzige Gegenstand der Debatte war, wurde zurückgezogen, und der Art. 317 in seiner jetzigen Fassung angenommen.

„Monsieur le comte de Berlier dit, que les observa-
„tions de Monsieur Merlin l'engagent à revenir
„à son premier avis et à adopter l'amendement
„de M. Cervetto"

(Locré tome 30. p. 426)

Ebenso auf das von der Gesetzgebungskommission gestellte Amendement, den Ausschluß allein bei Fällen des Art. 317 vorzusehen, wird bemerkt, es sei einer genauen Analyse (diskussion) nicht bedürftig, da 6 Monate bis zu 2 Jahren) zu belegen, würde im Konkretfalle zu verwerfen

(Locré l.c. p. 463)

und endlich bei der auf den Berufungsfall bezüglichen Sitzung vom 7. Februar v. 1810 verbittet sich Regnier über die Gründe dieser Ausnahmsbestimmung Aufklärung,

(Locré l.c. p. 675)

indem er die im Konkretfalle vorkommenden Debatten über die Krankheit der Aerzte p. bei den Verbrechen gar nicht berücksichtige.

Endlich kommt auf Anregung des Unterstaatssekretärs Monseignat die den Gesetzgebungsbericht über die Sitzung vom 17 Februar 1810,

(Locré l.c. p. 503)

wonach der Ausschluß von den französischen Autoren, den Jurisprudenz des französischen Cassationshofes gegenüber, gelegt wird, die Verurtheilung des Verbrechens bei den freyen Verbrechen auf Seite Zeugen Personen überhaupt, mit Ausschluß der Schwangern Gebärenden Personen, also auf der Aerzte p. p.

gefolgert werden. Es passen nämlich die neue diesem Antrag zugrundeliegenden Motive für die Nothwendigkeit des Ausschlusses überhaupt – grösstentheils nur auf den Fall der Anzeige von Seite der schwangeren Weibspersonen.

Nur bei den Aerzten, nicht aber bei den übrigen Personen, namentlich bei Hebammen p. p. kann angenommen werden, daß die Furcht vor blossen Beschimpfungen vor künftigen Verbrechen („la crainte porte souvent sur des craintes") bewahre, daß die Absicht als eine nicht schwerwiegende – schwer zu konstatiren sei; („qu'il est fort difficile de constater légalement une intention puisque toujours incertaine). Der letzte angeführte Grund endlich, daß wegen des Mangels der Folgen die Dringlichkeit der Mittel oft gar nicht oder doch schwer zu erfahren sei (surtout dans la supposition de l'impuissance de la cause et de la nullité des résultats) kann, abgesehen von seiner Unrichtigkeit als allgemeiner Satz, in keinem Falle für die jetzige Berufsfähigkeit angeführt werden.

Vermöge unserer Ansicht, daß diese schweren Verbrechen nur häufiger die verkommene Klasse, wo gewissenlose Personen der schwersten Art mit Mitteln an die Hand gehen, die Anzeige des Gesetzes dieser rücksichtslos gegen diese Personen gerichtet sein muß, so kann im Gesetze nur vorgebracht sein, was der bezeichneten – dem Wortlaute des Gesetzes entsprechenden Auffassung, welche dann

die Berufung zu über den sachlichen Artikel des Gesetzbuches, nicht widerlegt erscheint abzuweisen."

Aus diesen Gründen

Vereinigt der K. Obermilitärappellationsgerichtshof als Cassationshof für die Pfalz das Urtheil der Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes für die Pfalz vom 23 Juli l. J. soweit die Einstellung des gegenwärtigen Urtheils in das Urtheilsprüfungsrecht des gedachten Appellationsgerichtes und verweist die Sache zur weiteren Beschlußfassung in die gesetzliche Stellung des Cassationshofes als Anklagekammer.

Also gesprochen und gesprochen dem Tage wie oben. Unterzeichnet: Hauch, Mathy Ref. und Wallenstein.

Vorstehendes ist von allen Theilen, die Berufung, alsbald in Vollzug zu setzen.

Urtheil: Wallenstein. Feder.

Für die Richtigkeit der auf Pergament geschriebenen Urschrift Abschrift-Ertheilung. Urtheil: Wallenstein Feder.

Für richtige Abschrift:
Feder
II. Ant. Gerichtsschreiber

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das K. Obermilitärappellationsgericht als Cassationshof für die Pfalz, die Attribution

der Anklagekammer nach dem Gesetze vom 25 August 1843, Art. 1 nachstehendes Urtheil erlassen.

Nach Einsicht des vom Cassationshofe für die Pfalz vom 23. l. M. erlassenen Urtheils, wodurch das Urtheil der Anklagekammer des K. Appellationsgerichtes für die Pfalz vom 23. Juli l. J. auf Einstellung des Verfahrens erkannt

1. Peter Böhmer, Ackersmann 21 Jahre alt
2. Elisabetha Hick, Wöllmin, 34 Jahre alt,
3. Katharina Hick, Wöllmin 36 Jahre alt

sämmtlich wohnhaft zu Mundrichingen, Canton Mutterstadt, wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht der Anna Maria Werner zu Mundrichingen — verwiesen, und die Sache zur weiteren Beschlußfassung in die gesetzliche Stellung des Gerichtshofes als Anklagekammer verwiesen wurde;

Nach vernommenen Anträgen des K. Generalstaatsprokurators von Cassation Hoh — Bettinger — und Eingesehen

1, den von demselben gestellten Antrag, welcher also lautet:

"Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter für den Bezirksgerichtsbezirk gepflogenen Untersuchung gegen

a, Peter Böhmer 21 Jahre alt, Ackersmann
b, Elisabetha Hick 34 Jahre alt, Wöllmin und
c, Katharina Hick 36 Jahre alt, ebenfalls Wöllmin

alle drei wohnhaft zu Mundrichingen, des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht

der Eröffnung des Endigen Urteils Anna Maria Barbara von Neudenheim beziehungsweise der Widerklage und Freisprechung der Beschuldigten.

Auf Einlegung der von der Ratskammer des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 11ten Juli dieses Jahres gegen die genannten drei Beschuldigten erlassenen Haftbefehle und

Auf Einlegung ferner des unterm 23ten dieses Monats vom k. Appellationsgerichte in diesen Sachen, dann wegen des Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 23 Juli abgefaßt und die Sache zur weiteren Beschlußfassung in die geheime Sitzung des k. Appellationsgerichts der Pfalz als Anklagekammer verwiesen wurde.

In Erwägung, daß laut den Untersuchungs-Akten hinreichende Indizien gegen die drei Beschuldigten sich ergeben, daß dieselben im Laufe des Monats März dieses Jahres unter gemeinschaftlicher Mitwirkung die Leibesfrucht der schwangern Anna Maria Wagner vorsätzlich abzutreiben versuchten, daß sie, in der Absicht, die Frucht abzutreiben, der ergangenen Anna Maria Wagner zu mehreren Malen Getränke, die rauschen verursachen, genommen wurden, reichten oder beibringen gelassen, daß diese Versuchsmittel der vorgesetzten Absicht entsprechen, daß äußerliche Gewaltthaten gegen Leib und Leben einer Schwangern, Mißhandlung gesetzt, nur durch Zufälligkeit, oder von der Willen der Beschuldigten unabhängige Umstände ihre Wirkung nicht hat;

daß, wenn angenommen werden sollte, die Beschuldigten hätten in der Absicht, die Frucht abzutreiben, Gewalt gegen die Schwangere gebraucht, durch Mißhandlung, Schläge und Tritte in den Unterleib, auf Gesäß und Lenden, in Folge der Akten feststehe, daß diese Gewaltthätigkeiten, wodurch die Gesundheit beschädigt worden, oder in Folge Gewaltthätigkeiten, durch welche die Gesundheit zerstört worden sein, mißhandlungen gegen Leibesfrucht gerichtet haben;

In Erwägung, daß diese Handlungen nach Art. 317, Absatz 1 in Verbindung mit Art. 2. des Strafgesetzbuches, dann Art. 59 und 60 desselben – als ein Verbrechen qualifizirt sind, das einen körperlichen und nachtheiligen Nachtheil nach sich zieht;

In Erwägung, daß die gepflogene Untersuchung so weit geführt erscheint, daß gegen den obbezeichneten Verbrechens Anklage gegen die drei Beschuldigten gerechtfertigt und dieselben zur Aburtheilung vor die Assisa der Pfalz gewiesen werden, daß nach dem

einer Ergänzung der Untersuchung nicht bedarf, daß, wenn der eine oder andere Beweis nicht vollständig aufgeklärt sein sollte, dieß einer nach der öffentlichen Verhandlung der Sache geschehen kann;

in Erwägung, daß Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1843, die Competenz der Assisenhöfe für die Pfalz betreffend;

auf den Antrag: 1) gegen den B. Assisenhof, die Attribution der Anklagekammer des K. Appellationshofes für die Pfalz aus- "übend, gegen die gemeinsam der Theilnahme beschuldigten, Peter Böhmer, Elisabetha Hück und Katharina Hück, wegen des oben angeführten Verbrechens Anklage zu erheben, dieselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen und die Bestimmung eines Gerichtstages so wie die Erfüllung der übrigen Vorschriften des Gesetzes zu verfügen, 2) die vom der Rath Commer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 11ten Juli d. Jahres gegen die drei Beschuldigten erlassene Haftsbefehle aufzuheben, welche also lautet:

„das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, zusammengesetzt in seiner Rathskammer vom 11ten Juli 1853, in Gemäßheit des Artikels 127 des Criminalgesetzbuches, und bestehend aus den Herren: Möst, Präsident, Metzner, Richter, Ziegelmaier, Assessor, genügend für den B. Untersuchungsrichter den Präsidenten, und Vorladung stellvertretenden Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1) Peter Böhmer, Taglöhner, 2) Elisabetha Hück und 3) Catharina Hück, alle drei von Mundenheim, wegen Abtreibung der Leibesfrucht an der Maria Magdalena Metzger von Mundenheim, wohnhaft daselbst im Mauer Münz Nr. 1 Hofraum;

Nach Anhörung des Requisitoriums seines Vertreters, so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrags des K. Staatsprocurators vom 26. vorigen Monats; auf gepflogene Berathung und

In Erwägung, daß aus den bisher gepflogenen Instruktion die abgenannten drei Beschuldigten genügend indizirt sind, durch Entfernung die Besorgniß einer unzeitigen Entbindung der Maria Magdalena von Mundenheim

verhaft zu nehmen;

In Erwägung, daß diese Festsetzung
zu strafbaren Taten, welche in den Art.
31 ff und 2. des Verfassungsgesetzes vorgesehen
und verpönt ist;

Auf Einsicht der Artikel 133 und 134 der
Criminalprozeßordnung;

Auf diesen Gründen

erkennt: 1, der Peter Bäkmer, Ackerer
von Mundruschim, 21 Jahre alt, fünf
Schuh, 7 Zoll groß, hagere und Angesichtes
und Haar, Nimrschaf, Augenbraunen
groß, Mund proportionirt, Bart blond,
Kinnbäckig, Gesichtsfarbe gesund, Vor-
derzähne unterstützt; 2, Elisabetha Hak
von Mundruschim, 36 Jahre alt, 5 Schuh
4 Zoll groß, Haare und Augenbraunen
schwarz, Nimrschaf, Augen blau, Nase
und Mund proportionirt, Kinn rund,
Gesichtsfarbe rund, Farbe frisch, Vorder-
zähne unterstützt und stark; 3. die Katharina
Hak von Mundruschim, 36 Jahre alt, 5
Schuh 3 Zoll groß, Haare und Augen-
brauen schwarz, Nimrschaf, Augen
dunkelbraun, Nase mittlere, Mund
mittler, Kinnbäckig, Gesichtsfarbe
bäckig, Farbe gesund, Vorderzähne stark

diesem zur Last gelegten abgeurtheilten
Verbrechen und für seine Person Kosten ver-
urtheilt;

Erklärt diese Leibesverfassungsurtheilung
gegen mehr gedachte drei Beschuldigte;

Verordnet, daß die Vollziehungsbe-
hörde nebst einem Auszuge dieser
Verfügungsakte und diese Ordonnanz
dem Königl. Journal-Notariatspraktikator
für die Pfalz zu Zweibrücken zu-
gestellt werden, so wie daß die gemeldten
drei Beschuldigten körperlich vorgestellt
und in der gehörigen Gefängnißgebracht
werden, welches der P. Appellationsgerichts
hof für die Pfalz zu Zweibrücken beson-
ders wird.

Also beschlossen, wie oben.

Verfaßt: Möhl, Metzner Beigeordneter
Vorsitzender.

Verkündigung der beschriebenen Akten
Akte und das gefällte neue Urtheil.

In Verwägung, daß durch die Verfas-
sungs-Akten sämtliche Anzeigungen
gegen die genannten drei Beschuldigten
sich ergeben, daß sie in Monate März
dieses laufenden Jahres, unter gemeinschaft-
licher Mitwirkung die Leibesfrucht

der Verfehlungen von Anna Maria Mayer von Mindelheim Leibesfrucht abzutreiben versucht, versucht, in der Absicht die Leibesfrucht abzutreiben, durch unerlaubte Mittel zu mindestens Mutter Gr. Indizien, welche dafür sprechen, daß sie die Schuldigten, Elisabetha Hirth für überführt gezeigt ist, daß dieselbe von Schuldigten Peter Böhmer in Verfolgung Handlungen, durch welche die Frucht vorbereitet oder verübt wurde, oder in Verfolgung Handlungen, durch welche die Frucht selbst, wissentlich getötet oder Leibesfrucht gebraucht haben,

daß ferner sprechende Anzeigen dafür vorliegen, daß jene der Anna Maria Mayer gereichten und dieselbe zur Abtreibung der Leibesfrucht bestimmt gewesen, sowie, daß sich gezeigt worden, sowie, daß sich auch dafür zufällig, um den Willen der Schuldigten unabhängige Umstände die Wirkung der von den Schuldigten

gebrauchten Handlungen verhindert, welche Handlungen sich als eine Ausführung von Vollziehung darstellen, da die Verbrechen bereits jetzt völlig, vollendet, und weitere Erhebungen bei der öffentlichen Verhandlung bestätigt werden können;

Daß endlich diese Thatsachen auf Art. 317, Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 und Artikel 59 und 60 des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen qualifizirt sind, welches mit einer Leibes- und zeitlichen Strafe belegt ist, daher zur Zuständigkeit des Assisenhofes gehört;

Daß somit Anklage gegen die Inculpaten wegen dieses Verbrechens Noth findet, dieselben vor die Assisen zu verweisen und die Einleitung eines Anklagezustand, so wie die Vollziehung des bereits von dem Inquisitionsgerichte zu Frankenthal vom 11. Juli l. J. verlassenen Leibesverhaftsmandates zu verordnen ist.

Aus diesen Gründen

Erklärt der K. Assisenhof für die Pfalz als Anklagekammer erkennend, daß gegen die genannten drei Schuldigten Peter Böhmer, Elisabetha und Barbara

Hiebei wurden die oben bezeichneten Anträge Advokaten Natt haben und gemeinschaftlich deshalb zur Abänderung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken,

Anwendet, daß durch die K. Kreisbehörde ein Advokatenakt gegen dieselben angefertigt, und daß die von dem K. Bezirksgerichte zu Frankenthal verhängte Disziplinarstrafe zu bestätigen sollte,

Anerfindet zugleich, daß gegenwärtige Akten und der Advokatenakt den dritten Augsblatt abschriftlich zugestellt, und hierauf sofort in der 24 Stunden ausgeschlossenen Frist allein in das Fürstlich-Zweibrücken abgeschickt werden sollen;

Allerdings in Gemäßheit des Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1813, die Einführung des Cassationshofes für die Pfalz betreffend — Gesetzblatt N. F. 94, sowie der Artikel 231, 233, 241, 242, 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren. Also gesehen und gutgefunden zu München in Rathsversammlung zweiten des Cassationshofes vom 26ten September 1853, wobei gegenwärtig waren: Dr Schmitz, Präsident, Malchus, Direktor, Heppenheimer, Rathsassessor, Dr Glück, Kienbaum, Metz, Hallo, Cattenyer, General-Prokurator am Kassationshofe der Pfalz, Hallschlager, Schreiber

Heppenheimer, Rathsassessor, Glück, Kienbaum, Metz und Wallschlager.

Gegenwärtig ist man allen diesen, den Art. 1 erwähnt, alsbald in Vollzug zu setzen.

Urkundig: Wallschlager, Schr.

Für die Richtigkeit der durch Unterzeichnung des K. Notariatsbeamten erfolgten Ausfertigung

Urkundsbeamter: Wallschlager, Schr.

Der Richtigkeit der Abschrift bescheinigt

Rober.
II. Amt Zweibrücken

für das Bezirksamt Landau geführten Untersuchung gegen

1. Leopold Ulrich, 45 Jahre alt, Ackersmann,
2. David Mayer, 45 Jahre alt, Handelsmann,
3. Apollonia Ulrich, 20 Jahre alt, Ehefrau des Ackers-
mannes Fabian Wolf, alle dahier wohnhaft zu Dierweiler,
die beiden Letzteren, von denen Mayer dermalen flüchtig ist,
der freiwilligen Brandstiftung an einem Wohnhause zu
Dierweiler unter Gefährdung fremder Menschen und fremden
Eigenthums, die Letzteren der Theilnahme an dem gegen
Leopold Ulrich zur Last gelegten Verbrechen beschuldigt;

Nach versammtem Antrag des Königl. Bezirksprocureurs
Kieffer;

Eingehend in Betreff

1) den von Amtswegen schriftlich abgegebenen Antrag, also
lautend:

„Der Königl. Generalprocurator des Königl.
„Appellationsgerichtshofes der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen 1. Leopold Ulrich, 45 Jahre alt,
„Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Dierweiler, 2. David
„Mayer, 45 Jahre alt, Handelsmann allda, wegen
„freiwilliger Brandstiftung an einem Wohnhause zu
„Dierweiler unter Gefährdung fremder Menschen und fremden
„Eigenthums, 3. Apollonia Ulrich, 20 Jahre alt, Ehefrau des
„Ackersmannes Fabian Wolf zu Dierweiler, wegen
„Theilnahme an dem gegen Leopold Ulrich zur
„Last gelegten Verbrechen, – Auf den Königl. Unter-
„suchungsrichter zu Landau geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht des Laufs des Königl. Bezirksgerichts
„zu Landau wegen dieser Verbrechen gegen die Obigen

„ Beschuldigten wegen Diebstahls Verurtheilung vom
„ 29 Juny 1853;

„ In Erwägung, daß die beiden Beschuldigten Adolf
„ Mayer seinerseits wiederholt eingestanden, in verschie-
„ denen Tagen seinem Dienstherrn, ihren beiden Schwäger-
„ und resp. Schwiegervätern zu Sinnenweiler
„ aus dem Behälter für Menschen und fremde Eigenthum
„ am 12 November 1851 abhin Stück in Brand gesteckt
„ zu haben; daß auch gegen die Letztere Recht zuläng-
„ liche Anzeigen der Mitschuldigkeit an der dem Dr.
„ Beschuldigten Adolf zur Last gelegten Brandstiftung
„ vorliegen;

„ In Erwägung, daß diese Handlungen Verbrechen
„ bilden, welche durch den Art. 434 des Strafgesetzbuches,
„ das Gesetz vom 1 July 1834 und Art. 59 u. 60 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und strafend sind;

„ Rechts der Antrag: es gefalle der Anklagekammer die
„ Königl. Appellationsgerichts, gegen die obgenannten Beschuldigten
„ Anklage zu erkennen, sie zur Ababurtheilung vor
„ die Assisen zu verweisen und die Erfüllung der
„ übrigen einschlägigen gesetzlichen Verfahrens zu
„ verordnen.

„ Zweybrücken den 25 July 1853.

„ Unterzeichnet: „ Lessen, Beigeordneter.

Es hat die Rathskammer des Königl. Landgerichts
zu Landau unterm 29 Juny 1853 gegen die Be-
schuldigten erkannt Anklageverfahrens, welches
also lautet:

„ Das Königl. Landgericht zu Landau, versammelt

„ in seiner Anklagekammer den 29 Juny 1853,
„ in Gemäßheit des Art. 127 des Strafgesetzbuches,
„ wie gegangen waren: Simon, Präsident, Hausner,
„ Untersuchungsrichter und Bernard, Greffier,
„ mit Abwesen, stellvertretenden Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen 1. Leopold
„ Adolf, 45 Jahren alt Ackersmann, geboren und wohnhaft
„ zu Sinnenweiler, Kantons Pirmasens, und 2. David
„ Mayer, 45 Jahren alt, Handelsmann, geboren zu
„ Maikammer, Kantons Frankenthal, wohnhaft zu
„ Sinnenweiler, beide der freiwilligen Brandstiftung
„ an ihren Behausungen zu Sinnenweiler unter Gefah-
„ ren Menschen und fremde Eigenthum am 12 Nov. 1851
„ beschuldigt, — so wie 3. Apollonia Adolf, 40 Jahren alt,
„ geboren und wohnhaft zu Sinnenweiler, Ehefrau des
„ Gabriel Adolf, Ackers wann daselbst, der Theilnahme
„ an dem ihrem Bruder Leopold Adolf zu Last gelegten
„ Verbrechen beschuldigt;

„ Nach Verlesung der Aktenstücke in seinem Beisein, so
„ wie nach Anhörung des schriftlichen Antrags des Königl. Staats-
„ prokurators vom Gestrigen;

„ Nach Ansicht der Art. 434 und 59, so wie 60 des
„ Strafgesetzbuches und 133 und 134 des Strafprozeß-
„ gesetzbuches;

„ In Erwägung, daß die beiden Hauptbeschuldigten
„ Adolf und Mayer seinerseits wiederholt eingestanden,
„ in verschiedenen Tagesstunden in ihren beiden
„ Behausungen zu Sinnenweiler unter Gefahr für Menschen
„ und fremde Eigenthum am 12ten November 1851
„ absichtlich in Brand gesteckt zu haben;

„ das Haus gegen die Hofraum Mall zulängliche Abgränzung
„ der Hülfsleistung an den beschuldigten Jakob Jo-
„ hann gelegenen Hofraithweg vorliegend;

„ Erkennt aus diesen Gründen, daß Leopold Adolf
„ und David Mayer der freiwilligen Feuerstiftung
„ an ihren Wohnhäusern zu Linxweiler unter Gehöfe
„ für Menschen und fremdes Eigenthum am 12 Nov. 1851
„ Verbrechen, welches durch Art. 434 des Strafgesetzbuches
„ vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe
„ belegt ist; – und die Hofraum Mall der Theilnahme an
„ dem ihrem Bruder Leopold Adolf zur Last gelegten
„ Verbrechen, – welches die Art. 434. 59 u. 60 des
„ Strafgesetzbuches vorsehen und mit peinlicher und ent-
„ ehrender Strafe belegen; – hinreichend beschuldigt sind;

„ Verordnet demnach, unter Anwendung der Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches, der Hauptklage,
„ auf gegenwärtige Anordnung sich beziehenden
„ Verhandlungen an den Königl. General-Staats-Pro-
„ kurator sind die Akten zu Zwangsräumen gesandt
„ werden sollen, damit weiters angeordnet werde, was
„ Rechtens;

„ Erläßt zugleich eine Leibesarrests-Ordonnanz gegen
„ I. genannten Leopold Adolf, welcher sind fünf, zwey
„ Zoll, eine Linie groß ist, dunkelbraune Haare,
„ gewölbte Stirne, braune Augenbrauen, graue
„ Augen, spitzer Nase, großen Mund, runde Kinn,
„ schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovales Gesicht-
„ form, unbestimmten Körperbau und als besondere
„ Kennzeichen auf der Stirne eine Narbe hat;

„ II. genannten David Mayer, der fünf Fuß,
„ sieben Zoll groß ist, schwarzgraue Haare, niedere Stirne,
„ schwarze Augen, dicke und stumpfe Nase, gewöhnlichen
„ Mund, spitzes Kinn, schwarzen Backenbart, blasse
„ Gesichtsfarbe, länglichen Gesichtsform und unbe-
„ stimmten Körperbau hat, und

„ III. genannte Hofraum Mall, welche fünf Fuß, drey Zoll,
„ drey Linien groß ist, braunen Haare, hohe gewölbte
„ Stirne, braune Augenbrauen, graue Augen, spitzer
„ Nase, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn, gesunde
„ Gesichtsfarbe, längliches Gesichtsform, unbestimmten
„ Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat, –
„ sämmtl. Inculpaten heutigen Tages vorgeführt und in Be-
„ treff ihres Gesuches vernommen und ihnen bedeutet worden,
„ das Königl. Appellationsgericht bestimmen werde.

„ Es beschließen zu Landau, wie oben.

Aktenzeichnet: „ Demuth, Schwarz, Goebel, Schöffen.

Nach Lesung der beschlossenen Aktenstücke und statt-
gehabter Berathung;

In Erwägung, daß sich aus den Erhebungen der
Hauptklage-Verordnung hinreichend schwer belastende
Anzeichen dafür ergeben:

1. daß die beiden Beschuldigten Leopold Adolf und
David Mayer in verschiedenen feuergefährlichen
der beiden Wohnhäuser und dazu gehörigen Gebäulich-
keiten zu Linxweiler in der Absicht eines Verbrech
zu Brandstiftung am 12 November 1851 freiwillig
ausgeübt haben, und daß mit dieser freiwilligen
Brandanlegung Gefahr für Menschen und fremde

liquidirten verbunden war;

2. daß die Mitbeschuldigte Apollonia Ostheim, Ehefrau des Fabrikarbeiters Matth. Ostheim, unter Ziffer 1 abgeänderten, dem Mitbeschuldigten Leopold Ostheim zur Last gelegten freiwilligen Brandstiftung schuldig befunden worden, daß sie hiedurch einen gemeinschaftlichen Leopold Ostheim'schen Antheil der hiezu zur Last gelegten freiwilligen Brandstiftung in den Absichten, welche diese freiwillige Brandstiftung verübt hat, tatsächlich geholfen und beigestanden haben, indem sie wissentlich geholfen und beigestanden haben, daß Leopold Ostheim in seine Gebäulichkeiten freiwillig Feuer legen konnte, in der diesen freiwilligen Feuerlegung vorhergehenden Nacht aus den Gebäulichkeiten des gemeinschaftlichen Leopold Ostheim'schen Anwesens, in einen Park gepackte Mobiliar-Gegenstände, um sie zur Verbrennung zu schützen, mit ausgetragen und in Sicherheit gebracht hat;

daß sich hienach in gegenwärtiger Sache von der freiwilligen Feuer-Legung, beziehungsweise von der Theilnahme daran durch wissentlich geleistete Hülfe und Beistand, also von Thatsachen sowohl, welche laut Art. 434. 59 und 60 des Strafgesetzbuches und des Gesetz vom 1 Juli 1834 als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und schwerer Kerkerstrafe belegt sind, auch zur Zuständigkeit des Assisenhofes gehören;

daß diese Anklage gegen die Ehefrau Ostheim wegen obigen ihr beziehlich zur Last gelegten Verbrechen stattfindet und hienach zur Aburtheilung

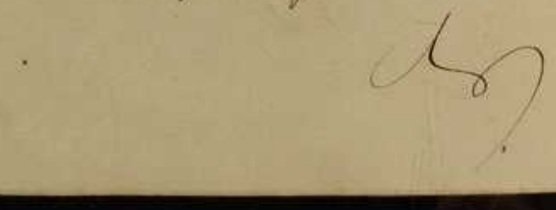

vor das Assisengericht zu verweisen sind, auf die Fassung eines Anklageakts, so wie die Vollziehung der von der ersten Instanz ausgegangenen Leibesarrests-Verordnung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen die Frau Ehefrau Leopold Ostheim, Xaver Mayer und Apollonia Ostheim, Ehefrau von Fabrikant Matth. Ostheim, wegen der verübten ihnen beziehlich zur Last gelegten Verbrechen Anklage statt haben und verwiesen sind zur öffentlichen Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Frankenthal;

Verordnet, daß diese Königl. Landesbehörde die Anklagsakte gegen sie errichtet und das Urtheil vom nächsten Instanz verfügte Leibesarrests-Verordnung in den in den obigen Motiven angegebenen Sinn und Umfang vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil und die Anklagsakte den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren gestattet sein in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Frankenthal eingesehen werden dürfen. –

Alles diess in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches. –

Also geschehen und genehmigt zu Frankenthal in der Berathungszimmer der Anklagekammer am fünfzehnten und zwanzigsten Juli achtzehnhundert dreißig und sechzig, wo gegenwärtig waren: Hansen, Director, Hoff, Marschal, Cotta, Gugel, Bärsch, Hoffner,

zweiter Staatsprokurator, und Clemens, erster Untersuchungsrichter.

Sitzung vom 4 August 1853.

Des Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken sind in seiner Anklagekammer folgende Aktenstücke vorgelegt worden:

Das Urtheil des Land- des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken gefertigten Anklageschrift gegen

Karl Schmitzberg,

46 Jahre alt, Fischer, geboren zu Clausen, wohnhaft zu Esch, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Das vorerwähnten Urtheil des Königl. Staatsprokurators lautet:

Eingesehen insbesondere

die von dem genannten Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Des Königl. General-Staats-Prokurators am Königl.

„Appellationsgerichte der Pfalz,-

„Eingesehen die von dem K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken zum Anklageantrag gefertigte Anklageschrift gegen Karl Schmitzberg, 46 Jahre alt, Fischer, geboren zu Clausen, wohnhaft zu Esch, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30 July 1853 erlassene Contumaz-Ordonnanz, und

„In Erwägung, daß in den Bestimmungen der Prozeßordnung „hinreichend Recht belastende Anzeichen dafür vorliegen, „daß der Beschuldigte in der Nacht vom 1 auf den 2 April „1853 aus dem bewohnten Hause und zum Nachtheil des „Fischers Nikolaus Fournier zu Esch, mittelst Überwindung „einer Hausthüre, Erbrechen einer Fensterscheibe „und Einsteigen durch dieselbe, dann mittelst Aufbrechen „einer verschlossenen Schranke, eine baare Geldsumme „von mindestens 683 f. 35 Kr. gestohlen haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, „welches durch Art. 386, Nr. 1. 384. 381 Nr. 4 des „Strafgesetzbuches ausgestoßen und mit peinlicher und „entehrender Strafe belegt ist;

„Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens gegen den genannten Schmitzberg „Anklage erkennen, demselben zur Abwendung von der „Person zuerkennen, die Verfassung einer Anklageakte „und die Stellung der gesetzlichen Verfügungen „verordnen.

Zweibrücken den 2ten August 1853. Actum:

zeichnet: „Lang, erster Rechtsgerichtsdiener."

Für den von der Kammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 30 July 1853 gegen den Beschuldigten verfügten Haftbefehlserlassung, nachstehenden Inhalts:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„in seiner Rathskammer am 30 July 1853, an gegenwärtig
„waren: Hilgard, Präsident, Lauxard, Richter, Lorenz,
„Untersuchungsrichter, und Ziegg, Stellvertretender
„Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen
„Karl Weinsheimer, Pfleger, zu Dahn wohnhaft, des qualifi-
„zirten Falls Diebstahls beschuldigt;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Anhörung der Anklageschrift des Königl. Prokurators am
„Königl. Landgerichte;

„Nach Einsicht der Art. 133 u. 134 des Gesetzbuches über
„das Verfahren in Rathskammern;

„Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in
„seinem Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung und

„In Erwägung, daß zureichende Anzeichen dafür vor-
„handen sind, daß der Beschuldigte in der Nacht vom 1ten
„auf den 2ten April 1853 mit dem beim gestohlenen Hause und
„dem Nachbarn des Försters Nikolaus Fournier zu
„Dahn, mittels Übersteigung einer Scheunenmauer, so-
„wie mittels Einbruch eines Scheunenthores, so-
„wie mittels Einschlagen einer verschlossenen Thüre,
„und baaren Geldsummen in Betrage von mindestens
„zweihundert Franken und achtzig Centimen sowie Kleidungs-
„stücken gestohlen habe;

„daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
„laut Art. 386, Nr. 1, 384, 381, Nr. 4 des Straf-
„gesetzbuches strafbar und mit peinlicher und entehrender
„Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen

„erklärt das Königl. Bezirksgericht, daß hinreichende
„Indizien dahingehend bei dem Beschuldigten zur Last
„fallenden Verbrechens des qualifizirten Falls Diebstahls
„in Sinne der Art. 386, Nr. 1. 384. 381, Nr. 4 des
„Strafgesetzbuches vorliegen;

„Verordnet demnach, daß in Gemäßheit des Art. 133 u. 134
„des Gesetzbuches über das Verfahren in Rathskammern
„sämmtliche Untersuchungsakten nebst einem Verzeichnisse
„der Überstehungsstücken an den Königl. General-
„Prokurator am Königl. Appellationsgerichte
„dahier gesendet werden sollen, damit weiter
„geschehen möge, was Rechtens.

„Verordnet ferners, daß der obgenannte Karl
„Weinsheim, 46 Jahre alt, verheirathet, Pfleger,
„gebürtig von Flusseimd und wohnhaft zu Dahn,
„groß: 5' 11" 6"', Haaren: schwarz, Stirne:
„nieder und bedeckt, Augenbrauen: schwarz,
„Augen: grau, Nase: groß, Mund: mittelmäßig,
„Kinn: rund, Bart: schwarz, Gesichtsfarbe: rund,
„Gesichtsfarbe: gesund, Vorgeben: krank, ohne be-
„sondern Leidenszustand, — wegen obigen Verbrechens
„mittels Einbruchs besetzt zu ergreifen und in de-

„ jungen Gefängniß gebracht werden soll, welche das k.
„ Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Gestern auf Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs.
Unterzeichnet: „ Hilgard, Lamand, Lamm, Ritz.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter
Berathung;

In Erwägung, daß nach den Akten der Untersuchung
der Einstellung sowohl begründet und belassen ist,
in das Recht zum ersten auf den zweiten April 1853
und dann besonders Häuser und zum Nachtheile des
Häubers Nikolaus Fournier zu Sax, wilderer Übung
Übung einer Gewaltthätigkeit, bestehend einer Faustwaffe
und einer Axt, dann Hallen, dann wilderer Ausübung
einer Nachtzeit Zeit, eines bauen Holzdiebstahls
von mindestens zweihundert Zweig und achtzig Gulden
Fünf und dreißig Kreuzer gestohlen zu haben;

daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet, welches durch
die Art. 381. 381, No. 4 v. 386, No. 1 des Strafgesetz-
buches vorgesehen und mit Zuchthaus- und schweren
Strafen belegt ist, auf gut Ständigkeit der Akten-
gründe gerügt;

daß diese Thatsache Verbrechens gegen wider den
Einstellungsbeschluß Anklage statt findet und Fournier zur
Hauptfragen Abwesenheit vor die Assisen zu wei-
sen, und die Ernennung einer Anklagekammer
gegenüber, so wird die Vollziehung der von den
ersten Richtern aufgegangenen Entscheidung

Verordnung zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellations gericht, sich wegen des
oben näher bezeichneten Verbrechens der qualifizirten
Diebstahls Anklage gegen den genannten Karl Klemmer,
Gastwirth von Bliesen und wegen sich selbst zum Abwesenheit
von die Assisen des Staats zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Prokuratur eine
Anklageakt gegen ihn verfasst und daß die vom ersten
Richter verfügte Entscheidung sein ganzen
Inhalte nach vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den
Anklageakt dem Angeklagten abwesenheitlich zugestellt und
Entscheidung getan in den nächsten zwei und zwanzig Stunden
nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweib-
rücken verbracht werden soll. –

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der
Sitzungssaal gewöhnlichen Sitzungszimmer der Anklagekammer am vierten
August achtzehnhundert drei und fünfzig, wo gegen-
waren: Lamand, Präsident, Ritz, Marschal,
Colla, Engel, Rölsch, Lang, ersten Rathe gerichtlichen,
und Clemens, ersten Ordnungsmeister.

Lamand
Ritz Marschal Colla
Clemens

Sitzung vom 4 August 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Acten der Königl. Untersuchungssache für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung gegen

Daniel Nau,

46 Jahre alt, Lehrer, wohnhaft zu Lohnsberg, der Fälschung öffentlicher Urkunden und einer Feldentweihung, so wie des öffentlichen Aergernisses beschuldigt;

Nach vorgenommener Einsicht der Königl. Staatsprocuratur Conclusion;

Eingehen in die Berathung

Ist der nun schriftlich abgegebene Urtheilsentwurf, welcher also lautet:

„Der Königl. Appellationsgerichts-Rath Hochmuth, als Königl. Appellationsgerichts der Pfalz, –

„Eingesehen die durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kaiserslautern zum Acte ernannt gefertigte Untersuchung gegen Daniel Nau, 46 Jahre alt, Lehrer, zu Lohnsberg wohnhaft, der Fälschung von verschiedenen öffentlichen Urkunden und der öffentlichen Gebrauchung derselben, in den Jahren 1848. 1851. 1852 u. 1853 beschuldigt;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Kaiserslautern am 29 July 1853 gegen den Beschuldigten wegen Verbrechensfälschung, und Gebrauchung, der Urkunden der Beamten;

„gerichtlich ausgefertigte Anzeigen gegen den Beschuldigten sich ergeben haben:

„1. daß der unter dem 31 März 1851 aufgenommene „Gemeinderathsbeschluß der Gemeinde Lohnsberg in der „Art gefälscht sei, daß an statt der Worte „zwanzig" und „der Worte „nun" gesetzt sei;

„2. daß der unter Gemeinderathsbeschluß derselben Gemeinde vom 28 Oktober 1852 in der Art gefälscht, daß der „aus den Worten „zwanzig" der Worte „einzig" gemacht sei;

„3. daß der unter dem 1ten März 1853 unter falschen „Gemeinderathsbeschluß der Gemeinde Horsbronn gefertigte, „in Namen der beteiligten Ortschaften und gezogenen Gemeinderäthen fälschlich versammelt gewesen sei, und dieser „Beschluß also auch von dem Bürgermeister Müller „zu Lohnsberg unterzeichnet sei;

„4. daß es dem früheren Bürgermeister Adam Müller „von Lohnsberg einen Schuldschein über und an von Lehrer „Nau von Altenberg für 38 fl. gehaltene Cautionen „mit diesem bürgermeisteramtlichen Akten zur Unterschrift vorgelegt, der Müller in der Meinung, es „sei ein solcher Akt, unterschrieben; daß aber Müller „dadurch sein persönliches und seinem Bürgen einen „Ersatz für obige 38 fl., sind garantirten Satz „gegenüber übernommen hat und Nau solche dieser „seinen Forderung gefälscht, daß er in denselben beigeschrieben einen Haftbarkeitsakt für Müller „fabrizirte;

„5. daß dagegen auch die oben angeführten vier „Punkten thatsächlich, daß sie falsch seien, in den Jahren „1848. 1851. 1852 und 1853 Gebrauch gemacht;

„ in Erwägung, daß diese Verhandlungen thatsächlich
„ bieten, welche durch die Art. 147. 148. 150. 151 und 154
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gemeinen und
„ anderen Strafen belegt sind;

„ in Erwägung, daß das Königl. Bezirksgericht zu
„ Kaiseraslautern in seiner Entscheidungsverordnung vom 29
„ July 1853 die Verweisung dieser der öffentlichen
„ Gerichte der gefälschten Schriften ausgesprochen und die
„ Anwendung des Art. 148 des Strafgesetzbuches unter-
„ lassen hat, dasselbe in dieser Beziehung ge-
„ eignet zu vervollständigen ist; –

„ stellt der Antrag: die Anklagekammer des Königl.
„ Appellationsgerichts wolle den genannten Simon Klein
„ des ihm unter dem einschlägigen Verbrechen für genügend
„ indizirt erklären, Anklage gegen ihn erkennen und ihn
„ zur Abschreibung vor die Assisen verweisen,
„ die Ernennung eines Anklagerathes und die Er-
„ füllung der übrigen gesetzlichen förmlichkeiten
„ verordnen.

„ Zweybrücken den 2ten August 1853.

Der Anklagekammer: „ Lang, erster Rathsgerichtsrath."

2.) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichts zu Kaiserslautern unterm 29 July 1853
gegen den Beschuldigten erlassene Entscheidungsver-
ordnung, also lautend:

„ Verordnung des K. B. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
„ Sitzung der Rathskammer vom 29 July 1853.

„ Das Königl. Bezirksgericht, in seiner

„ Eigenschaft Untersuchungsgericht, wo zugegen waren: Hoff,
„ Präsident, Hauß, Untersuchungsrichter, Fitz, Richter, und
„ Müller, Gerichtsschreiber;

„ Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten
„ Berichtes in Hinsicht der Untersuchung gegen Simon Klein,
„ israelitischen Lehrer in Erfenbach, Kantons Kaiserslau-
„ tern wohnhaft, der Fälschung von Burg öffentlichen
„ Urkunden und einer Diebstahlsthat in den Jahren 1848.
„ 1851. 1852 und 1853 beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und
„ des Antrags der Königl. Polizeibehörde;

„ Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
„ über das Verbrechen in Ausübung, und

„ in Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„ hinreichende belastende Anzeichen gegen den Beschuldigten
„ sich ergeben,

„ 1. daß es einem am 3 März 1851 aufgenommenen
„ Gemeinderathsbeschluß der Gemeinde Erfenbach im
„ Akt gefälscht, daß es hierbey das Wort „ zwanzig "
„ nach das Wort „ eine" gefälscht, und daß hiedurch auf
„ diesen Beschluß laut Fällung vom 4 März desselben
„ Jahres eine bezahlt wurden;

„ 2. daß es einem Gemeinderathsbeschluß der nämlichen
„ Gemeinde vom 28 Oktober 1852 in der Art gefälscht,
„ daß es aus dem Worte „ zwanzig" das Wort „ einzig"
„ gemacht, und daß ihm Lassen in Folge Fällungen
„ vom 30 Oktober und 30 November desselben Jahres
„ diese einzig Gulden ausbezahlt wurden;

„ daß es unterm 1 März l. J. einem falschen

„ Gemeinderathsbeschluß der Gemeinde Rockenhausen genehmigt,
„ die Namen von drey Gemeinderäthen wegzunehmen und
„ diesen Beschluß alsobald von dem Bürgermeister von
„ Lohnsbach entgegennehmen und die darin bezeichneten
„ sechs Gulden bey dem Einnehmer in Winnweiler holen
„ lassen, und

„ 4. daß der dermalige Bürgermeister Adam Müller
„ von Lohnsbach einem Gesuche über die von Lohnsbach
„ nach Alsenborn für 38 fl. gekaufte Klavier mit
„ seinem bürgermeisteramtlichen Adhibens zum Unterschrift vor-
„ gelegt, den Müller in der Meinung, es sey ein falscher
„ Akt, unterschrieben; daß aber Müller Lohnsbach schon
„ seine Absicht zum Umgehalt für obigen 38 fl. dem
„ genannten Gast gegenüber abgenommen, und den Lohn-
„ sinn schon Lohnsbach gestellt, daß er in demselben eine
„ Verbindlichkeit für Müller gefunden hat;

„ daß diese Handlungen Verbrechen bilden, welche
„ die Art. 147 und 150 des Strafgesetzbuches enthalten und
„ mit einer peinlichen und entehrenden Strafe belegen;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt, daß gegen obengenannten Daniel Rau von
„ Lohnsbach hinreichende Anzeigen bestehen, daß er
„ die obenbezeichneten; durch die angeführten Aktenstücke
„ des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen verübt hat;

„ Demzufolge denselben wegen dieser Ver-
„ brechen vor die Anklagekammer des Königl. Appel-
„ lations-Hofes der Pfalz zu Zweybrücken;

„ Verordnet ferner, unter Anwendung der Art. 138 und
„ 134 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
„ daß sämmtliche, auf gegenwärtige Anklageschrift sich
„ beziehende Akten an den Königl. General-Prokurator
„ Prokurador am Appellationsgerichte für die Pfalz zu
„ Zweybrücken gesendet werden sollen, damit weiters
„ erfolge, was Rechtens;

„ Befiehlt zugleich einen Liebenschaft vorzumerken gegen
„ Daniel Rau von Lohnsbach, Alters: 41 Jahre, Größe: 1. 66,
„ Haare: braun, Stirne: frey, Augenbraunen: braun,
„ Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: schlecht,
„ Kinn: spitz, Gesicht: gewöhnlich, Farb: braun, Gesichts-
„ farben: gesund, Gesichtsform: länglich, Statur: schlank
„ und besondere Kennzeichen, — wovon derselbe sogleich
„ ergriffen und in Verhaftung gesetzt werden soll, sobald der Königl. Appellations-Hof
„ bestimmen wird.

„ So geschehen zu Kaiserslautern, wie Eingangs ge-
„ meldet.

Unterzeichnet: „ Adolf, Hertz, Hilz, Müller. "

Nach Lesung der hierher gehörigen Aktenstücke und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die Er-
hebungen der schriftlichen Voruntersuchung hinreichend
schwer belastet und bezeichnet wird:

1. unter einer von ihm selbst geschriebenen und
unterschriebenen Bescheinigung, datirt Lohnsbach den 26ten
September 1848, worin er sich für den Betrag von
acht und zwanzig Gulden, Preis eines abgekauften
Klaviers, als Schuldner des Lohnes dazu

Abänderung bekannte, und sie auf Tagesordnung Verfügung
Verfassung Urkundsschrift: „Müller" mit Gemeinderath
Einstimmigkeit des gewesenen Bürgermeisters Adam
Müller von Lohrenbach zur Bezahlung obiger Klavierschuld,
den Betrag zurückzuzahlen, in betreffender Absicht mit an
den gewesenen Müller zu schreiben, geschrieben und ge-
sendet, sammt gefälscht zu haben;

2. von da also in Verfolg des Gemeinderathsbeschlusses
des Adam Müller gefälschten, unter Ziffer 1 ange-
gebenen Schrift, wissend, daß jener Gemeinderaths-
beschluß, der Betrag zurückzuzahlen, in betreffender Absicht
und an den Adam Müller von Lohrenbach zu schreiben,
unterdrückt, also gefälscht war, dadurch Gelegenheit
zu haben, daß er den zur Herstellung der Klavier-
Buchhaltung Lohr mit jener Gemeinderathsbeschluß war-
gefertigten Rechnung Lohr gemeindlichen Lohr zurückbehielt;

3. in einen von dem Königl. Landkommissariat Lohr
Lagers bestätigten gemeindlichen Beschluß der Gemeinde-
raths zu Lohrenbach vom 3ten März 1861, wodurch dem
Beschuldigten neun Rückzahlung von zwanzig Gulden,
zahlbar durch den Gemeinde-Einnehmer zu Weilenbach auf
Rechnung der Gemeinde-Kasse von Lohrenbach, bewilligt
worden ist, was dem Worte „zwanzig" das Wort
„vier", der Wahrheit zuwider, in betrügerischer
Absicht und an die Gemeinde-Kasse von Lohrenbach
beziehungsweise die Gemeinde Lohrenbach zu benach-
theiligen, eingeschaltet, hinzugefügt, dadurch die
bewilligte Summe auf vier und zwanzig Gulden

gesteigert, sammt jenen Gemeinderathsbeschluß
verfälscht zu haben;

4. von da also gefälschten, unter Ziffer 3 bezeichneten
Gemeinderathsbeschluß, wissend, daß die Zahl „vier"
zu der Zahl „zwanzig", der Wahrheit zuwider
in betrügerischer Absicht und an die Gemeinde-Kasse
von Lohrenbach beziehungsweise die Gemeinde Lohrenbach
zu benachtheiligen, hinzugefügt, dadurch gefälscht war,
daß er den Gemeinderathsbeschluß zum Zwecke der Rückbezahlung
der daraus enthaltenen Summe von vier und zwanzig
Gulden bei dem gewesenen Gemeinde-Einnehmer
Philipp Wolf zu Weilenbach vorlegte und nachher
langer und geschehener Rückbezahlung der vier und
zwanzig Gulden aushändigte;

5. in einem Beschluß des Gemeinderaths zu
Lohrenbach vom 28 Oktober 1852, wodurch dem Beschul-
digten aus seinem Gehalte zulage für das Jahr 1852/53 zu
vierzig Gulden eine Anweisung auf die Gemeinde-
kasse für die Hälfte jenen vierzig Gulden mit
zwanzig Gulden ertheilt worden, die Zahl „zwanzig"
der Wahrheit zuwider, in betrügerischer Absicht und
an die Gemeinde-Kasse von Lohrenbach beziehungs-
weise die Gemeinde Lohrenbach zu benachtheiligen,
in die Zahl „vierzig" verändert, sammt jenen
Gemeinderathsbeschluß verfälscht zu haben;

6. von dem also gefälschten, unter Ziffer 5 be-
zeichneten Gemeinderathsbeschluß, wissend, daß die

Hasse - zwanzig" der Wasserfeld zuzuweisen, in balanzmässiger Abgang und um die Gemeinde-Kasse von Hohenbach beziehungsweise der Gemeinde Hohenbach zu benachrichtigen, in der Hasse "einzig" vorzumerken, sammt gehörige von Hasse Schuldschein gemäss zu haben, sich an den Gemeinderathsbeschluss zum Zwecke der Auszahlung der ungestempelten Summe von einzig Gulden bei dem genannten Gemeinde-Einnehmer Philipp Adolf zu Mühlbach anzulegen und nach erfolgter und erfolgreicher Auszahlung anzuzeigen;

7. auf einen mit der Namensunterschrift "Müller Bürgermeister" und dem Siegel der Bürgermeisterei Hohenbach versehenen Schein, Fabrik Neckbrun vom 1 März 1853, überschriebenen "Beschluss" und lautend auf einen von dem Gemeinderath zu Neckbrun dem Beschuldigten an die Gemeinde-Kasse von Neckbrun beziehungsweise an den Gemeinde-Einnehmer zu Mühlbach verfügten Anweisung für sechs Gulden, der Wasserfeld zuweisen, in balanzmässiger Abgang und um die Gemeinde-Kasse von Neckbrun beziehungsweise die Gemeinde Neckbrun zu benachrichtigen, die unter der Schrift befindlichen Namensunterzeichnungen der drei Gemeinderathsglieder Löser, Zoller, Schmaltz vergleichen und beizupflichten, die Schrift selbst verfertigt und namentlich in dem Contexte derselben als Grund der ertheilten Anweisung die Worte - für Unterstützung - statt der in einem von den Beschuldigten bezeichneten, mit den echten Unterschriften jener drei Gemeinderathsglieder

versehenen Gemeinderathsbeschluss gebrauchten Worte: "für Pulbaum" eingerückt, - durch diese Alles sammt dieser Schrift zu- und verfälscht zu haben;

8. auch der also zu- und verfälschten, unter Ziffer 7. bezeichneten Schrift, wissend, dass der Wasserfeld zuweisen, in balanzmässiger Abgang und um die Gemeinde-Kasse von Neckbrun beziehungsweise die Gemeinde Neckbrun zu benachrichtigen, die auf der Schrift befindlichen Unterschriften der drei Gemeinderathsmitglieder von Neckbrun Löser, Zoller, Schmaltz nachgemacht, die Schrift selbst aber an der Stelle einer andern, mit den echten Unterschriften dieser drei Gemeinderathsmitglieder versehenen Gemeinderathsbeschluss gefertigt und namentlich in dem Contexte jener Schrift als Grund der verfälschten Anweisung die Worte - für Unterstützung - statt der in einem von den Beschuldigten bezeichneten Gemeinderathsbeschluss gebrauchten Worte "für Pulbaum" eingerückt, sammt zu- und verfälscht waren, - dadurch Gebrauch gemacht zu haben, dass er die Schrift zum Zwecke der Auszahlung der sechs Gulden bei dem Gemeinde-Einnehmer Adolfsheim in Mühlbach vorlegen und nach erfolgter Auszahlung jenes Betrages dem genannten Einnehmen anzeigte;

Dass all dies sammt in der gegenwärtigen Sache von Fassungen von Privat- und öffentlichen Schriften und von der rechtlichen Gebrauche zu- und verfälschter Schriften, also von Verbrechen handelt, welche durch die

Art. 147. 148. 150. 151 und 164 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt sind, auf die Zuständigkeit des Assisengerichtes gehören;

Da diese Anklage Verbrechen selbst Anklagen wider den Beschuldigten stellt sind, dessalben vor die Assisen zu verweisen, die Einleitung eines Anklageaktes gegen denselben, so wie die Stellung der von dem ersten Richter verhängten Leibesstrafsverwandlung - Anklagejahr mit obiger Aussetzung in Bezug des von den ge- und verfälschten Schriften durch den Beschuldigten gemachten Gebrauches zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises, Kammer der öffentlichen Klagen, nach Einsicht der oben unter Ziffer 1 bis 8 inclusive näher bezeichneten Verbrechen Anklagen gegen den genannten Daniel Hamm selbst sowie auch in das Verhaftsbefehlen Abänderung wie die Assisen des Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch die Königl. Landespolizeibehörde eine Anklageakt gegen selben vollzogen und daß die von dem ersten Richter erkannte Leibesstrafsverwandlung mit der in dem obigen Motiven bezüglich der widerrechtlichen Gebrauche der ge- und verfälschten Urkunden angegebenen Aussetzung vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiger Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten abwesenheitlich zugestellt und Ladebefehl gegen ihn auf vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgefaßt werden soll. -

Alles Lieges in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Assisensachen.

Also gerathen und gesprochen zu Zweibrücken in der Berathschlagungs-Kammer der Anklagekammer am vierten August achtzehnhundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lezaure, Director, Fey, Marschal, Colla, Engel, Rölsch, Lang, ersten Raths-Vicepräsidenten, und Clemens, ersten Anklagerichtschreiber &.

Lezaure

Engel Colla

Marschal

Clemens

Sitzung vom 11. August 1853.

Der L. Appellationsgerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen:

Carl Alexander Spatz,

Fabrikant zu Frankenthal, wegen Verbrechen

Fortsetzung der amtlichen Functionen als Anwalt
im Februar und März dieses Jahres;

Dass genannter Beamte der k. General-
Staatsprokurator;

Einzelnes insbesondere

1, den von demselben gerichtlich abgegebenen
Antrag, also lautend:

" Der k. General-Staatsprokurator beim k. Appel-
" lationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
" Gestatte die Akteneinsichtnahme gegen Carl
" Alexander Spatz von Frankenthal wegen unbefugter
" Fortsetzung von Anwaltsfunctionen,
" Gestatte den Vollziehungsbefehl des k. Bezirks-
" gerichts zu Frankenthal vom 25ten vorigen Monats
" und die dagegen in gesetzlicher Frist erklärte
" Opposition;
" Erwägend, dass die Verfügung des
k. Bezirksgerichts Frankenthal auf Grundlage angenommen,
" dass nach gehöriger Notification einer die Dis-
" ciplinarbefugniss vom Amte suspendirenden, beschränkten Dis-
" ciplinarbefugniss vom 6. November 1852 der
" beschuldigte sich beigehen liess, als Anwalt fortzu-
" functioniren, dass er namentlich in einem Pfänd-
" ungsvollzuge materiell weiss wie vor Anwalt
" blieb, insbesondere seinem Zustellungsakt
" corrigirte und mit seinem Namenszuge versieht,
" sein Bureau offen hielt und durch denselben jene
" Procedur anwaltmässig besorgt wurde, - dass
" ferner absque in einem Collocationsprozesse

" der Prozess anwaltschaftlich instruirt;
" Dass demnach fürsichtlich die Thatsache indizirt
" sind, welche den Inhalt des Art. 197 C. p. vorgezeichneten
" Indicat constituiren, da genug gesetzlicher Be-
" stimmung nicht darnach angenommen kann, ob die
" unbefugt fortgesetzte Function eine gelegentliche
" und nicht habituelle Weise statt fand oder findet,
" zumal sowohl die direkte als indirekte Fortsetzung
" der Functionen immer eine Fortsetzung und
" gemäss dieser Fortsetzung verboten ist;
" Erwägend, die Frage anlangend, ob der Anwalt,
" so weit er den betreffenden Strafgesetz unterstellt, als
" fonctionnaire public zu betrachten sei;
" Dass die angefochtene Ordonnanz im Allgemei-
" nen den Anwalt selbst als fonctionnaire public
" betrachtet, das Gesetz aber keine Andeutung macht,
" folglich auf den Fiskus eine Pflicht nicht ungern darf;
" Dass der Ausdruck fonctionnaire public in seiner
" weitesten Bedeutung jeden öffentlichen Beam-
" ten in sich begreift, aber auf jene, welche der
" Gesetz näher bezeichnend gewöhnlich officiers publics,
" officiers ministériels nennt;
" Dass, wenn in Specie ein Zweifel über die
" generelle Bedeutung des Worts fonctionnaire
" public bestehen könnte, er beseitigt wird durch
" die Natur der Pflicht, durch die Bestimmung des
" vorangegangenen Art. 196 C. p. und durch die
" Strafe, welche als die Fortsetzung der Function

„ findet und im Art. 197 Ziff. angeführt erwähnt,
„ der Strafkammer, Rügegerichts p.

„ Erwägend nämlich, daß bei dem Gesetze
„ nicht zu unterstellenden Widerspruch wäre,
„ daß der in unbefugter Fortsetzung des Amtes
„ nur bei einem Akte von dessen Besorgung
„ eintreten sollte, daß derselbe nun bei einem
„ Akte des Amtsantritt von amtspflichtwidrig-
„ keitung verhindern wollte und daß endlich gerade
„ die Absicht, welche die Fortsetzung kennzeich-
„ nen, das Bewußtsein derselben voraus-
„ setzen, und alle Akte von dessen Besorgung
„ es aber eine unbegreifliche Lücke im Gesetze
„ wäre, wenn es die Rügegerichte p. als Akte
„ unterstellt und deren Vollzug nicht hindern;
„ Erwägend schließlich, daß, stellt der Art. 197.
„ Ziff. Immunitätsrecht nicht absolut bestimmt
„ worden wollte, es Immunitätsrecht der Art. 258
„ ib. ist, da der Beschuldigte in Folge vorläufiger
„ der Suspension vom Amte Führung seines Titels,
„ seine Tracht selbst, Anwaltsgehalte vorzuenthalten
„ und Verlust daran abzuwenden nicht illegal
„ in öffentliche Amtsverrichtungen einzutreten,
„ zu verhindern oder allen Zugang auf jenen der
„ Anwaltes abzuwenden, die Führ. d. Ermittlung
„ wesentlich vereitelt und einen integrirenden
„ Bestandtheil der Justizpflege in Civil-
„ sachen bildet, so zwar, daß ohne diese Amts-
„ verrichtungen die richterliche Thätigkeit gar nicht

„ einmal wirksam zu werden vermag;
„ Fällt der Antrag:
„ Gestalte es den Anklagekammern des k. Appella-
„ tionsgerichts die eingelegte Opposition zu
„ verwerfen, die angefochtene
„ Ordonnanz aufzuheben und die Abrichtstellung des
„ Carl Alexander Spatz zu Trier gelegten
„ Inhibitorium vor der Zuchtpolizeigerichts Verhand-
„ lungen zu verfügen.
„ Zweibrücken den 4. August 1853.
„ Der Antrag: L. Schmitt."

2.) In der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Saarbrücken am 25. Juli abhin erlassenen Or-
donnanz, wodurch die Einstellung des Strafverfah-
rens verordnet worden ist;

3.) In der gegen diese Ordonnanz am darauf fol-
genden Tage von Seite der k. Staatsprokuratur
beigelegt erfolgten Opposition;

Allen Einsicht in den Rathskammersitzung vom
8ten laufenden Monats, wodurch die Sache in
Berathung genommen und nach Art. 219 der gesetz-
lichen Prozeßordnung zur Wahrnehmung der
Rathskammer-Urtheile auf den 11ten nächsten
Monats anberaumt worden ist,

Und heute, –

In Erwägung in thatsächlicher Beziehung, daß der
beschuldigte Carl Alexander Spatz hinlänglich bezeu-
gt ist, in der Dauer der wider ihn durch Disciplinar-

Erkenntniß des k. Bezirksgerichts zu Freienhausen, als Disciplinargerichts Sprechens, vom 6. November 1852 rücksichtlich verhängten Suspensionsstrafe und durch fernere Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 31. Januar 1853 bis zum 1. Januar 1853 verlängerten Strafe der Rückgang seiner Functionen als Anwalt, insofern er von dem Allerunterthänigst erhalten hatte, die jüngere Gerichts- und Rechtsanwaltsprüfung vor dem besagten k. Bezirksgerichte vom 16. April 1853 aufgezählt sind, und zwar in Processen und Proceduren, in welche der Mittheilung des vorgesetzten Entschließung, also der Instruction der Disciplinarsuspension vorgängig bereits übertragen worden waren, die folgenden Klagen begonnen zu haben, nämlich:

1. Betreibung respective Fortbetreibung eines von der früheren verheiratheten Fürsprech- und Anwaltin Frau Elisabeth Sully von Hohenhausen dahin, daß an vorgedachten zu jenem Verhältnisse gehörigen, namentlich Gerichtsbetreibungen auf seinem Bureau fortigen Briefboden die zu fertigen Meldung und Rückberichterstattung in Specie des Concepts eines restringirenden Gerichtsbetreibungs mit der Entlastung seines Namens als Zeichen der Tätigkeit vorbehalten, ohne jedoch den Namen und die Eigenschaft als Anwalt selbst anzunehmen oder sich beizulegen, in welcher letzteren Beziehung weiterhin Anwalt Hirschgarten Namen und Function formell fungirt;

2. Fortgesetzte Instruction in den Zeitig'schen Collocationssachen für Barbara Frohsinn Clementine Friedrich Hyazinthen von Hohenhausen

unterm 26ten Februar 1853 an den Letzteren Gerichtsbezirk von Hohenhausen geschriebenen und unterschriebenen Brief und Erstattung der Beurtheilung gewisser einschließlicher Fragen mit der Antwort: ewan, daß sich ein solcher Anwalts der Proceß zum Zwecke des mündlichen Vortrages - Plaidoirie - übernehmen wurden habe;

In Erwägung, daß, wenn diese thatsächlichen Verhältnisse und diese Annahmen der Beschuldigten, wenn sonst nun illegale und illegale, deshalb zu gerichtliche Verfolgung der verhängten Disciplinarstrafe und deren ausschließliche Folgen berechtigt wenn, auf Abänderung haben konnten, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Zulässigkeit der beschuldigten, zu der in dem oben angeführten Gerichtsbeschluß vom 16. April 1853 angeführten Provocation der Aufhebungsentscheidung des Falles, welche letzteren innerhalb Allerhöchsten Orts rechtlich angeordnet worden ist, das Innere abgesehen von den Fragen, welche in concreto unerörtert bleiben kann, ob die Art. 197 bezüglich 258 des Strafgesetzbuches hier überhaupt gesetzgemäß seien, weil die Elemente gefunden zu werden vorliegen, welche vorhanden sein müssten, um objektiv die durch jenen Artikel vorgesehenen Strafgesetze der gesetzwidrig unterlassenen Ausübung der öffentlichen Gewalt mittelst in den Händen der bestehenden und amtlich zur Kenntniß gebrachten Suspension fortgesetzten Verwaltung der Anwalts Functionen beziehungsweise der widerrechtlichen Anmaßung (Usurpation) des Titels oder der Amtsverrich-

Anzeigen einer Anwaltschaftsbestellung, die zu mittelbarer Einsetzung in diese Rechtsverrichtungen, oder zu mittelbarer Besorgung von in die letzteren einschlagenden Handlungen in derselben Eigenschaft annehmen zu können;

Da ferner unter Hinweis auf das Gesetz über die einzelnen Akten und Handlungen als eine illegale Continuation der Anwaltsfunctionen, beziehungsweise als eine Usurpation der letzteren angesehen werden können, welche den eigentlichen Mitgliedern der Anwaltschaft, so wie diesen selbst gegenüber gerichtlich und ordnungsmäßig bei Eid bestraft, und gegenüber Dritten und so angesehen, daß zu ihrer Besorgung nur der in Dienstthätigkeit stehende Anwalt Qualität und Befugniß hat, dagegen solche Akten und Handlungen, welche formell Anwaltsakten im engeren Begriffe des Wortes bilden, das Gericht aber die Akten und Handlungen, von denen heute die Rede ist, nicht auf den Grund nicht zu nehmen sind, weil sie den obenangeführten Charakter nicht an sich tragen, sondern vielmehr solche Akten und Handlungen bilden, welche von jedem Dritten, der Nicht-Anwalt ist, daher auch von dem beeideten Dritten, als Vertretern der Anwalts, in den Dienst seiner Vertretung vorgenommen werden können, ohne daß diesen Handlungen andere als der Ehrenwort-Verpflichtung unterworfen wären;

In Erwägung, daß dem Allem zufolge die eingelegte Opposition nicht gerechtfertigt

und daher zu verwerfen ist;

Aus diesen Gründen

Demnach das k. Appellationsgericht die von Seiten des k. Staatsbehörde eingelegte Opposition.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathsitzungszimmer den Aufklagenkammer am ersten August 1853, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Sopp, Merckel, Cotta, Engel, Lösch, L. Schmitt, k. General-Staatsprokurator und Bernard, II. Referendarschreiber.

Kaerner

Merckel Lösch Cotta

Engel

Bernard

Sitzung vom 24 September 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Klage des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken gegen Untersuchung gegen

Carl Roemer

33 Jahre alt, Färber, in Zweibrücken wohnhaft, wegen Amts-Ehrenbeleidigung gegen den Königl. Bezirksgericht Zweibrücken;

Nach vernommenen Zeugen des Königl.

zweibrücken Rechtsprocuratorel) Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1.) den von Demselben schriftlich abgegebenen Antrag, wie folgt lautend:

„Der Königl. General-Rechts-Procurator „beim Königl. Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der gegen Carl Roemer, Färber „zu Zweibrücken wegen Beleidigung des „Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken „sowie den Königl. Untersuchungsrichter zu „Zweibrücken gerichteten Untersuchung;

„Nach Einsicht des Rathskammerbeschlusses „dieses Gerichts vom 18. Dezember abhin, wo„durch die Einstellung des Verfahrens ver„worfen wurde;

„Nach Einsicht der vom Königl. Rechts„Curator des Königl. Bezirksgerichts unterm „19. Dezember abhin gegen diesen Beschluß einge„legten Opposition;

„In Erwägung, daß aus den ergebnißvollen „der Untersuchung der Beschuldigte die Kund„machung des gegen Rennefeld eingeleiteten „Prozeßverfahrens in öffentlichen Wirthshäu„sern einer Weise besorgt, daß hieraus nothwendig „die Delikatesse des verletzenden Vorwurfes, „und insbesondere daß bei den Äußerungen vor„kommenden Königl. Bezirksrichters Laurent, von „dem der Beschuldigte unmittelbar wußte, ge„hört hatte, daß er zu dem Beschluß auf Rege„rung des Rennefeld'schen Untersuchung mitge„wirkt habe, verletzt werden mußte, was „auch der Bezirksrichter Laurent um so gewiß„ser der Fall war, als der Beschuldigte mehr„fach zur Rede gestellt und auf den Falsum seiner „Äußerung aufmerksam war;

„In Erwägung über die beleidigende Absicht „der Persönlichkeit des Beschuldigten aus seinen „gebrauchten Ausdrücken muß der geringste „Zweifel abwaltend kann";

„Stellt den Antrag: es gefalle der Anklagekam„mer des Königl. Appellationsgerichts, mit„telst Aufhebung der Ordonnanz des Königl. „Bezirksgerichts Zweibrücken vom 18. Dez„ember 1853, den Beschuldigten Roemer auf „Grund des Artikels 222. des Strafgesetzbuches „vor das Zuchtpolizeygericht zu Zweibrücken „zu verweisen.

„Zweibrücken 22. Dezember 1853.

„Unterzeichnet: Kieffer, Rechtsprocurator."

2.) Von nun der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 18. d. M. erlassenen Beschluß, welcher die Einstellung des Verfahrens verordnet;

3.) die Vorlage von Seite des Königl. Rechtsbeistandes daselbst am folgenden Tage abgegebenen Opposition- Erklärung;

Nach Lesung der betreffenden Akten und
Statt gehabter Berathung;

In Erwägung, daß die Anordnung der Einstellung des wider den Beschuldigten eingeleiteten Strafverfahrens, welche durch den Rathskammerbeschluß des Königl. Zuchtpolizeigerichts dasiger vom 18. September 1853 ausgesprochen worden ist, die konsequente und richtige Folge gehöriger Würdigung der in den Aussagen der vernommenen Zeugen gegen den Beschuldigten im Betreffe der ihm zu Last gelegten Amts-Ehrenbeleidigung des Königl. Bezirksamts dasiger gegebenen Anzeigen- und Belastungspunkten bildet, indem von den sämmtlichen Zeugen, welche dem Vorfalle beigewohnt, namentlich von den Hauptzeugen Laurent und Clemens die Amtsehrenbeleidigung, in welche der Beschuldigte, in welche der Beschuldigte am Abende des 8ten August 1852 im Röstler'schen Hause ausgebrochen, namentlich die Rede: „ich widerspreche dem allgemeinen Rathsbeschlusse, daß ein falscher Bankschein Kourant, so wie Treue Hin und Fahrung so angeschafft worden sind, als sollen sie unseren Einnehmer und der ganzen Verwaltungsbehörde des Beschuldigten an jenem Abende nicht sowohl gegen das Königl. Bezirksgericht und dessen amtliche Verfassung in der Prozedur gegen Bamberger, sondern vielmehr gegen dessen Person gerichtet sein, und dessen ganzes, seine Vorgesetzten, erbitterndes Benehmen, durch in ungeziemender

und nicht gehöriger Achtung Ausdrücke auszudrücken, sowohl nicht gelungen in Beziehung auf die demselben zur Last gelegte Ehrenverletzung diejenigen Entschuldigungen zu erbringen, welche dessen Vorgesetztenstellung zu notiviren im Stande gewesen,

daß somit auch solche Zweifel in der Person vorliegen, welche die Einstellung des Verfahrens ausschließlich zu machen, da dieselben die von der Königl. Staatsbehörde eingelegte Opposition als nicht gerechtfertigt erscheinen,

Und diesen Gründen

verwirft der Königl. Appellationsgerichtshof die von Seite der Königl. Staatsbehörde eingelegte Opposition.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken, in dem Berathschlagungszimmer der Strafkammer, am vier und zwanzigsten September achtzehn hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Kaerner, Direktor, Merkel, Hetzfeld, Serini, Hoffmann Räthe, Kieffer, zweiter Staatsprokurator und Reber, zweiter Amtsgerichtsschreiber.

Die Räthe Hetzfeld und Hoffmann die beigetretene Verschiedenheit der anderen Räthe der Strafkammer.

Kaerner

Merkel. Hetzfeld.

Serini

Hoffmann

Sitzung vom 24 Sept. 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Einsicht der durch den Königl. Advokat-Anwalt gerichtlichen Requisitorien für den Bezirk Landau gerichteten Anklageschrift gegen

Abraham Baumgärtel,

23 bis 24 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Billheim, dermalen flüchtig, des Verbrechens Bankerotts beschuldigt,

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staats-prokurators Hoffius;

Eingehens in Betracht

1°) Daß vom genannten Staats-prokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.

„Appellationsgerichte der Pfalz,

„Nach Einsicht der gegen Abraham Baumgärtel, Handelsmann zu Billheim, dermalen flüchtig, ergangenen Requisitorien Sachwalts der Königl. Anklagekammer zu Landau gerichteten Anklageschrift;

„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten durch das Königl. Bezirksgericht zu Landau unterm 22. August abhin verfügten Haftsentlassung;

„In Erwägung, daß sich aus der gerichtlichen Untersuchung genügend belastende Thatsachen ergeben, daß der besagte in Anfang des Monats Januar 1853 bei zahlungsfälligen Lasten mit Hinterlassung einer Schuldenmasse von 2324 fl. 42 kr. und fast keinen Aktiv-Vermögens und während acht bis neun Monaten sich widerrechtlich im Zustande der

„Zahlungsunfähigkeit befand, der größere Theil der in seinem Laden vorräthig gewesenen Waaren mitgenommen, zum Theile seiner Familie verkauft, theils bei Seite geschafft und seine Zahlungsmasse vermindert hat;

„In Erwägung, daß diese Handlungen durch die Art. 593 des Handelsgesetzbuches und 402 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und strafbar sind;

„Stellt der Antrag: es gefalle der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage gegen den Beschuldigten zu verfügen, denselben zur Abwartung der Anklage vor die Assisen zu verweisen und die Haftentlassung des weiteren gesetzlichen Räumlichkeiten zu verordnen.

„Zweybrücken den 14 September 1853.

Unterzeichnet: „Hoffius, zweiter Staatsprokurator."

2°) Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 22 August 1853 gegen den Beschuldigten verfügte Haftsentlassungsverordnung, also lautend:

„Verordnung des K. B. Bezirksgerichts zu Landau.

„Sitzung der Rathskammer vom 22 August 1853.

„Das K. B. Bezirksgericht, in seiner Anklagekammer, wie zu gegen wurde: Kayser, Richter, Lehr, Richter, mit Beirath abwesenden Präsidenten, Kayser, Untersuchungs-Richter, Handler, Richter, und Müller, Staatsanwalts-substituirten Greiffenreiter;

„Nach Ansicht der vom Untersuchungs-Richter Kayser verfaßten Requisitorien, Bezug zu Einsicht der Untersuchung gegen Abraham Baumgärtel, Handelsmann in Billheim wohnhaft, des verbrechlichen Bankerotts im Sinne K. G. beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Prozeß-Schriften und der
„ Anklage der Königl. Staats-Behörde;

„ Nach Anleitung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren und

„ in Erwägung, daß der gegenwärtigen Untersuchung zu Folge
„ der Schuldigte seinen Wohnsitz in Zweibrücken, bey seiner
„ im Anfange des Monats Januar l. J. bewerkstelligten
„ gerichtlichen Auswanderung nach Amerika den größten Theil
„ der in seinem Laden vorräthig gefundenen Waaren
„ mitgenommen und zum Behufe seiner Auswanderung an-
„ gekauft zu haben, während er einen Schuldenstand von 2332 fl.
„ 44 kr. und fast kein Vermögen zurückgelassen und sich
„ schon längere Zeit notorisch im Zustande der Zahlungs-
„ unfähigkeit befunden hat;

„ daß aber diese Thatsachen ein Verbrechen bilden,
„ welches der Art. 593, Nr. 2 des Handelsgesetzbuches
„ ergiebt und der Art. 402 des Strafgesetzbuches mit einer
„ gerichtlichen und exemplarischen Strafe belegt;

„ Aus diesen Gründen

„ erklärt, daß gegen obangenannten Abraham Bergheim
„ hinreichend starke Anzeigen bestehen, daß der ihm schuld-
„ gegebene, durch die angeführten Gesetze näher qua-
„ lificirte Verbrechen vorliegt, demnach genug Ur-
„ sachen vorhanden sind, denselben vor die Anklagekammer
„ des Königl. Appellations-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken
„ Behufs Urtheil gehörig, unter Anwendung der Art. 133 f. 134
„ des (Strafgesetzbuches) sowie: Strafprozeß-Gesetzbuches,
„ daß gerichtliche, auf gegenwärtige Untersuchung sich
„ beziehende Akten an den K. General-Staats-Prokurator

„ am Appellations-Gerichte für die Pfalz zu Zweibrücken
„ gesendet werden sollen, damit weiter verfolgt, und
„ Recht;

„ Beschluß zugleich eine Leibvorfahrt-Ordonnanz gegen
„ Abraham Bergheim, Handelsmann in Bolchen, wovon
„ derselbe bürgerlich vernommen und in Folgung Erkenntniß
„ verhaftet werden soll, welches des Königl. Appellations-
„ Gerichts Urtheil bestimmen wird.

„ So geschehen zu Saarbrücken in sitzender gewöhnl.
Rathszeit: Haas, Hirsch, Hundsdorf und Müller."

Nach Lesung der Untersuchungs-Akten und Staats-Behörde
Requisition;

In Erwägung, daß der Beschuldigte Abraham Bergheim
über Zeit der Thatsache, welche den Gegenstand der
gegenwärtigen Procedur bildet, Handelsmann war
und ein offenes Handelsgeschäft hatte, indem er Waaren
einkaufte zu dem Zwecken, um sie wieder zu ver-
kaufen, daraus sein gewöhnliches Gewerbe machte,
ein Patent als Handelsmann gelöst hatte und laut
Artikel des Königl. Bezirksgerichts zu Saarbrücken
vom 26 Januar 1853 als Handelsmann in Zahlungs-
stand verklärt worden ist;

In Erwägung, daß laut die Schriften der Beamten-
stehung Anzeigen und Belastungen hinreichend gegen
Art gegen den Beschuldigten erhoben worden sind, welche
Natur gegenan, daß demselben bey seinem im Anfange
des Monats Januar 1853 bewerkstelligten heimlichen
Entweichung aus Bolchen und Auswanderung des
größten Theil der in seinem Laden zu Bolchen
vorräthig gefundenen Waaren mitgenommen, und

Beklagten geschafft und seiner Gläubigerschaft entzogen habe und zwar Einige Akten in betrügerischer Absicht, während es einen Vermögensstand von 2324 fl. 22 kr. und sonst gar kein Aktiv-Vermögen — nach der Aussage des Agenten der Gläubigerschaft Silberg von 373 fl. 54 kr. — zurückgelassen und sich schon seit längerer Zeit insolvent im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befunden;

daß es sich nunmehr in der gegenwärtigen Lage von einem betrügerischen Bankerott mittelst Beiseiteschaffung in betrügerischer Absicht von Effekten, also von einer Uebertretung handelt, welche durch die Art. 593, Nr. 2 des Handelsgesetzbuches und 402 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Kette belegt ist, auf das Feststellungsbild des Assisengerichtes gehört; daß schon Anklage wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten Gall steht, deshalb deßhalb vor das Assisengericht der Pfalz zu verweisen, die Einleitung einer Anklage-Akte gegen denselben, so wie die Vollziehung der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes zu Landau unter dem 22 August 1853 verfügten Leibesverhaftsnahme ihm ganz neu zu eröffnen und vollziehen wären;

in Erwägung zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten abwesenheitlich zugestellt und Letzterem gestattet ist, binnen vierzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Verfahren zur Hauptverhandlung verwiesen werden soll. —

Alles laut in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das einleitende Verfahren.

Also gethan und gesprochen zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am vierundzwanzigsten September achtzehnhundert drey und fünfzig; wo gegenwärtig waren: Brauner, Director, Marschal, Präsident, Hoffmann, Räthe — die Räthe Präsident und Hoffmann beeidigte Vertretung der übrigen Räthe der Anklagekammer — Finster, zweiter Staatsprokurator, und Clemens, zweiter Gerichtsschreiber ad.

Brauner

Marschal

Hoffmann

Finster.

Clemens

Sitzung vom 24 Sept. 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Rede des Königl. Vertheidigers über den Antrag der Königl. Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 27 August 1853, wodurch

Ludwig Hannenstein,

36 Jahre alt, Kunst- und Weinhandelsmann, wohnhaft zu Zweibrücken, dermalen flüchtig, des betrügerischen Bankerotts beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des Königl. Staatsprocurators Lieffen;

Eingehen in die besondern

1° In den vom Instruktionsrichter abgegebenen Motiven, als lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz,
„Nach Einsicht der gegen Ludwig Hannenstein, Kaufmann
„und Weinhändler in Zweibrücken, dermalen
„flüchtig, wegen betrügerischen Bankerotts durch den
„Königl. Instruktionsrichter zu Zweibrücken
„geführten Untersuchung;
„Nach Einsicht der gegen den Beschuldigten vom Königl.
„Bezirksgerichte zu Zweibrücken unterm 27 August 1853
„erlassenen Liberationsordonnanz;
„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„hinlänglich bekannte Anzeichen resultiren, daß der
„Beschuldigte vor seiner im Monat Januar l. J.
„bevorstehenden Flucht, wo er sich notorisch im
„Zustande der Zahlungsunfähigkeit befand, und seine Schuldmasse
„von mehr als 30000 fl. nach Abzug seines Aktivvermögens zurückließ, einen vom Kaufmann
„Isaak Bernard in Kirchheimbolanden gekauften und
„noch bezahlten Quantität Weines um 213 fl. und
„einige Kanzleyen zu Kirchheimbolanden seinen Gläubigern zu Zweibrücken wieder verkauft, diesen Betrag mitgenommen, somit beyde Theile geschädigt und seine
„Zahlungen eingestellt hat;
„In Erwägung daß diese Handlung durch Art. 583 des Handelsgesetzbuches und 402 des Strafgesetzbuches weggelassen und strafbar ist;
„Stellt den Antrag: es gefalle der Anklagekammer
„des Königl. Appellationsgerichts wegen des bezeichneten
„Thatbestandes Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, denselben zum Abschlusse des Verfahrens
„zu verweisen und die Eröffnung der einlaufenden
„gesetzlichen Formalitäten zu verordnen.
„Zweibrücken den 23 September 1853.
Unterz.: „Lieffen, zweiter Staatsprokurator."

2° Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 27 August 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Liberationsordonnanz, nachstehenden Inhalts:

„Ordonnanz des k. b. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.
„Sitzung der Rathskammer vom 27 August 1853.
„Das k. b. Bezirksgericht, in seiner Raths-Sitzungskammer,
„wo zugegen waren: Haas, Präsident, die Herrn

„ der mit Urlaub abwesenden Geschworenen Hoffmann,
„ Horst, Ackermann, Fritz, Pistor, und Müller,
„ Hallwachsenender Gerichtsboten;

„ Nach Eröffnung der vom Anklagesenate erfolgten
„ Entscheidung in Hinsicht der Anklageführung gegen Ludwig
„ Hannstein, Posthalter und Gastwirthen, in Lichtenbuchen
„ wohnhaft, der Verbrechen der Tödtung im Falle
„ seines Todes beschuldigt;

„ Nach genommener Einsicht der Verzeichnisse und
„ der Anklage der Königl. Staatsbehörde;

„ Nach Anleitung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich
„ gegen sämmtliche Angeklagten gegen den Beschuldigten sich
„ ergeben, daß derselbe im Monate Januar l. J., als er sich
„ notorisch im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befunden, von
„ Isaac Strauß, Juden- und Metzgerknecht in Lichtenbuchen, 33 Stück Gänse um 187 fl. gekauft, unter
„ der Erklärung, dieselben sofort nach seinem
„ daselbigen Wohnhofe von seiner Reise, als er dieselben
„ weiterhin verkaufen wollte, zu bezahlen;

„ daß er auf diesen Einkauf am 22 Januar an den Diener
„ seines Bruders Ludwig Simon in Zwingenheim verkauft,
„ daß der letztere mit den Gänsen sofort nach Amorbach
„ weitergewandert ist und eine Gesellenreise von mehr
„ als 3000 fl. findenlassen hat;

„ daß aber diese Thatsachen ein Bankerott-
„ bilden, welches der Art. 593, No 2 des Handelsgesetz-
„ buches vorsieht und der Art. 402 des Strafgesetzbuches

„ mit einer peinlichen oder correctionellen Strafe belegt;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte auf seinem
„ Verhöre sich, auf seinen Reisen nach Amorbach und
„ Eichhaus, daß er nicht wisse wieviele Gänsekäufe, so wie
„ kurze Zeit vorher verschiedene Handelsgänge zum Nach-
„ theile von folgenden Personen gemacht habe,
„ als:

„ 1. Jakob Frank, Gastwirth auf der Langmeil, um
„ den von 1 fl.,

„ 2. Franz Hilbert, Gastwirth von hier, um den von 5 fl.,

„ 3. Theobald Klaus von der Langmeil, Fruchthändler
„ in Hilbert, um den von 3 fl.,

„ 4. Adam Wagner, Wirth in Hainberg, um den von 2 fl.
„ gekauft, und

„ 5. Franz Meisel, Zollaufseher auf der Thierbrücke,
„ von dem er 30 Lederne Reithosen zu 10 fl. gekauft,
„ wegen dessen Verfolgung die Königl. Staatsbehörde
„ einen Haftbefehl genehmigt hat;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkläret, daß gegen obengenannten Beschuldigten
„ Ludwig Hannstein hinreichende starke Anzeichen
„ bestehen, daß er das oben bezeichnete, durch den
„ angeführten Gesetzesartikel untersagte Verbrechen
„ begangen hat;

„ Demzufolge genau denselben wegen dieses Verbrechens
„ vor die Anklagekammer des Königl. Appellations-
„ gerichtes der Pfalz zu Zweibrücken;

„ Verweiset, weitere Verordnung der Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches (sowie Strafprozeß-
„ gesetzbuches, daß sämmtliche auf gegenwärtige

„ Abtretung sind bezeichnete Akten an den Königl.
„ Fiscal-Rechts-Assistenten am Bezirksamte zweibrücken
„ hier die Pfalz zu Zweybrücken gefendet worden
„ sollen, damit weitere erfolge, was Rechtens;

„ Erlaß zugleich eine Edictalvorladung gegen
„ Ludwig Hermenstein von Zweybrücken, Alter: 36
„ Jahre, Größe: 5' 6", Nation: Pfalz, Haare:
„ Schwarz, Stirn: hoch, Augenbrauen: schwarz,
„ Augen: schwarz, Nase: mittel, Gesicht: länglich,
„ Gesichtsfarbe: blaß, – wegen begangenen Betrugs
„ angeklagten und in Haftung Befangnuß verbrach
„ werden soll, worüber das Königl. Bezirksamt zweibrücken
„ bestimmen wird;

„ Ferners wird das Königl. Rechtsbeistands Urkunden
„ über die gemachten Kostenbetrag.

„ Also verlassen, vor Eingang genehmigt.
„ Zweibrücken: „ Hesse, Hesse, Fitz und Müller."

Vorlesung der verlesenen Aktenstücke
und vorgängiger Einsicht;

In Erwägung, daß der Eigenthümer des Gasthofs zum Engel Wolfgang als Gemeinde- und Steuerhebsmann der Gemeinde Ixheim, aus den Büchern der Gemeinde Ixheim ersehen hatte, daß Hermenstein als Fremder kaufte, um sein Gewerbe zu verkaufen, daß Hermenstein in seinem Hause Logis nahm und Kaufhandel mit Leinwand trieb, daß Hermenstein als Fremder ohne Gewerbsschein Handel trieb, und als solcher auf Anzeige des Königl. Bezirksamts zu Zweibrücken

vom 13 Februar 1853, als Handelsgewerbe gepfändet, in Contumaxzustand versetzt worden ist;

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die Verfügungen der Polizeilichen Bekanntmachung sowohl veranlaßt und noch verpflichtet ist, vor seinem im Laufe des Monats Januar 1853 bewerkstelligten Einkaufe, zu einer Zeit, wo er sich nachweislich im Zustande der Insolvenz befand, mit Zurücklassung seiner seine Activa-Forderungen um beinahe Zweitausend Gulden übersteigenden Passivmasse, den baaren Erlös aus seinem an den Handelsmann Isaak Braunschweig zu Zweibrücken auf Credit gekauften und an Einwohner Ludwig Simon zu Zweybrücken verhandelten Quantum Garn mit zweihundert und Einzig Gulden und einigen Kreuzern mitgenommen und beziehungsweise dieß verschafft zu haben, – Excess in Verfügungswidriger Absicht;

In Erwägung, daß sich Hermenstein in der gegenwärtigen Sache von einem Verfügungswidrigen Contravents, namentlich mittelst Verheimlichung in Verfügungswidriger Absicht von Geld, als von einer Habe sich entfernt, welche durch Art. 393, Nr. 2 des Handelsgesetzbuches mit Art. 402 des Handelsgesetzbuches als Pfandsache angesehen und mit Einbegreifung anderer Beweise belegt ist, auf zur Zuständigkeit des Abschiedsgerichts gehört; daß diese Anklage wegen Nichterscheinens gegen den Beschuldigten statt findet, weßhalb daß von das Abschiedsgericht der Statt zu verfügen, die Einziehung seiner Habschaft gegen denselben, so wie die Vollziehung der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken

weiter in rechtlicher Beziehung ausgeführt ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts-Senat, daß gegen Ludwig Hünerstein wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens der betrügerischen Bankerotts Anklage stattfinden und demgemäß in Betreff zum Abschluß der Untersuchung vor die Assisen der Pfalz zu verweisen;

Anderseits, daß durch die k. Rathskammer in Anklagestand gegen ihn auszusprechen und daß die vom rechten Rheine ergangene Rechtsverwahrung ihrem ganzen Inhalte nach wollzogen werden;

Demzufolge kommt, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklageakten den Angeklagten schriftlich zugestellt und Letzterem gestattet sein solle, binnen zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtskanzlei zu Zweibrücken verbalisirt werden solle. –

Also gelegt in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am vierzehnten und zwanzigsten Septembre achtzehnhundert Drey und fünfzig, von den Herren waren: Lauman, Vizepräsident, Mannhal, Beisitzer, Lauis, Hoffmann, Räth (– die Räthe Hildebrand und Hoffmann sind legaler Verhinderung der übrigen Räthe der Anklagekammer –), Klassert, zweiter Staatsprokurator, und Lehmann, erster Anklagegerichtsschreiber p.

Lauman

Lauis Mannhal Klassert.

Hoffmann Lehmann

Sitzung vom 28 September 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Rathskammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Advokat-Anwalt bei dem Bezirks-Gerichte Zweibrücken gerichteten Anklageschrift gegen

Maria Klugen,

24 Jahren alt, gebürtig aus Zweibrücken, zuletzt Dienstmagd bei dem Kaufmann Adam Hilling in Zweibrücken, des Diebstahls angeklagt;

Nach vernommenen Zeugen der Königl. Staats-prokuratur Anklage;

Eingesehen insbesondere

die von dem Ersten Examinanten schriftlich abgegebene Aussage, also lautend:

„ Der Königl. Ermanal-Staats-Prokurator am Königl. Appellationsgerichten der Pfalz,

„ Eingesehen die von dem Königl. Anklageschrift-Schreiber „ für den Bezirk Zweibrücken vom Staats-wegen gerichtete „ Anklageschrift gegen Maria Klugen, 24 Jahren alt, „ ledige Dienstmagd, gebürtig aus Zweibrücken, zuletzt „ in Diensten bei Kaufmann Hilling in Zweibrücken, „ des Diebstahls angeklagt;

„ Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. „ Bezirks-gerichts zu Zweibrücken am 20 September 1853 „ dahin ergangene Entscheidungs-Urtheil, und

„ In Erwägung, daß die gerichtliche Klage-Instruktion „ beendigt worden, in der Haft vom 24 auf den 25ten

„ Juny 1853 zu Zweybrücken ihre ungeborene Kind freiwillig getödtet zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen „bildet und laut die Art. 300 und 302 des Strafgesetz„buches strafgenommen und mit gänzlicher und entehrender „Strafe belegt ist, –

„ Hallo den Antrag: die Anklagekammer des königl. Appel„lations gerichts wollen mögen die oben näher bezeichnete „Verbrechens gegen die Beschuldigte Anklage nehmen, „dieselbe zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen, „die Ernennung eines Anklagsrathes und die Erfüllung der „übrigen gesetzlichen Förmlichkeiten verordnen; –

„ Zweybrücken den 24 September 1853.

Unterz: „ Lang, assessor Procès gerichtsrath."

2ens die von der Rathskammer des königl. Bezirksgerichts zu Zweybrücken am 20 September 1853 gegen die Beschuldigte wegen Kindesmordversuchs, laut also lautet:

„ Das königl. Bezirksgericht zu Zweybrücken, wor„sammelt, in seiner Rathskammer am 20 September 1853, „wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Lenz, „Untersuchungsrichter, Glaser, Assessor, und „Marschal, Stellvertretender Gerichtsschreiber, folgen„den Rathsspruch vollziehend:

„ In der von Amtswegen eingeleiteten Unter„suchungssache gegen Maria Heyer, ledige Dienst„magd aus Zweybrücken, des Kindsmordes in der „Nacht vom 24 auf den 25 Juny 1853 beschuldigt;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„ Nach Anhörung des Antrages des königl. Staats„prokurators;

„ Erwägend, daß die Beschuldigte Maria Heyer, ledige Dienstmagd aus Zweybrücken, Alters: 24 Jahren, „Größe: 5' 2", Haaren: schwarz, Augenbrauen:

„ Gesichts gleichen Tages und der Art. 133 und „134 des Strafgesetzbuches über das gänzliche Beyschweigen;

„ Nach Anhörung des königl. Untersuchungsrichters in „seinen Gründen;

„ Nach vorgängiger Berathung und

„ In Erwägung, daß aus der gerichtlichen Untersuchung „sich genügende Indizien haben ergeben, daß die „Beschuldigte in der Nacht vom 24 auf den 25 Juny l. J. „ihr uneheliches Kind heimlich getödtet hat;

„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen „bildet, welches laut der Art. 300 und 302 des Straf„gesetzbuches mit einer gänzlichen und entehrenden „Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ schließt das königl. Bezirksgericht, mit Beyschweigen „der Indizien bezüglich des der Beschuldigten zur Last liegenden „Verbrechens der heimlichen Tödtung ihres neu„geborenen Kindes in der Nacht vom 24 auf den 25 „Juny 1853 im Sinne der Art. 300 und 302 des „Strafgesetzbuches vorliegend;

„ Verordnet demnach, daß in Gemäßheit der Art. „133 und 134 des Gesetzbuches über das gänzliche „Verschweigen gänzlicher Entbindung vorerwähnten nebst einem „Auszuge dieses Erkenntnisses an den königl. „General-Staats-Prokurator am königl. Appel„lations gerichte der Pfalz gesendet werden sollen, „damit solches geschehen möge, was Rechtens;

„ Verordnet ferner, daß die obgenannte Maria „Heyer, Dienstmagd aus Zweybrücken, Alters: 24 Jahren, „Größe: 5' 2", Haaren: schwarz, Augenbrauen:

„ blond, Nimm: nieder, Augen: grau, Nase: mittel.
„ mäßig, Mund: eben so, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund,
„ Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: gesund und frisch,
„ Körperbau: klein, ohne besondere Körpergebrechen, —
„ wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit gegen Beamte angeklagt
„ und in Untersuchung gehalten worden sein, worüber
„ das Königl. Appellationsgericht bestimmen wird.

„ Gegeben und ausgefertigt am Tag, Monat und Jahr,
„ wie eingangs gemeldet.

Unterz.: „ Hilgard, Lenz, Glaser und Marschal."

Nach Lesung der vorgelegten Aktenstücke und
gepflogener Berathung;

in Erwägung, daß die Aussagen der Beamten:
Hilgard, Lenz, Glaser und Marschal, und beglaubigter
Akt sowie Verhandlung, daß die Verhaftete Maria
Rieger in der Nacht vom 24 auf den 25 Juny 1853 zu
Zweibrücken in ungebührlicher Weise, beziehungsweise Ge-
walttätigkeit, freiwillig gehindert haben;

daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
durch die Art. 300 und 302 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit peinlicher und infamirender Strafe
belegt ist, auf den Tatbestand des Verbrechens
passend;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen
die Verhaftete Maria Rieger wegen des oben
näher bezeichneten Verbrechens der Anklage-Stand haben, und verweiset sie deshalb

zur Verurtheilung vor die Assisen des Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörde die Anklageakte gegen die Angeklagte und daß die vor den Assisen aufgenommene Beweisführung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anklageakte der Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letztere sofort in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gerichtshaus zu Zweibrücken verbracht werde; —

Alles diess in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesehen und gemeinschaftlich zu Zweibrücken in der Berathschlagungs-Zimmer der Anklagekammer am acht und zwanzigsten Tage des Monats Juny achtzehnhundert neun und fünfzig, von gegenwärtigen anwesend: Lauman, Präsident, Marschal, Voltz, Heinis, Hugel, Räth, Lang, ersterer Staatsprokurator, und Clemens, letzterer Aktuar-Assistent.

Lauman
Marschal
Voltz
Heinis
Hugel
Clemens

Sitzung vom 28 Sept. 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklage des Königl. Anklagevertreters gegen Hermann Wasserfälligen

Hermann Wasserfälligen,

33 Jahre alt, Notariatsgehülfe, wohnhaft zu Hermersberg, des Todtschlags beschuldigt;

Nach angehörtem Vortrage des Königl. Anklagevertreters Lang;

Eingesehen insbesondere

1) den von genanntem Anklagevertreter schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Advokat-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Eingesehen die Anklageakten gegen Hermann Wasserfälligen, Notariatsgehülfen von Hermersberg, wegen Todtschlags;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken am 18 September 1853 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten verordnet wurde;

„Eingesehen den auf Ansuchen des Königl. Advokat-Prokurators gefaßten Rathsbeschluß gegen diese Entscheidung vorliegende Opposition vom 19 September 1853;

„In Erwägung, daß die zwischen dem Beschuldigten und dem Verstorbenen Wirthe Lang aus der Aufbewahrung im Allgemeinen bestandenen Verhältnisse an und für sich unklar und verwickelt sind, so daß aus der Untersuchung nicht gelang, dieselben vollständig aufzuklären; daß jedenfalls die Handlungen, deren der Beschuldigte unter keinen der Fälle gerechtfertigt werden kann, welche der Art. 405 des Strafgesetzbuches als strafbaren Todtschlag bezeichnet; daß dennoch die rechtswidrige Entfernung des dem Angeklagten zur Aufbewahrung, daß die zwischen den Beschuldigten bestehenden Verhältnisse und auf dem Civilwege wegen ausgetragen werden können, sich vollständig rechtfertigt, und demgemäß die eingelegte Opposition als unbegründet abzuweisen ist; –

„Stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts wolle die gegen die Rathskammer-Ordonnanz des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 18 September 1853 eingelegte Opposition vom 19 d. Monats als unbegründet verwerfen;

„Zweibrücken den 24 September 1853.

Verlesen: „Lang, Königl. Advokat-Prokurator."

2) die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken unterm 18 September 1853 erlassene Ordonnanz, wodurch die Einstellung des Verfahrens in gegenwärtiger Sache verordnet

erwachsen ist;

3) die Hinzuziehung von Seite der Königl. Staatsbehörde am folgenden Tage vorgenommene Exposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgängiger Berathung

Erwägt der Königl. Appellationsgerichtshof aus den in dem oben eingerückten Antrage der Königl. General-Staatsprokuratur aufgestellten Gründen die wider den verurtheilten Ratsschreiber vorgebrachte Exposition.

Als geschehen und genehmigt zu Zweybrücken in dem Berathungszimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten September achtzehnhundert fünfzig, wo zugegen waren: Lommer, Präsident, Marshal, Cotta, Heini, Engel, Käss, Lang, Beisitzer, und Clemens, erster Akten-Verifikator.

Lommer
Marshal
Cotta
Engel
Heini
Clemens

Sitzung vom 28 Sept. 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungs-

einer für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Jakob Hoffmann,

22 Jahre alt, Tünchersknecht, geboren und wohnhaft in Bauhl-Jugenheim, zuletzt in Arbeit bey dem Abjunkten Heinrich Rissing von Jungsteinhof, des Rathschusses, unterm 20 des nun eingetretenen 21ten Jahres alten Pflichtigen Theilnahme und Selbstverbrechens, beschuldigt;

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Lindner;

Eingesehen insbesondere

1) den von demselben schriftlich zu den Akten gegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichtshof der Pfalz, –
„Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
„zu Zweybrücken gegen Jakob Hoffmann, 22 Jahre alt,
„Tünchersknecht zu Bauhl-Jugenheim, wegen Rathschuss, unterm
„20 des 21 Jahres alten Pflichtigen Theilnahme, ge-
„führten Untersuchung;
„Nach Einsicht der vom Königl. Bezirksgerichte zu
„Zweybrücken unterm 20 September l. J. gegen den
„Beschuldigten erlassenen Leibvorführungsordonnanz;
„In Erwägung, daß aus der geführten Unter-
„suchung sich genügend belastende Indizien gegen
„angeben, daß der Beschuldigte am 11 July 1853
„ein noch nicht fünfzehn Jahre alter Pflichtiger

„ Thätigkeit, oder Gewerb, aus Zollmieter-Defraudation
„ gewohnheitsmäßig sich;
„ In Erwägung, daß diese Handlung eine Ver-
„ brechen bildet, welches durch Art. 331 und 332
„ des Strafgesetzbuches angedroht und strafbar ist;
„ daß die Strafgesetzbücher angewendet und
„ gegen die Strafgesetzbücher, gegen den bezüg-
„ lichen Verurtheilungs-Antrag gegen den Angeklagten
„ zu erkennen, demselben zur Abwendung von der
„ Pflichten zu verurtheilen und die Erfüllung der
„ auferlegten gesetzlichen Förmlichkeiten zu verordnen.
„ Graz" beurtheilen den 27 September 1853.
Unterzeichnet: „ Linsser, Rathsprotokollant."

2) Der von der Rathskammer des Königl. Bezirks-
gerichtes zu Graz" beurtheilen unterm 20 September 1853
gegen den Angeklagten erlassene Entscheidungs-
Erkenntniß, also lautend:

„ Das Königl. Bezirksgericht zu Graz" beurtheilen
„ versammelt in seiner Rathskammer am 20 Sept. 1853,
„ das Erscheinen waren: Hilgarth, Präsident, Lorenz,
„ Untersuchungs-Richter, Glaser, Assessor, und
„ Marktl, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat
„ folgenden Beschluß erlassen:

„ In der von Amts wegen eingeleiteten Unter-
„ suchung gegen Jakob Hofmann, Taglöhner Dienstknecht
„ aus St. Ingbert, beschuldigt des Vergehens, be-
„ gangen am 11 July" 1853 an der noch nicht 15 Jahre

„ alten Pflicht zur Steigerung aus Zollmieter-Defraudation,
„ Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten;
„ Nach Rücksicht der Anzeige des Königl. Bezirksgerichtes
„ vom geschehenen Tage und der Art. 133 und 134 des
„ Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren;
„ Nach Anhörung des Königl. Untersuchungs-Richters
„ in seinem Berichte;
„ Nach vorgängiger Berathung und
„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„ sich genügende Indizien dafür ergeben haben, daß
„ der Beschuldigte am 11" July" 1853 sich vergangen
„ habe durch die Pflichtigung Steigerung, eines
„ Gewerbes aus Zollmieter-Defraudation gewohnheits-
„ mäßig;
„ In Erwägung, daß diese Handlung ein Ver-
„ brechen bildet, welches durch die Art. 331 und 332
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit einer
„ peinlichen und entehrenden Strafe belegt ist;
„ Aus diesen Gründen
„ Schließt das Königl. Bezirksgericht, daß hinreichende
„ Indizien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last
„ liegenden Verbrechens des Betruges, verübt am 11"
„ July" 1853 an der noch nicht fünfzehnjährigen Pflichtigen
„ Steigerung aus Zollmieter-Defraudation, im Sinne
„ der Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches
„ vorliegen;
„ Verordnet ferners, daß in Gemäßheit der Art. 133
„ und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche

„Verfassungen genehmigte Abänderungen ab-
„zuändern, Verzeichnisse der Abgeordneten an den
„König. General-Adjutanten-Verordnungen an den König.
„Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„gesendet werden sollen, somit genehmigt, und Protokoll
„aufgenommen worden, daß der abgenannte Jakob Hoff-
„mann, 22 Jahre alt, ledigen Standes, Landwirth aus
„Bann-Colonat, Größe: 5' 7" 3"', Haare: hellbraun,
„Augenbrauen: ebenso, Bart: schwach, Nase: lang,
„Augen: grau, Mund: proportionirt, Zähne: mangelhaft,
„Kinn: rund, Gesichtsfarbe: rund,
„Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: mittelmäßig, ohne
„besondere Kennzeichen, — wegen obigen Verbrechens
„mittelst Leibesmaßregel betroffen angehalten und in
„das hiesige Gefängniß gebracht worden soll, welches
„des Königl. Appellationsgerichts bestimmen wird.
„Geschehen und beschlossen auf Jahr, Monat und Tag,
„wie Eingangs gemeldet.
Unterz.: „Hilgard, Klein, Glaser, Brunckal."

Nach Lesung der Anklageschrift fahren und gegenwärtige Verhandlung;

In Erwägung, daß die Erhebungen, welche durch die öffentliche Staatsanwaltschaft bestätigt worden sind, den Beschuldigten genügend stark belastigen, am 11 July 1853 in einem Walde zwischen Bann-Colonat und Bann-Hofer Hof auf königl. preußischem Gebiete, nicht weit von dem dasigen Eigenen Wald, ziemlich steile Halde, an der

passen der öffentlichen Anzeigen, dem Gemeinde, von Zollbeamten-Personen, geboren am 11 September 1839, also noch nicht fünfzehn Jahre alt, Letzten der lediglich Gegenstand öffentlicher Anzeigen von Zollbeamten-Personen, gegen den Willen der genannten einschreitenden öffentlichen Anzeigen und unter Anwendung physischer Gewalt den Diebstahl vollzogen, daß also das gedachte Mädchen genöthigt zu haben;

daß er sich Letzten in der gegenwärtigen Sache von einer an einem Mädchen unter fünfzehn Jahren vollzogenen Nothzucht, dessen man einen Verdacht schuldig, welche durch die Art. 331 und 332 des Strafgesetzbuches als Verbrechen angesehen und mit einer Leibes- und entehrenden Strafe belegt ist, auf gute Fortsetzung des Ehrengerichts gefährdet;

daß gegen Anklagen wegen dieses Verbrechens gegen den Beschuldigten Haft findet, dagegen Anstand von der Ehrengerichte der Pfalz zu verneinen, die Fortsetzung eines Anklageaktes wider denselben, so wie die Hollierung von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken anhängigen Leibesmaßregel-Verfahrens zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß wegen des abwesenden Verbrechens Anklage gegen Jakob Hoffmann Statt haben und verordnet sein Rathskammer zum Abantwortung von die Akten der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Staatsbehörden

... Anklagekammer gegenüber erscheint und sich hier vom ... Klägers mit ganzjähriger Leibesstrafe verbrechen ... ganzen Inhalte vorgelesen wurde;

... vernommen, daß gegenwärtiges Urtheil gegen ... Anklagekammer dem Angeklagten abschriftlich zugestellt ... Tage zu Tage in der Zeit von zwanzig Minuten ... geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken verbracht werden soll. –

Alles Siegel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Anklagekammer der Anklagekammer am acht und zwanzigsten September achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Lommen, Fleischer, Marschal, Colla, Heini, Engel, Bürk, Kieffer, zweiter Advokatgeneralanwalt, und Clemens, zweiter Gerichtsschreiber.

Lommen
Marschal
Colla
Heini
Engel
Bürk
Kieffer
Clemens

Sitzung vom 4 Oktober 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters ... für den Bezirk Landau gerichtlich geführten Untersuchung gegen

Franz Klein,

... Jahren alt, Tischler, wohnhaft zu Landau, der Ablegung falschen Zeugnisses in einer Zuchtpolizeisache beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Advokatgeneralanwalts Lang;

Eingesehen insbesondere

1° den vom genannten Advokatgeneralanwalt schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Advokat-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungsrichterei „für den Bezirk Landau zur Anklagekammer gerichtete „Untersuchung gegen Franz Klein, 44 Jahren alt, Tischler von „Landau, wegen falschen Zeugnisses;

„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl. Tribunals „erlassene Verweisung vor die Assisen vom 24 September 1853

„erlassene Leibesstrafe-Anklage;

„In Erwägung, daß aus den Schriften der Voruntersuchung „genügend hinreichende Beweise gegen Franz Klein „daß der genannte Franz Klein in der öffentlichen Sitzung „des Königl. Zuchtpolizeigerichtes zu Landau vom 30 Januar „1853 zu Gunsten des unter der Anschuldigung des Gewaltthätigkeiten vor Gericht gestellten Isaak Lisse „von Lustadt von gesetzlichem Zeugenalter Eidens „falsches Zeugniß abgelegt hat, daß er wissentlich bestimmte „Thatsachen und der Wahrheit zuwider folgende eidliche Aussagen machte:

„„ daß nämlich der Kauf eines Pferdes um 400 fl.

„„ Jahr im September 1851 eingegangen, in seiner

„„ Abwesenheit und zu derselben Zeit gegeben

„ „ Taglohner gestanden haben, daß Heinemann v. Klein, damals
„ „ einen Rehbock gebraucht und aus seinem Netzkarren
„ „ denselben von der besagten Hecke genommen habe;"

„In Erwägung, daß diese Thatsachen eine Handlung bilden,
„welche Ziffer 2 des Art. 362 des Strafgesetzbuches vorsieht
„und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;
„Stellt der Antrag: Die Anklagekammer des Königl.
„Appellations-Gerichtshofes wolle mangels des oben näher be-
„zeichneten Verbrechens gegen den genannten Klein An-
„klage erkennen, dagegen zur Aburtheilung vor die
„Assisen verweisen, die Feststellung eines Anklagepunkts
„und die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förm-
„lichkeiten verordnen.

„Gezeichnet den 2 Oktober 1853.

Unterzeichnet: „Lang, dessen Vorlesung."

Zu Ende der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal verlesen 24 Dezember 1853 gegen den
Beschuldigten vorstehenden Anklagebeschluß verkündet, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„in seiner Rathskammer am 24 Dezember 1853, in Ge-
„mäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das peinliche
„Verfahren, wo zugegen waren: Boyé, Präsident, Lin-
„demann des vorsitzenden Präsidenten Verhinderung,
„Lupré, Richter, Ziegler-Lauer, Assessor, die Gemäß
„des vorsitzenden Verhinderung ebenfalls vorstehend, und
„Rotzoll, und Walter, Gerichtsschreiber;

„Nach Einsicht der Anklageakten gegen 1. Franz
„Klein, 44 Jahre alt, Küfer, in Heimsheim wohnhaft,
„des falschen Zeugnisses, abgelegt bei der Verhandlung der
„Assisen-Anklagesache gegen Isaak Kuhn, am

„Dienstag in der öffentlichen Sitzung des Königl. Zucht-
„polizeigerichts Frankenthal vom 30 März 1853, – und 2. Isaak
„Kuhn, 28 Jahre alt, Handelsmann, zu Heßheim wohnhaft,
„der Verleitung dazu beschuldigt;

„Nach Ansicht der Verhandlungen in seinem Verlaufe, so
„wie nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Königl. Advo-
„katen vom 20 d. M.;

„Nach geschlossener Berathung, und
„in Erwägung, daß aus der Akte des Königl. Assisenhofes
„dieser gerichtlichen Instruktion der Beschuldigte Franz Klein
„von Heimsheim zum Zeugen vorgeladen worden ist, in der
„öffentlichen Sitzung des Königl. Zuchtpolizeigerichts Frankenthal
„vom 30 März 1853 bei der Verhandlung der Anklagesache
„gegen den mitbeschuldigten Isaak Kuhn von Heßheim
„falsches Zeugniß abgelegt zu haben;

„daß sich jedoch gegen den Mitbeschuldigten, Isaak Kuhn,
„wegen Verleitung dazu keine genügenden Anhaltspunkte ergeben
„haben, genug in dieser Hinsicht
„der Verfahren einzustellen und Kuhn in Anklagestand zu
„belassen ist;

„In Erwägung, daß obige Verhandlung ein Verbrechen
„bildet, welches in dem Art. 362 des Strafgesetzbuches
„vorgesehen und vorgenommen ist;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das peinliche Verfahren;

„Aus diesen Gründen
„erkläret der Herr Klein, obgenannt 44 Jahre alt,
„Küfer, zu Heimsheim wohnhaft, fünf Schuh, neun Zoll
„groß, blaue und Augenbrauen: braun, Nase: lang,

„ Lagen: baum, Rapp: gans, Mund: mund anzeig.
„ machen, Zimm: zimm, Hauptbaum: länglich, Land-
„ baum, Laden: gehen, Längenbaum: unbegrenzt, –
„ indem er gegen den mitbeschuldigten Jakob Lutz von
„ Bissersheim, der Hehlerei einzelnen und schon
„ rechtskräftig verurtheilt, –
„ der falschen Zeugnisse, abgelegt bey der Verhandlung
„ der Anklagesache gegen den gewesenen Jakob Lutz
„ von Bissersheim in der öffentlichen Sitzung des Königl.
„ Zuchtpolizeygerichts Frankenthal vom 30 März 1853,
„ für genügend bewiesen;

„ daß Lutz Entschädigungsverbindung gegen Angeklagten;

„ Anerwägend, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichniß der Untersuchungszeugen und Lutz Ordonnanz
„ des Königl. Generalprokurators für den
„ Pfalz zu Zweybrücken eingesandt worden; wo ein
„ daß der genannte Entschädigte Klein bürgerlich angesessen
„ und in Folgung Gefängniß gehalten worden, endlich
„ das Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu
„ Zweybrücken bestimmen wird;

„ Alles berathen wir ohne.

Anwesend: „ Boyé, Dupré, Zinglersalmen und Ehrbar.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und stattgehabter
Berathung;

„ in Erwägung, daß die schriftlichen Erhebungen der
Voruntersuchung hinreichende Thatsachen beibringen
Angeklagten Folge enthalten, daß der Entschädigte
Franz Klein in der öffentlichen Sitzung des Königl.
Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom 30 März 1853

zu Gunsten des andern der Theilnehmung des Angeschuldigten wegen Gewinnst gewährenden Jakob Lutz von Bissersheim, wie gleich Anfangs Zeugenaussage, daß falsche Zeugniß abgelegt habe, daß er, wieder besseres Wissen und der Wahrheit zuwider, folgende wörtliche Aussage machen:

„ daß nämlich der Kauf einer Gantschildens um
hundert Gulden, den er im September 1851 ein-
gegangen, in keiner Verbindung mit dem zur selben
Zeit gegebenen Darlehen gestanden habe, daß nämlich
er, Klein, damals einen Theil gebraucht und den
andern Theilen derselben um den bezogenen Preis
gekauft haben;"

in Erwägung, daß sich Niemand in der gegen-
wärtigen Sache wegen der Ablegung eines falschen
Zeugnisses in einer Zuchtpolizeisache zu Gunsten
des beschuldigten Jakob Lutz von Bissersheim, – also
von einer Thatsache handelt, welche Lutz den Art. 362
des Strafgesetzbuches als strafbaren vorgesehen und
mit Strafe, eine entsprechende Strafe belegt ist,
und dem Amte zur Gewißheit der Thatsache
genügt;

daß daher gegen Verbindung wegen Anklage gegen den
Entschädigten Franz Klein statt findet, dagegen zur
thatsächlichen Abmessung von der Strafgewalt
des Pfalz zu verweisen, die Leistung einer Be-
klagenheit, je nach die Vollziehung der von dem
ersten Richter zugegangenen Entschädigungsverbindung

zu unterschreiben ist;

Eine Eingabe Gründen

beschließt der Königl. Appellationsgerichts, Kammer des Rothen Kreuz, Anklagen gegen Franz Heinrich Stahl haben eine unterzeichnete Eingabe deshalb zum Abweisung und die Akten der Pfalz zu Zwangbürden;

Anwendung, daß durch die Königl. Staatsbehörde eine Anklagesache gegen die unterzeichnete und daß die von der Ratskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal erlassene Haftbefehlsanordnung ihnen zugestellt und vollzogen werden;

Anwendung, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakten dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gewarnt in den nächsten zwei Tagen nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse zu Zweibrücken abgeführt werden soll; –

Alles Gesetz in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am vierten Oktober achtzehnhundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Hansen, Präsident, Marschal, Cotta, Heinii, Engel, Köllen, Lang, Assessor Staats-Prokurator, und Hamm, Assessor Unterzeichnender S.

Hansen

Marschal

Cotta

Heinii

Lang

Hamm

15.

Sitzung vom 4 Oktober 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Anklageschrift-Behörde für den Bezirk Frankenthal gestützten Anklageschrift gegen

1. Heinrich Ludwig, 25 Jahre alt, Zimmermann, von Landau,
2. Johann Pfalz, 19 Jahre alt, Taglöhner allda,
3. Karl Schmitt, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe von Landau, –

wegen qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach angehörtem Antrag der Königl. Staats-Prokurator Lang;

Eingesehen insbesondere

1° den vom genannten Staats-Prokurator schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl. „Appellationsgerichten der Pfalz, –

„Eingesehen die Akten der Königl. Anklageschrift-Behörde „für den Bezirk Frankenthal zum Anklagezustandgestützten „Anklageschrift gegen 1. Heinrich Ludwig, „25 Jahre alt, Zimmermann von Landau, 2. Johann „Pfalz, 19 Jahre alt, Taglöhner von da, 3. Karl Schmitt, „18 Jahre alt, ohne Gewerbe von Landau, wegen „verschiedenen qualifizirten Diebstahls;

„Eingesehen sind auch der Ratskammer des Königl.

"Bezirksgerichts zu Frankenthal unter dem 29 September
"1853 erlassenen Leibverhaftsordonnanz, und
"In Erwägung, daß nach den Schriften der Voruntersuchung die sämmtlichen Beschuldigten genügend beinzichtigt erscheinen und zwar
"Litzelberger und Botz:
"1. unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und Beihülfe
"a. in der Nacht vom 12 auf den 13ten August 1853
"zum Nachtheile der auf der Rödersheimer Mühle
"bey Neustadt wohnenden Taglöhnerin Regina Sachs,
"Wittwe von Otto Weibel, fünf Mannshemden,
"ein fächernes Leintuch, einen alten Sack, zwey
"Paar baumwollene Strümpfe, drey Sacktücher
"einen Schurz und ein kattunenes Kinderröckchen,
"b. zum Nachtheile der Georgia Sachs, Wittwe von
"Christian Hoß zur selben Zeit einen wollenen
"Vorhang, — Alles aus dem eingeschlossenen
"Hofraum mittelst Einsteigens,
"ferner Litzelberger, Sachs und Schmitt:
"gleichfalls unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und
"gegenseitiger Beihülfe
"2. in der Nacht vom 24 auf den 25 August 1853 von
"dem Waschseil aus dem offenen Hofraum des
"Winzers Philipp Frankhild zu Mußbach zum Nachtheil
"dessen Tochter Anna Maria Frankhild zwey Sacktücher und ein Paar neue Schuhe,
"3. zum Nachtheile des Winzers Philipp Motzenbecker
"zu Gimmeldingen aus dessen offenem Hofe ein
"Tischtuch, ein Handtuch, zwey Bürsten und ein
"Kinderhemdchen, —
"4. zum Nachtheile der Christina Staab, Wittwe
"von Philipp Hentzel alda aus demselben Hofe und
"zwar aus der zum benachbarten Hause gehörigen
"Scheuer ein Tischtuch und einen Kragen —
"gestohlen zu haben;
"In Erwägung, daß diese Handlungen Verbrechen
"bilden, welche durch die Art. 384. 381, Nr. 4 und 386
"des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlichen
"und entehrenden Strafen bedroht sind, —
"stellt den Antrag: die Anklagekammer des Königl.
"Appellationsgerichts wolle gegen die drey obengenannten Beschuldigten wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen Anklage erkennen, dieselben zur Aburtheilung vor die Assisen verweisen, die Errichtung
"eines Anklageaktes und die Erfüllung der gesetzlich
"vorgeschriebenen Förmlichkeiten anordnen.
"Zweibrücken den 3ten Oktober 1853.
Unterzeichnet: Lang, erster Staatsprokurator.
2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Frankenthal unterm 29 September 1853 gegen
die Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz,
nachstehenden Inhalts:
"Das Königl. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
"in seiner Rathskammer am 29 September 1853, in
"Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das
"peinliche Verfahren, wo zugegen waren: Mohr,
"Präsident, Hofmann, Küster, Ziegelmeyer, qua
"Untersuchungsrichter und Referent, und Weber,
"Untergerichtsschreiber; —

„ Nach Einsicht der Verhandlungen gegen 1. Friedrich
„ Lilienthal aus Lilienthal, 25 Jahre alt, Zimmermann von Landwehr,
„ 2. Johann Schulz, 19 Jahre alt, Arbeiter von da, 3. Carl
„ Schmidt, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe von Farmsen, —
„ sämmtlich bereits mehrfach gerichtlich bestraft, in Folge
„ 1853 beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Vertreters der Anklage, so
„ wie der Aussage der Beschuldigten und der Zeugen,

„ In Erwägung, daß durch die Acten der Königl. Unter-
„ suchungs-Behörde festgestellten Thatsachen die sämmtlichen
„ Beschuldigten des Raubes (versuchten) dadurch: daß sie
„ versuchten, und zwar Lilienthal aus Schulz unter
„ gemeinschaftlicher Mitwirkung und gegenseitiger
„ Beihülfe I. in der Nacht vom 12 auf den 13 August
„ allein zum Nachtheile der auf der Wiesenhöhe Mühle
„ bei Rausch wohnenden Wagner Wagner Carl, Wilhelm
„ von Alt Ahrbal, a. fünf Brandstunden, b. ein fünfjähriges
„ Pferd, c. einen alten Rock, d. zwei Paar baum-
„ wollene Strümpfe, e. zwei Taschentücher, f. einen Thaler
„ und g. ein Halstuch Einbruchsdiebstahl, so wie zum
„ Nachtheile der Hausfrau Carl, Wilhelm von Gristow
„ Carl einen wollenen Regenschirm, — Alles aus den
„ eingeschlossenen Behältnissen mittelst Einsteigens,
„ ferner die sämmtlichen Beschuldigten Lilienthal
„ und Schulz, so wie der Beschuldigte Schmidt allein
„ unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und gegen-
„ seitiger Beihülfe in der Nacht vom 24 auf den 25.
„ August d. J. allein II. von den Verbrechern und den
„ offenen Hofe der Wiesenhöhe Mühle Frauenfeld zu

„ Nachtheil zum Nachtheile des Tischlers Anna Maria
„ Hannchen a. zwei Oberhemden und b. ein Paar
„ neuen Schuhe, III. zum Nachtheile des Schmiedes Philipp
„ Mahnenbarg zu Himmelsingen aus dessen offenen
„ Boden a. ein Oberhemd, b. ein Handtuch, c. zwei
„ Hüte und d. ein Kindermäntelchen und IV. zum
„ Nachtheile der Christina Maab, Wittwe von Philipp
„ Lauckel allda aus dem verschlossenen Hofe und zwar aus
„ der Scheune a. ein Oberhemd, so wie b. einen Wagen
„ gestohlen zu haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen bilden,
„ welche in den Art. 384. resp. 381, No. 4 und 386, No 1
„ des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar sind;

„ Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über Strafgerichtliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt I. der Friedrich Lilienthal, 25 Jahre alt,
„ Zimmermann aus Landwehr, fünf Fuß, sechs Zoll groß,
„ Haare und Augenbrauen: braun, Stirne, rund,
„ Augen: braun, Nase: spitz und lang, Mund: klein,
„ ohne Bart, Kinn: länglich, Gesichtsfarbe: rund, Farbe:
„ gesund, Körperbau: mittelmäßig, II. Johann Schulz,
„ 19 Jahre alt, Tagelöhner aus Landwehr, 5 Fuß, 5 Zoll groß,
„ Haare und Augenbrauen: blond, Stirne, frei,
„ Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich,
„ Kinn: rund, ohne Bart, Gesicht: rund, Farbe: blaß,
„ Körperbau: mittelmäßig, und III. Carl Schmidt, 18 Jahre
„ alt, ohne Gewerbe aus Farmsen, fünf Fuß, fünf
„ Zoll groß, Haare und Augenbrauen: blond, Stirne:
„ niedrig, Augen: grau, Nase: kurz, Mund: gewöhnlich,

„ ohne Land, Kinder: einer, Großkinder: einer, Forder:
„ gesinde, Tagelöhner, mittellose, –
„ für gemeinde beruflich – und zwar die aufgenommen
„ Liegenbuchen und Pfalz unter gemeinschaftlicher Mit:
„ wirkung und gegenseitiger Beihülfe
„ I. in der Nacht vom 12 auf den 13 August 1853 zum
„ Nachteile der auf der Radermühle Mühle bey Kaiserslt
„ wohnenden Taglöhnerin Regina Bast, Wittwe von Alb
„ Anbel a. fünf Mannspersonen, b. ein jüngeres Kind,
„ c. einen alten Bock, d. zwey Paar kümmerliche
„ Rümpfe, e. drey Fachhühner, f. einen Hund und g.
„ ein kalbsmuses Kindervieh, so wie zum Nachteile
„ der Theresia Bast, Wittwe von Christian Hirsch einen
„ verzinnten Bierkrug, – Alles aus dem eingeschlossenen
„ Behältnisse mittels Einsteigens, –
„ diesen Liegenden Beschuldigten, so wie der Beschuldigten
„ Wittib, alle drey ebenfalls unter gemeinschaftlicher
„ Mitwirkung und gegenseitiger Beihülfe in der Nacht
„ vom 14 auf den 15 August 1853 II. von dem Stall=
„ fenster aus der offenen Hofe der Liegenden Pfalz
„ Frauenfeld zu Mutterstadt zum Nachteile dessen Ehefrau
„ Anna Maria Frauenfeld d. drey Hühnchen und b. ein
„ Paar neue Schuhe, III. zum Nachteile der Liegenden
„ Pfalz Holzmachers zu Limmersheim aus dessen
„ offenem Hofe a. ein Absatzbeil, b. ein Handbeil,
„ c. zwey Spitzen und d. ein Kindervesperkorb
„ und IV. zum Nachteile der Christina Raab, Wittwe
„ von Pfalz Frankel allda aus dessen offenem Hofe aus
„ zwey auf der Straße a. ein Absatzbeil, so wie
„ b. einen Tragen, –
„ gestohlen zu haben;

„ falsche diese Leibesdurchsuchung gegen die drey
„ genannten Beschuldigten;
„ Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„ Verzeichnisse der Asservirungsstücke mit dieser Ordonnanz
„ dem Königl. General=Prokuratoriate für die Pfalz
„ in Frankenthum eingesendet werden; so wird das
„ genannten Beschuldigten hiegerichts eingestellten und in
„ Haftnahme Erkenntniß verbraucht werden, worüber das
„ Königl. Appellations gericht für die Pfalz zu Frankenthum
„ das Nähere wird.
„ Also beschehen wird obern.
Unterzeichnet: „ Möse, Assessor, Friedensrichter, Referent."

Nach Lesung der beigeschlossenen Aktenstücke und vorgängiges Berathung;

In Erwägung, daß durch die stattgehabte Voruntersuchung solche Thatsachen gemacht worden sind, welche die gemeinschaftlichen Beschuldigten dringend schwer belasten und zwar

die Beschuldigten Liegenden und Pfalz:

unter gemeinschaftlicher Mitwirkung und gegenseitiger Beihülfe

I. in der Nacht vom 12 auf den 13 August 1853 zum Nachteile der auf der Radermühle Mühle bey Kaiserslt wohnenden Taglöhnerin Regina Bast, Wittwe von Alb Anbel,

a. fünf Mannspersonen,
b. ein jüngeres Kind,
c. einen alten Bock,
d. zwey Paar kümmerliche Rümpfe,
e. drey Fachhühner,

f. einen Pflug,
g. ein Kalbkummet Lederzeug,
so wie zum Nachstehen der Hausin Barbe, Wittwer von Christian Hasb, einen einjährigen Bullochsen, — Alles auf den einzelnen Pfändern näher bezeichnet, —

ferners die gepfändeten Liegenschaften mit Pfalz, so wie der Lastpflichtige Schmidt, ebenfalls unter gerichtlicher Bekanntmachung und gegenseitiger Einsicht der Akten vom 24 auf den 25 August 1853;

II. von dem Vollstreckungsbeamten auf dem zum benannten Hause des Philipp Hasb, Landwirth zu Mußbach gehörigen offenen Hofe zum Nachstehen Johann Baptist Hasb

a. zwey Ochsen,
b. eine Kuh mit Pflug,

III. zum Nachstehen des Philipp Hasb Wittwer von zu Gimmeldingen auf dem zum benannten Hause befindlichen offenen Hofe

a. ein Pferd,
b. ein Ochsen,
c. zwey Pflugen,
d. ein Kindervämmchen

IV zum Nachstehen der Christine Staab, Wittwer von Philipp Jakob allda auf dem hinteren Hofe mit gleichen auf das zum benannten Hause gehörigen Pflugen

a. ein Pferd und
b. einen Wagen

geschritten zu haben;

In Erwägung, daß das sich demnach in vollziehenden Fälle zum Nachtheile jedenfalls, welchen durch die Art. 384.

384, Nr. 4 und 386, Nr. 1 der Vollzugsordnung vorgesehen und mit gerichtlicher und exekutorischer Kraft versehen sind, auch zur Zahlungsfähigkeit der Pfändungsschuldner gehören;

daß gegen die Anlage gegen die Lastpflichtigen Liegenschaften, Pfalz und Schmidt vorgenommen stattfindet, die Verwertung derselben zum Behufe der Pfändung von der Pfändungsamt, so wie die Vollziehung der von der Kollkammer des Kais. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 29 September 1853 zu Lasten Liebesgesellschaftsverbindlichkeit und rechtlich Einsetzung eines Pflegers zu vornehmen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Vollstreckungsgericht, daß gegen die Lastpflichtigen Liegenschaften, Pfalz und Schmidt vorgenommen, soweit gesetzlich zum Zweck gehaltenen Verbesserung Anlagen stattfinden, und verordnet sein Vollzug zum Behufe der Pfändung von der Akten der Pfalz zu Frankenthal;

Verordnet, daß Seine die Königl. Vollstreckungsbeamten Anlagen gegen die ermittelt und daß die von der Pfändungsamt ausgegangenen Liebesgesellschaftsverbindlichkeit ihren ganzen Inhalten nach vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil mit der Anlagenakt den Vollstreckungsbeamten abschriftlich zugestellt und Vollstreckung gegen in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Lastpflichtigen zu Frankenthal abgeschickt werden sollen. —

Alles Lieferen in Anwendung der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der Gesetzbücher über das

gerichtlichen Verfassung.

Als geschehen und genehmigt zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Anklagekammer am vierten Oktober 1853, wo gegenwärtig waren: Lamarre, Direktor, Manchot, Leiter, Pauli, Engel, Kölsch, Lang, ersten Rechtsprechender, und Clemens, zweiten Rechtsprechender und Lamarre, zweiten Anklagerichtschreiber &c.

Lamarre
Manchot
Pauli
Engel
Cotta
= Clemens

Sitzung vom 8 Oktober 1853.

Der Königl. Prokurator des Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgende Antrag vorgetragen:

Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Johann Zwingen,

18 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Neustadt, des qualifizierten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Antrag des Königl. Prokurators Dreffner;

Eingesehen insbesondere

1° Das von demselben schriftlich zu den Akten gegebene

Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. Prokurator-Rechts-Beschützer am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz, –
„Nach Einsicht der Akten der Königl. Untersuchungsrichter
„des Bezirks Frankenthal wegen qualifizierten Diebstahls
„gegen den Taglöhner Johann Zwingen von Neustadt
„geführten Untersuchung;
„Nach Einsicht des Urtheils des K. Bezirks gerichts zu Frankenthal
„gegen denselben wegen des begangenen Verbrechens von
„Diebstahl von Leib wohnhafte Verurtheilung vom 29 September 1853;
„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hin-
„reichende belastende Anzeigen dafür vorhanden, daß der
„Taglöhner am 26 August 1853 zum Nachtheil des Ackersmanns
„Andreas Hamming zu Neustadt mittelst Einbruchs und
„innern Einbruchs aus dessen Behältnisse einen Geld-
„betrag von beiläufig sechzig Gulden gestohlen habe;
„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„bildet, welches durch Art. 384. C. P. 381, No. 4 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;
„Daß in Anbetracht: es gefalle der Anklagekammer des
„K. Appellations gerichts wegen des bezeichneten Verbrechens
„Anklage gegen den Taglöhner zu erkennen, denselben
„zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen
„und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten
„zu veranlassen.

„Zweibrücken den 6 Oktober 1853.

Anklagerichter: „Dreffner, 2r Rechtsbeschützer."

Ist hin von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal unterm 29 September 1853 gegen den

Beschuldigten wegen Tabaksteuerhinterziehung, etc. betreffend.

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt
„in seiner Rathskammer am 29 September 1853, in Gemäß-
„heit des Art. 127 des Gesetzbuches über das gerichtliche Ver-
„fahren, wo gegenwärtig waren: Rösch, Präsident, Hofmann,
„Richter, Zieglerschauer, Assessor, qua Untersuchungsrichter
„und Rotzenhofer, als Aktuar, Untersuchungsschreiber;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Sebastian
„Zeiger, 18 Jahre alt, ohne Gewerbe, zu Neustadt wohn-
„haft, der Entwendung von fünfzehn bis achtzehn Gulden
„Geld zum Nachtheile des Königl. Rechners Hemming
„zu Neustadt mittelst Einbruches und inneren Einbruches
„am 26 August 1853 beschuldigt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vortrage,
„so wie nach Einsicht der schriftlichen Anträge des Königl.
„Prokuratoriats zum Spruche;

„Nach gepflogener Berathung, und

„In Erwägung, daß aus den durch den Königl. Unter-
„suchungsrichter geführten Instruktion der Beschuldigte
„Sebastian Zeiger zu Hemigkofen dringend verdächtig erscheint,
„am 26 August abhin zum Nachtheile des Königl.
„Rechners Hemming zu Neustadt mittelst Einbruches
„und inneren Einbruches einen Geldbetrag von fünfzehn
„bis achtzehn Gulden entwendet zu haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen
„enthält, begangen in den Art. 384 resp. 381, Nr. 4 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„Nach Einsicht der Art. 133 u. 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt der Sebastian Zeiger, 18 Jahre alt, ohne Ge-
„werbe, von Neustadt, seine Person, fester Statt groß,
„Haaren und Augenbrauen: blond, Stirne: frei, Augen:
„grau, Nase: mittlere, Mund: Ditto, Kinn: Oval,
„Kinn: länglich, Gesichtsfarb: Ditto, Farbe: gesund,
„Körperbau: Stark, — der Entwendung von fünfzehn
„bis achtzehn Gulden Geld zum Nachtheile des Rechners
„Hemming Königs zu Neustadt, mittelst Einsteigens
„und inneren Einbruches am 26 August 1853 für
„genügend beschuldigt;

„Folglich die Einleitung gegen denselben;

„Verordnet, daß die Untersuchungsakten nebst einem
„Exemplare der Akkusationsakte und dieser Ordonnanz
„an K. General-Prokuratoriat Landau für die Pfalz zu
„Ihrer gefälligen Einsicht übersandt werden; so wie daß der
„genannte Beschuldigte dringend vorgeführt und in Ver-
„wahrung Königs verbracht werde, welches des K.
„Appellationsgericht für die Pfalz zu Ihrer gefälligen
„Kenntnahme wird.

„Also beschlossen zu Ohne.

Unterzeichnet: „Rösch, Hofmann, Zieglerschauer und
Rotzenhofer."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und gepflogener
Berathung;

„In Erwägung, daß aus den Aussagen der schriftlichen
Beschuldigtenvernehmung Anzeichen hinreichend vorhanden und
besonders Akt genommen, daß der Beschuldigte
Sebastian Zeiger am 26 August 1853 zum Nachtheile

die Klägerin Andreas Hemming zu Neunkirch, mittelst Einsteigens und einmaligen Einbruchs, des Tages in den bewohnten Häuser des genannten Hemming befindlichen Branntwein einen Geldbetrag von beiläufig fünfzig Gulden gestohlen haben;

daß es sich demnach in gegenwärtiger Sache um den Verbrechen des qualifizirten Diebstahls handelt, welches durch die Art. 384 und 381, No. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

daß dieser Verbrechen wegen Anklage wider den Beschuldigten stattfindet, die Verweisung desselben vor das Assisengericht, so wie die Vollziehung der von den ersten Richtern ausgesprochenen Contumaz und endlich die Ernennung eines Anklagekammer-Präsidenten zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Königl. Appellationsgerichtshof, daß gegen Contumaz-Urtheil des Tribunals erster Instanz des Arrondissements des qualifizirten Diebstahls Anklagestand haben und verfügt ist, demselben zur Abwartung vor den Assisen der Pfalz zu verweisen;

Verordnet, daß durch den Königl. Prokurator-Generalen gegenwärtiges Urtheil an der Anklagekammer den Angeklagten abwesenden gegenüber in der hierzu zu bestimmenden Zeitfrist nach geschehener Zustellung in das Justizjahr zur Vollziehung abgeschickt werden solle. –

Alles Dieses in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und gerichtet zu Zweybrücken in der Sitzungszimmer der Anklagekammer am achten Oktober achtzehnhundert drey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hemmer, Präsident, Mayrhofer, Conseiller, Heinin, Engel, Käser, Dietsch, zweiten Vice-Präsidenten, und Clemens, ersten Substitut-Prokurator.

Hemmer
Mayrhofer
Engel
Heinin
= Clemens

Sitzung vom 10 Oktober 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweybrücken geführten Untersuchung gegen

Jakob Richter

36 Jahre alt, Schneider, aus Lingweiler, des

qualifizierten Kirchstaffe beschuldigt;

Nach vernommenen Zeugen des Königl. Landgerichtsrathes Zimmer;

Eingesehen insbesondere

die von dem gedachten Landgerichtsrathe schriftlich abgegebene Anklage, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Land-Fiskalsubstitut am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Hat hingestellt den gegen Jakob Reiter, 36 Jahre alt,
„Schneider aus Zweibrücken, wegen qualifizierten Kirchstaffe
„durch den Königl. Untersuchungsrichter zu Kaiserslautern
„begangenen und durch den Königl. Untersuchungsrichter
„zu Zweibrücken beendigten Untersuchung;

„Nach hingestellt den vom Königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen den Beschuldigten wegen dieser Untersuchung
„erlassenen Haftbefehl vom 30 September l. J.;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„hinreichend belastende Anzeichen sich ergeben, daß
„der Beschuldigte am Morgen des 30 Juli l. J. in Gemeinschaft mit einem andern Manne, aus dem benachbarten
„Hause des Metzgers Heinrich Löw zu Mackenheim
„und zu Achen Kapsweil mittelst Gebrauches eines
„falschen Hausschlüssels und Erbrechung einer Schreibpulte
„einen Diebstahl von mindestens 5 Thlr. gestoßen
„haben;

„daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches
„durch die Art. 384. 381, No. 4 und 386 No. 1 des
„Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„In Erwägung, daß zur Abwendung des Beschuldigten
„gemäß Art. 553 des Gesetzbuches über das peinliche
„Verfahren die Einziehung des Spezialgerichtes be-
„antragt ist;

„gründet ist, so haben bereits zweimal und zuletzt
„unterm 27 July 1852 wegen Landstreichens zu sechs-
„monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden und
„auch zur Zeit des Diebstahls ohne Beschäftigung umher
„und sprachlos umherzog;

„daß der Antrag: es gefalle der Anklagekammer
„des Königl. Appellationsgerichtes, gegen den Beschuldigten
„Anklage zu erkennen, hinreichend zur Abwendung
„von das Spezialgericht zu verweisen und die Er-
„füllung der weiteren gesetzlichen Formalitäten zu
„verordnen.

„Zweibrücken den 8ten Oktober 1853.

Unterzeichnet: „Zimmer, 2r Landgerichtsrath."

In der von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichtes
zu Zweibrücken unterm 30 September 1853 gegen den
Beschuldigten erlassenen Einberufungsordonnanz, welche
also lautet:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„in seiner Rathskammer am 30 September 1853, wo gegen-
„wärtig waren: Hilgard, Präsident, Lauer, Richter,
„sämmtliche ersten, Molitor, Richter, und Lipp, Hallens-
„leben der Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß erlassen:

„In der von Amts wegen eingeleiteten Untersuchungssache
„gegen Jakob Reiter, Schneider von Zweibrücken,
„und Consorten, beschuldigt des qualifizierten Kirchdiebstahls;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten;

„Nach Antrag des Anklagers des Königl. Landgerichtsrathes
„vom Gutachten und der Art. 133 und 134 des Gesetz-
„buches über das peinliche Verfahren;

„Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters

„ in peinlicher Untersuchung;

„ Nach vorgängiger Vernehmung, wie

„ der Untersuchung, daß gegen den Beschuldigten, sowohl

„ wegen Landstreicherey bereits gerichtlich erkannt worden, wie

„ auch seiner Entlassung aus dem Gefängnisse sich gewaltsam

„ seiner Widersetzung mittel wie Legitimations papiere

„ feindselig, insbesondere Angriffen Tätlichkeiten verübt sind,

„ daß derselbe am Morgen des 30 July 1853 in Gemeinschaft

„ mit einem andern Fremden aus dem benachbarten Hause

„ des Metzgers Heinrich Lohr zu Mosbach wie

„ zu dessen Nachteil mittelst Gebrauche einer falschen

„ Schlüssels und Erbrechung einer Wandschranke einen

„ Summen baaren Geldes von mindestens vier und

„ fünfzig Gulden gestohlen habe;

„ daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches

„ laut §. Ord. 386, No. I. 384 und 381, Lit. k. des Straf-

„ gesetzbuches vorgesehen und mit einer peinlichen und

„ entehrenden Strafe belegt ist;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt das Königl. Bezirks gericht, daß Hinsichtlich

„ Endigung bezüglich des Beschuldigten zu Last gelegten

„ Verbrechens des qualifizirten Diebstahls im Sinne

„ der obangeführten Strafgesetz. Artikel vorliegend;

„ Demnach, daß in Gemäßheit der Art. 133

„ und 134 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren

„ sämmtliche Verhandlungs akten mit einem Vorträglichen

„ der Abstimmungsfragen an den Königl. Bezirks-Amts-

„ Prokurator am Königl. Appellations gerichte Seiten

„ gefandt werden sollen, somit erkannt gefasst

„ wegen, wie Recht;

„ Demnach hat das abgenannte Jakob Ritter,

„ 36 Jahre alt, Schneider, katholischer Religion, geboren und

„ wohnhaft zu Lengenfeld, groß: 5' 11" 2''', Haaren:

„ blond, Augenbrauen: blond, Bart: stark, Nasen: groß,

„ Augen: blau, Nase: spitz und stark, Mund: mittelmäßig,

„ Zähne: mangelhaft, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: länglich,

„ Gesichtsfarbe: gesund, etwas blaß, Körperbau: schlank;

„ besondere Kennzeichen: an rechten Fuße eine offene

„ Wunde, — wegen obigen Verbrechens mittelst Urt.

„ rechtskräftigen Erkenntnisses aus in Haftung Gefängnis

„ gebracht werden solle, wie das Königl. Appellations-

„ gericht bestimmen wird.

„ Gefangen und bekleidet auf Tag, Monat und Jahr,

„ sein Eingang.

Notarz: Hilgard, Lewis, Protokoll und Sigg.

Nach Lesung der sämmtlichen Abstimmfragen und

vorgängiger Vernehmung;

In Erwägung, daß in den Verhandlungen der Polizeilichen

Voruntersuchung Anzeigen und Belastungen genügende

Gründe dafür vorliegen, daß der Beschuldigte

Jakob Ritter am Morgen des 30 July 1853, in

Gemeinschaft mit einem andern Fremden aus dem be-

nachbarten Hause des Metzgers Heinrich Lohr zu

Mosbach, im landgräflich-Hessen-homburgischen

gelegen, und zu dessen Nachteil, mittelst Gebrauches

eines falschen Schlüssels und Erbrechung einer Wand-

schranke, beziehungs weisen eines Schreibpultes, eine

Summe baaren Geldes von mindestens zwei und fünfzig Gulden geschossen haben;

Daß ein Zeuge in gegenwärtiger Sache von dem Verbrechen der qualificirten Diebstahls handelt, welches Laut Art. 381, 381, No. 4 und 386, No. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt ist;

Daß gegen Diesen Verbrechens selben gegen den Beschuldigten Anklage statt findet, und den Letzteren vor das zuständige Strafgericht zu verweisen, auf die Erkennung einer Anklagekammer gegen denselben zu verfügen, so wie die Stellung des von dem ersten Richter noch keine Untersuchungshaft verfügt zu verbleiben ist;

In Erwägung aus Lage der Untersuchung, daß der Beschuldigte, ausweislich der Akten, schon seit geraumer Zeit keinen bestimmten Aufenthaltsort hat, sondern ohne alle Mittel zum Lebensunterhalt umherschweift, gewerblos im Lande herumstreift, daher als Vagabund im Sinne des Art. 270 des Strafgesetzbuches betrachtet und qualificirt werden muß;

Daß demnach auf Antrag des Königl. Staatsprocurators zu Zweibrücken beantragt erscheint und zwar das letztemal am 27 July 1852 zu sechs monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden;

Daß daher die Zuständigkeit des Bezirksgerichts zum Aburtheilen des obigen Verbrechens begründet und die Anwendung des Untersuchungshaft gegen Letzteren ausgesprochen ist. – Art. 553 Code d'instr. crim. –

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den oben näher bezeichneten Verbrechens des Qual. Diebstahls Anklage wider Jakob Bürkel fallt haben und verweiset ihn deßhalb zum Ababurtheilen vor das Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet daß Antrag des Königl. Prokurators ein Anklagerath gegen ihn erkennt und daß hier zum ersten Verbrechen die gegenwärtige Untersuchungshaft gegen denselben noch vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil dem Anklagerath den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzteren persönlich in dem hiesigen Gefängniß Behufs nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken verbracht werden soll. –

Alles Laut in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Berathschlagungs Kammer des Anklagekammer am siebenten Oktober achtzehnhundert Neun und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Lehmann, Vicepräsident, Markel, Potta, Beisitzer, Engel, Präsident, Kieffer, zweiter Beisitzer, und Clemens, ersterer Anklagsgeber.

Lehmann
Markel
Potta
Engel
Clemens

Sitzung vom 13 Oktober 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter zu Landau Leiprandt laufend geführten Untersuchung gegen

Heinrich Ostern,

20 Jahre alt, israelit zu Edenkoben, zuletzt Dienstknecht bey dem Schreiner Moses Levi zu Herxheim, in der Haft im Land- Landauischen, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Prokurators Lang;

Eingesehen insbesondere

1° den von genanntem Prokurator schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises,

„eingesehen die durch den Königl. Untersuchungsrichter zu Landau Leiprandt laufend und Antragen geführte Untersuchung gegen Heinrich Ostern, 20 Jahre alt, Dienstknecht, dem zu Billigheim, Protestanten von Edenkoben, Landau Landauischen, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt,

„eingesehen die von der Rathskammer des Königl. „Bezirksgerichts zu Landau am 8ten Oktober „1853 gegen den Beschuldigten erlassene Contu-

„macierung, und

„in Erwägung, daß nach den Resultaten der Voruntersuchung „der genannte Ostern hinreichend belastet erscheint, am „23 August 1853 zu Herxheim, in der Behausung „Hambergischen Landwirths Weigersheim, zum Nachtheile „seines Dienstherrn, des Schreiners Moses Levi „von da, mittels Einsteigens in die Küche des Behau„ses und gewaltsamer Erbrechung einer Thüre „und einer Schranke im oberen Zimmer mehrere „hundert Gulden an Geld, eine Uhr „Ohrgehänge und einen Ehering gestohlen zu haben;

„in Erwägung daß diese Thatsachen ein Verbrechen „bilden, durch die Art. 384-384, No 4 und 386, No 3 „des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit peinlichen und „entehrenden Strafen belegt;

„daß der Antrag: die Anklagekammer des Königl. „Appellationsgerichts wolle gegen den genannten Heinrich „Ostern wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens „Anklage verkennen, demselben zur Aburtheilung vor die „Assisen verweisen, die Einsetzung eines Anklageakts „und die Vorstellung der gesetzlich vorgeschriebenen „Formalitäten verordnen.

„Verhandelt den 11 Oktober 1853.

Unterzeichnet: „Lang, erster Staatsprokurator."

2° die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 8ten Oktober 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Contumacierungs-Verordnung, worin erkannt worden ist:

„ Verhandelt das K. B. Bezirksgerichts zu Landau den
„ Sitzung der Rathskammer vom 8 Oktober 1853.
„ Das K. B. Bezirksgericht, in seiner Anklagekammer,
„ wo gegenwärtig waren: Roth, Präsident, Hesse, Unter-
„ suchungs-Richter, Lutz, Richter, und Müller, Gerichts-
„ Landwehr-Hauptmann;
„ Nach Anhörung des vom Untersuchungs-Richter re-
„ gerichteten Berichtes in Hinsicht der Untersuchung gegen
„ Heinrich Oster, Bierbrauer, Sohn von Philipp Oster,
„ Bierbrauer von Offenbach, Landau Landwehrmann, der
„ Geld- und Effektendiebstähle mittelst Einbruch und
„ mittelst Eindringens und Einsteigens zum Nachtheile seines
„ Dienstherrn Peter Hirt, Ackersmann in Herxheim,
„ im Herbst-Hornungsmonat Gerichts, am 2 August l. J.
„ beschuldigt;
„ Nach genommener Einsicht der Prozeß-Schriften und
„ der Anklage des Königl. Prokurators;
„ Nach Anhörung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren, und
„ In Erwägung, daß der gerichtlichen Untersuchung gegen
„ den Beschuldigten hinreichend Stoff und Grund ist, am Vor-
„ mittage des 2ten August letzthin um Zehen seines
„ obengenannten Dienstherrn ein Fenster erbrochen,
„ durch Letzteren in das Haus eingestiegen und dort
„ im oberen Zimmer einen Schrank und Kisten
„ gewaltsam erbrochen und daraus ungefähr die
„ Summe von Einhundert fünf und funfzig Gulden
„ und auch der Eigenen Gelder noch ein Paar Ringe und
„ eine Uhr stehlen zum Nachtheile seines Dienst-

„ herrschaft entwendet zu haben;
„ Daß aber diese Thatsache ein Verbrechen bilde,
„ welches in Art. 379. 384. 386, Nr. 3. 390. 393.
„ 395 – 397 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit
„ einer peinlichen und entehrenden Strafe belegt;
„ Aus diesen Gründen
„ Erkennt, daß gegen obangenannten Heinrich Oster
„ hinreichend starke Anzeichen bestehen, daß er das oben
„ bezeichnete, durch die angeführten Artikel vorgesehene
„ Verbrechen verübt habe;
„ Verweiset gegen Letzteren wegen dieser Verbrechen
„ vor die Anklagekammer des Königl. Appellations-Gerichts
„ der Pfalz in Zweybrücken;
„ Befiehlt und befiehlt, weitere Anwendung der Art. 133 und
„ 134 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, daß
„ gegenwärtige Untersuchung sich beziehend
„ Akten nebst einem Verzeichnisse der Überstücke
„ Stücken an den Königl. General-Prokurator
„ am Appellations-Gerichte für die Pfalz zu Zweybrücken
„ gesendet werden sollen, damit weiter erfolge, was
„ Gesetzes;
„ Erläßt zugleich einen Steckbriefs-Verordnung gegen
„ Heinrich Oster von Offenbach, Alter: 20 Jahre alt, –
„ Größe: 4' 10" 3"', Haare: blond, Stirne: bedeckt,
„ Augenbrauen: blond, Augen: braun, Nase und Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesicht:
„ gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich,
„ Statur: schlank, ohne besonderen Kennzeichen, –
„ womit Letzterer hiermit ausgeschrieben wird in das-
„ jenige Gefängniß verbracht werden soll, welches

„ das Königl. Appellationsgericht bestimmt wird.

„ So geschehen zu Zeitz den, wie Eingangs ge-
„ meldet.

Unterz.: „Rolf, Hase, Fitz, Müller."

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und
vorgängiger Umfassung;

In Erwägung, daß in den Erhebungen der Haupt-
sachen Verunreinigung Angeklagten und Entlastungen
sämmtliche Zeugen Akt dafür sprechen, daß der
Beschuldigte Heinrich Peter am Vormittage des
23. August 1853 um Hagen seines Einwohners,
des Arbeits-manns Peter Heid zu Bornitz sind,
in dessen Wohnung ist Inbrünst, ein fremder
Mensch, Namens Rolf in das Haus eingestiegen
und dort im oberen Zimmer einen Schrank mit
einer Kiste gewaltsam erbrochen und daraus
ungefähr die Summe von Einhundert fünf und fünfzig
Gulden und einem Dreißig Gulden und ein paar
Hosen und einen Rock zum Nachteil seines
Dienstherrn gestohlen haben;

daß er sich Namens in gegenwärtiger Sache
von einem Verbrechen freiwillig, welches Laut die
Art. 384. 381, No. 4 und 386, No. 3 des Straf-
gesetzbuches vorgesehen und mit Zucht- und
entehrender Strafe belegt ist;

daß Beweis dieses Verbrechens selbst Anklagen

wieder den Beschuldigten stattfindet, die Verweisung
desselben vor das Assisengericht, so wie die Voll-
ziehung der von dem ersten Richter auf gegangenen
Leibesstrafe verordnung und endlich die Tragung
eines Drittlagantheils zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellations gericht, daß gegen
Heinrich Peter wegen des oben näher bezeichneten
Verbrechens Anklage stattfinden und demnächst
in der Hauptsache zur Aburtheilung vor die Assisen
der Pflicht zu Zwangbürgen;

Ferner wird, daß Seitens der Königl. Staatsbehörde
und Anklagerichts gegen ihn verfahren und daß sind
von der Rathskammer des Königl. Tribunals gemeldete
zu Zeitz den 13. Oktober 1853 er-
lassene Leibesstrafe verordnung ihrem ganzen Inhalte
nach vollzogen werden;

Anbei wird genau, daß gegenwärtiger Urtheil
mit der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich
zugestellt und Letzterem gehalten in den nächst-
zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das
Zuchthaus zu Zwangbürgen abgeführt werden
soll. –

Alles Siegel in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241.
242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also geschehen und gerichtet zu Zwangbürgen

im Anklagekammer Sitzungszimmer der Anklagekammer
am dreizehnten Oktober achtzehnhundert drey und
funfzig, wo zugegen waren: Lauxmann, Director,
Marschal, Zolla, Faini, Engel, Käffer,
Lang, ersatz Staatsprokurator, und Clemens,
ersatz Aktuarsubstituirter &c.

Lauxmann
Marschal
Faini
Zolla
Clemens

Sitzung vom 18 Okt. 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts Rath zu Zweybrücken
hat in seiner Anklagekammer folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Königl. Untersuchungsrichter
für den Bezirk Kaiserslautern geführten Untersuchung
gegen

Nikolaus Lenhardt,

17 Jahren alt, Taglöhner, wohnhaft zu Zweybrücken,
des Brandstiftungsversuches beschuldigt.

Nach vernommenem Antrag des Königl. Staatsprokurators Hoffner;

Eingesehen insbesondere

1° den von gemeldtem Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der Königl. General-Staats-Prokurator am Königl.
„Appellationsgerichte der Pfalz, –

„Nach Einsicht der gegen Nikolaus Lenhardt, 17 Jahre
„11 Monaten alt, Taglöhner von Zweybrücken, wegen Brandstiftungsversuches durch den Königl. Untersuchungsrichter
„zu Kaiserslautern geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht des durch den Königl. Bezirks gericht zu
„Kaiserslautern unterm 8ten Oktober l. J. wegen der
„bezeichneten Verbrechens gegen den Inculpaten erlassenen
„Liberhaftsbefehl;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„sich Umstände ergeben, welche Verdachtsgründe gegen
„den Inculpaten einen Brandstiftungsversuch gegen
„die Person des Jakob Adolf von Zweybrücken haben
„begangen haben, indem, nach vorher gehabtem Zusammentreffen
„zur That, am 25 July 1853, Nachmittags, auf dem
„öffentlichen Wege zwischen Kaiserslautern und Zweybrücken einen mit Oel geladenen Kessel auf gemeldten
„Adolf in der Absicht, ihn zu tödten und zu beschädigen,
„abgeschossen und denselben durch den Schuß an
„Hinterhaupt verwundet hat. Daß derselbe Inculpat
„sich gleichzeitig eines Diebstahls verdächtig und genug
„militärische Zuverlässigkeiten, welche Gründe von
„Verdachtsmomenten zusammenfassen, und das öffentliche
„Recht verletzt, schuldig gemacht haben – welchen
„Brandstiftungs- und Diebstahlsversuch dieser äußere
„Handlungen an den Tag gelegt, einen Anfang zur
„Vollziehung enthalten und wie durch zufälligen, vom
„Willen des Thäters unabhängige Umstände seine
„Wirkung verfehlt hat;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Verbrechen
„bilden, welche durch die Art. 2. 295. 296. 302. 304. 382
„und 383 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar
„sind; –

„Stellt der Antrag: es gefalle der Anklagekammer
„des Königl. Appellationsgerichts, mittelst Hinweisung Ab-
„änderung des vom Königl. Bezirksgerichte Zweibrücken
„erlassenen Haftbefehls, vorgenannten Verbrechen
„gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, ihn zum
„Abschleifen zur die Assisen zu verweisen und die
„Erfüllung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu
„verfügen.

„Zweibrücken den 17 Oktober 1853.

Unterzeichnet: „Zeiffer, zeitiger Staatsprokurator."

2e) Für aus der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 8 Oktober 1853 gegen den
Beschuldigten erlassenen Haftbefehl und Anklage, also
lautend:

„Ordonnanz des k. b. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.

„Sitzung der Rathskammer vom 8 Oktober 1853.

„Das k. b. Bezirksgericht, in seiner Anklagskammer-
„kammer, wo gegenwärtig waren: Hell, Präsident, Hahn,
„Untersuchungsrichter, Hilt, Richter, und Müller,
„stellvertretender Gerichtsschreiber;

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter er-
„statteten Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen
„Nikolaus Lanfard, Sohn von Andreas Lanfard beide
„Taglöhner von Eriggstadt, Kanton Zweibrücken, 1. des
„Liebstalls von Lahnd wittelst wittelst innerem Einbruchs
„zum Nachtheile des Andreas Berk, Taglöhner auf

„dem Asbacher Hofe, Gemeinde Eriggstadt, am 22ten
„July l. J., und 2. des Verbrechens eines Mordversuchs
„gegen Jakob Adolf, Sohn des Herrn v. Gienanth, in
„verabredetem Eriggstadt verübt, am 25 July Jahres
„beschuldigt;

„Nach genommener Einsicht der Anzeigschriften und der
„Anklage des Königl. Staatsbehörde;

„Nach Ansicht der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„über das gerichtliche Verfahren;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung
„hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten
„sich ergeben, daß er am Nachmittage des 25ten July l. J.
„auf dem Wege zwischen Zweibrücken und Eriggstadt
„auf den Waffenträger eines mit Eile gehenden Fiakers
„in der Absicht eines Mordes auf gemeinschaftlichen
„Jakob Adolf in der Absicht, ihn zu tödten und zu
„berauben, abgefeuert und Kugeln damit in der
„Mitten des Hinterkopfes getroffen und verwundet,
„welchem der von den Aerzten vorher durch Untersuchungen
„bey der Leichen von Johannes Emmerich von Eriggstadt,
„so wie bey Jakob Adolf selbst unmittelbar vor
„der That der Vorsatz, diese That auf geschehene,
„zu verüben angegeben hat;

„In Erwägung daß, wenn unternommener Jakob
„Adolf in Folge der ihm gutwillenen Schüsse das Leben
„nicht verloren, dieses nur zufälligen und von
„Willen des Beschuldigten unabhängigen Umständen
„zuzuschreiben ist;

„Daß diese eine Thatsandlung vorliegt, welche ein
„Verbrechen bildet, wie solche die Art. 2. 295. 296.

„ 297 und 302 der Strafgesetzbücher verglichen und mit
„ einer gründlichen und entsprechenden Beweis belegen;
„ In Erwägung, daß der oben bezeichnete einmonatliche
„ Hinderhaft zum Nachtheile der Angeklagten Partei beweiset,
„ daß in dieser Beziehung keine strafmindernden Indizien
„ gegen den Beschuldigten sich ergeben haben;
„ Aus diesen Gründen
„ Erkennt, daß gegen abwesenden Nikolaus Lenhart,
„ Taglöhner von Zweibrücken, hiermit starker Anzeichen
„ bestehen, daß er der oben unter Nr. 2 bezeichneten
„ mit Lust und Liebe angeschuldigten Verbrechen abwesend schuldig sey;
„ Verweiset demnach denselben wegen dieser Verbrechen
„ vor die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts
„ der Pfalz in Zweibrücken;
„ Verordnet ferner, unter Anwendung der Art. 133 - 136
„ des Gesetzbuches über strafgerichtliche Verfahren, daß gegen-
„ wärtige, auf gegenwärtige Anklageschrift sich beziehende
„ Akten nebst einem Verzeichnisse der Urkundspersonen
„ sogleich an den Königl. General-Prokurator
„ am Appellationsgerichte für die Pfalz zu Zweibrücken
„ gesendet werden sollen, damit weitere Verfolgung, und
„ Urtheil;
„ Erläßt zugleich eine Leibes-Personsbeschreibung gegen
„ Nikolaus Lenhart, von Zweibrücken, Alter: 17 Jahre,
„ Größe: 5' 3", Haare: blond, Stirne: niedere,
„ Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund:
„ gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: gewöhnlich,
„ Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich,
„ Statur: klein, — ohne besondere Kennzeichen, zu welch

„ Ausstellen körperlich angegeben sind und in Folgendes Ge-
„ fängniß abgeliefert werden soll, welches der Königl.
„ Appellationsgerichte bestimmen wird.
„ Die geschehene Zustellung dieses Urtheils wird
„ ermeldet.

Unterzeichnet: „Dell, Hench, Fitz und Müller."

Nach Lesung der beigebrachten Akten und Abhaltung
der Anklage;

In Erwägung, daß durch die Erhebungen der
öffentlichen Beamtenschaft Anzeichen und Beweise
hinlänglich gegen den Nikolaus Lenhart, Taglöhner
von Zweibrücken, vorhanden sind,

I. daß der Beschuldigte Nikolaus Lenhart in den
Nachmittagsstunden des 25. Juli 1853 auf einem
als öffentlichen Weg benützten Pfade, der gewöhnlich
das Sammelplatz von der Landstraße, welche von
Zweibrücken nach dem abgenannten Hofe zieht,
ab- und nach einem von Zweibrücken ½ Stunden
entfernten, mit Holzung bepflanzten Feld, genannt
der Pfaffenberg, führt, — auf den Taglöhner Jakob
Adolf von Zweibrücken, zu welchem sich der Beschuldigte
schon vorher in der Nähe des Weges Zweibrücken
gegen und Angesichts auf der Landstraße nach Zweib-
rücken bis an den Pfaffenberg seines Weges begleitend hatte,
an dem gedachten Pfaffenberg in der Absicht, ihm das
Leben zu nehmen, aus seinem mit Blei ge-
ladenen Pistole in der Entfernung von einem Schritt
abgefeuert, durch diesen Schuß den Hinterkopf des
Jakob Adolf, wo das Blei auf den Knochen oben den
Pistol zu durchdringen, getan oben tödtlichen Ausgang
zu haben, jedoch mit Zurücklassung einer blutenden

stunden zehnten Abends, – getroffen und dadurch den Vorsatz gefaßt haben, den Jakob Adolf freiwillig und mit Ueberlegung, also vorbedachtem Muthe, um Mitternacht gegen die Person des genannten Adolf zu verüben, zu tödten;

II. daß der Beschuldigte gleichzeitig in einander-folgenden Handlungen und in ununterbrochener Folge der so eben angegebenen Absichte des freiwilligen, mit Vorbedacht verübten Tödtung, seines Vorsatzes beraubt, auch gegen seine gegenwärtige Anwendung der unter I festgestellten Gewaltthätigkeiten in seiner Vertheidigung zu handeln, und die dargebotene Gelegenheit, den von Adolf in einem Verhältniß gefangenen Zustand widerstandslos zu benutzen haben und gewußt haben, –

daß der Jakob Adolf, der auf den Tisch hin nach seinem Gewehr auf die Thür, seinem Leib und dem Leben des Beschuldigten Tod, Gefahr und Leben abwendend, gefallen war, ohne Absicht genähert, gebückt und mit den Händen nach dem Lauf, um sich desselben zu bemächtigen, gegriffen, Vorsatz aber verloren haben, den Lauf umzukehren, und zu wenden, zu der Stellung, seinen Gegner aber nur daran verhindert werden, daß Jakob Adolf um Hülfen, um sich aus Verhältniß in den Besitzen gegen-wärtiger farbigen Männer gezogen, gesehen und mit seinen in der Hand befindlichen Worte auf den Beschuldigten geschlagen, wovon dieser sich entfernt, nachdem er vorher noch zweimal mit Worten nach Adolf geworfen, ohne ihn

jedoch zu treffen;

daß sich demnach in der gegenwärtigen Sache

1. von der Absicht des freiwilligen, mit Vorbedacht unternommenen Tödtung des Jakob Adolf, folglich von dem Verbrechen des Mordversuches und

2. von dem Verbrechen eines Einbruchs zum Raubfalle des genannten Adolf, verübt mittelst Anwendung von Gewaltthätigkeit, welche Personen von bestimmten an der Person des genannten Adolf gewöhnlich abgeben hat, und zugleich auf einem öffentlichen Wege, – Verbrechen, welche sich durch diese Handlungen kund gaben, jeder von einem Versuche der Vollziehung begründet und gefolgt waren und nur durch zufälligen, von dem Willen des Beschuldigten unabhängigen Umständen aufgehalten worden sind und ihre Wirkung nicht gehabt haben, – also von Verbrechen handelt, welche durch Art. 295. 296. 302. 304, 382, Absatz 2, Art. 383 und Art. 2 des Strafgesetzbuches als strafbaren vorgesehen und mit Leibes- und entehrenden Strafen belegt sind, und zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehören;

daß daher diesen Verbrechen gegen den Beschuldigten Statt findet und demselben zur Aburtheilung vor die Assisen der Platz zu verweisen, und die Ernennung eines Vertheidigers zu veranlassen ist;

daß demgemäß die von der Rathskammer des Königl. Tribunals gemäß zu Zweibrücken unterm 8ten Oktober 1833 verfügte Leibesnahmsverordnung, da sie nun

" mittelst Requisitation in Ehesachen
Ladung
Landgericht von
fünf Richtern gab.
Hermann
Marckel
Seitz
Hertzog
= Clemm

auf den Antrag des Staatsanwaltes, muß aber auch zugleich auf den Rückwegen genommen ist" sey ergänzung entsprechend und deren Stellung unter mittelst der obigen Entscheidung unter Ziehung

Aus diesen Gründen

Verhört der Königl. Appellations gericht, als Anklagekammer in Sachen des Schuldigen Nikolaus Eduard Ehrhart wegen der ihm zur Last gelegten beiden Verbrechen Statt haben und angezeigt ist deßhalb zur Abänderung von die Anklage der Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, daß durch den Königl. Prokurator in Anklagesache gegen ihn ermittelt und daß Akten zur der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Landau am 8 Oktober 1853 entscheidung und der in den obigen Motiven angegebenen Entscheidung auf den Fall näher bezeichneten Verweisung weiters vollzogen werden;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst den Anklageakt den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterem gestattet in den nächsten zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweybrücken abgeführt werden soll. –

Also gesehen und gerichtet in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren.

Also gesehen und gerichtet in der Anklagekammer des Appellationsgerichts zu Zweybrücken in dem Berathschlagungs zimmer der Anklagekammer am achtzehnten Oktober achtzehnhundert drey und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hermann, Präsident, Marckel, Richter, Seitz, Beisitzer, Hertzog, Beisitzer, Clemm, zweyter Staatsprokurator, und Clemm, Greffier.

Hermann
Marckel
Seitz
Hertzog
= Clemm

Sitzung vom 20 Okt. 1853.

Der Königl. Appellations gericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungs richters für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Adam Hayer,

50 Jahre alt, Zimmermann, wohnhaft zu

„Hartmannsweiler-Hattmannsheim, im Kantone Elsaß,
„der qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

„Nach angenommenem Einspruch des Königl. Staats-
„prokurators Lang;

„Eingesehen insbesondere

„1) den von Langenbach schriftlich abgegebenen Urtheilsspruch,
„also lautend:

„„Der Königl. General-Staats-Prokurator am
„„Appellationsgerichte der Pfalz, –

„„Eingesehen die Akten der Königl. Untersuchungsrichter-
„„für den Bezirk Zweibrücken von Untersuchungs-
„„sachen (Untersuchung gegen Adam Jäger, 50 Jahre alt,
„„Zimmermann von Hartmannsweiler-Hattmannsheim, Kantons
„„Elsaß, der qualifizirten Gelddiebstahls beschuldigt;

„„Eingesehen die von der Rathskammer des Königl.
„„Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 14 Oktober 1853
„„erlassene Contumaz-Verordnung, und

„„In Erwägung, daß nach den Akten der Unter-
„„suchung der genannte Jäger seinen Wohnsitz
„„zu Hartmannsweiler, am Vormittage des 11ten Septembers
„„1853 zu Langenbach, mittelst gewaltsamer Er-
„„brechung eines Verschlusses zum Nachtheile
„„des Postigen Thomas Daniel Lauer einen
„„Geldbeutel und eine baare Geldsumme im
„„beiläufigen Betrage von sieben und zwanzig
„„Gulden sieben Kreutzer oder 15/2 französischen
„„Thalern gestohlen zu haben;

„„In Erwägung, daß diese Thatsache ein

„„Verbrechen bildet, welches durch die Art. 384 u. 387,
„„Nr. 4 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit gre-
„„lichen und entehrenden Strafen belegt ist;

„„Statt der Anklage: die Anklagekammer des Königl. Appel-
„„lations-Gerichtshofes der oben näher bezeichneten
„„Verbrechen gegen den Beschuldigten Jäger Anklage-
„„erkennen, denselben zur Aburtheilung vor die Assisen
„„verweisen, die Ernennung eines Anklagerichters und
„„die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten
„„verordnen.

„„Verhandelt den 18ten Oktober 1853.

„„Unterzeichnet: Lang, erster Staatsprokurator.“

„2) die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts
„zu Zweibrücken unterm 14ten Oktober 1853 gegen
„den Beschuldigten erlassene Contumaz-Verordnung,
„lautend also lautend:

„„Contumaz des k. b. Bezirksgerichts zu Zweibrücken.

„„Sitzung der Rathskammer am 12 Oktober 1853;

„„Das k. b. Bezirksgericht, in seiner Eigenschaft Anklagekammer,
„„war gegangen waren: Volk, Präsident, Hess, Rathsversamm-
„„lungs, Hundsdorf, Richter, und Müller, Substitut-
„„Amtes Gerichtsschreiber;

„„Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter er-
„„statteten Berichte in Hinsicht der Untersuchung gegen
„„Adam Jäger, Zimmermann von Hartmannsweiler-Hattmannsheim,
„„Kantons Elsaß, der Gelddiebstahls mittelst innern
„„Einbruches zum Nachtheile von Daniel Lauer, Acker-
„„mann von Langenbach am 11 September l. J. beschuldigt;

„„Nach genommener Einsicht der Haupt-Akten und

„ des Amtsorgans des Königl. Landgerichts;
„ Nach Anleitung der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das peinliche Verfahren; und
„ In Erwägung, daß der gerichtlichen Untersuchung zufolge
„ der Beschuldigte seinen Wohnsitz nach verlegt hatte,
„ am Abend des 14 September l. J. in das Wohnhaus
„ des Michael seinem Vetter Paul Baur in Langenbach einge-
„ stiegen und daß nach gewaltsamer Erbrechung einer
„ Wandschränkchens der Betrag von ungefähr 15/2 gemünzten
„ Thalern Papiergeld entwendet worden sey;
„ daß dadurch diese Handlung ein Verbrechen bildet,
„ welches die Art. 379. 384. 393 und 395 des Gesetz-
„ gesetzbuches vorsehen und mit einer peinlichen und
„ correctionellen Strafe belegen;
„ Hat Einen Gründen
„ Erkannt, daß gegen obengenannten Adam Lägne,
„ Zimmermann von Hauptsmühle-Pallweilerhof;
„ wegen starken Verdachtes bestehen, daß er das oben-
„ bezeichnete, durch ein bewaffnetes Verbrechen
„ abgezwungene Verbrechen verübt hat;
„ Demzufolge gegen denselben gegen Eingang Verhaftes
„ vor die Anklagekammer des Königl. Appellationsge-
„ richtes der Pfalz zu Zweybrücken;
„ Demnächst gemäß nahen Anwendung der Art. 133 und
„ 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„ das gerichtliche, auf gegenwärtige Untersuchung sich
„ beziehende Akten nebst einem Verzeichniß der
„ Überführungsstücken an den Königl. General-
„ Prokurator am Appellationsgerichte der

„ Pfalz zu Zweybrücken gefälligst gefälligst zukommen lassen,
„ damit weitere verfolgen, was Rechtens;
„ Endlich zugleich einen Haftbefehlsentwurf gegen
„ Adam Lägne, von Hauptsmühle-Pallweilerhof, Alter:
„ 50 Jahren, Größe: 5' 8" 3''', Haare: schwarzbraun,
„ Stirne: bedeckt, Augenbrauen: schwarzbraun,
„ Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne:
„ schön, Kinn: breit, Gesicht: gewöhnlich, Farbe: braun,
„ Gesichtsbildung: gesund, Gesichtsform: lang, Statur:
„ schlank, ohne besondere Kennzeichen, - wovon dasselbe
„ heimlich ergriffen und in sicheren Gewahrsam
„ verbracht werden solle, welches das Königl. Gendarmerie-
„ corps beschleunigen wird. -
„ So geschehen zu Zweybrücken wie Eingangs
„ gemeldet.
Unterzeichnet: „ Orff, Horst, Handels und Müller."

Nach Lesung der hierher gehörigen Aktenstücken und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß durch die stattgehabte Unter-
suchung solche Erhebungen gemacht worden sind,
welche den Beschuldigten Adam Lägne hinlänglich schwer
belangigen und belasten, daß er am Abend des
14 September 1853 zum Nachtheile des Michael
seinem Vetter Paul Baur zu Langenbach, mittelst ge-
waltsamer Erbrechung eines in dem Wohnhause desselben
befindlichen Wandschränkchens, einen Geldbetrag und
eine baare Geldsumme von beiläufig siebend und
zwanzig Gulden sieben Kreutzer oder 15/2 gemünzten

Thaten geschehen haben;

Daß auf die Anmeldung in gegenwärtiger Sache von der Verbrechen der qualifizierten Diebstahls Anklage erhoben, und zum Zweck der Art. 384 des Strafgesetzbuches vorgenommen und mit Leibes- und nebenstrafe Strafe belegt ist;

Daß dieser Anklage Verbrechens selber Anklage wieder Angeschuldigten statt findet, sogenannt zur Abwendung von Gefahr nicht zu vermeiden, die Verhaftung und Anklagestand, so wie die Vollziehung der vom nächsten Assisen verhängenden Leibesstrafe Verurtheilung, - dieses jedoch mit den oben erwähnten Zusatz zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen Adam Lauer wegen des gedachten Verbrechens des qualifizierten Diebstahls Anklage statt habe, und verweist ihn daß Fall zur Abwartung und die Assisen des Pfalz zu Zweybrücken;

Verordnet, daß Druck des Königl. Bezirksgerichts in Anklagestand gegen ihn verfügt und daß Lieb und der Gefängnisse des Königl. Bezirks gerichts zu Kaiserslautern unterm 14ten Oktober 1853 erlassene Leibesstrafe Verordnung mit dem in den obigen Motiven enthaltenen Zusatz vollzogen werde;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklagestand den Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer gehört in der Frist von zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in der Gefängnisse zu Zweybrücken abgeschickt werden soll.

Also. Lieser in Gemäßheit der Art. 231. 233. 211. 212 und 213 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

Also gethan und gesprochen zu Zweybrücken in der Anklagekammer am zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drey und fünfzig, von gegenwärtigen: Lauer, Hambach, Marschal, Collet, Heim, Hugel, Käser, Lang, ersten Beisitzern, und Clemens, ersten Schreiber.

Lauer

Hugel Marschal Heim

Käser

Clemens

Sitzung vom 26 Oktober 1853

Das Kgl. Appellationsgericht gemäß der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Kaiserslautern gegen Anton wegen qualifizierten Diebstahls gegen

Franz Leonhard Müller,

39 Jahre alt, Taglöhner von Offenbach, Kantons Landau, zuletzt in Dienste bei dem K. Landkommissär Hambuchen in Hayna, des qualifizierten Diebstahls beschuldigt;

Nach vorgenommenen Ermitteln des Königs

Kanzlei-Protokollant Lang;

Eingetragen und bekannt:

1) Den von Amtswegen Kanzlei-Protokollanten schriftlich abgegebenen Antrag, welcher lautet:

„Der Königl. Ober-Amts-Kanzlei-Protokollant und Königl. Aggregations-Inspektor Herr Hoffmann

„hat eingetragen, in Folge der K. Verordnung vom 8. Februar 1853 für den Eintritt in den Genuß der gesetzlichen Alters-Zulage von Fünfzig Thalern

„Müller, 39 Jahre alt, Tagner von Ostheim, Kanton Landau, zuletzt in Diensten bei dem Königl. Landbau-Inspektor Hochbauer in Landau, der gegenwärtig Hülfsarbeiter zum Kassirer-Examen

„hat eingetragen mittelst Gebührenzettel vom 5. Februar 1853, zu Folge

„Verfügung vom 8. Februar 1853, zum Kassirer-Examen

„hat eingetragen die vom 8ten Oktober 1853 von der

„Prüfungs-Kommission des Königl. Bezirks-Inspektors zu Landau-Hülfsarbeiter ergangene den Geschäftsgang betreffende

„Lehrgegenstands-Anordnung, und

„In Erwägung, daß aus den Schriften der

„Personal-Akten des Geschäftsgehilfen Müller sich

„nichts Nachtheiliges ergiebt

„Den mittlern aber zierlichen Dezember 1853 zu

„Folge zum Kassirer-Examen seiner Dienstgemeinde, der

„Königl. Landcommissions-Hülfsarbeiter, der

„mehrere Dienstjahre als Baugehülfe in

„diesem Rayon, mittelst Anzeige vom 5. Februar

„1853 und dessen Beschreibliste den Betrag von

„sechzig Gulden dreißig Kreuzer in einem besonderen

„Geldbeutel entgegen zu nehmen,

2) „zu derselben Zeit mittelst gegenwärtigen Befehles

„einen Beschreibtisch in denselben Lokals vorzu-

„finden zu haben, zum Kassirer-Examen der Königl. Land-

„commissions-Aktuars Hofmann Geld, oder

„Geldeswerth zu entgegnen — Ersuchen, den dem

„Folge an Hauptbeigabe von dem Lang gehalten werden,

„und wonach eine Rechnung von Vollzug gefaßt

„werde, und einen dem zufälligen, von dem Willen

„des Gehalts-Empfängers Unabhängigen Umstände nicht gefolgt

„worden ist und seinen Wirkung verfehlt hat;

„In Erwägung, daß diese Feststellungen

„Anordnungen bilden, welche dem die Artikel 384, 387

„№ 4, 386 № 3 und 2 des Prozeßgesetzbuches vorge-

„sehen und mit gemeinschaftlichen und rechtsverbindlichen Klage-

„begehren sind —

„Kraft des Antrags: die Rechtsanwaltskammer des

„K. Aggregations-Inspektors wolle wegen der oben

„näher bezeichneten Anordnungen gegen den Ver-

„schuldigten Müller Anklage erheben, denselben

„zur Oberstaatsanwaltschaft vor die Assisen verweisen,

„die Feststellung eines Anklageaktes und die Vollstre-

„ckung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten

„verordnen.

„Zweibrücken den 25ten Oktober 1853.

Unterzeichnet: „Lang, substituirter Kanzlei-Protokollant.

2., die von der Rathskammer des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom 19.ten Oktober 1853 gegen den Beschuldigten erlassene Leibesvorführungsanordnung, welche also lautet:

„Das Königl. Landgericht zu Frankenthal,
„versammelt in seiner Rathskammer vom 19. Oktober
„1853, in Gemäßheit des Art. 127 des Criminalgesetzbuches, wo gegen waren: Möhl, Präsident,
„Bayé, Richter Ziegelwalner, Assessor, sämmtlich für
„die Untersuchung ernannt und Kayser, und Sartorius, Staatsprocurator der Königl.;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Franz Müller von Offenbach, gelebt Tuchscheerer
„zuletzt in Landkommissariats zu Speyer wegen
„wissentlich falsifizirten Lebensmittelung und des
„Versuches einer qualifizirten Lebensmittelung, sowie einer Urkundenfälschung zum Nachtheile seiner
„Dienstherren, des Kgl. Landkommissariats und des
„Landkommissariats-Akzessors — gegründet ein Laufen
„dieses Jahres;

„Nach Erwägung der Aktenstücke in seinem
„Vortrage, so wie nach Anhörung des schriftlichen
„Antrages der Kgl. Staatsbehörde vom Heutigen;

„Nach gepflogener Berathung, und
„In Erwägung, daß unter der bisher gegen
„Inculpaten Franz Müller von Offenbach sich
„befindlich gewesenen Untersuchung sich ergeben hat,
„daß am 1.ten 3.ten oder 4.ten September
„des J. zum Nachtheile seiner Dienstherren mittelst einer falschen Quittung und von ihm in dessen
„Arbeitszimmer stehenden Schreibtische von Letzterem
„etwas mehr als fünfzig Gulden baaren Geldes zu
„sich zu haben; zu derselben Zeit an einem andern,
„im Amtslokale des Landcommissariats sich befindlichen, vom Akzessor benützten Schreibtische einen
„Lebensmittelungsschein zum Zwecke einer Geldentwendung gegen sich zu haben;

„III. daß im Laufe des Januars dieses Jahres
„und sonstigen, zum Nachtheile des Kgl. Landkommissariats zu übrigen Diebstähle Einen sowie mehrere
„Indizien vorliegen, und deßhalb gegen den Beschuldigten in dieser Beziehung das Verfahren
„einzustellen ist;

„IV. Verbrechen, — die dem Beschuldigten zur Last gelegte Verfälschung von einzelnen Gulden zum
„Nachtheile des Kgl. Landkommissariats-Akzessors,
„in Hinsichtnahme deßhalb auf der kgl. Kanzleiordnung, bis zur definitiven Entscheidung über die
„gegen ihn eingelegten Lebensmittelungen vorbehalten ist, aber mehrere Verbrechen zu
„erkennen ist, — anlangend

„In Erwägung, daß die sub I und II bezeichneten
„Thatsachen Verbrechen bilden, welche in den
„Artikeln 384 und 386 N.o 3 und Art. 2 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt sind;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Criminalgesetzbuches;

„Auf diesen Gründen"

„erklärt der Franz Müller von Offenbach,

„Dienstkaution bei dem kgl. Landkommissariat zu Zweibrücken,
„39 Jahre alt, 6 Fuß 11 Zoll groß, Haare und Augen-
„brauen: braun, Nase: schmal, Augen: grau, Mas-
„und Mund: proportionirt, Bart: schwarzer
„stand, Kinn: länglich, Gesichtsform: oval, Gesich-
„tsfarbe, Besonderheiten: keine, also besondere Kenn-
„zeichen,

„II. einem am dritten oder vierten Dezember d. J.
„des Jahres zum Nachtheile seiner Dienstherrn mittels
„eines falschen Schlüssels aus dessen Arbeitskasse
„verübten Entwendung von sechzehn Gulden
„dreißig Kreuzer; II. einer Entwendungsversuche
„von 9 Gld, verübt durch Erbrechung einer, von kgl.
„Landkommissariats-Akteure bewahrten Schreibtisch-
„zu derselben Zeit — für sich rückfällig —

„erkennt diese Leibesverschuldungs-Untersuchungssache gegen
„Müller, verordnet, daß der Untersuchungsakten
„nebst einem Vorzeichnisse der Abschreibungsstücke
„und diese Ordonnanz dem kgl. General-Kreis-
„Prokuratar für die Pfalz in Zweibrücken zu-
„gestellt werden sollen, so wie, daß der gemachte
„Schuldigte Lorenz Müller auf die Dauer
„der Untersuchung in das für
„ihn Gefängniß verbracht werde, welches das kgl.
„Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
„bestimmen wird;

„Verordnet Einstellung des Verfahrens rück-
„sichtlich der im Januar d. J. und übersendet
„dieses zum Nachschreiben des kgl Landkommissärs
„zu Pirmasens verübten, und den Schuldigten zum
„Last gelegten Diebstahles;

„Enthält Urkunde über den von der kgl. Kreis-
„Prokuratur rücksichtlich der Untersuchung gegen Lorenz
„Müller, wegen Diebstahl und Betrug
„Gulden 3 Kreuzer zum Nachschreiben des Königl Landkommi-
„sariats. Nimmt gemachten Vorbehalt der Fer-
„tigung bis zur Erhebung und Entscheidung der
„vorbehaltenen criminellen Verbrechen.

„Also beschlossen in der
Rathssitzung: Mäs, Lauth, Zweigert, Wilhelmi

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke
und vorgenommener Berathung.

In Erwägung, daß in den Erhebungen der
schriftlichen Vernehmungen Angeschuldigten und Zeu-
gen keine rechtserhebliche Thatsachen vorliegen,
welche den Beschuldigten Lorenz Müller —

1.) Am dritten oder vierten Dezember 1853
zu Pirmasens zum Nachtheile des kgl Landkommissärs
Hermann allda, bei welchem er damals als
Hausdiener gegen Lohn in Diensten stand, mittels
Nachmachung eines falschen Schlüssels aus dessen
Schreibtische den Betrag von 16 fl. 30 kr in einem
Kuvert enthalten und den letzteren selbst entwen-
det haben;

2.) Zu derselben Zeit mittels gewaltsamer
Eröffnung (Erbrechung) eines Schreibtisches in
demselben Lokale der genannten Dienstherrschaft
(kgl. Landkommissärs) Hermann aus
Pirmasens — wahrscheinlich haben, zum Nachtheile
des kgl Landkommissariats Akten Stücke

Inl[illegible] aber Gelegenheit zu entnehmen, daß
der [illegible] Hauptbuchung zu der Lag zahlt
worden, und wonach zur Reform nach Wahrnehmung
gehalten war, und auf Lang zufällige und von
dem Willen der Gläubiger unabhängige Umstände
zurückzuführen worden ist und seine Wirkung ver-
loren hat.

Dagegen sich Imanuel in gegenwärtiger Sache
von seinem Vikebesitzer, bezüglich Vikebesitzver-
hältnisse unter den unterzeichneten Umständen der
Einstellung verfolglichen, der Exbrauch einer falschen
Urkunde und einem Einbruch — also von Gat-
tungen handelt, welche dem Art. 384 384 Nr. 4,
386 Nr. 3 und Art. 9 des Strafgesetzbuches als Ver-
brechen vorgesehen, und mit Zuchthaus- und ent-
ehrender Strafe belegt sind, auf zur Zuständigkeit des
Assisengerichtes gehören;

Daß dieser Verbrechen halber Kläger wider
den beschuldigten Recht findet, derselbe zur Ober-
suchung vor das Assisengericht zu verweisen, die Unter-
suchung eines Klägers, sowie die Wahrnehmung der
gesetzlichen Rechte verlassenen Liebesgesellschaftsvorsteh-
ers, - diese jedoch mit den oben vorgesehenen Gesetz-
bezüglich des Lebenen Geldbeutels zu gewärtigen
ist;

Aus diesen Gründen

erklärt der Kämmerliche Appellationsgericht, daß
zu dem Prozeß Lemanson Müller wegen der oben
näher bezeichneten Verbrechen des qualifizierten
Diebstahls und Verletzung eines Diebstahls verdächtigen
Klägers Recht Gehör und zu verschaffen sei, daß

zur Aburtheilung vor die Assisen der Akte zu
verweisen;

Verordnet, daß Lang die K. Marktbehörde in Ka-
stelgrabt gegen sie vernehmen, und daß die von der Anklag-
kammer des K. Bezirks zu Prozeß gewordenen
Akten: Protokollarische Untersuchung 19. Oktober 1853 verlassen
Liebesgesellschaftsordnung mit den in den obigen
Motiven bezüglich der Untersuchung Geldbeutels unter-
haltenen Sätzen vollzogen werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Urtheil
nebst dem Anklage-Akt dem Angeklagten vollständig
zugestellt, und letzterem sofort in der hier ein-
gewonnen Kenntniß von gegenwärtiger Zustellung
in der Gefängnisse zu Gewahrsam abgenommen wer-
den soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Artikel 231, 233,
241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche
Verfahren.

Also gesprochen und gerichtlich zu Gewahrsam
in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekam-
mer am sechs und zwanzigsten Oktober achtzehn
hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren:
Hannen, Direktor, Wenkel, Lotto, Serini, Guyot
Bleser, Lang erster Kanzleisekretär und Weber,
gerichtlicher Vertreter des Gerichtsschreibers.

Hannen

Wenkel

Lotto

Serini

Weber

Sitzung vom 26ten October 1853

Der Königliche Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken hat in seiner Publikationsversammlung folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der von dem Königl. Landkommissär für den Bezirk Zweibrücken vorgenommenen Wahlverhandlung zur Ersetzung der ausgetretenen 4 Wahlmänner, als:

1. Simon Lambert, 44 Jahre alt, Wirth und Ackersmann
2. Johann Glasser, 44 Jahre alt, Ackersmann
3. Mang Hilsinger, 39 Jahre alt, Maurer
4. Johann Georg Schantz, 40 Jahre alt, Ackersmann

sämmtlich wohnhaft zu Dese, der vorbenannten Ersetzung diesseitig beigestimmt.

Nach vernommenem Vortrage des K. Landgerichts-Rathes Pissot;

Einverstanden mit dessen

1.) Der von dem gegenwärtigen Landgerichts-Präsidium abgegebenen Ansicht, des Inhalts:

„Der Königl. Landkommissär von Königlichen Appellationsgerichts-Rathe
„Nach Einsicht der gegen 1. Simon Lambert,
„2. Johann Glasser, 3. Mang Hilsinger, und
„4. Johann Georg Schantz jun. alle von Dese,
„wegen verübter wissentlicher Stimmenzählung der
„Königlichen Verfassung bei der daselbst gehaltenen Wahlverhandlung;

„Nach Einsicht der Rathskammerbeschlüsse
„des K. Landgerichts zu Zweibrücken vom

vom 28. September 1853, wodurch der Prozeß
„gegen sie eingestellt wurde;

„Nach Einsicht der von dem Königl. Landgerichts-
„Präsidium gegen diese Rathskammer-
„Beschlüsse eingelegten Appellation;

„In Erwägung, daß die angeführten Thatsachen
„Strafung gegen die Angeklagten dafür angeben
„sei, daß sie eine Verfassungsverletzung in einer bei der
„K. Regierung der Pfalz zu Bezirks-
„Landrathswahl gehaltenen Versammlung
„zu Dese, wissentlich durch falsche Vorspiegelungen und
„Handlungen in böslicher Absicht zum Nachtheile
„Anderer, welche abgehalten worden, ihr Stimmrecht
„selbst und unabhängig auszuüben seien, indem durch
„Vornahme seiner Wahlämter zu beeinflussen,
„daß jedenfalls, wenn sie wahr wären, hierin
„eine disziplinare Ahndung und respektive
„Entlassung von seinen Aemtern zur Folge ha-
„ben müßten;

„Daß ab mehrerwähnter Verfügung der Anklage
„kammer wissen Strafmittel zu ergeben ist,
„und somit die einzig mögliche Disposition als be-
„gründet erscheint;

„Stellt der Antrag:
„es möge der Anklagekammer des Kgl.
„Appellationsgerichts, mittels Kassirung der
„Rathskammerbeschlüsse des Königl. Land-
„gerichts zu Zweibrücken vom

„28ten September 1853 die zur gemeinschaftlichen Entscheidung
„eingereichten Akten auf den Grund des Art. 373 des Gesetzbuches
„über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sowie
„über die Zuständigkeit zu Recht zu erkennen,
„selbstverständlich eine weitere gerichtliche Verhandlung
„nicht für nothwendig erachtet.

„Zweibrücken den 23ten October 1853

„Unterzeichnet: Pfeiffer zweiter Vicepräsident
„Kammer."

2. Den Rathskammer-Beschluß der Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 28ten September 1853, welcher die Einstellung des Verfahrens und gegen die zwei abgenannten Beschuldigten verordnet

3. Die von dem Königl. Vicepräsidenten der Rathskammer vom 29ten September 1853 gegen diesen Rathskammerbeschluß eingelegte Appellationserklärung. – Vorlegung der seinerseitigen Akten. – Und vorgängiger Vernehmung;

in Erwägung, daß es vor endlicher Entscheidung über die von der K. Vicepräsidenten der K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 29. September 1853 gegen den Rathskammerbeschluß desselben Gerichts vom 28ten, wodurch die Einstellung des Verfahrens und gegen die der Brandstiftung verdächtigen Simon Lambert, Josepha Glessner, Mary Hinkel und Josepha Ehrenberg Person wegen Erhebung obiger Thatbestands-

Circonstanz nothwendig ist, eingelegte Appellation, wo allenfalls nöthig wird, verhältnißmäßig, sowohl die eingegangenen in den Akten enthaltenen weiteren, bisherigen amtlichen persönlichen Zeugen eidlich über ihre Wissenschaft von den mehr den gemeinschaftlichen Einverständnissen zu Brand zu vernehmen, und über weitere Fragen eidlich zu vernehmen, wann 8ten Mai 1854 vorläufig Termin anberaumt, sowohl den Beschuldigten unmittelbar zu behändigen, als über weitere Fragen und zu bestätigen, welche neue Maßgaben obigen Anordnungen nothwendig erfordern.

Eingesehen die Art. 235 und 236 des Strafgesetzbuches;

Auf diesen Grund

Verordnet die Rathskammer des Landgerichts-Bezirk des Königl. Appellationsgerichtshofes der Pfalz vor endlicher Entscheidung über die eingelegte Appellation verhältnißmäßige Abänderung in der vorstehenden Richtung, ernennt als Commissär und Instruent den Königl. Appellationsgerichtsrath Heim.

Vorgeschrieben und gerichtlich zu Zweibrücken in der Rathskammer am Donnerstag den zwanzigsten October achtzehnhundert und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hannen, Direktor

Wenkel, Lotter, Brunn, Heyne, Röhm, Kissel, zweiter Vicepräsident Lauer-Kobes, zweiter Advocat-Anwalt Schneider.

Hammer

Heyne Wenkel Lotter

Brunn

Röhm

Sitzung vom 29 Oktober 1853.

Das Königl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweybrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch das Königl. Untersuchungsgericht für den Bezirk Saarbrücken geführten Untersuchung gegen

Andreas Pflumbusch,

19 Jahre alt, Bäcker der Mühlen des verstorbenen Händlers Conrad Pflumbusch, wohnhaft zu Karlberg, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenem Bericht des Königl. Staatsprokuratorsdirektors Linsser;

Eingesehen die beigebrachten

1° den vom Untersuchungsrichter abgegebenen Antrag, also lautend:

„ Der Königl. General-Staats-Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz,-

„ Nach Einsicht der gegen Andreas Pflumbusch, 19 Jahre alt, Bäcker der Mühlen des verstorbenen Händlers Conrad Pflumbusch aus Karlberg, zuletzt Dienstknecht bey Carl Münkel, Bauer in Hainstadt, im Canton, durch den Königl. Untersuchungsrichter zu Saarbrücken wegen qualifizirten Diebstahls geführten Untersuchung;

„ Nach Einsicht der durch das Königl. Bezirksgericht Saarbrücken unterm 21 Oktober 1853 gegen diesen Angeklagten gegen den Beschuldigten erlassenen Anklageverfügung;

„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichende Anzeigen dafür vorliegen, daß der Beschuldigte am Nachmittage des 11ten September l. J. zum Nachtheil von Carl Münkel von Hainstadt, in Comp. bey welchem er damals als Knecht in Dienst stand, mittelst gewaltsamer Oeffnung einer Thüre eine Geldschublade mit einem Geldbetrage von weniger dann zwanzig und nicht mehr als fünfzig Gulden zwey und fünfzig Centimen gestohlen habe;

„ Daß diese Thatsachen ein Verbrechen bilden, welches durch Art. 384 und 386, No 3 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

„ Stellt den Antrag: es gefallen der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten wegen dieser Verbrechen Anklage zu erkennen,

„ ihn zur Abnehmung von der Ablegung der gesetzlichen
„ Versicherung zu stellen, und die Entscheidung der weiteren gesetzlichen
„ Verfügungen zu erwarten.

„ Herzogenburch am 28 Oktober 1853. Ogy: „ Lissner.“

2) Die von der Vollkommission des Königl. Bezirks gerichts
zu Leonhardsthal unterm 21 Oktober 1853 gegen den
Beschuldigten verhängte Leibesvisitation vollzogen,
wobei nichts Verdächtiges vorgefunden wurde;

„ Das Königl. Bezirks gericht zu Leonhardsthal, nach
„ gepflogener Verhandlung in seiner Rathskammer am 21 Oktober 1853,
„ in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über
„ das gerichtliche Verfahren, aus folgenden Gründen: Präs.
„ Präsident, Boyé, Richter, Zinglwalner, Assessor,
„ sämtlich in der Untersuchungssache wider Andreas
„ und Lenz, stellvertretender Gerichtsschreiber;

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Andreas
„ Pflumbaas von Laabberg, des qualifizirten Gat-
„ tenmordes zum Nachtheile seines Schwagers Karl
„ Münichl von Hainstadt (Laaber) am 11ten Sept.
„ 1853 beschuldigt;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinem Vor-
„ trage, so wie nach Anhörung des schriftlichen Antrages
„ des Königl. Staatsanwaltes;

„ Nach gepflogener Berathung, und
„ in Erwägung, daß nach den Anordnungen des Königl.
„ Untersuchungsrichters gegen den Verdächtigen
„ Andreas Pflumbaas hinreichend belastende
„ Anhaltspunkte, am 11 September abhin, der Verhaftungs

„ zum Nachtheile seines Schwagers Karl
„ Münichl von Hainstadt, Gerichtsbezirks Laaber,
„ aus dessen Tödtung allda mittels Erdrosselung eines
„ Strickes der Gattenmord von wenigstens zwei-
„ fachst mit siebenzig Gulden zwanzig mit fünfzig
„ Kreuzern anzunehmend zu sühnen;

„ In Erwägung, daß diese Thatsache eine Verbrechen
„ bildet, welches in den Art. 384 und 386, No. 3 des
„ Strafgesetzbuches vorgesehen und angedroht ist;

„ Daß hiernach den Art. 133 und 134 des Gesetzbuches
„ über das gerichtliche Verfahren;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt der Ordinari Pflumbaas von Laabberg, 19
„ Jahren alt, Taglöhners Sohnes, fünf Schuh, fünf Zoll
„ groß, schwarzen und Augenbrauen: blond, Nasen: under,
„ Augen: grau, Nase: gewöhnlich, Mund: proportionirt,
„ Zähne: gut, Gesichtsfarbe: brünett, Kinn: gespalten,
„ Gesichtsbau: oval, ohne besondere Kennzeichen,

„ Der Verhaftung von wenigstens zweifachst acht
„ mal siebenzig Gulden zwanzig mal fünfzig Kreuzern
„ zum Nachtheile seines Schwagers Karl
„ Münichl von Hainstadt, Gerichtsbezirks Laaber,
„ aus dessen Tödtung mittels Erdrosselung eines
„ Strickes, verübt am 11ten September l. J., für
„ genügend indizirt;

„ Erlässt Ihre Leibesvisitationsverordnung gegen den
„ Verdächtigen Andreas Pflumbaas;

„ Verordnend, daß die Untersuchungsakten nebst
„ einem Verzeichnisse der Untersuchungszeugen

„ und seiner Ordonnanz des Königl. General-Prokuratoriats für die Pfalz zu Zweibrücken eingesandt „worden, so wird der gesamte Beschuldigte hierdurch aufgefordert und in die jetzige Sitzung vorgeladen, welcher das Königl. Appellationsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmt hat.

„Also beschlossen, wie oben.

Unterzeichnet: „Hüfe, Boyé, Zinglemeyer, Lautz."

Nach Vorlesen der sämtlichen Akten und stattgehabter Umfrage;

In Erwägung, daß durch die angeklagten Handlungen keine Verletzungen gemacht worden sind, deren der Beschuldigte Andreas Blumenroth sich schuldig gemacht und belastet, daß er an Nachtzeit des 11ten September 1853 zu Hainstadt, im District, genannt Nachtheil des dortigen Ackers namens Carl Winkel, das Korn von zu damals als Frucht gegen Lohn in Empfang hatte, mittelst gewaltsamer Entfernung einer in der Besitzung des genannten Winkel befindlichen Pforte, ein Goldstück und einen Goldthaler von zusammen zwey Gulden fünfzig Kreutzer gestohlen haben;

daß Er sich damit in gegenwärtigem Prozesse

von einem Diebstahle unter den erschwerenden Umständen des Einsteigens, und innern Einbruches, – also von einer Diebstahl im Wald, endlich laut Art. 384 zum 386, Nr. 3 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und Leibes- und entehrender Strafe belegt ist, und zur Amtszuständigkeit des Appellationsgerichts gehört;

daß über diesen Anklage-Punkt wider den Beschuldigten Andreas Blumenroth Anklage-Stand eingetreten war, und die Akten der Pfalz zu vervollständigen, die Ernennung eines Anklagerichters, so wie die Vollziehung der vom ersten Richter verfügten Leibesvorführung, – dieser jedoch mit den obenerwähnten Handlungen bezüglich des Goldstückes vermischt worden ist;

Aus diesen Gründen

schließt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen den Beschuldigten Andreas Blumenroth Anklage wegen des oben näher bezeichneten Verbrechens des qualifizierten Diebstahls stattfinden und verweiset in der Folge zur Abwicklung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Anordnet, daß durch die Königl. Prokuratel eine Anklageschrift gegen ihn verfasst und daß ihm von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Landau unterm 21 Oktober 1853 erlassene Leibesvorführungs-Ordonnanz mit Land in den obigen Motiven bezüglich des Goldstückes angegebenen Inhalts, zugestellt werden;

Anwendung finden, hat der gegenwärtige Urtheil und der Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer heute in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in die Gerichtskanzlei zu Zweibrücken abgeführt werden solle. –

Alles Weitere in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren.

Also gethan und verhandelt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drey und fünfzig, wo zugegen waren: Lamour, Präsident, Mannkel, Volta, Reinig, Heigel, Kölsch, Kieffer, zweiter Rathsherr, und Clemens, erster Anklagerichtsschreiber.

Lamour
Heigel Mannkel Volta Reinig
Clemens

Sitzung vom 29 Oktober 1853.

Der Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil vernommen:

Nach Einsicht des durch den Königl. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Nikolaus Holländer,

18 Jahren alt, ledigen Leben, gebürtig und wohnhaft zu Edesheim, Bezirk Landau ledigen Leben Emanuel Holländer, des qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Königl. Staats-prokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1°, den von genannten Staatsprokurator schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„ Der Königl. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, –

„ Nach Einsicht der gegen Nikolaus Holländer, 18 Jahren alt, „ Leben zu Edesheim, durch den Königl. Untersuchungsrichter „ zu Landau wegen qualifizirten Orts-Diebstahls geführten Untersuchung;

„ Nach Einsicht der vom Königl. Bezirksgerichte zu Landau „ gegen diesen Verbrechens gegen das Eigenthum am „ 21 Okt. 1853 ergangenen Entscheidung;

„ In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich „ ebenso belastende Anzeichen ergeben, daß der Beschuldigte „ am Nachmittag des 29 August 1853 zum Nachtheile des „ Winzers Johann Jakob Ehrenberg von Edesheim eine „ Anzahl in dessen Weinberge befindlicher Trauben, mittelst „ gewaltsamer Erbrechung der Thüre des Behältes derselben, „ der Schätzung von zwanzig Gulden in „ Papier- und Silbergeld entwendet habe;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen ein Verbrechen „ bilden, welches durch die Art. 384 und 396 des

„Beschuldigten nicht vorgefunden und vorgeführt ist;
„Behufs der Entscheidung: ob gegründete Anklagekammer des
„Königl. Appellationsgerichts wegen des bezeichneten Ver-
„brechens Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen,
„beziehungsweise Abänderung von der Abfassung zu
„verweisen und die Erfüllung der weiteren in-
„structionsgesetzlichen Verfügungen zu verordnen.
„Zweibrücken den 28 Oktober 1853.
Unterzeichnet: „Lieffen, 2ter Staatsprokurator."

2.) Der von der Rathskammer des Königl. Bezirksge-
richts zu Landau unterm 21 Oktober 1853 gegen den Be-
schuldigten wegen Leibesgefährdung, also lautend:

„Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Anklagsberathungskammer am 21 Oktober 1853, in
„Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren, um gegenwärtige Akten,
„Untersuchungssachen, fungirend als ältester Richter
„für den legal verhinderten Präsidenten, und Beisitzer,
„Schmidt und Schaber, Richter, und Lieber, Stellver-
„tretender Gerichtsschreiber, hat folgende Entscheidung
„erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Nikolaus
„Holländer, ledigen Küfer, in Edesheim wohnhaft,
„des Gefährdung zum Nachtheile des Johann Jakob
„Schwarz in Edesheim und aus diesem Thatbestande mittels
„innerhalb einberufener am 29 August abhin beschlossener,
„Nach Eröffnung des Referenten im gemeinen Rathe,
„so wird nach Antrag des Königlichen Anklägers des Königl.
„Bezirksgerichts vom 26ten laufenden Monates,

„Nach Einsicht der Art. 384 und 396 des Strafgesetzbuches
„und der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das
„peinliche Verfahren;

„In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der zum Ver-
„gegen gepflogenen Untersuchung Nikolaus Holländer von
„Edesheim genügend beschuldigt ist, am 29 August abhin
„wenigstens einhundert Gulden baares Geld zum Nachtheile
„des Johann Jakob Schwarz von Edesheim in der Ab-
„sicht, die Person desselben mittels Entwendung der
„besagten Geldsumme widerrechtlich zu haben;
„daß diese Handlung ein Verbrechen bildet, welches nach
„den angezogenen Art. 384 und 396 des Strafgesetzbuches
„mit peinlicher und entehrender Strafe belegt ist;

„Aus diesen Gründen
„erkennt der Königl. Bezirksgericht, daß Nikolaus Holländer
„von Edesheim genügend beschuldigt ist, Montags den 29ten
„August 1853, des Nachmittags zwischen zwei und
„drei Uhr zum Nachtheile des Johann Jakob Schwarz
„Schwarz von Edesheim und in der Absicht, dessen Person
„der Gewalt mittels Entwendung der oberen Geldsumme
„abhanden der Ordnung von wenigstens einhundert Gulden
„entwendet zu haben;
„Demzufolge kommt unter Anwendung der Art. 133 und
„134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren,
„daß gegenwärtige, auf gegenwärtige Untersuchung sich
„beziehende Verhandlungen an den Königl. General-
„Prokurator-Kommissär für die Pfalz zu Zweibrücken
„gesendet werden sollen, damit derselbe vorgehen
„möge, was Rechtens;

„ folgende gerichtliche Liebesgesetze-Ordonnanz gegen
„ Nikolaus Holländer, 18 Jahre alt, ledigen Leinen-
„ gebürtig aus Rockhausen bei Bockheim, Kreis Landau
„ wohnenden Leinen-Tuchmacher Holländer, Größe: fünf
„ Fuß, 11 Zoll 3 Linien, Haare: hellbraun, Stirn:
„ frei und bedeckt, Augenbrauen: braun, Augen: grau,
„ Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund,
„ Gesichtsform: oval, Kinn: rund, besondere
„ Kennzeichen: am linken Daumen und linken Zeige-
„finger oberhalb einen Narben, — wegen Angelber klagen-
„lich angegriffen und in Betreff dessen Anklage-Akt ver-
„nommen werden soll, endlich der königl. Eigentlichkeits-
„ gemäß bestimmen wird.

„ Es beschließt zu Recht, wie oben.

Unterzeichnet: „ Ackermann, Präsident, Pfeiffer, Richter."

Nach Lesung der betreffenden Ordonnanzen und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß durch die Prüfung der Vor-
untersuchungs-Anzeigen und Belastungen hinreichend
dargethan Akt gegen den Beschuldigten Nikolaus
Holländer erhoben werden sind, endlich dasselbe
genommen, daß er am 29 August 1853, des Nach-
mittags, ohngefähr zwischen fünf und sechs Uhr,
zu Rockheim zum Nachtheile des dortigen Klägers
Johann Jacob Schwarz aus einem in dessen Behau-
sungen befindlichen Commode, mittelst gewaltsamer
Erbrechung der Thürgelten derselben, ein Betrag

von beiläufig einhundert Gulden in Papier- und
Silber-Geld gestohlen haben;

daß sie sich demnach in gegenwärtiger Lage von
einem Liebesfalle, worüber mittelst einem Liebesbrie
in einem bereisenden Hause, — also von einem Thatbe-
stande, welcher durch den Art. 384 des Strafgesetzbuches
als Verbrechen vorgesehen und mit Liebes- und be-
sonderer Strafe belegt ist, auf gute Anzeigung der
Ordonnanzrichter gesetzt;

daß dieser Anklage wegen dieses Verbrechens wider
den Beschuldigten Fall findet, dagegen zum Aberstellung
der Akten der Akt zu Zuerkennen — zu ver-
weisen, die Festsetzung eines Anklagetages, so wie
die Vollziehung der neun ersten Risken ausgenommen
Liebesgesetz-Ordonnanz zu vertagen ist;

Aus diesen Gründen

schließt der königl. Appellationsgericht, das wegen der
oben näher bezeichneten Verbrechens des qualifizierten
Diebstahls Anklage gegen Nikolaus Holländer statt
haben und verfügend ist, daß Akt zur Aberstellung
vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die königl. Gendarmerie die
Anklageakt gegen ihn einsend und daß die von der
Rathskammer des königl. Tribunals erster Instanz zu Landau
unterm 21 Oktober 1853 erlassene Liebesgesetz-
ordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen
werden;

Verfügt ferner, daß gegenwärtiges Urtheil

[illegible] der Anklagesache [illegible] Angeklagten [illegible] öffentlich zugestellt und Termin [illegible] auf den [illegible] [illegible] Tag [illegible] Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtssaal zu Zweibrücken anberaumt worden sei.

Sind Alles in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren des Verfahren.

Also geschehen und gerichtlich zu Zweibrücken in der Audienz, Anklagekammer des Anklagekammer am neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert fünf und fünfzig, wo zugegen waren: Zimmer, Hanthaler, Manskal, Lotta, Heim, Hugel, Küffer, Liffner, zweiter Beisitzer, und Clemens, zweiter Anklagekammerschreiber.

Zimmer
Manskal
Lotta
Heim
= Clemens

Sitzung vom 25 November 1853.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akte der K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Kusel enthaltenen Untersuchung gegen

Johann Hans

44 Jahre alt, Gastwirth, in Rockenhausen wohnhaft, des Verbrechens der Entwendung

Der Artikel 38 und 50 des Gesetzes vom 17ten März 1850 beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. ersten Vertheidigungsprokurators Lang, in der Rathskammersitzung vom 19 d. M. wo die Sache in Berathung genommen wurde und heute —

Nach Einsicht der Akte der Untersuchung;

In Erwägung, daß in der gegen den Angeklagten Johann Hans wegen Verbrechens der Entwendung eingeleiteten Untersuchung;

Nach Einsicht der Ordonnanz des K. Untersuchungsrichters zu Kusel vom 5ten November 1853, wodurch die Anstellung des Angeklagten gegen den Beschuldigten verordnet wurde, und

Der Anklageakte, welche Thatsachen und Umstände enthält, die geeignet sind, das Verbrechen der Entwendung zu begründen, und welche dem Angeklagten mittelst Zustellung vom 19 d. M. zur Kenntniß gebracht worden sind;

In Erwägung, daß gegen den Angeklagten hinlängliche Anzeigen vorhanden sind, daß er das gemeldete Verbrechen als Urheber begangen habe, indem er [illegible] Obrigkeit geschriebene Zettel, eine Geschäftsanzeige enthaltend, an öffentlichen Orten angeschlagen hat;

In Erwägung, daß hierin eine Verletzung des Artikels 38 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse gefunden werden muß, indem der besagte Artikel auf den Inhalt der angeschlagenen Schrift keine Rücksicht nimmt, und nur der Polizeibehörde ein Recht zur Verfolgung allenfallsiger Mißbräuche gegeben hat (Art. 46.)

In Erwägung, daß die Übertretung der Vorschrift des Art. 38 lediglich eine Polizeikontravention bildet, die durch Übertretung einer Verbrieften und konstituirten Freiheitsrechte der Einwohner des Königreichs eine böswillige Absicht keinen

„Exemtbestätigung verdient;

„In Erwägung, daß dasselbe die obenerwähnte Ordnung „wenig oder gar nicht zu stören kann, und daß demselben „mangels Übertretung des Art. 38 in Verbindung mit „Art. 50 des Gesetzes vom 17ten März 1850 kein ein„ziges Zuchtpolizeigericht zu verweisen ist; —

„Nach den Akten:

„Die Rathskammer des K. Appellationsgerichtshofes wolle die angeklagte Exposition für genügend „festgestellt erklären und mittelst Aufhebung der Ver„fügung der Rathskammer des K. Inquisitionsgerichtes „zu Kaiserslautern den Gesellschaftsmann Johann Hans „zu Rodenhausen wegen Übertretung des Arti„kels 38 in Gemäßheit dieses und des Art. 50 des „Gesetzes vom 17. März 1850 zur Aburtheilung „vor das K. Zuchtpolizeigericht zu verweisen."

„Zweibrücken den 16ten November 1853

Akten vorgelesen: „Lang. K. Ass. Prokurator."

2, die von der Rathskammer des K. Inquisitionsgerichtes zu Kaiserslautern unterm 5ten November 1853 erlassene Ordonnanz, welche die Einstellung des Verfahrens verordnet;

3.) die Eingaben von Seite des K. Prokurators daselbst um einerseitige Lage abgegebener Exposition = Erklärung;

Nach Lesung der Akten und Rathgehabter Berathung;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 17 März 1850, mit Ausschluß seiner Überschrift: Gesetz zum Schutze „gegen den Mißbrauch der Presse" – Vorschrift, seiner Fassung, seinem Zwecke und ganzen Inhalte nach einen einzigen klaren Verbrechenstypus, d.h. einen bestimmten Produkte der Gedankung und der Meinung zum Gegenstande hat, welche sich durch Schrift und Druck, Lithographie und mehr denselben gleichsteht, (art 50 des Gesetzes,)

und gleich und gewöhnlich wurde;

daß diese Spezialität des Gesetzgebers seine Absicht mit Klarheit und Unzweideutigkeit zeigt – theils aus den Motiven, welche den Entwurf des Gesetzes bei dessen Vorlegung an die Legislative von Seite der K. Regierungscommission begleiteten, theils aus dem Exposé des vormaligen I. und III. Ausschusses über den Gesetzesentwurf, theils aus den Verhandlungen, welche darauf sie in beiden Kammern über den Gesetzes-Entwurf stattfanden, indem sie ersehen, daß das Gesetz einzig und allein und spezielle die Bestimmung hatte, Verfassung und Angriffe gegen bürgerliche Institutionen durch Presse und Druck zu verhindern oder zu bestrafen, welche auf den bestehenden gesetzlichen Zustand des Landes aufzufallen, welche auf den bestehenden gesetzgebenden Körper durch Verachtung oder Haß gegen die Regierung oder gegen die Verfassung des Königreichs gerichtet wären, und daß die Presse gegen den Herrscher, seine Familie und die andern Mitglieder seiner Familie, und daß von dem Gesetze, wie bekannt, nur auf den Akten der Exekution angewendet zu werden vermochte;

daß mit dieser Auffassung der objektiven Anwendbarkeit des Gesetzes auf diesen einzelnen Bestimmungen – z. B. über die Verantwortlichkeit des Verlegers und Druckers für den Inhalt einer Schrift in vollem Einklange stehen, und gleichfalls beweisen, daß das ganze Gesetz nur die oben bestimmten Preß-Erzeugnisse im Auge hatte, hingegen aber die gewöhnlichen Produkte, welche sie, mit der Feder, Menschenhand geschriebene, Schriften [manuscripta] und mehr diesen gleichstehen, unangetastet bleiben,

weil selbstredend bei Schriftwerken letzterer Art weder von einem Verleger, noch von einem Drucker die Rede sein kann;

daß, diesen als Prinzip festgehaltend, consequenter Weise abzuweisen ist, daß die Unvollständigkeit eines solchen Manuscriptes in einzelnen mit der Feder geschriebenen Exemplaren und deren Unveröffentlichung und Verbreitung das Preßgesetz zur Anwendung gelangen kann, wonach selbst gegen eine Buchhandlung einzuschreiten, wenn der Inhalt jener unvollständigen, unveröffentlichten und verbreiteten Manuscripte ein und denselben für allgemeine Kenntnißgelangung verschaffen sollten;

daß einen solchen Auslegung des Preßgesetzes mit seinem Inhalte und dem Schutzobjecte seiner Legislation nicht vereinbar scheint, und man dem Gesetze keinen restrictiven Deutung eines Gesetzes weiter;

daß es sich nun aber in dem vorliegenden Falle handelt um einen Theil des Erbschaftsgutes Johann Hans, gewesenen Posthalters in mehreren Exemplaren geschriebenen und in geschriebenen Zustande in Theil Auflagen im Wirthshause und Auszüge veröffentlichten Ankündigung – dictirt: Rockenhausen den 1ten Oktober 1853," wodurch er die Errichtung eines Geschäftsbureau's und einen Werthschluß anzeigt;

daß, wenn auch eine solche inhaltsleere Geschäftsanzeige, wären sie in gedruckten Zustande hervorgebracht und ausgegeben worden, weil sie keine formelle Anzeige bei der zuständigen Behörde vorschriftsmäßig, nach Art. 46 des Preßgesetzes strafbar gewesen, eine solche Poenalität gleichwohl sind, in Abzug der Voraussetzungen, welche das vermißte Gesetz zu seiner Applikation nothwendig, nicht Platz gegriffen;

daß demnach die Rathskammer-Entschluß des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 5ten November 1853 eingelegte Opposition der K. Staatsbehörde und deren Antrag auf Vorgenehmhaltung des Beschuldigten nach Art. 38 des Preßgesetzes abzuweisen war;

Aus diesen Gründen

Verwirft der K. Appellationsgerichtshof die mit der Entschluß der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 5. November 1853 eingelegte Opposition der K. Staatsbehörde und deren Antrag auf Vorgenehmhaltung des Beschuldigten nach Art 38 des Preßgesetzes abzuweisen.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken im Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am fünf und zwanzigsten November achtzehn hundert drei und fünfzig, wo zugegen waren: Bonnemer, Director, Hinkel, Heyser, Perini, Heyne, Röth, Schmitt, Hermann Beisitzende Rathsgenossen, und Reber, gewesener Actuar geschworen.

Hermann

Hinkel

Perini

Heyser

Reber

Schmitt.

Röth.

215

Nr 412 Visirt und registrirt für Zweibrücken den 1ten Dezember 1853 Debet eine Gulden 24 kr Bd II fol 72. Ohne Revis. d. Rent. amt. Verlanzinsert:

Walther.

Sitzung vom 28. November 1853.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau geführten Untersuchung gegen

Maria Hettenbach

27 Jahre alt, ledig, Dienstmagd von Pfädelbach, K. rheinbayerischen Oberamts Zweibrücken, der qualifizirten Diebstahls beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Kieffer;

In Erwägen insbesondere:

1.) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staats-Prokurator am „K. Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der gegen Maria Hettenbach „27 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Pfädelbach, K. „rheinbayerischen Oberamts Zweibrücken wegen „qualifizirten Diebstahls, durch den K. Untersuchungsrichter zu Landau geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der gegen die beschuldigte wegen „des bezeichneten Verbrechens durch das K. Bezirksgericht zu Landau erlassenen Leibesgefangennehmungsordonnanz vom 11ten November abhin sub „Nro und fünfzig;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichend belastende Anzeigen resultiren, daß die Beschuldigte am Vormittage des dreißigsten „Januars abhin sub Nro einundfünfzig „zum Nachtheile des Kaufmanns Jakob Baptist „Arnaud zu Landau, bei welchem sie Dienst „und Magdlohn in Kondition stand, damit unter „dem erschwerenden Umstande des Diebstahls „Silbergeschirr, eine Geldsumme von circa drei „hundert Gulden entwendet habe;

„Daß diese Handlungsweise ein Verbrechen „bildet, welches durch Art. 386 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist

„Stellt der Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des K. „Appellationsgerichts gegen die beschuldigte „wegen des bezeichneten Verbrechens Anklage „zu erkennen, dieselbe zur Oberstellung vor „die Assisen zu verweisen und die Festsetzung „der weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verordnen.

„Zweibrücken den 20ten November 1853

Unterzeichnet: „Kieffer, zweiter Staats Prokurator"

2.) die von der Rathskammer des Kreis Bezirksgerichts zu Landau unterm 11ten November 1853 gegen die beschuldigte erlassene Leibesgefangennehmungsordonnanz, welche also lautet:

„Das Kreis Bezirksgericht zu Landau, ver„sammelt in seiner Ermittlungskammer kommt „am 11ten November abhin zu sechshundert drei

„und sinszig, in Gemäßheit des Artikels 137
„der Strafprozeßgesetzbücher, wo zugegen waren:
„Bombard, Präsident, Werner, Untersuchungs-
„richter und Referendar, Hassinger, Assessor, und
„Wäscher, stellvertretender Gerichtsschreiber
„sich folgende Verhandlung erhoben:

„Auf Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„Maria Hettenbach, 27 Jahre alt, ledig, Dienst-
„magd, von Pfaffelbach, Königs württembergischen
„Oberamts Ehingen, und

„Karl Geib, 28 Jahre alt, ledig, Fischersgesell
„von Lonsee;

„Letzteres der Leichtsinnsdiebstahl von circa dreissig
„Gulden baaren Geldes zum Nachtheile
„ihres Dienstherrn, des Bauernmeisters Johann
„Georg Conrad zu Lonsee um dreissigsten
„Januar 1853 gegen zehn Uhr des Vormittags
„Letzteres der Theilnahme hiervon bestuf-
„digt;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem
„Berichte, sowie nach Einsicht der schriftlichen An-
„zeige der Königl. Amtsbehörde vom heutigen

„Nach Anleitung des Art. 386 der Strafgesetz-
„bücher und der Art. 133 und 134 der Strafpro-
„zeßgesetzbücher;

„In Erwägung, daß die gegen den genann-
„ten Geib bestehenden Indizien der Theilnahme
„an obigem Verbrechen zum vollen Schuldbeweise
„einzig ausreichend erscheinen;

„daß demnach genannter Hettenbach das

„rechtskräftig dergestalt unter Anklage gestellt
„und verwiesen ist, Sonderung stattzufin-
„den hat, – daß derselbe ein Verbrechen bildet, wel-
„ches durch Artikel 386 der Strafgesetzbücher ange-
„droht und mit gemeiner und nächstfolgender Strafe be-
„legt ist;

„Auf diese Gründe

„erkennt der Königl. Bezirksgerichtshof, daß genannte
„Hettenbach der ihr zur Last gelegten Verbrechen ge-
„mäß angeklagt verwiesen ist;

„Demgemäß sind, unter Anwendung der Ar-
„tikel 133 und 134 der Strafprozeßgesetzbücher,
„daß Gemeinschaftliche auf gegenwärtige Untersuchung
„bezügliche Verhandlungen an den Königl. General-
„Prokurator für den Kreis zu Zweibrücken
„gesendet werden sollen, damit weiter angeord-
„net werde, was Rechtens;

„Erlässt zugleich eine Labungsbefehlsordonnanz
„gegen obgenannte Hettenbach, welche 5 Fuß 4 Zoll
„9 Linien groß ist, hellbraunen Haaren, niedere, breite
„Stirne, hellbraunen Augenbrauen, grauen Augen,
„spitze Nase, etwas aufgeworfenen Mund, runde
„Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ovales Gesichtsform,
„untersetzten Körperbau und als besondere Kenn-
„zeichen: Dasselbe betreffend.

„Wovon Dispositiv Vorstehendes ausgefertigt und in der
„gewöhnlichen Sitzung öffentlich vorgelesen wurde, welches der
„K. Appellationsgerichtsrath bestätigend unterzeichnet wird;

„Unterschriftlich der Einstellung der Verhandlungen

„gegen Eid und Ihren Freilassung.

„Todesstrafe zu Landau wie oben.

Mitwirkende: Bomhard, Werner, Hoffinger, Wörner

Verlesung der betreffenden Aktenstücke und vorschriftsmäßige Vereidigung;

In Erwägung, daß in der Beschränkung der schriftlichen Voruntersuchung Anzeigen und Erklärungen sowohl gegen als für den Angeschuldigten Marie Hellenbach circa dreihundert Gulden baaren Geldes zum Nachtheile ihres Dienstherrn, des Bäckermeisters Johann Baptist Arnaud zu Landau, bei welchem sie als Magd gegen Lohn in Dienste stand, am dreißigsten Januar vorigen Jahres während drei und fünfzig gegen zehn Uhr des Vormittags entwendet habe;

daß sie demnach in gegenwärtiger Hauptsache somohl wegen einem Verbrechen, verübt unter den erschwerenden Umständen des Dienstverhältnisses, – also wegen einer Thatsache, welche durch Art 386 № 3 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus von sechs Jahren belegt ist, auch zur Zurechnungszeit der Affektion gewesen sey;

daß diese Verbrechens selber Anklage gegen die beschuldigte Hellenbach, welche zur Eröffnung von des Assisengerichts für verbrechen dieser Art, sowie die Vollziehung der gegen selbe erlassenen Haftsordnung, – für vorhanden ist;

Auf diesen Gründen

Erklärt das K. Appellationsgericht, daß gegen Marie Hellenbach wegen der oben näher bezeichneten Verbrechens der qualifizirten Diebstahls Anklage stattfinden, und verweiset deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die Königl. Kreisbehörde die Anklage-Akt gegen sie vervielfältet, und daß die von der Kathsbeamtin des K. Inquisitoriats zu Landau unterm siebenten November letzthin gegen dieselbe erlassene Haftsordonanz ihrem ganzen Inhalt nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklage-Akt der Angeklagten abschriftlich zugestellt, und letzterer sofort in der hiesigen Gefängniß Räumen nach geschehener Zustellung in das Justizhaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

Also diese in Gemäßheit der Art 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer des Anklage-Senates von erst einundzwanzigsten November letzthin, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Vicepräsident, Merckel, Fitzfeld, Perini, Hügel, Räss, Kieffer, zweitem Vicepräsidenten Reber, zweitem Aktuargerichtsschreiber.

Kaerner

Merckel

Perini

Hügel

Fitzfeld.

Reber

Sitzung vom 28. November 1853.

Der Kgl. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Rathssitzung folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Rathsschreibereigerichtshofes für den Bezirk Frankenthal gegen die beschuldigten Rathsschreibereigehilfen Lorenz Schaefer 30 Jahre alt, Müller und Bäcker von Hochspeyer,

2., Theobald Mathis, 29 Jahre alt, Zimmermann, in Hardenberg wohnhaft,

3., Peter Link, 43 Jahre alt, Zimmergeselle von Elsthal, –

wegen der freiwilligen Entwendung aus den Gebäulichkeiten des Theobald Mathis von Hardenberg in der Nacht vom zweiten auf den dritten Oktober dieses Jahres, behufs der Verübung derzu dann gemachten Vorbereitungen resp. der wissentlichen Mitwissenschaft dazu beschuldigt

Nach vernommenen Anträgen des K. Prokurators Kieffer;

Eingehen insbesondere:

1., den von demselben schriftlich abgegebenen Vortrag, also lautend:

„Der Königl. General-Prokurator beim Königl. Appellationsgerichtshof der Pfalz –

„Nach Einsicht der gegen 1. Lorenz Schaefer, 30 Jahre alt, Müller und Bäcker von Hochspeier, 2., Theobald Mathis, 29 Jahre alt, Zimmermann in Hardenberg, 3., Peter Link, Zimmergeselle von Elsthal durch den Königlichen Rathsschreibereigerichtshof zu Frankenthal eingeleiteten Untersuchung, und zwar gegen Lorenz Schaefer wegen freiwilliger Entwendung und gegen die beiden anderen wegen zu

„strafbarer Theilnahme an dieser Entwendung;

„Nach Einsicht der durch den Untersuchungsrichter zu „Frankenthal gegen den beschuldigten Rathsschreibereigehilfen Lorenz Schaefer von Hochspeyer eingeleiteten Voruntersuchung wegen freiwilliger Entwendung vom 28. November 1853;

„Nach Einsicht des Protokolles über die „mündliche Berathung von demselben Tage, wodurch gegen den beiden Mitbeschuldigten Theobald Mathis und Peter Link, als des Einbruches und der Einsteigung dringend verdächtig, das Verfahren einzustellen und die Freilassung derselben anzuordnen wurde;

„Nach Einsicht der vom K. Prokurator beim „Königl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz unterm „dem November dieses Jahres gegen den eingeschlagenen Verfahrensweg und die Freilassung derselben „abgegebenen Opposition-Erklärung;

„In Erwägung, daß auch der gegenwärtigen Voruntersuchung sich genügend belastende Anzeigen vorfinden, daß Lorenz Schaefer in der Nacht vom „zweiten auf den dritten Oktober 1853 die Gebäulichkeiten des Zimmermanns Theobald „Mathis von Hardenburg freiwillig in Einen „Verschluß gebracht, mit welcher Einwendung Gehilfe für „Mehrere und fremdes Eigenthum vorhanden war,

„daß ebenso genügende Anzeigen dafür vorliegen, daß Mathis sich dazu Provisorium verschaffte Geld verschwendungen und ungebührlichen „Genüsse zum Nachtheile des Angeklagten Link „aber durch wissentliche Hülfeleistung und

„Assistenz der Urschaden in den Handlungen, welche „der Verbrechen vorbereitet, erleichtert und vol„endet haben, der strafbaren Theilnehmer und „dem Lorenz Schäfer als Urheber zu Last liegen „der freiwilligen Entfernung schuldig gemacht haben;

„die Verfügung, daß die drei Beschuldigten „zur Last gelegten Handlungen Verbrechen bilden, welche durch Art. 434, 59. 60 „des Strafgesetzbuches in Verbindung mit dem „Gesetze vom letzten Juli 1834 vorgesehen und „strafbar sind;

„Anlangend den Antrag:

„Es gefalle der Anklagskammer des Königl. „Appellationsgerichts, und zwar bezüglich des „Heinrich Mattheis und Peter Link mittelst Ver„weisung der Rathskammerbeschlüsse des Königl. „Inquisitionsgerichts zu Frankenthal vom letzten „November achtzehnhundertdreiundfünf„zig, und zwar in Erwägung der Verbrechens „und gegen diese beide Beschuldigten erhebt, ge„gen alle drei Beschuldigten wegen der abge„handelten Verbrechen Anklage zu erheben, „sie zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen, „und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Förm„lichkeiten zu verordnen.

„Zweibrücken den 22 November 1853.

Unterzeichnet: „Kuffler, zweiter „Vorsitzender.

2. Von der Rathskammer des K. Inquisitionsgerichts zu Frankenthal unterm letztgenannten Monate November achtzehnhundert drei und fünfzig, wodurch erkannt, daß gegen den genannten Lorenz Schaefer wegen der gegebenen Verbrechens Erbrennung Strafgesetzbuches erklärt, gegen die beiden Mitbeschuldigten Heinrich Mattheis und Peter Link wegen der Einstellung der Verfolgung wegen Verbrechens Anklage zu erheben, sie zur Aburtheilung vor die Assisen zu verweisen, und die weiteren gesetzlichen Förmlichkeiten zu verordnen.

„Vom Königl. Inquisitionsgerichte zu Frankenthal, verkündet in seiner Rathskammer vom „letztgenannten November achtzehnhundert „drei und fünfzig in Gemäßheit der Art. 127 fg. „Criminalprozeßgesetzbuches, wo gegenwärtig „waren: Möhl, Präsident, Hasemann, Richter, „Zieglwalner, Assessor, die Funktionen des Ver„hörrichters nehmend, und Referent, „und Hasch, stellvertretender Gerichtsschreiber.

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen:

„1., Heinrich Mattheis, Zimmermann von Hardenburg,

„2., Lorenz Schäfer von Hassloch, und

„3., Peter Link, Zimmermannsgeselle von Elbsal, der „Brandstiftung beschuldigt durch die Gebrüder Link „das Heinrich Mattheis'sche in der Nacht vom zweiten „auf den dritten Oktober dieses Jahres;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem Vor„trage, sowie auf Einsicht des schriftlichen Antrages „des Königl. Staatsprokurators vom gestrigen;

„Nach gepflogener Berathung, und

„In Erwägung, daß nach der dem K. Untersuchungsrichter ausgestellten Instruktion gegen den Lorenz Schaefer von Hassgrün steckbrieflich Erkundigungen einzuziehen, dieser in der Nacht vom zweiten auf den dritten Oktober 1853 die Gebäulichkeiten des Zimmermanns Jakobus Matheis von Hardtgebäng feuerfällig in Brand gesteckt haben;

„Daß hinsichtlich seiner flüchtigen Judizien bezüglich der Verhaftsbefehlung gegen Jakobus Matheis und Peter Link vorliegen, dieser gegen sie die einstweilige Verhaftsnahme und deren Freilassung zu verordnen ist;

„In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit ein Verbrechen bildet, welches in dem Art 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen und geahndet ist;

„Nach Einsicht der Art 133 und 134 des Criminalgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

„Erklärt der Lorenz Schaefer von Hassgrün, 30 Jahre alt, Müllerbursche bei Hardtgebäng, seine Eltern von Hassgrün und Margaretha Schwarz, Vivan: „ehemal, Augen: braun; Nase: gewöhnlich, Mund: „proportionirt, Kinn: länglich, Gesicht: oval: „länglich, Farbe: gesund, Körperbau: stark, ohne „besondere Anzeichen der freiwilligen Brandstiftung an den Gebäulichkeiten des Zimmermanns Jakobus Matheis in Hardtgebäng hier gegenwärtig überführt,

„In Erklärt Dasselbe die beiden mitbeschuldigten „Jakobus Matheis und Peter Link hiermit freizusprechen und demnach bezüglich dieser „weiter Einstellung der Verfahrens und Freilassung der beiden beschuldigten Jakobus Matheis und Peter Link von der Untersuchung und soll diese Handschrift gemacht

Krumm
Mackel
Lehrer Heim
Gehring
Weber

„Demnach Einstellung des Verfahrens und Freilassung;

„Erklärt diese Entscheidung gegen Lorenz Schäfer von Hassgrün,

„Anordnet, daß die Untersuchungs-Akten und diese Ordonnanz dem Königl. General-Staats-Prokurator für die Pfalz zu Zweibrücken einzusendet werden,

„sowie daß der gemeldete beschuldigte Königlich „ergriffen und in das hiesige Gefängniß verbracht „werde, welches das Königl. Appellationsgericht „für die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen „wird.

„Also beschlossen in abw.

Unterzeichnet: „Möhl, Hosemann, Ziegelwalner „und Karsch."

3, Die gegen vorstehenden Rathskammerbeschluß des K. Landgerichts Frankenthal von Seiten der K. Staatsbehörde daselbst unterm sechszehnten November eintausend dreihundert und fünfzig eingelegte Opposition

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß in der Voruntersuchung, welche durch die schriftliche Vornahmsverfügung bestätigt worden sind, hinreichende belastende Anzeigen vorliegen, welche dafür sprechen:

1.) Daß Er in der Nacht vom zweiten auf den dritten Oktober 1853 in den Wasch- und Oekonomie-Gebäulichkeiten des Mitbeschuldigten Zimmermanns Jakobus Matheis zu Hardtgebäng muthwillig Brand, wodurch diese Gebäulichkeiten eingeäschert worden sind, die selbe einer freiwilligen Zerstörung

man

1.) daß mit dieser Verurtheilung, bei welcher zunächst im Betracht zum Vortheil der pfälzischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt Abschätzungen gemacht, Schätzungen von Häusern und Liegenschaften der die ausgezeichneten Gebäulichkeiten im Rheinkreise des Brandversicherungsfonds der Katholischen Alexander Meyer von Landau verbunden war;

3.) daß der Beschuldigte Lorenz Schaefer das seinem freiwillig gelegt, dasselbe als pfälzischer Assessor den Brand geschätzt habe;

4.) daß der Mitbeschuldigte Peter Link sich an der obigen freiwilligen Verurtheilung dadurch betheiligt und dazu mitgewirkt habe, daß er dem Assessor denselben mündliche Hülfe und Beistand leistete in den Thatsachen, welche die freiwillige Brandstiftung vorbereitet, erleichtert und vollendet haben, und daß der mitbeschuldigte Jakobd Mathes als intellectueller Urheber zu der freiwilligen Brandstiftung dadurch mitgewirkt habe, daß er den pfälzischen Assessor durch Versprechungen von Geld zu der freiwilligen Brandstiftung provocirte.

In Erwägung, daß es sich demnach in der gegenwärtigen Sache handelt von einer freiwilligen Brandstiftung Beziehung weise von der Mitwirkung dazu mittelst Hülfe und Beistandleistung, respective Provocation durch Geldversprechungen, also von Thatsachen, welche durch die Art. 434, 59. 60 des Strafgesetzbuches, so wie durch Art. 1 des Gesetzes vom 1 Juli 1834 als Verbrechen vorgesehen und durch den nämlichen Art. 434 mit Zucht- und entehrender Strafe belegt sind, auch zur Zuständigkeit der Assisenhofes gehören.

In Erwägung, daß der erste Richter in seinem Kassationsbeschluß vom festgesetzten November 1853 erklärt hat, daß bezüglich der Mitschuldigung gegen Jakobd Mathes und Peter Link keine genügende Indizien vorliegen, und daß er deßhalb die Einstellung der Verfolgung wider dieselben verordnet, daß diese Mitschuldigung jedoch auf genügender Beurtheilung der vorliegenden Beweisindizien beruht und daher Aufhebung ist, weßhalb die gegen jenen Beschluß vom mündlichen Vortrag eingelegte Opposition der K. Staatsprocuratur gerechtfertigt erscheint und der Gerichtshof in Gemäßheit des Art. 231 der Strafprozeßordnung Ersatzbuße auferkannt werden muß;

In Erwägung, daß dem Gesetze zufolge der abgegebenen Verdachtsgründe wider die drei Beschuldigten Anklage Statt findet, daß sie deßhalb vor das Assisengericht des Pfalz zur Aburtheilung zu verweisen sind, daß die Verfügung einer Anklage-Akte gegen dieselben, sowie die Vollziehung der nachstehenden Beschlüsse jedoch auf genügender Beurtheilung der vorliegenden Beweisindizien beruht und daher Aufhebung ist, weßhalb die gegen jenen Beschluß vom mündlichen Vortrag eingelegte Opposition der K. Staatsprocuratur gerechtfertigt erscheint und der Gerichtshof in Gemäßheit des Art. 231 der Strafprozeßordnung Ersatzbuße auferkannt werden muß;

In Erwägung, daß dem Gesetze zufolge der abgegebenen Verdachtsgründe wider die drei Beschuldigten Anklage Statt findet, daß sie deßhalb vor das Assisengericht des Pfalz zur Aburtheilung zu verweisen sind, daß die Verfügung einer Anklage-Akte gegen dieselben, sowie die Vollziehung der nachstehenden Beschlüsse vom Urtheil des Beschuldigten Lorenz Schäfer verlassen Verbrechensthatbestands seinem ganzen Inhalte nach zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts, indem sie über die von der K. Staatsbehörde wider den Rath Kammer beschluß des Königl. Landgerichts zu Frankenthal vom festgesetzten November achtzehn hundert drei und fünfzig in Betreff der beiden Mitbeschuldigten Jakobd Mathes und Peter Link eingelegte Opposition erkannt, diese Opposition für gerechtfertigt, stellt sofort jenen Beschluß in diesem Betreff, sowie die in demselben Betreffe verordnete Einstellung der Verfolgung und Freilassung auf-

erklärt, daß auf wider die gemeinten beiden Beschuldigten Matheis und Link wegen der ihnen zur Last gelegten wissentlichen Theilnahme und Mitwirkung zu der freiwilligen Brandstiftung an den Gebäulichkeiten des gemeinten Mitbeschuldigten Matheis in Hardenburg genügende Indizien vorliegen,

erklärt, daß gegen die drei Beschuldigten wegen des ihnen zur Last gelegten aber gänzlich ihren Verbrechens Anklage statt finde, und weist sie deshalb vor das Assisengericht des Kreis zu daselbst dem Gesetze gemäß abgeurtheilt zu werden,

verordnet, daß durch die K. Staats-Prokuratur die Anklage-Akt gegen die drei Beschuldigten anzufertigen, und daß die vereinigte Rathskammer des Königl. Friedensgerichts zu Frankenthal wider den beschuldigten Lorenz Fischer erlassene Gefängnißordonnanz ihrem ganzen Inhalte nach vollstreckt werden soll,

verhängt sofort Gefängnißordonnanz gegen

1.) Ignatz Matheis 29 Jahre alt, Zimmermann in Hardenburg wohnhaft, 5 Fuß, 3 Zoll 4 Linien groß, Haare: blond, Augenbraun: hellblond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Nase: dicke, Mund: dicke, Gesichtsumrisse: rund, Gesichtsfarbe: frisch, Bart: unbedeutend und blond, Statur: untersetzt ohne besondere Kennzeichen

2.) Peter Link, 43 Jahre alt, Zimmermann, hier wohnhaft, zuletzt in Diensten des Ignatz Matheis zu Hardenburg, 5 Fuß 10 Zoll, 4 Linien groß, Haare: schwarz, Stirne: breit, Augenbraun: braun, Augen: grau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarz, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: stark, ohne besondere Kennzeichen

beschuldigt, daß die Beschuldigten Matheis und Link vorsätzlich angestiftet worden sollen;

verordnet, daß das gegenwärtige Urtheil samt dem Anklage-Akt den Angeklagten abschriftlich zugestellt werde und befindet endlich, daß die gemeldeten Angeklagten innerhalb vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung des Verweisungsurtheils und der Anklage-Akten an das Zuchthaus zu Zweibrücken verbracht werden sollen.

Also diese in Gemäßheit der Art 231, 232, 233, 134, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer vom Jahr und Monat vorgenannt, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Jugel, Rölz, Kieffer, zweiter Vicepräsident, Reber, zweiter Anklage-Aufseher,

Kaerner

Merckel Serini

Jugel Hitzfeld.

Reber

Sitzung vom 22ten Dezember 1853

Das Kgl. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des K. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Georg Klucky,

47 Jahre alt, Taglöhner zu Winterbach, im Kanton Zweibrücken der Gerichtsbarkeit Pirmasens-beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des K. Staatsprokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere

1.) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der K. General-Staats-Prokurator am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz-

„Nach Einsicht der gegen Georg Klucky, 47 Jahre „alt, Taglöhner zu Winterbach wegen gewaltsamen Diebstahls durch den K. Untersuchungsrichter zu Zweibrücken geführten Untersuchung

„Nach Einsicht der Akten das K. Bezirksgerichts „zu Zweibrücken unterm siebenten Dezember „achtzehn hundert drei und fünfzig wegen der „bezeichneten Verbrechen erlassenen Einleitungs-Dekrets-Dekrets;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung sich genügend belastende Anzeigen dafür ergeben, daß der genannte Georg Klucky „am Nachmittage des vierzehnten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig mittelst äußerer „Einbruchs und Einsteigung aus dem bewohnten

„Hause des Ackerers Heinrich Lindinger des „Jüngern in Mimbach und zu dessen Nachtheile „einen schwarzen tuchenen Mantel-Rock, sodann mittelst des rechten gewaltsamen „Aufbrechens der vierten Eisenbretter mit einem „Werkzeuge die Geldsumme von sieben „und zwanzig Gulden vier und fünfzig Kreu„zer, ebenso mehrere Zeichen, etwa ein halbdutzend Schnupftücher und ein Kreuzscheerzeug „gestohlen habe;

„Daß diese Thatsachen ein Verbrechen bil„det, welches durch die Art. 381 Numero 4 und „384 des Strafgesetzbuches, und der dem Beschul„digten zur Last fällig ist, durch Art. 56 ibidem vor„gesehen und verpönt ist;

„Daß zur Aburtheilung desselben in Gemäßheit „des Artikel 553 der peinlichen Prozeßordnung die Einleitung des Spezial-gerichts be„gründet ist, sowie bereits durch Urtheil des „K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom „dreißigsten Juni achtzehn hundert dreißig, „bestätigt unterm dritten Dezember „achtzehn hundert dreißig, wegen der Ver„brechens der freiwilligen Brandstiftung „zu einer Criminalstrafe verurtheilt wurde, „und dieselben in der Nacht vom sechzehn „Februar achtzehn hundert vier und fünfzig „Hofraum im Zuchthause verbrachte hat;

„stelle den Antrag:

„es wolle der Kgl. Appellationsgerichts-Kammer des K. „Appellationsgerichts wegen des bezeichneten „Verbrechens Anklage gegen Georg Klucky

„zu verbringen, sei zur Abverfügung über das „Bezirksgericht zu verweisen und die Verfol„gung der weiteren einschlägigen gesetzli„chen Vorschriften zu verordnen;

„Zweihundert und zweiundvierzig Dezember acht„zehnhundert drei und fünfzig;

„Unterzeichnet: „Kieffer, Notar-Prokurator

1.) die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken unterm siebenten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig gegen den beschuldigten erlassene Einleitungsbestätigungsordonnanz, welche also lautet:

„Das K. Bezirksgericht zu Zweibrücken „versammelt in seiner Anklagekammer vom „7ten Dezember 1853, wo gegenwärtig waren „Hilgard, Präsident, Zolw, Untersuchungs„richter, Foell, Richter, und Kipp, stellver„tretender Gerichtsschreiber, hat folgende „Beschluß erlassen:

„In der von Amtswegen eingeleiteten „Untersuchungssache gegen

Georg Stuckij

„Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Winter„bach, des qualifizirten Diebstahls zum Nach„theile des Heinrich Lindinger des jüngern zu „Mimbach beschuldigt,

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten

„Nach Anhörung des Antrages der K. Anklage„behörde vom vierten Dezember abhin und der „Artikel 133 und 134 des Gesetzbuches über das „Verfahren,

„Nach Anhörung des K. Untersuchungsrichters „in seinem Berichte;

„Nach vorgängiger Berathung, und

„In Erwägung, daß die vorliegenden Anzeigen „dafür sprechen, daß der beschuldigte eine „Nachmittags der eingetretenen Nacht gegen „zwei Uhr mittelst Erbrechung einer Fensterthüre und sieben zerbrochener „Fenster, dann mittelst gewaltsamer Auf„zwängung eines Schränkchens aus dem be„wohnten Hause des Anton Heinrich Lindinger „und Jungen in Mimbach und zu dessen Nachtheile eine Summe baaren Geldes von sieben „und zwanzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer „in verschiedenen Münzsorten, einen Schmauch„tuch, Zucker, Kaffeegewürz und Schnürbänder gestohlen habe;

„Daß diese Thatsache ein Verbrechen bil„det, welches durch die Artikel 384 und 386 Nr. 4. „des Strafgesetzbuches bestraft ist

„Daß die gegen Stuckij wider indizirten „Entlastungsanzeigen auf dem Leitersheimer Hofe „und zu Winterbach nur Aussagen beider und mit „obigem Verbrechen nicht connex sind;

Aus diesen Gründen

„Erklärt das Königliche Bezirksgericht, daß „hinreichende Indizien bezüglich des dem be„schuldigten zur Last fallenden Verbrechens des „Diebstahls zum Nachtheile des Heinrich Lin„dinger des jüngern zu Mimbach mittelst Er„brechung einer Fensterthüre und sieben zer„brochener Fenster, dann mittelst gewaltsamer „Aufzwängung eines Schränkchens, im Sinne „der Artikel 379, 381 Nr. 4, 384 des Strafgesetz„buches vorliegen

„Verordnet sowie, daß in Gemäßheit der Art. „133 und 134 des Gesetzbuches über das gerichtl. „Verfahren sämmtliche Untersuchungs-Akten „nebst einem Verzeichnisse der Abnahmsstücke an den Herrn K. General-Advokat-Prokurator dahier abgeschickt werden sollen, damit „weiter geschehen möge, was Rechtens;

„Verordnet ferners, daß der abgenommene „Georg Stöckig, siebzig und einzig Jahre alt, „verheirathet, Vater von zwei Kindern, Tag„löhner, geboren und wohnhaft zu Winterbach, „Größe: fünf Schuh acht Zoll, Haare: blond, Au„genbrauen: blond, Bart: blond und stark, Nar„en: bedeckt, Augen: grau, Nase: mittelmäßig, „Mund: verhältnißm., Zähne: unvollzählig, Kinn: „rund, Gesichtsform: rund, Gesichtsfarbe: gesund, „Körperbau: mittelmäßig, aber besonders Kräf„tig — wegen obigen Verbrechens mittelst „Haftbefehls betreffen zu nehmen und in Haft„ung Eines Königl. Landgerichts abzuliefern sey, „welches der K. Appellationsgerichtsbarkeit wird;

„Letzlich pflichtgemäß Urkunde über das von der „K. Polizey wahrgenommene beschehene „Verfahren gemessenst zu verhalten.

„Gegeben und beschlossen zu Lutz, Mainz „und Hasse in Sitzung.

„Unterzeichnet: „Hilgard, Laew, Föll, Kipp."

Nach Verlesen der hierüber gefällten Akten und stattgehabter Berathung;

In Erwägung, daß in den Erhebungen der schriftlichen Voruntersuchung Anzeichen hinreichend schwer belastender Art vorliegen, welche dafür sprechen, daß der Beschuldigte in der Nacht Mittwochs des vierzehnten Oktober achtzehn hundert drei und funfzig in der Vorstadt Neumbach aus dem bewohnten Hause der Wittwe Heinrich Lindinger des Einsteigens und zu dessen Nachtheil gelegentlich Gegenstände gestohlen habe

1. Ein baares Geld siebzehn und zwanzig Gulden vier und funfzig Kreuzer
2. Einen weißen Zeuter
3. Einen selbst gemachten Schuh-Nagel
4. ein Brustschnürzeug
5. einen schwarz Leinenen Mannes-Hosenlatz, welchen er zum Zwecke der Ausübung dieses Einbruchdiebstahls vorher aus einem Fenster zum Waschzimmer im Erdgeschosse des Waschhauses der genannten Lindinger gewaltsam zerbrochen, und dadurch der Fenster selbst geöffnet hatte, und durch dieses geöffneten Fenster in das Waschzimmer eingestiegen war, woselbst er die oben Gelegenheit genannten Gegenstände unter Ziffer eins bis vier aber aus einem im gemeinen Waschzimmer befindlichen und verschlossenen Wandschränkchen, welches er zum Zwecke der Entwendung gewaltsam erbrochen mit Gewalt erbrochen, und dadurch geöffnet hatte, dieselben sich zugeeignet;

Daß er sich demnach in der gegenwärtigen Sache von einem Diebstahle, verübt in einem bewohnten Hause, mittelst äußeren Einbruchs, Einsteigens und inneren Einbruchs, also von einem Fall schwerer, welcher durch die Art. 381 No 4 und Art 384 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen, und mit Zucht- und entehrender

Strafe belegt ist;

Daß gegen dieses Verbrechens wegen Anklage gegen den Beschuldigten Recht findet, die Verweisung einer Anklage-Akten deshalb wieder denselben zu verfügen, die Vollziehung der gegen denselben erlassenen Leibverhaftsverordnung ihrem ganzen Inhalte nach zu verordnen, und der Beschuldigte zur Aburtheilung, dieses Verbrechens halber, vor das zuständige Criminal-Gericht zu verweisen ist;

In Erwägung, was diese Zuständigkeit anbelangt, daß der Beschuldigte durch Urtheil eines K. Landgerichtes zu Landau vom dreißigsten Juni verflossenen Jahres, bestätigt unterm dritten September desselben Jahres, des K. Bayerischen Appellations-Tribunal wegen des Verbrechens der freiwilligen Brandstiftung zu einer Leibes- und entehrenden Strafe verurtheilt worden ist, diese auch mit verflossenen Jahres Zuständigkeit verstanden hat, daß er sich dahier, wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung im Verbrechensfalle in Rückfälligkeit befindet, Art. 56 des Strafgesetzbuches, weshalb er, als ein bereits früher zu einer Leibes- und entehrenden Strafe verurtheilter Individuum wegen des ihm zur Last gelegten neuen Verbrechens vor das Criminalgericht zur beschleunigten Aburtheilung verwiesen werden muß, Art. 553 des Strafgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

" erklärt der K. Appellationshof, daß gegen den Beschuldigten Franz Stuckig Anklage wegen des

oben näher bezeichneten Verbrechens der gewaltsamen Brandlegung, und verweist ihn deßhalb zur Aburtheilung vor das Criminalgericht der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß durch die K. Vorstehbehörde die Anklageakte gegen ihn errichtet, und daß sie von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm siebenten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig wieder denselben erlassene Leibverhaftsverordnung ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werde.

Verordnet ferners, daß gegenwärtiges Urtheil samt den Anklage-Akten dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und letzterer sodann in den nächsten zwanzig Tagen nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

Also durch in Gemäßheit der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das Strafverfahren.

Also gesprochen und gefällt zu Zweibrücken, in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer, am zwei und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Fitzfeld, Serini, Fügel, Hoffmann, Räth- Rath Hoffmann bei Verhinderung des Räthe Merckel und Dingler, und der Civilbeisitzer zu ziehen, - Kieffer, zweiter Vereidigter, und Reber, zweiter Aktuar mit unterschreiber.

Kaerner

Fitzfeld. Fügel Serini

Hoffmann

Reber

Sitzung vom 22. Dezember 1853.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklage-Kammer folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einkunft der Akten von der K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen:

1. Simon Lambert, 44 Jahre alt, Wirth und Ackerer,
2. Johannes Glasser, 44 Jahre alt, Ackermann,
3. Marx Helfrich, 39 Jahre alt, Wagner,
4. Johann Georg Schanz der Jüngere, 40 Jahre alt, Ackermann, sämmtliche in Dahn wohnhaft, der vorsätzlichen Denunziation beschuldigt;

Auf vernommenen Bericht des K. Advokat-Prokurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere:

1.) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, welcher also lautet:

„Der K. General-Advokat-Prokurator
„am K. Appellations-Gerichte der Pfalz –

„Auf Einsicht der in der Untersuchung gegen:
„1. Simon Lambert, 2. Johannes Glaser, 3. Marx Helfrich, 4.) Johann Georg Schanz Junior, alle von Dahn
„wegen vorsätzlicher Denunziation der Einquartirung Dauenhauer verhaftet, dann die
„Anklagekammer des K. Appellations-Gerichtes
„unterm sechs und zwanzigsten Oktober achtzehn
„hundert drei und fünfzig erlassenen Urtheils,
„welcher eine vorbereitende Untersuchung
„anordnet hat;

„Auf Einsicht der auf Grund dieses Urtheils
„gepflogenen vorbereitenden Instruktion;

„In Erwägung, daß aus deren Inhalt die durch
„die vorgängige Untersuchung gewonnenen
„Evidenzen bezüglich der den vier Beschuldigten zu Last gelegten Vergehens der vorsätzlichen Denunziation der Einquartirung Dauenhauer von Dahn, weder beseitigt
„noch geschwächt, vielmehr verstärkt worden sind,
„stellt der Antrag:

„Es gefalle der Anklage-Kammer des Königl.
„Appellations-Gerichtes mittelst Aufhebung des
„Rathskammer-Beschlusses des K. Bezirks-Gerichts
„Zweibrücken vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, welcher die Einstellung der weiteren Verfahrens
„verordnete, die vier genannten Beschuldigten auf den Grund des Art. 373 des
„Strafgesetzbuches zur Aburtheilung vor das
„K. Zuchtpolizeigericht zu Landau zu verweisen.
„Zweibrücken den 17ten Dezember 1853.
Unterzeichnet: „Kieffer, Advokat-Prokurator."

2.) den Rathskammer-Beschluß des K. Bezirks-Gerichts zu Zweibrücken vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, welcher die Einstellung der Verfahrens gegen die vier oben genannten Beschuldigten verordnet;

3.) die von dem K. Advokat-Prokurator am neun und zwanzigsten Dezember 1853 gegen diesen Rathskammer-Beschluß genommene Opposition-Erklärung;

4.) die Akten der Anklage-Kammer des K. Appellations-Gerichtes vom sechs und zwanzigsten Oktober abhin, wodurch vor endlicher

Entscheidung über die eingelegte Opposition eine mündliche Untersuchung angeordnet und der K. Appellationsgerichts-Rath Serini als Untersuchungs-Commissär ernannt worden ist,

3) die in Folge der abgehaltenen Appellationsgerichtlichen Verhandlung mündlich gepflogenen Verhandlungen;

Nach Verlesen der betreffenden Aktenstücke und vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß die Indizien, welche wider die vier Beschuldigten zur Zeit des Erlasses des mittelst Opposition von Seiten der K. Staatsbehörde am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken angegriffenen Verfahrens-Beschlusses des obengenannten K. Bezirksgerichts vom acht und zwanzigsten September 1853 in Betreff der einen angeschuldigten Margarethe, des verehelichten Leinenzieher Dauenhauer von Hasborn, dahin sich würdigen, daß die in Gemäßheit Anordnung der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts unterm fünf und zwanzigsten Oktober 1853 bestätigten mündlichen Erhebungen in einer Weise verstärkt worden sind, um darauf die Verweisung der vier Beschuldigten vor das Zuchtpolizeiliche Strafgericht zur weiteren gesetzlichen Ueberführung wegen der ihnen zur Last gelegten, ohne Qualifizirten, und durch den Art. 373 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Anklage der verehelichten Margarethe Dauenhauer von Hasborn, verübt in einer bei der K. Regierung der Pfalz zu Speyer wider den genannten Einnehmer eingereichten und von den Beschuldigten unterzeichneten schriftlichen Eingabe, nachgewiesen zu sein scheint;

In Erwägung die vorgängige Opposition wider den angeführten bezüglichen Beschluß, die Einstellung der verfolgenden Rathskammer-Entschließung gerechtfertigt, der letzteren aber aufzuheben und der Akten-Zeugnisse zu verfügen ist, Art 130 und 135 des Strafverfahrens-Gesetzbuches;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß ihrem Beschlusse vom sechs und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig durch die stattgehabte mündliche Untersuchung Genüge geleistet worden, und daß demnach sämmtliche Indizien gegen die vier Beschuldigten in Betreff des ihnen zur Last gelegten Vergehens der verbrecherischen Denunziation der Einnehmerei Dauenhauer von Hasborn vorliegen, hebt sofort den Rathskammer-Beschluß des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten September achtzehn hundert drei und fünfzig, wodurch die Anklage gegen die vier Beschuldigten wegen obiger Anschuldigung eingestellt worden ist, auf, und verweist die vier Beschuldigten auf den Grund des Art. 373 des Strafgesetzbuches zur Aburtheilung vor das K. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken.

Also geschehen und gerathschlagt zu Zweibrücken in dem Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am zwei und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei

und fünfzig, wo gegenwärtig waren:
Kerner, Director, Hitzfeld, Dingler, Serini
Jugel, Räthe Kieffer, zweiter Vicepräsident
und Reber, zweiter Substitutsrichter.

Hitzfeld
Dingler
Reber

Sitzung vom 28ten Dezember 1853.

Der K. Appellationsprocurator der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner Anklagekammer folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des K. Untersuchungsrichters für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Löb Levi,

50 Jahre alt, Metzger von Contbern im Landcommissariat Landau, des gewerbsmäßigen Angriffs auf die Schamhaftigkeit von Mädchen unter fünfzehn Jahren beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Vice-Procurators Kieffer;

Eingesehen insbesondere:

1.) den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der K. General-Vice-Procurator am „Königl. Appellationsgerichte der Pfalz

„Nach Einsicht der Akten des K. Untersuchungsrichters

„zu Zweibrücken gegen Löb Levi, 50 Jahre alt, Metzger von Contbern wegen gewerbsmäßigen Angriffs „auf die Schamhaftigkeit von Mädchen unter fünfzehn Jahren geführten Untersuchung;

„Nach Einsicht der Akten des K. Untersuchungsrichters „zu Zweibrücken gegen Löb Levi, 50 Jahre alt, Metzger von Contbern wegen gewerbsmäßigen Angriffs „auf die Schamhaftigkeit von Mädchen unter fünfzehn Jahren beschuldigten Liebeswerbens-Ordonnanz;

„In Erwägung, daß aus der geführten Untersuchung hinreichend belastende Anzeigen vorliegen, daß derselbe im Laufe des Sommers und Herbstes „achtzehn hundert drei und fünfzig gewerbsmäßige „Angriffe auf die Schamhaftigkeit der noch nicht fünfzehn Jahre alten Elisabetha Theobald, Tochter von Theobald Theobald, „Maurer in Contbern im Laufe des Sommers achtzehn hundert drei und fünfzig, und auf die Schamhaftigkeit der noch nicht fünfzehn Jahre alten Veronika „Groß, Tochter des Ludwig Jakob Groß von Contbern zur Zeit der Epoche der Jahre achtzehn „hundert drei und fünfzig, und zwar gegen beide zu wiederholten Malen verübt habe;

„In Erwägung, daß diese Thatsachen Anzeigen „begründen, welche darauf die Art. 331 und 332 „des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt sind;

„Acht den Antrag

„Es gefalle der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts gegen den Inculpaten Haftbefehl

„gegen den beschuldigten Antrag zu verbinden, denselben zur Abwendung vor die Assisen zu verweisen, „und die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Vorschriften zu verordnen.

„Zweibrücken den 27ten Dezember 1853.

Unterzeichnet: „Kieffer, Kreisgerichtsrath."

2. Die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm siebenundzwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig gegen den beschuldigten erlassene Beibehaltsordonnanz, welche also lautet:

„Das Königliche Bezirksgericht zu Zweibrücken, „versammelt in seiner Rathskammer am siebenundzwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Hilgard, Präsident, Laeis, „Untersuchungsrichter, Say, Assessor und Kapp, Hilfsgerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß gefaßt:

„In der von Staatswegen eingeleiteten Untersuchungssache gegen Loeb Levi, ledigen Handlers von „Boersborn, beschuldigt des gewaltsamen Angriffes „auf die Schamhaftigkeit und der gewaltsamen Mißhandlung Minderjähriger zur Anzucht;

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten;

„Nach Einsicht des Antrages der Königl. Staatsanwaltschaft vom zwölften Dezember abhin, „und der Art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das „Verfahren bei Verbrechen;

„Nach Anhörung des Königl. Untersuchungsrichters in seinem Berichte;

„Nach gewissenhafter Erwägung, und

„In Erwägung, daß gegen den beschuldigten genügende Anzeigen dafür vorliegen, daß derselbe im „Laufe des Sommers und Herbstes des Jahres achtzehn hundert drei und fünfzig, zu verschiedenen Malen, zuletzt am zwanzigsten Dezember abhin „gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit „der weniger als fünfzehn Jahre alten Eva Moleur von „Katzenbach gemacht habe;

„Daß er sich gleiche Angriffe auf die Schamhaftigkeit „der noch nicht fünfzehn Jahre alten Elisabetha Ho„berle im Laufe des Sommers achtzehn hundert drei „und fünfzig, und auf die Schamhaftigkeit „der noch nicht fünfzehn Jahre alten Franziska „Groß von Bärsborn zur Zeit der letzten des „Jahres achtzehn hundert drei und fünfzig und „zwar gegen beide zu wiederholten Malen, verübt haben;

„Daß diese Thatsachen Verbrechen bilden, die „durch die Art. 331 332 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind;

„Daß die dem beschuldigten weiter zur Last gelegte gewohnheitsmäßige Verführung Minderjähriger zur Unzucht blos ein Vergehen bildet, bezüglich dessen über den vom Königlichen Prokurator gemachten Vorbehalt Verbindungen zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

„erklärt das K. Bezirksgericht, daß genannte Indizien bezüglich des dem Beschuldigten zur Last fallenden, oben näher bezeichneten Verbrechens vorliegen;

„Verordnet ferner, daß in Gemäßheit der Art 133 „und 134 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren sämmtliche Untersuchungs-Akten, nebst einem „Verzeichnisse der Untersuchungs-Stücke an den „hiesigen Königl. General-Staats-Prokurator zu „Königlichen Kognitionen zu stellen dasselbe eingesendet werden sollen, damit weiter geschehen möge, was Rechtens.

„Verordnet ferner, daß der obgenannte Loeb Levi, „30 Jahre alt, ledigen Handlers, Israelit von „Geburt gebürtig von Landsbourg, groß: fünf Schuh, drei Zoll, „grüne Augen, braune Haare: dunkelbraun, Nasen: fein „Augenbrauen: dunkelbraun: Augen: grau, Nase:

„mittelmäßig, Mund: Zähne, Kinn: rund, Bart: dun-
„kelbraun, Gesichtsfarbe: rund, Gesichtsfarbe: gesund,
„Körperbau: untersetzt, ohne besondere Kennzeichen
„wegen obigen Verbrechens mittelst Lieferfalls-
„befehl ergriffen, und in dahiesige Gefängniß ge-
„bracht werden soll, welches der K. Appellation-
„gericht bestimmen wird.

„Selbiges ersuchen wir den Herrn Königl. Bezirks-Procurator in seinem besagten
„Antrage gemäßen Vorfall.

„Gefertigt und beschlossen auf Tag, Monat und
„Jahr wie eingangs.

„Unterzeichnet: Hilgard, Loew, Serij, Kepp"

Nach Abschluß der Instanz gehörigen Akten und Acktgehabter Berathung;

In Erwägung, daß in den Erhebungen der schriftlichen Voruntersuchung Anzeichen sich ergeben schwer belastender Art vorliegen, welche dafür sprechen, daß der beschuldigte im Laufe des Januar und Februar dieses Jahres zu verschiedenen Malen, zuletzt am zwanzigsten September abhin, gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit der neun und fünfzig Jahre alten Frau Moller von Katzenbach gemacht habe;

daß er sich gleiche Angriffe auf die Schamhaftigkeit der neun und fünfzig Jahre alten Elisabetha Theobald von Boersborn im Laufe des Januars dieses Jahres drei und fünfzig und auf die Schamhaftigkeit der neun und fünfzig Jahre alten Veronika Graß von Boersborn zur Zeit der Ernte des Jahres achtzehnhundert zwei und fünfzig, und zwar gegen beide zu wiederholten Malen erlaubt habe;

daß er sich demnach in gegenwärtiger Hinsicht von Thatsachen welche Bezug die Artikel 331 und 332 des Strafgesetzbuches als Verbrechen vorgesehen und mit Zuchthaus- und entehrender Strafe belegt sind, Behufs Competenz des Assisengerichtes gegenüber,

daß daher dieser Verbrechen halber Anklage wider den Beschuldigten stattfindet, derselben zur Aburtheilung vor das Assisengericht zu verweisen, die Verfügung einer Anklage-Akte, sowie die Vollziehung der vom ersten Richter verlassenen Haftbefehls-Ordonnanz zu verordnen ist;

Auf diesen Gründen

erklärt das K. Appellationsgericht, daß gegen Löb Levi wegen der oben näher bezeichneten Verbrechen der gewaltsamen Angriffe auf die Schamhaftigkeit (mindergefährlicher) von Mädchen unter fünfzehn Jahren Anklage stattfinde, und verweiset in Betreff zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken.

Verordnet, daß durch die K. Bezirksbehörde die Anklageakte gegen ihn errichtet, und daß Behufs die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm siebenzehnten Dezember 1853 gegen denselben erlassene Haftbefehls-Ordonnanz ihren ganzen Inhalt gemäß vollzogen werde.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst der Anklageakte dem Angeklagten abschriftlich zugestellt, und Letzterer binnen in vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden solle;

Kosten hiefür in Gemäßheit der Art. 231, 232, 241, 242 und 243 des Strafgesetzbuches;

Also geschehen und gerichtet zu Zweibrücken in der Berathungszimmer der Kammer am ersten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, wo gegenwärtig waren: Haerner, Präsident, Merckel, Hilgfeld, Serini, Vogel, Kirsch, Kieffer, zweiter Beisitzer, und Reber, zweiter Untersuchungsrichter.

Haerner

Hilgfeld Vogel Merckel Serini

Reber

Sitzung vom 28 Dezember 1853.

Vor Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, hat in seiner Anklagekammer folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des Königl. Untersuchungsrichters für den Bezirk Frankenthal geführten Untersuchung gegen

Georg Riedel,

29 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Ratloch, der Raubmordes beschuldigt;

Nach vorgenommenem Berichte des Königl. General-Advokat-Prokuratorel Schmitt;

Eingesehen insbesondere:

1.) Den von demselben schriftlich abgegebenen Antrag, also lautend:

„Der Königl. General-Advokat-Prokurator der Pfalz

„Gesehen die Untersuchungs-Akten gegen Georg „Riedel, Schneider von Ratloch, des Raubmordes „beschuldigt, und die Akten des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal mittelst rechtskräftigen Beschlusses vom 27 Dezember „gegen den Beschuldigten erlassenen Leibverhaftsordonnanz;

„Erwägend, daß der beschuldigte genugsam „belastet erscheint, am siebenten und zwanzigsten Oktober laufenden Jahres des Mittags zwischen elf „und zwölf Uhr, zu Meckenheim, in dem Wohnhause des Ackermanns Adam Braun daselbst, dessen „Tochterfrau Elisabetha Braun freiwillig und mit „Rath vorbedacht durch Verwundungen und Schläge „getödtet, und in unmittelbarer Verbindung mit „diesem Mordakte, zum Nachtheile des genannten Adam Braun gleichzeitig eine Verbrechung, „eine Gewaltthat mit List und Arglist gegen Leben „begangen habe, eine Leiche und eine Gefährdung „verursacht zu haben;

„Erwägend, daß diese Thatsachsandlungen durch „das Strafgesetz als Verbrechen sich darstellen;

„Gesehen die Art. 295, 296, 297, 302, 304 und 401 des Strafgesetzbuches, 231 und folgende der peinlichen Prozeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„Gefallen es der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts gegen den Beschuldigten wegen obigen zur Last gelegten Thatsachsandlungen Anklage zu verkennen, sie vor den Assisen zu verweisen, und das Weitere gesetzliche Verfügung wegen zu verordnen;

„Zweibrücken den 24 Dezember 1853.

Unterzeichnet: „L. Schmitt."

2.) Die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal mittelst rechtskräftigen Beschlusses vom siebenten Dezember laufenden Jahres drei und fünfzig gegen den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, welche also lautet:

„Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt in seiner Rathskammer, am siebenten Dezember achtzehn hundert drei und fünfzig, in „Gemäßheit des Art. 127 des Kriminalprozeßgesetzbuches, wo zugegen waren: Möhl, Präsident, Hasemann, Küster, Ziegelwallner, Assessoren, als beisitzender Justizrath und Referent, und Karsch, stellvertretender Gerichtsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Georg Riedel, Schneider von Hochstadt wegen Raubmordes begangen an der zwölfjährigen Elisabetha Braun, Tochter des Ackermanns Adam Braun von Meckenheim am siebenten und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei und fünfzig;

„Nach Anhörung des Referenten in seinem „Vortrage, sowie nach Anhört des schriftlichen

„Antrages der K. Kreisregierung von rechten
„Rheinufer Landsberg Herrn;

„Nach geführter Verhandlung, und
„In Erwägung, daß aus der Summe der Ver-
„handlungen und Instruktion
„obiger Franz Riedel für genügend indizirt er-
„scheint, die Elisabetha Braun, zwölfjährige Tochter
„des Kindlehrers Adam Braun von Meckenheim
„indessen Leben und zwanzigsten Oktober acht-
„zehn hundert drei und fünfzig mit Vorbedacht
„umgebracht, und zu gleicher Zeit in unmittel-
„barer Verbindung mit diesem Morde zum
„Nachtheile des Kindlehrers Adam Braun von
„da eine Taschenuhr und ein Portefeu
„mit Geld im Betrage von acht und vierzig
„Gulden raub Diebs Absicht alles entwendet
„zu haben;

„In Erwägung daß diese Thatsachung ein
„Verbrechen bildet, welches in den Art. 296, 297 und
„304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und pön-
„irt ist;

„Nach Einsicht der Art. 133 und 134 des Civil
„prozeßgesetzbuches;

Aus diesen Gründen

„Erklärt den Franz Riedel von Hasslach, Ober-
„amt, 29 Jahre alt, fünf Schuh, sechs Zoll groß, ha-
„ren und Augenbrauen schwarz, Farben: sach-
„sisch, Augen: grau, Nase: gerade, Mund: klein,
„Bart: schwarz, Kinn: länglich, Gesichtsfarbe:
„roth, Farben: blond, Körperbau: schlank, sagt:
„schwach, besondere Kennzeichen: wenig haare
„auf dem Kopfe —

„für sie genügend indizirt, die Elisabetha Braun,
„zwölfjährige Tochter des Kindlehrers Adam
„Braun von Meckenheim, allda indessen sieben-
„und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei
„und fünfzig mit Vorbedacht vermordet, und zu gleicher
„Zeit in unmittelbarer Verbindung mit die-
„sem Morde zum Nachtheile des Kindlehrers
„Adam Braun von da eine Taschenuhr und ein Portefeu
„mit Geld im Betrage von acht und vierzig
„Gulden raub Diebs Absicht allda entwendet
„zu haben;

„Erkläret diese Inhaftirungs-Ordonnanz gegen
„den Beschuldigten Franz Riedel Schneider
„zu Hasslach;

„Verordnet, daß die Untersuchungsakten
„nebst einem Verzeichnisse der Überführungs-
„Stücke und diese Ordonnanz dem königl. Gene-
„ral-Prokuratel-Prokurator für die Pfalz in
„Zweibrücken eingesendet werden;

„Sowie daß der genannte Beschuldigte Vor-
„behaltlich weiterer und in Folgeneigen Fassung
„nicht gehalten werde, welches der K. Appellat-
„ionsgericht für die Pfalz zu Zweibrücken
„bestimmen wird.

Also beschlossen wir oben.

„Unterzeichnet: Möhl, Rosemann, Zieglwalter
„und Karsch."

Nach Lesung der betreffenden Aktenstücke und
vorgängiger Berathung;

In Erwägung, daß durch die Akten der gegen-
wärtigen Voruntersuchung hinreichend scheinen beur-
kundete Anzeigen ersehen worden sind, welche
dafür sprechen, daß der Beschuldigte am sieben-
und zwanzigsten Oktober achtzehn hundert drei
und fünfzig um die Mittagszeit in der Gemeinde
Meckenheim, in dem Wohnhause des dortigen
Kindlehrers Adam Braun, namentlich auf dem Flu-
re dieses Hauses, in welchem der Beschuldigte sich
aufhielt, die Tochter des genannten Adam

Braun, die zwölfjährige Elisabetha Braun durch gestoßene Verwundungen durch Schläge und Stöße mit stumpfen, stumpfschneidenden, und scharfschneidenden Werkzeugen auf Kopf und Hals freiwillig und mit Vorbedacht getödtet, gleichzeitig und in unmittelbarer Verbindung und Begleitung mit dieser freiwilligen und mit Vorbedacht verübten Tödtung der Elisabetha Braun aber auch in denselben Wohnräumen der genannten Schullehrers Adam Braun, und zu der letzteren Nachtzeit folgende Gegenstände, nämlich:

1, eine Taschenuhr,
2, ein Goldstück mit acht und zwanzig Gulden Geld,
3. eine Flasche, und
4, ein Goldbüchelchen

gestohlen habe;

Daß er sich demnach in der gedachten Nacht von einer freiwilligen, mit Vorbedacht verübten Tödtung, also in Betracht der letzteren Umstände, von einem Mordmale, und zugleich von einem gleichzeitig und in unmittelbarer Verbindung und Begleitung mit dieser also qualificirten Tödtung, begangenen Diebstahle, mithin von Thatsachen schuldig gemacht, welche durch die Art. 295. 296. 297. 302. 304. und 401 des Strafgesetzbuches als Verbrechen, beziehungsweise als Versuche derselben, und mit Leibes- und entehrenden, respective zuchtpolizeilichen Strafen belegt sind, auf ihre Connexität halber und auf den Grund der angeführten Gesetzesstellen zur Zuständigkeit der Assisengerichte gehören;

Daß dieser Anklage gegen diesen Verbrechens, respective Versuchens gegen den Beschuldigten Rebel findet, die Verfassung einer Anklageschrift gegen denselben zu verordnen, die Verweisung desselben vor das Assisengericht der Pfalz zur Aburtheilung anzuhängen, und der Vollzug der vom ersten Richter erkannten Leibesverstoßordonanz zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt das Königl. Appellationsgericht, daß gegen Georg Riedel Schneider von Herbitzheim wegen des ohne äußere beziehungsweise Verbrechens der Meuchelmordes und beziehungsweise meuchelmörderischen Anklage Recht habe, und verweiset ihn deßhalb zur Aburtheilung vor die Assisen der Pfalz zu Zweibrücken;

Verordnet, daß dem Königl. Prokuratore im Anklage-Akt gegen ihn assistirt, und daß die von der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal im Namen erstens dezember achtzehn hundert drei und funfzig wider denselben erlassene Leibesverstoßordonanz mit dem in obigen Motiven enthaltenen Zusatze bezüglich der Kleider der Selbstentkleidung vollzogen werden soll;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil nebst dem Anklageakt dem Angeklagten abschriftlich zugestellt und Letzterer sofort in den vier und zwanzig Stunden nach geschehener Zustellung in das Festungshaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll;

Alles dieses in Gemäßheit der Art 231, 233, 241, 242 und 243 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

Also gesprochen und geurtheilt zu Zweibrücken in der Berathschlagungszimmer der Anklagekammer am erst und zwanzigsten Dezember achtzehn hundert drei und funfzig, wo gegenwärtig waren: Kaerner, Direktor, Merckel, Hitzfeld, Serini, Gugel, Kirsch, Schmitt, Königl. Generalprokurator-Substitut und Rebel, zweiter Rathsgerichtsschreiber.

Kaerner
Merckel
Hitzfeld
Serini
Rebel

235